Gefetsammlung

für bie

Fürftlich Reußischen Lande Jungerer Linie.

Erfter Band.
Erfte und zweite Abtheilung.
1821 — 1833.

Nr. 1 - 33.



Mepertorium

erften Banbes

von ber

Gefenfammlung für die Fürstlich Reußischen Lande j. L.

In dronologifder Orbnung.

	t u m ber Ausgabe.	3 n h a f t.	tre	mmer bes Ges feyes.	Crite.
1822 19: Decemb. 1822 4. Cept.	1822	Sichfte Verordnung, die Einführung einer gemein- fchaftlichen Gefehlammlung für die Fürflich Renglischen Lande jüngerer Linie beterffend. Berrordnung wegen der mit der Fürflichen Regie- rung Alterer Linie Renfi von Planen veroberbe-	. 1	ı	1-4
2. Novemb	1823 6. Januar	em Uebereinfunft im Betreff ber gegenseitigen Uebernahme ber Ausgewiesenen und Baga- bunden. Dezerdnung wegen der mit ber Serzeglich Schaft- fcen Regierung zu Altenburg abgefchefflenen Lebereintung, bie gemelicte Uebernahme ber	2	2	5-11
as Canber	G. Namuar	Bagabunben und Andgewiesenn betreffend . Berordnung megen Aufnahme ber Fremben im	3	3	13-14.
1823	1	Ranbe und Berforgung ber Gulfebebarftigen Berorbnung wegen Berpflichtung ber Unterhanen	4	4	15-30
	10. Wdr3.	jum Kriegebienfte	5	5	31-78
30. April.	23. Juni.	Rriegen von 1807 bis 1815 nicht gurudige- tehrten Militaltpersonen. Berordnung wegen ber Werwaltung bes bffentlichen Rechnungswesens	6	6	79 - 82 83 - 89

_	•	u m ber Yusgabe. 1823		bes Criids	des Ges frhes.	Seite.
a.	1823 Juni	23. Juni.	Befanntmachung, betreff. ein Prajubis bes gemein- fchaftlichen Oberappellationegerichts ju Jena, über bie ftreitige Rechtsfrage : ob privatim errich- tere und in einem Teflamente beflätigte Cobicille	1		
15.	Detober.	1824 2. Februar.	ber Builehung von Beugen beburfen, ober nicht? Erlauterung ber Berordnung wegen Tobeserfiarung	8	8	90
30.	Srpt.	2. Februar.	nicht jurudgetehrter Militalrperfonen . Defanntmachung, bie Ginfenbung unb Burignung von Drudfchriften an bie unbes Berfammlung	9	9	9192
	cemb.	23. Februar.	betreffend Convention der Röniglich Gachflichen und Burflich Renglischen Lanbestregierungen zu Dreeden und Grea regen Gestellung der Jagd, und Forstoer,	10	10	99
	1824	22. Mårg.	brecher ad forum delieti commissi	11	п	95-98
ĮŪ.	Octuar.	zz. wiuig.	Berordnung megen Befreiung ber ilitaleperfonen von öffentlichen Ibanben	12	12	99-100
12.	Brörnar.	22. Már3.	Breothining wegen Prüfung ber Canbibaten ber Ot. hervillenfichten und wegen beren Anftellung im Ciaatebienfie, fo wie wegen illigung ber Abweatenpratie	Î	13	101-1
	N6	1825	Manbat gegen bie Banquerottirer .	10	14	
	1825	1826	Erfanterung ber, unter bem 26. Detober 1822 er	10	14	107-117
15.	இ ப்துபி.	9. Januar.	Erlaiterung oer, unter bem 20. Detober 1822 er laffenen Berorbnung wegen Aufnohmeder Frem- ben und Berforgung ber Gulfbleburfigen (Be- fehammlung Nr. 4. pag. 15.)	4		
	cemb.	9. Januar.	perordung vogen Biederanfhebung bes Dber:Ap- pellations. Gerichts : Projubijes vom 3. Junp rna, fiber bie Rerm ber in einem Teflamente	14	15	118-119
	1826		beftåtigten Cobicille	H!	16	120-121
16.	Januar.	8. May.	Erfahrerung des geen Paragraubfen und gwar Ne. 2. und 3. der Berotenung wegen Werpflichtung ber Unsertschaften gim Arfergablenifte vom 2. Jan unar 1823 (Nr. 5. der Gefchjammfung), die Bertbaner der Milliairpflichigkeit für die wegen gen Wangel an erforderlicher Geoble und wegen			
	- 1	ł	Rrantiidfeit Buradgeftellten betreffenb .	15	17	122-123

Datum es Gefeges. ber Musgabe	Inhair.	hes	bes Ber feges.	Seite.
7. Februar. 8. May.	Befanntmachung wegen Abichlichung einer Con- vention über gegenseitige Gestellung ber Forst- und Jagbverbrecher mit ber Bergoglich Sachti- fden Gesampte banbedregterung zu Altenburg	1	18	123
8. Februar. — —	Erlägterung des zien Paragraphen der unter Ditum mer 13. im 12ten Stüde der Gefohammung befindlichen Berordnung vom 12.Rebruar 1824, wegen Drufung der Candidaten der Rechteller			123
1827 O.Novemb. 12.Novemb	fenichaften Erfauterung bes Toten Parographen ber bochten Beroednung vom 26. October 1822. (Nr. 4. ber Geftefammining) wegen Aufnahme ber Grem-	15	19	124125
5. Jonuar. — —	ben im Lanbe und Berforgung ber Salfsbedurf- tigen Nachträgliche fichfile Berordnung über Tobeserifis- rung ber auch ben Gelbachgen von ISOF. bis	16	20	126—127
o. May	1815. nicht jururgefehrten Militairpersonen Geläuterung bes 3ten Paragraphen der unter dem 29. November 1751. erlassenen Berordnung	7	21	127—128
2. Crpt	wegen Beeficerung der piorum corporum Befanntmachung, betreffend ben unter dem 5. July 1837 erloffenen geweinen Bescheid bes gemeine schaftlichen Ober-Appellations-Gerichte zu Jeno, wegen Urberreichung der dei bemfeißen einzel	T	22	129
. Novemb. — —	gebenben Schriften in zwei Eremplaren . Berordnung, ben Gebrouch ber in hiefigen Landen eingeführten, gebruckten und geftempetten Boll-	t	23	130
. Decemb. 11. Sebruar	machten betreffenb	1	24	131-132
1828 . Januar. — —	beffen Berbreitung betreffend Bekantmachaug, die mit ber Aniglich Preufit- ichen Regierung wegen wechfeiseitelige gegen ben Badgernachbrung ju treffender gesechicher Bortebrungen gefcolfene Uebereintunft be-	17	25	133
. Tanuar. 19. Italy.	treffenb	-	26	134-136
Jany.	Shaferinechte betreffenb	18	27	137

Datum bes Gefeges. ber Musgabe	3 n b a l c	Mun bes Studs.	bes Ber	Crite.
1828 16. Juny. 19. July.	Berordnung, Die authentifche Ertlarung bes S. Jo. Nr. 4. ber proviforifchen Oberrappell, Ger.		28	138
	Wersebnung wegen einer mit ber Königlich Baler- ichen Regierung abgeschioffenen Uebereinfunft über gegenseitige Anerkennung eines allgemei-	1:		
1829 20. Januar. 17. August.	nen Gantgerichteffantes Berordnung, bie Bedingungen ber vorlaufigen Bu- rudftellung für bie nach bem Loofen jum Rriege	11 1	29	139—142
16. Juny. – –	bleufte bezeichneten Schaler auf gelehrten Schu- ten beterffenb Pracyniticium bes gemeinschaftlichen Oberappella- tionegerichte ju Jena, ben Eintritt ber Rechte-	20	30	143
15. April. 19. Cetober	frafi ber Oberappellatione Erfenntniffe betreffenb llebreintunft mit ber Großerzoglich Odchfifchen Regierung wegen gegenjeitiger Gejenung ott	+	31	144—145
20. Novemb. 19. April.	Forft: und Jagborebrechen	25	32	147150
9. Bebruar. — —	ren für bie bei ber Canbestegierung eingehoften Entichelbungen betreffenb Befanntmachung, Die mit ber Rrone Bapern ge- troffene Uebereintunft wegen Anwendung bes	22	33	151
23. Februar. — —	gegen ben Bidernadbrud erlaffenen Berbote ju Gunften der Roniglid Baperiden Untertfa- nen beitriffenb Gemeiner Deideib bes Gefamt Oberoppellations	+	34	152
30. April. 16. Prov.	gerichte ju Bena, Die Teftschung einer practufi- vifcen Brift jur Einzahlung bes Uerheiverlags bei ben in ber lehten Inftang verflatteten Ace tenversendungen betreffenb	П 1.	35	153-154
30. April. 16. May. 1831 13. April. — —	Authentifde Interpretation ber 66. 18. und 20. ber prov. Oberappellatione: Berichteorbnung	23	36	156-156
18.32 28. Februar. 26. April	Augemeines Carcell far fammtliche Staaten bes Deutschen Onnbee Rerordnung wegen einer mit bem Raiferlich Auf- fifter Gbuednement abgefchloffenen Lieberein	- 1	37	157-162

	t u m berliusgabe.	3 n h a f t.		bes Bes leges.	Grite.
1832 3. Hpril.	1832 26. Upril.	funft über bie gegenfeltige Abicaffung bes Ab- jugsgeldes von Erbichaften u. anderem Bermögen Berordnung, die Unterflähung der Gemeinden bei		38	163—165
10. April.	26. April.	Berforgung geiftestranter Armen betreffenb Uebereinfunfe mit bein Großherzogthume Cachien-	-1	39	165-167
7. Muguft.	20. Huguft.	Beimar und Eifenach, Die gegenfeitige Be- forberung ber Civilrechtepflege betreffenb . Uebereinfunft mit bem Bezogihum Sachfene Attene	24	40	167-176
		burg, bie gegenseitige Beforberung ber Civili- rechtspfiege betreffenb	25	41	179-187
an Dutaba	co Wanemb	treff verschiebener Erlauterungen jur Aartelcon- vention vom 10. Februar 1831	H	42	187—189
	1833	ben Beweis burch Inbicien und bie Anwenbung ber Ungehorfams : und Lagenftrafen betreffenb	25	42	191-206
1833 10. Januar.	8. Bebruar.	Tathpmitisk Intersertation 116. 14. bet Gefgele wem 26. Order 326, in Ongo auflei Wer- fengung der hölfebedriftigen-hierefollem von derfüllen und Schallegern über gemeinem verhältnigmäßigen Theinahme ber zu einer Son- erreigte oder zu einer gemeinsigenlichen Schall- verlaufzen Gerenfelen. Schalle der Schallen verhältigten Gerenfelen. Schalle 200 der "Schalle Schallen 18. der "Schalle Schallen 18. der "Schalle Schallen 18. der "Bed von 26. "Samet 2 1819, wegen Wildere	20	43	207—208
10. Januar.	20. Februar.	einschung streitenber Parteien in den weigen dennt gegen Mermedelssigungen spiere Cach- matter, die Wiederfreschung von einschiedungs- kreifenfe in, d. 7. der Justigerendungs von 1751 und die Fristenber in gleicher Weisen gungen sich der Kritistund in sicher Weisen Jacksprachung, einige bei dem "Amdüngen der freisigen min ferinstligen Gerichtsbesteit zu bestehende Sermen, und des Verschieden	27	44	208-213
		bei ber Abfaffing gerichtlicher Recognitionsur- tunben betreffenb	28	45	215-218

-	t 11 M berNusgabe	3 n h a l t.	Mun bes Stücks.	bes Ger	Grite.
1833 6. Wáty.	1833 12. Upril.	Depositatordnung für fommtide Untergerichte Berordnung wegen ber mit bem Grofferzogthume	29	46	219-228
10. July. 10. Way.	2. Sept.	Acrebening wigen oer mit dem Erspergegignung Cadfen Lieftmar und Cifensch abgefoldefenen Uebereintunft, die gegenfeitige Uebernahme der Bagadunden und Ausgewicken betreffend der Artrag zwischen Preufen, Aucheffen, Sachfen Weimser Cifenach, Cadfen Weimingen, Cadfen Attendens, Cadfen Charac (dende, Codinspreu-	30	47	229 -230
1 (. Way.		burg-Contrethaufen. Comurghueg Indelftab, Benfie Celeir, Renfie Greig und Beuffeldem fein und Steretberf, wegen Gerigtung bes That eingelichen Zolle und Danbele Derein gertes greifen Preugen, Auffelm und bem Größpergathunt Selffen, feiner Bayern und Buttenferg, feben Godien einer Deise abs bem gabett gefen fein der bei den ber webundten abeigen Staten bei nie Deise des webundten abeigen Staten besteren.	31	48	232 -240
		gen Anfoltefung bee lehtern Bereins an ben Ges fammt Bollverein ber erftern Staaten . Bertrag juifden Preußen, Cachfen und ben jum Thatringifden Boll und handelsvereine verbun-	32	49	241-262
		benen übrigen Staaten, wegen gleicher Befteur rung innerer Erzeugulffe Boll-Cartell gwifchen Perugen, Rutfellen und bem Großperigeifhume Beffen, fetner Bayern und Wattemberg, fobann Sachfen einerfeite, und bem ju bem Thiringifcen Boll und Jandetes	33	50	265-268
		pereine verbundenen Staaten, andererfeite	33	51	269-276

Gefetsfammlung

für bie

Rurftlich Reußischen Lande jungerer Linie.

No. 1.

Bon Gottes Gnaben, Bir Beinrich der Ein und Junfzigste, Stammes Aeltester, Bir Beinrich der Vier und Funfzigste, und Bir Beinrich der Zwen und Sechbigste, allesamt ber Tungern Linie

regierende Furften Meuß,

Grafen und herren von Plauen, herren ju Greiß, Erannichfelb, Gera, Schleiß und Lobenftein zc.

chan hiermit tund und zu missen, daß ABir zum Amert der schneillem und allgemeinen Bekommungdung und der sicheren Aufberwahrung aller kinftig für Unfere kande erzehneben gesehlichen Borschriften Jolgendes zu verordnen Ums berwagen gesunden haben:

_ 2 _

Ş. 1.

Die Befanntnachung aller für Unfere Lande allgemein verbindlichen Befete geftiebt fainfig allein durch ben Druck unter Oberteitung Unferer gemeinschaftlichen Orgierung und es fallt dagegen alle befondere und muniteibare Publication dollig weg.

§. 2.

Der Alberud aller neuen Gefese erfolgt in einerten Quartiformot mit gegembatiger Berochmung und in eingelnen Stüffen, welche bie Ueberfebifft. Beschofmundeng für die Kuftlich Beubifden Conde Jungeere Linie, auch eine Fortuberfeb Plummer führen.

S. 3.

Mom her Sibrund eines neuen Gefetes wollenke iß, ein fleiges, wie has der effekterne Gehaft ber Gefenfammlung in dem Mutterpreiferienen obgeben fenn, von den Kemern kurch die Zeinmann und Durtzgerijklicher in Gera, Gesteg und besentlich befannt genande und den Gefet dupper heile kern dem Angele des die Toges und dem Das der Gestern öffent, inden Blattes au jeken Darte für pennulgier geodyter, mitfiglin alle eine alle führen Beaumen will litertighen werderhohere Verme hartogler verkern.

§. 4.

Bur Baltung ber Befehinnmlung und jebesmaligen Abfarderung ber eine Etner Stude find inebefendere verpflichtet:

- 1) alle Unfere offentlichen Behörden auf Koften ber ihnen untergebenen Koffen;
- a) alle Unfere Rathe, Cameral . und Forftbeamten;
- 3) alle Superintendenten und Infpectoren;
- 4) alle Pfarrer auf Roften ber Rirchendrarien;
- 1) alle Stadtrathe;
- 6) alle Patrimonialgerichte;
- 7) alle Gemeinden;

Die Gemeindevorstiefer sind für die spefrijg Bekanntmachung an die Einerindeglieder und denmächt sie die vorsischischie Cammung und Aufberwohrung der eingelein Gesehr werantwertlich, und verbunden, die durch ihre Unachtziamskit etwan verlehren gefenden Schlese aus eigenen Mitteln wieder anzuschaften.

S. 5.

Das Geschänn ber einzelem Stude ift an Kein Zeit eber Jahred Allfleinitt gelwuhren. Geschijfen bis Arthefin Togen bilten einen Band, westie bem gemeinschaftlichen Reichmet in Gera, bem ber Zeich ter Geschammung übertrogen ift, Schägfin Greichen Conventionstuning gegen Parimmeretionsschein von iedem, zu beren Saltung Verpflichteten, voraus zu bezahten sied.

s. ó.

Begen die beftimmte Promumeration von 16 Ge. Conventionsminge foll auch ben jur Saltung ber Gesehammlung nicht verpflichteten Personen auf Berlangen ein Exemplar eines Banbes verabfolgt werben.

S. 7.

Wegen gleichmaffger Befanntmachung und Commfung ber in feber Panbedabtheilung ergebenden Specialgeseige werden jeden Dris befondere Einrichtungen getroffen und gemeintunbig gemacht werben.

Brochen Colof Chereborf, Colof Lobenftein und Colof Colein, ben roten December 1821.

(L.S.) Beinrich ber 51" Jungerer Linie und des aanzen Stammes Meltefter Rurit Reuß.

(L.S.) Beinrich der 54" 3. L. Rurft Reuß.

(L. S.) Beinrich der 62n 3. L. Furst Reuß.

Gesegsammlung

Rurftlich Reußifden Lande jungerer Linie.

No. 2.

(No. 2.) Berordnung wegen ber mit ber Rarftl, Reglerung afterer Linie Reuft von Planen verabrebeten Uebereintunft im Betreff ber gegenfeitigen Uebernahme ber Musgewiefenen und Boggbunben. Bom aten September 1822.

Rachbem bie Ruell. Reuft . Dl. gemeinschaftliche Regierung ber jungeren Einie mit ber Gurftl, Rent . Dt. Regierung ber alteren Linie ju Reftftellung ber. ben Hebernahme ber Magabunden und anderer Musaemiefenen, gegenseitig zu befolgen. ben Grundfage übereingetommen ift. baft, flatt einer befondern Convention. bieferhalb lediglich ber Inhalt ber, gegenwartiger Berordnung nachfolgent beinge. filaten, mit No. r. bereichneten, meifchen ben Kronen Dreufen und Cachfen unterm eten Rebruge 1890, über benfeiben Gegenftand abgeschloffenen Uebereinfunft, welche von gedachten beiden Cronen und bem Rurftlich Reufischen Befamthaufe auch icon ale vertragemafige Morin gegenfeitig gugefichert werben, gleichfalls gwifchen ben benderfeitigen Landen als gegenseitig verbindlich anerkannt merben foll, und nachdem Dieferhalb bie Erflarungen ber benderfeitigen Regierunneu gegen eingnber aufgewechselt worben find; fo wird folches, und bag biefe Hebereinfunft fogleich in Rraft und Mirffamfeit tritt, jur Nachachtung für famtliche Beborben und Unterthanen in Gemadheit der Entichtiefungen unferer Durchlauchtigften Landesberren bierdurch befannt gemacht.

Berg ben aten Ceptember 1822.

Burfil. Reuß . DI ber jungern Linie gemeinschaftliche Regierung. (2)

- 6 -

No. 1.

Uebereinfunft zwifchen der Königl. Preußischen und der Königl. Sachflichen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiefenen vom eten Bebruar 1820.

Amischen der Königl. Preußischen Regierung einer Seits umd ber Königl. Siddlichen Regierung anderer Seits ist nachtebende Uebereichtunft wegen gegenseitiger Uebernahme des Bagabunden und Ausgewiesenen, verabredet und
abarfcholfen werben.

§. 1.

Se ful in Jachmit fein Nagohumb ober Nerbercher in bad Echiet best autern der beiten hiehen beiteiligen Speile ausgewiefen werben; wenn bereitber nicht einnerer ein Angehöriger besteinigen Schand iff, welchem er jusceniefen wird, und in demfalben sein "Deinwesfen zu sucher har, ober bech durch
das Giebet besjellen als ein Angehöriger einest in genober Nichtung nichtwirts
lierenden Stoad untbeworde feinen "Das nehmen mus

δ. 2.

Alts Staatsangehörige, beren Uebernahme gegenseitig nicht werfagt werden barf, find angujeben:

- a) alle biginigar, bern Salter, ober, when fit aufer ber 66e expant wurden, bern Munter um Zit über Ochant in der Eigenführl eines Unserhand mit dem Saltat im Sachinbung gefinnen bat, ober, nich die aufwirklich zu Unterfahren aufgenommen werden find, ober noch for wieder auf dem Unterfahren aufgenommen werden find, ober ein anderewiigse Johnsahrichte ernteiten zu haben;
- b) Diejenigen, welche von heimathlofen Eltem gufallig innerhalb bes Staatsgebiets gebobren find, fo lange fie nicht in einem andern Staa-

te bas Unterthanenrecht, nach bessen Wersassing, erworben, ober sich baselbst mit Anlegung einer ABirbschaft verheurathet, ober barinn unter Anlestung ber Obrioteit, Aehn Jahre lang gewahnt haben:

e) Dicinion. welche jume weder in dem Educationiere gedopen find, nich des filmerschamenscht, nach beisen Ziefullung, erworden haben, hingsgen noch Anfachung örer verbreigen flauskänigsrichten Werfallungie, oder überfaugst alb heimassies haben, der überfaugst auf heimassies der der Verkinder und der Verkinder verkinder der Verkinder der Verkinder der Verkinder der Verkinder verkinder der Verkinder der

S. 3.

Wilm ein Eunstpreicher ergriffen wieb, rechter in dem einer Chante gub fällig aechgeren ih, in einem onderen ohre det Unterformerecht ansehrichtigt er werben, aber mit Ludwung einer Wilstriffenbeit fich verbeitungte, aber burg gehalbeit gest bereichtigte Aber burg gehalbeitigen Unforthalt fich einheimisch gemacht hat, so ist der tetetere Chant, versugskreisst, sin aufgunchmen verbunken. Beinst des anstrecktins erweisene Unterformererfeh indem einem Chante, mit der Wilstrichtigung einer Johnson ist in ihr der spieler Verbunkternerfeh unterformeren des spielerners gehante gehan

§. 4.

Sind ben einem Bagabunden ober auszunveisenden Berbrecher feine, ber in ben vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, fo muß berjenige Staat, in welchem er fich befinder, ibn verläufig beybehalten.

- 8 -

S. 5.

Stefferionsche Perfennen weblichen Weischofels find bempierigen Schoole guquerelen, welchem if e Chennaun, bermotze einest ber angeführten Berchlunische, jugefohrt. Mitteren find nach dem benfelben Ommischien zu bespiechen, est weber beim, daß wohlernib ihres Weischenschlandes eine Werchnberung eingetreten fop, burch verder fer, nach bem Grundsigen ber gegenwärtigen Urbereinfunft, einem andern Schoole zufollen.

Died foll Milleren, ingleichen ber geschiebeuern ober von ifgeren Gebendern von der Gebendern bet Bestellt und geschaften Gebendert vorgerigen Aufmishaltsbet damu voelehalten leichen, wenn die Sie innere halb ber ersten finig Jahre nach beren Schiebung wieder getreunt worden und finierteis gebieben ist.

S. G.

Befinden fich unter einer Seinachsfein Jamilie Rinder unter vierzefts Johren, der reiche sonft wegen des Unterholich, den sie von den Ettern gesiesen, von den leichen nicht getremt werend inmen, so sind zu verwedfen, werken, der einfelichen Kindern der Stater, der der den underhöhen, der vehlend, der einfelichen Kindern der Batter, der de undestäufen, der Weiter unschein. Die Wutter unschein der des Weiter und der die Wolter und geleicher Kinder nicht mehr am Leden ist, mult letere bey sieren Batte bestäufels sinder nicht mehr am Erdaute mit übernommen, weschen der Statet werklich sind, sie werden sie von dem Staate mit übernommen, weschen der Staatet werken.

§. 7.

Sat ein Stantsangehöriger durch iegend eine Sanblung fich feines Batgerich verfulft gemacht, ohne einem andern Stante zugehörig geworben gu fem; fo fann der erftere Staat der Bepbehaltung oder Wiederaumahme beffelben fich nicht entgefen.

- 9 --

S. 8.

Danblingsbinner, Danbrertigefellern und Dienflosten, fo wie Schöfer underfriert, welche, obne eine felbsschließe Wirtschaft zu faben, in Dienften siehen, imgleichen Zeiglein um Seuderunde, wedde ber Erzigkung der des Unterrichts wegen irgend no verwellen, erwerben durch biefen Aufnicht, wenn berfelbe auch länger als zehn Jahre dauern follte, tein ZeigRedbniftserbei.

Beitpachter find ben bier oben benannten Jubielbuen nur bann gleich gu achten, wenn fie nicht für ihre Perfon ober mit ihrem Saubstande und Bermingen fich an ben Ort ber Bachtung binbegeben baben.

6. C

Deninfenn, weische auf Ennistreicher ober aus irgend einem andern Gennte ausgerriefen vorrben, hingegen in bem beauchbarten Staate nach ben, in der gegenweitigen Ulebereinfunglieffgelgelisten Bewohlsen fein heimen jerechen haben, ist Leberere ben Ginteit in fom Gebiet zugestaten und folltigig est weiter dem unfandlich zur belligen Ulebezeingung dorgefind merken feman, das das zu internehmende Indienbumm einem in gerader Richtung rüskmehrt liegenden Staate zugehrer, werdem bollighe nicht woßt anderst als burch bed Gebiet der effent werdelber twesten fann.

§. 10.

Samtifien herriffenden Behörten mir es gur firengen Philips genicht, ist der Berteilen ber Dagsahmiten in bad Berbiet best andern der phojen tentrolligen in hat Berteilen bei der Berteilen gibt ernicht in bei Berteilen gibt verfeilen gir ver auslassen, sowien, sowien bad Berhälmig, rechund ber andere Staat gur Ubernachme einer Bagsahmischen bereinschaftlig versteilenter wire, mich aus fratt unterthöldigign Polife, oder aus anderen einig glachsfoften Urtwach fer-

vorgeft, eter, wenn die Angole des Bagobunden nicht burch befoncer Orfnide und die Berchlichtiffe des vorliegenden Joulea unspreifsbalt gemacht weite, zwee die Bahrfelt ferfolding zu ermitteln, und nöchigenfalls des der vermeinfulg zur Aufnichme des Bagobunden verpflichteten Behörde Erfundigung einsprichen.

6. 11.

Solle ber Fall eintreten, baß ein von bem einen der hößen kontoßiereben Beite bem andern Beite zum reitem Transporte in einen reithreite liegenten Staat, zuschen der Bestlimmung bed §. 9. zugeführer Bagabund von bem tehrem nicht angenommen wirder; fo fann berfelbe wieder in benienigen Chaat, werdeher im ausgewießen hatte, zur verslaufigen Berphehaltung zurücksebende treeten.

S. 12.

Es bleibt ben benderfeitigen Provincial Regierungebehoeren überluffen, unter einander die naheren Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Eransporte, so wie wegen der Uebernahmsborte, zu treffen.

S. 13.

Die Litekenseitung ber Bondammen aeffeicht in ber Regel vermittelft. Frandportel mit Objache beschien an die Palliczschaferbe verkrießen Ortel, wo
der Tambpart all ban Ceiten bek andvolfinden Bonat benügli ausgischen ist. Mit dem Bondamien werben zuglich die Bereichfläche, werand der Frankmet ermeinstelnisch sesprimte wirde, diesersche Johan Kollen, von der
Geschop zu befürchten ift. Komen einzelne Bondammen auch mittelft eines Laufpolifie, in werdem inner des zu befürchten Scholen Scholen, die
konstellische Scholen beschieden werden. Es follen auch nie mehr als brep Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es ware denn, daß sie zu einer und derfelben Familie gehören und in bieler Dinssicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere fogenannte Baganten . Schube follen funftig nicht Ctatt finden.

S. 14.

Da die Andrucijung der Magadumben nicht auf Requificien bed zur Munchin met verpflicheten Staats geschiecht, umd badruch yundchift nur ber eigent Wertheit best audweissiehen Staats bezweckt wied; so kömen sie den Teursperet und die Verpfligung der Magadumben keine Anforderungen an den übernehmenben Staat gemacht vereiben.

Mitte ein Bussymmetjenber, werdere einem niedwietes liegendem Schatz gugefügt twirden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach 5. zz. in denjunigen Schatz, twischer ihn antspreises hatte, guntifiszebracht; so muß lehrerer auch die Kuffen bed Cramsports und der Merpfiegung erstatten, welche fen der Austräftstumen aufschaften find.

S. 15.

Borftehende gweymal gleichsautend ausgesertigte Uebereinfunft foll in ben Staaten ber bewden kontrafirenden Theile zur genauesten Befolgung öffentlich bekannt gemacht werden.

Go geicheben gu Berlin, ben sten Februar 1820.



Gefeßsammlung

für bie

Rurftlid Renfifden Lande jungerer Linie.

No. 3.

(No. 3.) Berordnung wegen ber, mit ber berjogl. Cachficon Regierung ju Attenburg
abgeschieffenen liebereinfunft megen gegenseitiger liebernahme ber Wagabunben und Ausgewiesenen, vom 30fen October 1822.

Rachern in Gemäßseit der Emfodischung Durchlauchtigfter Landersferrichaften Die mit der Berzogl. Schäftichen Ricgierung in Altenburg zu Affeltelung der, des Ulebenahme der Bagabunden und andern Muspreichenn gemeiligt zu befolge nichen Grundste, idezein gekunnen find, dies, flat einer besondern Semmeilig zu beschie geneben Grundste, idezein gekunnen find, des fig flat einer besondern Wengelnund bezeichiglichen Ubereichnunft, etern Jacken 1280 über benischen Gegenfund dasschlösssen untern ihre fieder. 1280 über benischen Gegenfund dasschlössischen Ubereichnunft, etern Jacket aus der Chief der Geschiednunftung zureichgenmang zu erfolgen und die bestäußigen bespecticitigen Emden als verbindisch angelichen tretzen soll, auch die bestäußigen bezeichlissen Erkänungen gegen einnahrte ausgerechtlicht worden find; ein wieb faches, umd die Ubereichnunft sofere in Kraft umd Willissenschung auch bie der wieb faches, umd die inderen Artes über Ubereichnunft sofere in Kraft und Willissen der bei die Geholte Kunnetung. Rodu umd Sischers Derzagle Mittentettet, auch das fie Gelade Kunnetung. Rodu umd Sischers Derzagle Mitten-

(3)

-- 14 ---

burgischer Seits, so wie biesseits: Bera umd Schleis zu Uebernahmberten bestimmt worben sund, zur Rachacheung fur famtliche Beborben umd Unterstanen andurch bekannt gemacht.

Gera, ben aten Morember 1822.

Surftl. Reuß : Pl. ber jungern Linie gemeinschaftliche Regierung bafelbft.

Gefcgfammlung

für ble

Rurftlich Reußifden Lande jungerer Linie.

No. 4.

(No. 4.) Berordnung megen Aufnahme ber Bremben im Lands und Berforgung ber Gulfebedufeigen.

Bon Gottes Gnaden Mir Heinrich der Vier und Junfaigfte, Stammes Aeltester, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste und Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste und Wir Heinrich der Zwey und Heigen, Sugren gu Greit, Erannichfeld, Gera, Schleig und Lobenstein ic. ic.

 nach vernommenem Gufachten Unferer getreuen Stante, Folgenbes jur allgemeinen Dachachtung fur Unfere Unterthanen zu verordnen.

§. 1.

Allgemeine Bedingungen ber Aufnahme von Fremden.

Rein außerhalb Unferer lande Gebohrner foll als Burger, Unterthan, Schupverwandter, Sausgenoffe, oder einziehender Pachter einer Gutbotonomie in Unfern Landen aufgenommen werden, wenn er nicht

- a) fein Berkommen und Miter burch ein Caufgeugniff,
- b) daß er bisher einen erdentlichen, fresslofen Lebenswandel geschift, daß und wie er sich mit den Seinigen redlich gendort fabe, und daß er keiner Verpflichung jum Militardenft in einem tenischen Bundesstaate unterwerfen fen — wurd ein Zeugnuß finter vorigen Dbeigfeit,
- e) daß er ein wiefliches schwienstreues Beundgen, wenn er in einer Restbengsabt sich niedertassen will, von wenigstens 300 Richtm. Conv. Minge, in einer Landsladt, aber auf einem Onfe, von 200 Richten. Conv. Minge bestipe – burch hindingsliche Bewertsmittet

alaubhaft bengebracht und nachgewiefen bat.

§. 2

Befonbere benm Mitbringen von Rinbern.

Bringt der neuanfunchmende Fremding Kinder mit im Land, so muß er vogen given Kindern noch besonders zo Richt. Com. Minist, wegen dere, Du Miste, und wegen seich weitern Kindes noch zo Richte. Com: Minist an mehrerem Wernichen wirftlich bestigen und stelche austerichen nachweissen.

___ 17 ___

S. 3.

Mabere Bestimmungen über bas erforderliche Bermogen.

Die alle jur Anfindum eines Frenchen erferberüche Bermishen muß berfelte wiefelig mie die einschäufiglich einem um fin Dami verweite; ist eine bertieben Erbfelge aber seint zu bestieber ab zur den verweit; est ein ber die Sei fall auch Eine Minischkorf und von Leitzlie des Gerick est Bermischen bei aufgunduminen Frenchen gustaffen werben; es wire bem, baß ber Bermischen Bermischen Bermischen gestaffen werben; es wire bem, baß ber Bermischen Bermischen Bermischen Bermischen Germischen den febelberürsen Gemeinen nachmenschen Bermischen Bermischen gur Bermenbung im Jahl feiner Jahlscheidrichte, im Erbischundumisch Bermischen auffelle um bariiber eine gerichtliche, im Erbischundumisch Bermischen aufwahrt. Die Genfandung in den geben unt gestaffeliche, im Erbischundumisch Bermischen aufwahrt. Die der prodeft muß so lange ungenigte birthen, auf ber Promaniscennumen leh, der might einen andere aufweichsten andereit.

Dahingen foll die millermidfige Senntanf einer Perfeffion, einer erterfeibeten Stunt deber Zobelabeit der Aufundgmenten, so ferne sie bindanglich nadgewicken werten Fann, der Cettle der Schifte des einzweinigendem erziere Bestichen Bermögens werteren. Unde darf des Mobiliace und namentich das Januwerlegerich, noch beschie vergeinigese Zour, mit im Andia gestecht werden.

Der Anfanf eines Grundpliels von geeingerem Werth, oder beffen Erwerb eine Erbfolge oder Cichentung, ift aber allein nicht für hinreichend gu achten

Ueberhaupt fell auch fünftig allen Fremben, weiche köntische Grundlicke erben, eber souft erweiben, wenn bera Werth für ben Einzelmen nicht bie Meumalfamme erzeicht, nur em Spernbürgerrecht ertheilt werden, woden nach aus-

ausbrücklich bie Werleihung ber Rechte eines Intanders auszunehmen ift, nichts befloweniger aber die bieber üblichen Gebuhren fürd Burgerrecht zu erheben find.

Seifems Jimand kein einzubringendes Kapitalvermägen, sendem nur jährliche Renten bestütz so soll deren, zur Aufnahme des Fremden zu erfordernder und nachzuweisender Betrag, nach Maankade des Standes, Regierungswegen bestimmt werden.

§. 4.

Beweis bes Bermogens, befonders ben baarem Belbe.

Sie Bet um Similimighteit ber Benechmitet über den eigenthimiteten Befild der efredereiteitem Vermissend bleits wur er deriptetieftem Bernesinen bleits wur er deriptitieftem Bernesinen ansperingestellt: doch fil in der Regel, wenn der Verweit durch damer Auflich, uns ger beflüssenten Gemme geführt werd, der aufgunfennetz Frender follich erfoltern, wolld den aufgreichter Oder fin mettilichet, wohrte Gewalten er auch nicht fein der eine Bernesinen sich fin ferget Gestammt nicht fein ferget Gestammt ficht er

5. 5.

Mindung verfchulbeter Befahrbe.

-- 19 --6. 6.

· 0.

Befugniß jur Aufnahme ber Freinden.

Wenn ein aufzunehmender Frember ben, S. r. f. bestimmten drep Bebingungen volltommene Bnige leiftet : fo foll beffen mitfliche Mufnahme um Banbeseintvohner amar bem Gemeffen Unferer Remter und ber Matrimonialgerichts. berren anbeimgestellt fenn, indem es wegen ber Aufnahme in ben Giabten beb ber bieberigen, verfaffmasmaffigen iebesmaligen Berichterffattung ber Ctabt. rathe on die Landesberren ferner bementet. ABir machen es jebach jenen 286. borben gur ausbrudlichen Pflicht, bierben möglichfte Borficht anunvenden, alle bengebrachten Zeugniffe und Beweismittel geborig gu prafen und im Original aufzubewahren, ben Aufnahmeschein nicht anders zu ertheilen, als wenn ber aufzunehmenbe Rrembe guvor ben Erbbulbigungseib an ben Speciallanbesherm nach ber mitgetheilten Borm geleiftet bat, und am Schluffe icbes Jahres ein tabellarifches Bergeichnif ber neugnfacnommenen Fremben mit ben bagu gehörigen Acten an Unfere Befammtregierung einzusenden. Bir werden tiefenigen Beborben, welche vorftebenben Borfcbriften aus Borfas, wegen perfonlicher Bergun. fligung, port aus Ungchtfamfeit entgegen gebanbelt baben, fiecalifch belangen und ernftlich beftrafen, auch, ben fich ergebenber groben Berfchulbung, aue Merforgung ber miderrechtlich aufgenommenen Rremben aus eigenen Mitteln anhalten faffen.

S. 7.

Biberfprucherecht ber Bemeinben.

Sollte über die Sinflanglichteit der bergebrachten Zeugnisse und Berveismittel, aber sonst über die erferderliche Qualification des neuauszumehmenden Fremden irgend ein Zweisel obwalten; so hat die Oetschrigkeit deshalb zuwörderst ein Senninke, in trelide ber Ferende aufencemente werden foll, mit fierer Erlfangen, perception und bekam auffeliedten authoritiend verjeich auf lufere Erlfangen tegierung zu erfanten und deren Erlfebeltung zu erwarten. Diese foll, sesense diese ken Sim bliefe auffendien Inderfend und erfangen erleichen Erleichen Underfendien Aufferenden nicht geine midder, der verweiten, flich wegen beige agheiteten Surfeinsten und einem midder, der verweiten, flich wegen beige agheiteten Surfeinsten aufstage dem midder, der verweiten, flich feine gestellt gegen bei der feine feller, mittelder vom Und Krössfreinweiseren eingefehr tretche

Mitem aber auch ein aufzunehmner Fernder die S. 1. geforderen Wochwestingen Gegebrach fat, so soll bessen von den den den der bei bei der erfolgen, als underem die Geneinie, im weicher er sinnen Weihener instemm will, von bessen beschöden der Geschaften Unterfahren Amschlog unterrichner werbern und von erstechten der ferschaften Unterfahren der den den gegen gegeninderte und erweisischer Bekreiten immerhalb der nächsten 1.4 Songe nicht ausgesicht ist. Erfolgt aber ein Miterierund, des gesten einstellt der der den bestimmt ihr, die Entschäften unter ferschaften der dem bestimmt ihr die Entschaften fehr micht seiner Urstautergerung wer der Aufmahme des Fernden eingehalt werden.

3ft an einem Orte feine eigentliche Gemeinde vorspanden, fo biefeb bei feufteiebung über die Aufrachme eines Fremen im geweirschaften gall gene bem Ermeifen vos Gerichtsbeterm allein übertaffen; jedoch hat berichte im Bernarmungsfoll Rote auch allein für Unterbringung und Derforgung ber aufgenanmenten Konnern im Wohnert übebauch gebracht ge-

§ 8.

Aufnahme frember Frauensperfonen.

Borsteine Borfdriften follen nicht nur, wenn ein fremder Mann im gante formlich aufgenommen werben will, sondern auch ben einzelnen aufgunep.

S. Q.

Webnungewechfel ber Inlander.

Salfte bes, fonft zur Aufnahme erforderlichen Bermögens (g. 1, -- 4.) von bem Reuaufgunehmenden nachgewiesen verlangen birfen. --

S. 10. Personen ohne Wohnorterecht.

Als Personen, welche auch als Frembe eines besondern Aufnahmescheins nicht bedürfen, beren Bersorgung im Berarmungsfall aber auch ber Gemeinde bes Wobnerts nicht obliegt, find au betrachten:

- A.) alle Schüler, Studirende, Sandlungsbiener, Sandlungsbebrlingt, Mitglieder ber, einftweilen im Lande gugelaffenen Schaufpielergeseilischaften, Dandwertsgefellen und Lehrbursche, auch einzelne Fabrifarbeiter;
- 1.1.) alle blofen Diensthoten, ju welchen auch Sof-und Schiermeister, Wirth schaftsvögte, Rafemutter, Gemeindehreten und Schauffnechte mit ihren Familien gerechnet werden;
 - C.) Pachter von Gutewirthfchaften, welche fie nicht felbft bewohnen;

- D.) Goldaten und alle Milliderperfonen im activen Dienft in Bezug auf ben Ort ihres Standquartiers;
- B.) alle Perfonen, benen mur ein einstreeiliger Aufenthalt und Schus auf 6 Wochen (S. 8.) zugestanden ift.

Mit beit; Piecipart fellen ober auch, venn se veredniste ansfertemmen mie einem Sauthenteren Gegenste Sautheit sichern welten, durch Berkringung der C. r. f.) erforteren Regunglist eine Wachteilungen von der Deitgitet ber Diet, wer fie ihren Mitchaufelt urchenne welen, einem femiliken frühringunfehen anderert wah ober felden fall siener treber Knigsbet umd Tenunng, noch die schwiften wah ober felden fall siener treber Knigsbet umd Tenunng, noch die schwiftige Mitchensfung werbattet werden.

S. 11.

Aufnahme von Mietheleuten.

Achter Hauskeliper, je wie jeter Michiganam, es fes in den Glichen vote und tem Gome, ift nicht um veroficitier, von wirer ingerem Gieleftening eines Fremden ben find die poligemußiger Anzeige ben der Ortsbecheter zu machen, fentem und zu jeter beleindern Aufnähmer eines Fremden, aus Michiganamie, der Könfrifficher Schaufsemflen, ist in die Jauf der fiem Michigkondumg, der Könfrifficher Erlandung der Deitsfelt eingehofen. Die Ubertreitmen diefer Wohlefiel fin nicht um ischem inzelnen Saul mit einem Schauften fhand Ernet gedicht nechten, sinchem auch die perfehiliche Arzeifildung zur einen nichtigem Arzeigung des, ohne ebrzeifelther Bewilligung also unsfanzummenem Fremden gute trebnischen Sogie haben.

Die Bietels und Diftrietmeister in ben Sidblen, fo wie bie Schultheisen und Richtet auf ben Dorfern, werden bierdurch verpflichtet, wenn ein Krou-

Franker Inner, old 2 Case in cinam, ihma untergebenat Josefe verweitt, beim Josefe fürer eder introductive Wichfennum nochyntragen, ob vergan delfen ihm gern Michardsid ben der Löwigere Angese seichteten for? und behören Galle fich dem nochham Ertanbulkhein vorgigen zu falfen. Erzielle fich hierin Mungel, is haben fie foller fielde Dasen der Debesticht der Mungeige zu maden, ober zu genwärigen, doß ist wegen veröftunterer Philisperefinamis beit Unsplanben noch unz ab 6; 78fb. werden befront werden.

Obrigheitliche Behörden, welche auf die, an fie gebrachten Anzeigen die gebührenden Berfrigungen vernachisstigen, sind nach Befinden der Umstände mit z bis 10 Ebir. in Strafe zu nedmen.

S. 12.

Berfahren ben Trauungen von Ausfandern und von geschivachten Frauenspersonen mit ihren Schwangerern.

Um allen Umgehungen ber jest getroffenen Befchrankungen in ber Aufnahme bon Fremben vorzubengen, verordnen Wir noch:

- 1.) die feine, am Temmingfort nicht geschoften Mannsberfin ihre angehoten vorten soll, als bis fie entwedere einen Aufnahmtschein dem einer nicht bischen Artscheftscheit, eber ein Zougnif einer ansthatigen Obrisfelt, des fie miere berein Erichistekzigt siehen wehnscheft jey, eber mit der angetenneren Spefrau beir iverte aufgenammen werden, bezigekracht und abnezehen hat;
- a.) daß die bieherige Observang, nach welcher Personen, die in Unehren gusaumengesemmen sind, ohne alles Ausgeda getrauet worden, für die Zufunst ausgehoben seyn soll und solche Personen also, gleich allen Orn.

Andern, in Rudficht bes Aufgebote und anderer gefehlichen Borfchriften behandelt werden follen.

Jeber Beiftliche, welcher biefen Borfchriften entgegen handelt, foll jedesmal umachtaffig um 20 Rible, gefraft werden.

S. 13.

Berforgungepflicht ber Bermandten.

Die gemeinrechtliche Zwerferift, daß jundogt be Geganten gespreichen
micht ber Spect um, in neffen Germagndum, is Mutter, ham bei Großdiern jur Glufindjure und Zwefergung ihrer hilferbeiteligen Caten, Sindediern jur Glufindjure und Zwefergung ihrer hilferbeiteligen Caten, Sinder
mie Greßt, in wie umgetcher und bie, durch Zermägnerbeitig, eer Arbeitelbigleit jur Juftfeilung gesignen Kieber und Entel jur Weifergung der Reiteren
mie Greßtlern verythichtet fahl, de nach Gemeinste bes Wiehe, eer ente mie erfahrert zu befolgen und werb giereurch ausberichtlich beführen. der Gesten der
merkinter zu befolgen und werb giereurch ausberichtlich beführen der Gesten der
mehrin der nicht der seine der der der der der der
geben in der der der der der der der der
gesten femalikan, hau vermägnen hie, zu gleicher Gefregung, der verweißend
gu einem Familien "Dur vermägen, die, zu gleicher Gefregunge, der verweißend
gu einem Folgeniern Weitera an bie verfergende Gemeinde nach, dem Ermeffen ter
Dersteiseisten underhalten werben.

In Michfiels ouf bie Berlegung unefleicher Rinter bis jum gundarfiese er isten Ebenfagie fehlt de hen ein Genebunischeiten, weich; eine Mater und der Menter des gemeine Richt auferiegt, sein Beweinen. Ben Umerungegieht der Soleres fill auch der einerfiele Geschuter zur Verfergung als de under fellen Guttell gleichen Betreutg leifen, wei ihn der unterriche Geschwarte giele, im dusjeften Richtfall der noch dem Ermessen der Artebetigkeit auch zum alleinien Unterfall ungehöhrt werben.

- 20 -

S. 14.

Berforgungepflicht bes 2Bohnorte.

Wiem versmitt Perfonn von den inschieften Betwondten (von S.) das nicht er nicht vonlichtige interficial im erglatten netzent immers ihmen; so einzi undeht vie Philott jur Arzeit pundeht vie Philott jur Arzeit von führen und eigenpansig aufgemeinnen Dantbolter, beren Erwand vor Williamen und oller beit zehohnen, ober mitgehenden Kinder bertricken, so er Wilmanden, ober Galtmentunden, der vernisse auskrüftlicht Pfulimfinne alle Ginnachen, oder Galtmentunden, oder bernisse auskrüftlicht Pfulimfinne der Galtmentunden, oder bernisse auskrüftlicht Pfulimfinne der eigenfangen, oder Galtmentunden, und keiner alle der in den eigenen Wohnlich mehrete von einer. Die Wilmanse und Kinder alle öffentlich mehre deltichen Vännkel, de wie andere, in Jerrichfallssche Gehaben Abeiten der eigene gestellen Pfulim sollen. Die den andere in in eilen Galtmen in den finnte Weiche und kenntlich und eine der Arzeit der Schote, so wie fie wech finnte is Bereick aus Verleichung der Die fie den finnte über der aus ver der einem der Die fieden der Verleichung auf Verleich und bereicht auf Verleichung der Die fie den finnte über der aus ver der einem einen film belein.

Alle einzeln selegenen Midden, Schilfiner und Wohnschufer follen, sofern fie nicht schon zu gewissen Gemeinken gehören, in Sinsisch der Artenbern und Wersprung der Sulfsbedüsssigien von Unsern Armetern und
bettimmt.

bestimmte, nache gelegene Gemeinden gewiesen werben und barin mit beren Gliebern gleiche Rechte und Pflichten in Dieser Rucksicht haben.

S. 15.

Berforgungspflicht des Beburteorte.

Die felde Berpflichung jus Aufnahme umb Archresums schriftebedirfisser, in Bande gehörente Verfenn teilt entsible für berne Gebruchtert abkreime, in wenn weder sie fleiße, noch ihre Actient in Comerche, oder aufwahrte einem Bestimmen Webpflie erwerben späche (3, 10.), beisign Gemeinte zu übers Aufnahm als micht verpflichte volle. Die blehhoft Gerigdung von annem Berchann, alle der Artern, lest dem Erzichungsber keinerten Berchann führt. Den der Berchandlichkeit zur Werfergung best abstilt bei gemeinen auf.

§. 16.

Unfnahme unehelich Befchmangerter und unehelicher Rinber.

S. 17.

Mufnahme gefchiebener Frauen.

Chaid geschieben Spfriauen missen um Wohnerte ihrer geschieben Michael wer enspframmen um burtregerberde werben, weben fle geleich feltst geschen Erstädischen find; es wiere dem, dass fie sofern and dieser, in den erfen Z. Jahren und der Ver Zuschreidung erfestigten Technung öbere Ben ihren Gedeutet, oder feisjern Burfunghattbert zuwärt geschen und der Webertet, oder feisjern Burfunghattbert zuwärt geschen und der wieder ausgegen den werden.

S. 18.

Berpflichtung ber Aufgenommenen gur Gelbfterhaltung.

Sie Gerglichtung ber nichtfern Germandten (§. 1.2.) bann bei Mehn-(§. 7. 13.) mid enbich des Gebausderst (§§. 14. 11.) im Rücflicht ernauter Perfeum bielt auf die Anfindijne und des Gerfchoffen einer Mehnung fofern befohnte, ods diefehen ihren Unterdalt fich feibt zu verfchoffen föhig mid. Es haben baher die Zeiszisteiten von Anneburgen, se wie und Kanneber Genarische, die Arbeitefdhaus, d. antiels verrieb zurch Zwongfmittel, jum Proderrech durch Arbeit meistoft enquisaten. Erwerbs Unifhipse ober findmehderfrieb. der werkfinden ist vereirenan.

§. 19.

Biberfprucherecht gegen Berheirathungen von Perfonen ohne eigene Wohnung.

Sowohl den, jur Berforgung verarmter Personen berpflichteten Bermand. ien (S. 13.), ale den hiezu verbundenen Gerichtsbern (S. 7.) und Gemeinden (S. 14. 15.)

(C. 14, 15.) wird bierburch bas Richt quaeftanben, ber Rerbeirathinte foleben Berfonen, melde feine abgefonderte eigene Mohnung fur fich und eine Danis. lie baben, fo lange gu widersprechen, ale fie beren Befit nicht nachweifen. Diefer Biberfpruch ift bann fomobt ben bem, jur Eranung befunten Gieift. lichen einzulegen, welcher beshalb mit ber Pranung bis zur entichiebenen Gache Minfland zu nehmen bat. ale ben ber Ortsabriafeit angiteinen, welche folden fummarifch zu erortern und zu enticheiden, im zweifelbaften Jal aber ber Regierung aur weitern Beffimmung au unterlegen verpflichtet ift.

S. 20.

Berluft bes Julanber . Rechts.

Thisagramment Prembe, melde nachber auferhalb Panbes einen neuen Mahn. ort auffchlagen, verlieren allgemein baburch fofert wieber ibr Recht auf Mufnabme und Berfergung in biefigen Landen.

6. 21.

Berpflichtung affer Meltern jum orbentlichen Schulbefuch ber Ginber.

Da Unwiffenbeit und Mangel an fittlicher Bilbung ale hauptquellen ber Sulffebedurftigfeit zu betrachten find. fo werden bie Ortbobrigfeiten verpflichtet. genque Mufficht zu fiften. Dof alle Rinter vom Gten Lebendiabre on, aum ordentlichen Schulbefuch angehalten merben. Meltern, welche ihre Sinter batu nicht anhalten, follen bon Umtemegen burch bie Obrigteit gur Merentmortung neugen und ben fortacfenter Mernachiaffigung mit Gielb . nder Giefangnififtrafe belegt merben. Rur grme Rinber muß bas Schulgelb von ber Gemeinde bes Mobnorts befritten werben. foferne nicht eine befonbere Greufchule beftebt. (1) pher

ober ein Soullehrer gu Ertheitung unentgelblichen Unterrichts an tiefelben ver. pflichtet ift.

Wir befejlen doger Kreft beige alem tufern Wennten um Science, so wie allen obergleitigen Besieden, gespilichen um bertichen Unter Bereichen, so ernstied mis gemelfen. versteinen Unter Berefejferen und dam allen Unter Merreichen und beriefen. versteinen um Faire Weise einergen und benden, indem Wir puriefe mend bei, im Soft 1722. ersongen und benden, indem Wir puriefe mende kein un Soft 1722. ersongen versteilten Versteiltung wegen Berjosung der Amen im Konder, als Unfere im Soft 1855, ertaffen Versteilung wegen Bernfestimung untgan Tennsportium genfestiffener Wagenten in se sem Jest unter untersteilung für gulebben erführen, auf die fermist werentbeaufig fünd.

Begeben Schlof Lobenftein, Schlof Schleit und Schlof Cherkborf ben goffen Deluber 1822.

Gesegsammluna

für bie

Rurftlid Reußifden Lanbe jungerer Linie.

No. 5.

(No. 5.) Berorbnung wegen Berpflichtung ber Unterthanen jum Rriegebienft vom aten Januar 1823.

Bon Bottes Gnaden Bir, Seinrich ber Bier und Funf. giafte. Stammes Meltefter, Bir, Beinrich ber 3men und Gedzigfte, und Bir, Beinrich ber 2men und Gielgiafte, inngerer Linie regierenbe Rurften Reuf. Grafen und herren von Plauen, herren gu Greig, Erannichfelb, Berg, Schleig und Lobenftein zc, zc.

thun hiermit fund umb fugen gu miffen:

Da bie Und. ale Mitgliebern bes beutichen Bunbes, ablicaenben Michten Und bie Dothwendigfelt auflegen, Unfer Militair fefort auf bie, nach ber befcbloffenen Bunbes. Rriegeverfaffung erforberliche Starte gu bringen und biefes Contingent in einem ftete vollgabligen und wohlgeorbneten Buffonde zu erhalten : fa haben Die, in ber Uebergeugung, baf bie Gefüllimg ber allgemeinen Der. bindlichfeit aue Canbesvertheibigung um fo mehr erleichtert wird, wenn alle Rlaf. fen fen der Sinnetbürger bie gemeinighneitige kapt im unsglichtig gleichtem Mande tengen, über die Werpflichung jum Kriegbeirgt und über die Auffeltung und Ernfahung Unteres Bundebenningenis, mit Bepropt überr gefremen Schale, unter ausbrüfflicher Aufschuma der übern, ihre biefen Gegenflande ergangenen Befreje, machflehende, fogleich mit übere Defamutmachung im Kroft textende Bernachung zu erfalfen, Ibnd bemogen gefehen.

Erfter Abichnitt.

Rriegebienftvflicht und Dienftzeit ber Unterthanen.

S. 1.

Beftimmung ber Militairpflichtigteit.

Mile waffenfabigen Inlander ohne Unterfehied bes Standes find im Berlauf ber fiede Jahre, in welchen fie das 20fte Lebensjahr antreten und bas 25fte Jahr vollenden, jum Kriedbienft verpflichtet. Als Inlander werben betrachtete

- a) Alle, becan Reitern jur Seit ihrer Ochstert wirfliche Unterspinnen in Unfern Stirftenthimmen worten win fich im Lande befinden, auch nicht mit aufbrittlicher Befereung von der Kriegebienfpflicht Unfere Lande verlaffen, oder bereit Affeiten under aufseichte denen Bedinft genemmen jeden, bewei wen ihner bas geheite Zeinschliege zuräftgeigt von. Gehipe ber Artiken, reiche gleichzeitig und obsechfelnd im Inn um Austana einem Bedinft paben, find ministerifiktigt, wenn fie in Unfern Zunder gederfern find.
- b) Mit; wedde, obsieled nickt in Unifern Sunden gedoßten, für fich ober mit ihren Acttern, olio in Unifern Erbeit anfgenemmen find, dolf fie ober bie Legiern and Darffreif Uniferen Mundent som absten October 1822, wegen Affandunde er der eine im Lande und vogen Diefergung der "Dülfekeidefigien, all Judiaber angelehn werden mitjelt.

S. 2.

Aufftellung bes Bundes. Contingents.

Das Bundes. Contingent wird burch Fremvillige und durch folde, welche das Loos bestimmt, aufgestellt und ergangt.

S. 3.

Unnahme der Kremvilligen.

"Bedem Johnher fielt ber ferwollige Ginetit in ben Millialektell offer, wenn er das Alter von 17 Jahren jumidgelest und das 3ofte Lebenschaft nach nicht angetetzel hat, wenn er foult die jum Wolffenlicht erforerlichen Gigenflachten befügt und über fein bisperiges gutes Verrogen ein vollgultiges Zenguif feiner Deireicht berbinist.

Beber Brenwillige macht fich ben feinem Gintelte verbindlich, wenigftens feche Jahre bindurch im Dienft gu bleiben.

S. 4.

Rothwendigfeit ber alterlichen Buftimmung ben minberjahrigen Grenwilligen.

Mer im minderjäfrigen Alter, als Frenvolliger, jum Militair einterten will, umf von seinen Arttern zu biefem Schritt Erfanbuff erhalten haben umd biefelbe bruch beren schriftliche, oder mundhiche Erflickung vor der Refrutiungsbephrbe habeimen.

Die Sinwilligung der Bormainder wird nicht erferdert, wenn ihnen gleich, auf Anmelden, mit etwaigen, fofort erweißlich gemachten Bedenken von ber Ratrutirungsbehörde bas Debor nicht versagt werben foll.

S. 5.

Anfang und Dauer ber Rriegebienftgeit.

Die Berpflichung jum Millarbinft titt für jeden Staatsburger mit m Ansang bed Jahres ein, in bessen Bertauf er fin 19te Lebensiaft juriditigt. Es wied mitjin j. D. ber Ausbekung im Jahr 1922 bie jungt, bem 1sten Januar bis jum 31sten Dezember 1805 gebohnte bienstüßige Mannfoldt unterwerfen.

Alle Individuen von biefem Alter, welche das Loos zu den Wolfen befimmt, verden, sofern nicht die nachgefalfene Looderchauschung und Stellbertretung (ater Abschnitt) Ausnahmen begeinden, zum Bumbetontingent einzeflellt und höhen eine fechstäderie Wienflack unmatretrechen abusbalten.

S. Ó.

Entlaffing aus bem Militairbienft.

In Grichensteine erfeht, icher, ode Ferenninger, oder burch ab Essel in bed Wildlie eingetreren Mann, febalte er Schope indume abeient bei, in Entaffung mittellt formlichen, gang unentgethich ausgefereigten Infeldeck. Bur Seit eines Kriegel aber, oder wenn beifen Undeburch vorendspielden ift, bleide ter Strachfeitenung ber Angelseiten na bei Limblinis erhauten, oder bei misterhaupt, febalte bas Wildlies im Arbeit fielt, der Abfehle Keinem ehrer ertgeiter vereten, als die die Feitphanmufchelt ber der Eruppe eingerteffen in. Es find jetzeh die mit ber Schrintiung umb mit der Einsbung der eingefreiten Schrigphistigen beimer der eine Beitphister Grischen der frenzu verzisischer, misleiche Dehin zu wirfen, den die Einfahrung der Grischunamsfohrt umb deren Inzenierung mit dem Ceutingant umverzigert zu den verzigleischenen Zerminsen ertage. Conten Zerbitunge im Wittel firgen, trotsfe die tergeinsäge Ausgebung umd Ginisbung der Versightlichgen jungen Mannschoft um deren zeitige feinfeltung ist Gerintigert umbrucht gemein. Se des Refutinismes Bertheiten Griffeltung ist Gerintigert umbrucht mochen, die des Refutinismes Bertheiten. be Bericht an bie bochfte Stelle zu erftatten und nach beren Befehlen zu verfahren.

S. 7.

Erlofdung ber Rriegeblenftpflicht.

Wenn ber Kriegsbinfloffichtige bis zu seinem zurückzelegten arstm Lebensjohre durch die Austochung nicht im Anspruch genannten vereitn ist, so hört eine Werbindligtet zum erbentlichen Mittariotinst auf. Bis zu diesem Cermini unterliegt er siedech der wiederbotten Ausgebung durch Ecost. (S. 15.)

S. 8.

Borlanfige Quruditellung.

Nach geschehener Ausstogung werden aus der Jahl der, zum Dienst dieburch bezeichneten Maunschaft voridusig zurückgestellt und bleibt beshalb deren Entritt ins geine Militair einsweisen ausgescht:

- 1) Studirende mit ber Bedingung,
 - a) baf fie in Michflich ihrer Schufftenhuftig übereinfilminmink, mit ber fremigten Unparticulifeit erteichte Zugungfie ber geser einer depter an ben infahriften gefehren Schufen, dere, falle fie aufmiritige bösere Dilbungs-Sphilliche Erfahrt beher follen, ein, von Dietereinim verfehren femulich ausgestletzte Zugungfi benüber, bestieren, bei fie burdndplaten Bigli umb burd, innterhöhnfalt fittliche Stetzeng int enpfolgen baken, baß fie folde vertreilibufer gefritz Antagen befigen, mit weden fie ber getragfeiren Bigli femolf file ben Affentlichen Dienel, als und file ble Williginsbufen überbungt, bem Schoner wohrholt nübtell un mehren, Zugunighet Amfenne aufmir filmmir,
 - b) daß sie valhrend ihres academischen Cursus, ben der isigesich wiederkebernden Unstaussung durch übereinstimmende Zengmisse von dern wiestlichen Prosessoren der Universität ihren umunterbrochenen Reiss nachweisen;

e) baf fie benn Abgang von ber Universität von ber competenten academifchen Behorde Zengniffe über ihr tabellofe fittliches Berhalten beveringen.

Wer von ben Sindirenden in ben bezeichneten Zeitedumen bie hier vorzeichriebenen Bedingungen allichgeitel zu erfüllen nicht vermag, ist ber vorähligen Zunichfflaum verlieftig und wird nach feinem Lood zum artiven Dienst eingeftelt. ar Nieffeniden, welche die Gleicke vom ir Russ a Ball Leinstater Maach nicht

a) Diejenigen, welche die Brofe von g Buß 2 300 Leipziger Daaf nicht erreichen.

Diefe Individuen haben fich, wenn bat Good sie jum wirtlichen Mittinieriemft gerresten har, der den gewen andoffschanden Antiolosiumen wieder mit zu steinen den vereinigen Kriegeleite Ernfest von finne erreicht worden ist, in den wirtlichen Kriegeleite dieiguterten. Sie erhalten jedoch, ohne Mickfildt auf die noemalunfige Daner ber Kriegeleinspflicht, ihren Unschlein mit der Jahret Geffe, miter welchter sie mich siem Allter den Derließ stieten antrein follen.

3) Diejenigen, welche jur Zeit der Ausloosung, wegen heitbarer körperlichen Behler oder Krantheiten, für den Augenblick als dienstuntauglich erklärt werden und nicht binnen imm Monaten bezunkellen ein fallen.

Diese Individuen haben fich, wenn sie dem Leos getressen worden, der ben gere nichten Anstellen unter mit zu merben and sind, behald sie filt beinspflichte erfamt werben, unch ihrem Cool vor ben ein Ausstanfeinnehm in Militair ethaustlichte, spheresin des mit den übrigen Dienspflichtigen aus ihrer Alltersflicht zuseich au erfollsst.

§. 9.

Befrenungen.

Son der Militairdienflufticht find ganglich befreut:

a) biejenigen, welche geistelichvach, ober velche unfeiser front, misgestoltet, ober sonft von selder ferpetischen Beschäffenheit find, daß sie die, mit dem Militaisftald verbundenen Berrichtungen und Beschwerben nicht ertragen feinen;

- b) Alle folche Staats und Doftiener, welche über ihre Anftellung formliche Decrete ausgesertigt erhalten, ingleichen alle, im Dienft befindlichen Beistellung michen und Schullebrer:
- d) Der einzige Gofin oder Entel einer Bittroe, wenn er felbige burch feine Arbeit ernabren muß;
- e) Der einzige Sohn ober Entel eines fechzigischrigen Mannes, wenn er noterisch in hilfteser Lage fich befindet und nur durch Unterstügung des Sohnes ober Entels erhalten wird;
- f) Der Bater . ober Reiternlofe, welcher ben feinen unmindigen Beschwiftern Paterfelle vertritt . infofern bies in vollige Giewischeit gesett ift:
- a) Ider teife noch übrig gehilchene Sofin einer Jamilie, welche bereitig ymep Schne in Unferem Mitiativieuft entweder noch vielftich fleben, ober sein dem Schachfelte, ober an ben Joseph ver, im Jette erfoliteien Wwitten, ober auch auf ondere Wesse burch Bereichung bes Mitiatibientels verleiten dat.
- Mußer ben Worgenannten ift Miemand befreut.

Auch icon ind Milliair eingetretene Individuen, wenn fle erft nach ibret Einfeltung in einen der, unter d. e. f. g. gedachten Jälle femmen, fürd, auf erfolgte Bescheinigung der Shatumfalnde, ihre sosertige Endassung zu begebren berechigt. In Gallen, wo über bie Anwendung der vorstehend aufgeführten Befreyungen Zweifel entsteht, bleibt die Entscheidung Unferm sondesberrichen Ermeffen verbehalten.

3menter Abichnitt.

Befchranfung bes Seirathene und ber Entfernungen ine Musland.

S. 10.

Befchranfung bes Beirathens ben ben, im bienftpflichtigen Alter fleienben Mannsversonen.

Scine, in ben Johen ber Kriestbienfpflich fichende Mannschriften bafchie Erindbuff ber Bektulirungs Before fich verfeinafen. Diese Erindbuff barf Seinen wer junickzietzerin an giben bedenfigler erfeilt werden und bann nur in ganz auserendentlichen Bellen, auf erstatten Bericht an die holdit Gietle, mit beten Dispenfalten, jehoch immer nur unter Derbefold ber Derpflichnug jum Kriedbuffl, Erichten.

Den, in den gwey leisten Allicestaffen begriffenen Individuen darf in Frie, benkeiten die Bereihrlichung, unter gleichem Borbefalt, von der Referninungs. Behörete gestatete werden. In Kriegsgeiten aber kann die Berheinafung folder Individuen zielichfalls nur unter landesperificher Wispenfalfon geschösen.

Scin Gofflicher dorf fes ao Richt. Ernefe Mannsberfennt, medich, dem Gage ihrer Geburt und, das afte Ledensjahr noch nicht purtidiseles hohen, preclamiten und tenuen, wenn ifte nicht durch ein Anzumi der Refrühlungsl. Befehre directform soben, daß, wegen der Militativelnspflicht, der Gerefeliaum fein "Diebermie flugsgenflete. Der Militativelnspflicht, der Gerefeligen, volche ohne den vorgeschrickenen Consinnt über Derrefelichung berniert, hohen, nerben mit Gefüngnis Strafe destat und Ersterer biedet unvertandert der Dienlipflicht unterworfen.

S. 11.

Befdranfung ber Entfernungen ins Mudland.

Der burgerliche Berfebr Unferer Unterthonen foll burch Die Berpflichtima sum Reicasdieuft fo wenig, als mobilich befebrantt werden. Gur Die Grebeitung von Reifepaffen und Banderbuchern an mititairpflichtige Perfenen werden baber folgende Bedingungen vorgefchrieben:

- a) Reine, in ben Jahren ber Rriegsbienft . Pflicht flebenbe Manneperfon barf fich ofine ichriftliche Bemilliama ber Refrutirmas . Behorde ins Mustand begeben. Golden Individuen burfen baber ohne Bormiffen und Benchmigung ber Refrutirunge . Beborbe feine Daffe, Monterbucher, Seug. nife sum Bertfommen. Sandwertelebrbriefe und beral., fo wie auch feine geiftlichen Geburte . und Lediafeite . Bengniffe guegebondigt werden. Die Beiftlichen . Cipitheborben . Giemeindeporftanbe und Summadvorgefehten fint, Bebed in feinem Birtungefreife, bafur verantwortlich und gur Borferge perpflichtet, baf Diemandem die Umgehung ber Rricafbienftofficht bier. unter erleichtert werde. Uebertretungen Diefer Borfcbrift follen ben Umftan. ben nach mit nabmbafter Gelb. ober Gefangnififtrafe geabnbet werben.
- b) Derienige, welcher Die Loofung noch zu erwarten figt, ober gu ber, pom Loos nicht betroffenen Mannichaft ber brev jungften Altereclaffen gehort, muß ber Refrutirungebeborbe burch Burgen, ober Pfant, ober fublidiarifch burch eibliches Angelobnif Gicherheit bafur feiften, bag er auf Grforbern ieder Beit binnen ber, ibm ju beftimmenden Rrift jurileffommen wolle.
- c) Menn der Rriegsbienfinflichtige au ber, vom Lood nicht betroffenen Monne fchaft ber brey legten Alteretlaffen gebort, fo tam ibm, auf Beicheinigung ber Refrutirumas. Beborbe, ber Dag und bein Sanbwerte. Befellen bas Danberbuch, wetche einem Dititairpflichtigen überhaupt nicht langer, als auf Die Dauer eines Rabres ertheilt werden burfen, ohne Gieberbeitelei. ftima aufgeftellt merben. Er muß jeboch ber Refrutirungs. Beborbe einen Bevollmachtigten nahmhaft machen, an welchen bie frinftigen Citationen (7)

erfoffen

ectalfen werben können, und fich mittelft Handichlags an Sides Statt verpflichten, biefem Bewöllundizigten von feinem Aufenschaft wenigstens alle oben Monate Kenntnis zu geben und den, durch benfelben an ihn gelangenben Lobungen plustifiche Hale zu leiften.

Die Refautiungs-Ochheen sahen alse Mittairpflichigen, wechte Refehrlich inst Aufland erhalten, von delen Werbindlicheiten zu unterrichten mo vor den, die Aufterenden terfenden Arendgend-Vachheiten um Scienfen aufvirdlich zu wonnen. Die Unterfassium sieher Annung kann seinen Auflagetertenne, oder Aufsehlichenn zur erfüglichigkung ausgegebet werden.

S. 12.

Bebingung für bie, welche auswandern wollen.

-- 41 ---

Dritter Abichnitt. Berfahren ben der Aushebung.

§. 13.

Befondere Borfchrift wegen ber nachften Aushebung und wegen funftiger Bieberentlaffung ber baburch betroffenen Andividuen.

Su ber Ausfehung, werde gundigt wegen ber vollschuligen neum Birfellung bes Diembel- Eunfingente bereinflichte neben mit, fellen alle bermichten verhambenen Munnteerstenen, bie in ben Jahren 1739 bis 1804 einschießisch gekehren find, ohne Unterfolieb best verfeinischem eber tolligen Blunket, seien, erfetter nicht bis geht unbeinen vor dem Bildialtpillich einbunken voreinber, bergetzugen werben. Aus ihrer bieter Jahrerkalisse wied der gegennbetige Bedarf un Mundele zu mie follen Seielt und bei des ausgeheben.

Bon ben Individuen, welche durch diese Refruirung gum Militairdienst gejogen werden, foll nach Berlauf eines Dienstigheres die alteste Jahresciasse, so wie weiterbin allifortied die jedremalige alteste Classe den Abschied erhalten.

Won diefer Aushehung werden nur diesenigen ausgenommen, welchen die vorläufige Burudstellung, oder Befrequing gefestich (S. 8. und 9.) zugesichert, oder austrücklich durch den kandesberen ertheilt ist.

S. 14. Jährliche Refrutirung im Frieden.

Die Mcturiums gefchieft binftig im Erichenfigiere allisfetig nedfereib ber Mennte Zommen mit Befenser wiede Muthofelium auf der Zahl ber Milleriefflich tigen, welche im Laufe bes Jahres bas zwonzigifte Lebensfaße antreien. Die Angel ber ausguschenken Manurschoft richter fich nach bem, feit der lessen Ausloufung eingerterenn und wieder zu erfehenden Bladen.

Refrutirung in Rriegezeiten.

3ts Kriegleiten mein, jo image bir genvifentides illestides flustionism bir Statisformun meinen Wendelterman gene Wendelterman gene er Griefsmannfehrt, oder meine ber "dem Ernscheitsbeführ geneterm Streifsfram gede viertrießen Genationaler, beitre neuen flüstigheitung der Genationism auch dem Statisform auch auch sollen der Genationism auch dem Statisform auch dem Statisform auch der Auftrage der Statisformund der Statisfo

n) die Erhöhung ven 4 bis gu + bes Contingents aus ber greeten Altereclaffe, b) die fernere Erhöhung über 4 bis gu 4x bes Contingents aus der britten

Alteretlaffe,
c) bie reeitere Berftaefung über 7x bis gu & bes Contingents aus ber vierten Ritrentlaffe

spaide rejott wich.

28m ben ben som onfererbentisten Hambinden untje, als bie "Oblie ter unstandinifigen. Contingentspall und ein Johe unstanden vom der mit der siede bestätellt und der siede bestätellt und der siede bestätellt und der siede bestätellt und der im Visiglia, and vie reichten Utteration auf der innammaterial und viele konferentiede Generationske den im Visiglia, and viele schalten der singlichen State bestätellt und der singlichen State bestätellt und der singliche und der singliche unterheiten der den singlich unterheiten der den singlichen unterheiten der den singlichen unterheiten der den singlichen unterheiten der den singlichen unterheiten der den singlich unterheiten d

-- 43 ---

S. 16.

Mufnahme der Liften.

S. 17.

Deffentliche Unterfuchung und Berichtigung ber Liften.

Sciem ter fürsten micht eftengten Ammefenden fielt al fen, gegen die erfelgen Minneten befightiene Emmenmen verspiesingen Uberhaust ist geben gegenwleitigen Stantisbürger, metcher Breiburger eber Montfollungen, neumenklich von micht eingefolgenen Weinfylichtigen wohrnimmt, ober netcher Griffe Gragheten, ober Ubertetteilungen in ent von gestemmenm Kerkamsteinen bemetft, die Weinheitlichte die, feine beffere Williferichte wen der Große und die Griffer Montfollungen der Montfollungen die der Montfollungen der Mont

But ben Ummb ber erfolgten Bedereum wie bie Elfte sofert berückigt mit erglutt, der bersammelten Geneinde laut bengelden und in boppelten Symmetren von ber Refenirmaglichefolie, dem Gelfflichen und dem Delfospellinden gur Beglandsjung unterzeichnet. Das dies Ermpfar wird zu dem Arten test Refenirmaglich-Behörse gekonft, das diese Ermpfar wird zu dem Arten test Refenirmaglichen Auflehrechtung aufgehändigt. Ber demfolen muß die Elfte zur ermöglichen dem Auflehrechtung aufgehändigt. Ber demfolen muß die Elfte zur ermöglich erner einfold indes Deminischgliches, um etwonige Erinnerungen und Rectamationen dem flieben zu fallen. Der zeit flezen.

δ. 18.

Dorlabung ber Rriegebienftoflichtigen gur Loofung.

 vorstande auf ihre geleistete Pflicht genane Liften mit Angabe ber Ramen und ber Infinationszeit zu fuhren.

Sm Ermint stoft muß jeder Djentspflichte, wom er im Tambe antecenb eine ist, ede in der Maße fich bestiedt, wo mer immer medlich, personiolist er scheinist der scheinist der in dem State, wenn der Djentspflichtigt über ist Weiten, vom Det der Golfing untfernt, fich aufhält, ober berfelle mit Ertabnis der Nichtlich in der Mannerfolge, der Singland eine Manner Sch aberschaft ist, diefen tektem, Denminter, Geschwifter, oder Benechbeite für ihn auferzeten und loofen. Golfe ober ein solcher abereinter Demindeligier für ihn auferzeten und loofen. Golfe ober ein solcher abereinter Dienspflichtigter weren ihm Gemen der sing bei der uns solche der der bestätigt gemickt Gemen der sing singland der sing solche der sing singland der der sing singland der sing der singland d

S. 19. Braclufibliche Kriff zum Anbringen von Reclamationen.

Borgegebene Untauglichteit gum Militairdienst wegen außerlicher ehrperlicher Rebier und Gebrechen, aber innerlicher Krantheiten, wird von ben verpflichteten Reziten und Mundirgten, unter Aufficht ber Refrutirungebehorbe, in Gemößeit

ber, gegenwaftiger Werordnung angesigten Influction, unterfucht. Wer bie bier vergeschieben Fris verfaumt, wird mit seiner sonsigen Weckonnation nicht weiter gehört, es ware bem, baf für bie versotzte Anderingung ein vollgiltiart, gehörig bewissener Enschalbigungsgenwo werden kunte.

§. 20.

Enticheibung über bie Reclamationen.

Ueber die, binnen ber vorgeschriebenen Frist eingekommenen Rectamatienen hat die Rectautungskeschote, nach Manasabe ber kafür beggebrachten Beschmitz, war beit ginnen, die gum Lessingstermin zu entscheben. Diese Entschwung wird ben betroffenen Missiarpflichtigen noch vor der Seesing bekannt genacht.

S. 21.

Recure gegen die Entideidung ber Refrutirungebehorbe.

S. 22.

Revision ber, in ben nachstvorhergehenben Jahren vorlaufig zurudgestellten Mannfchaft.

Nod) vor dem Geofungsternine ift gugleich den der öffentlichen Unterfuchung und Bereichtigung der Giften (S. 17.) eine Revission im Anfelmag der springen Individual vorzunechnen, wolche den den Ausbeschungen der verferegeben den Jacker verfulufig gurückgestellt voorden sind (S. 2.). Iches solche Individuaum bleibt in der Lifte feiner Atterstraft und muß, wonn es für dienstlichtig erkannt wiede, dere der Genild der geschöchnen vorläufigen Zuränffellung nicht mehr fortbautet, eingestellt wertden, sebald die, von ihm frühre gegegene Beafundhaummer zum Gintrict in den wirflichen Denil vereifichtet batte.

§. 23. Loofung.

Mem bie junge Mannschaft on bem sesstmunten Orte versommett (f), für übriefenden aber, in so fern sie über eis vorsomdenen Werschnetzungsursachen genügend gerechteritgt sind, veren Arteinn, Sternminter, Olestwisser, oder Bewallnichtigte sich eingefunden soden, wird aus soder Westland besonden den eine Sternminter und soder Westland besonden der sich eine Aufliebung der Besonden der sich sieder des arteinter aus der Sternminter und sieden der Bericht gute Mente Geson arteinter und der Bericht gegen gegen der Bericht getzt gegen der Bericht gegen gegen gegen gegen gegen gegen gegen g

Sole Volumen aler Milliolipsfichtigen bes betroffenen Johers receben auf einebere Ziedel gescheichen und öffentlich in eine. dazu eingerichtete verbeckte Ulme getzgt. Nächstem werten eben so wiel Ziedel mit sprindigenten Volummenn, als Volumen in die erste Ulme gebracht find, in eine gweite Ulme gleichfasse dernicht einenkablt.

Sierauf gieht eine, von der Retruftrungs Behorbe unter ben anwefenben Ortsvorftanden ausgewöhlte Person nach und nach aus ber erften Urne bie Rahmen ber, jum Lossen einberufenen Individuen und lieft felche laut ab.

Doch ber, hierburch festimuten, seiert ju Protecel beneckten Beisen faben num die eingelnen, aufgerunfenen Wiltientpflichtigen und, sie bei Abweisehen dommter, werden wegen ihres Wilterfrichteinens hindinglich gerecht, fertigt sind, beren Artiken, Wennichter, Olffchwister, oder Zewollunkschigse westgrutten und on ber zwerent und im fie Good ju ziehen. Das gegenet wird fester mit ben Dorr und Imahmen des Inhabert in die Liste der Vierflerflichtigen eingerengen. Wer filt einen Anderen jum Goefen zusächsfen worden ist, hat bernichten abs strettline Ered fleight grungste und der

(8) 2Brm

-- 48 ---

Wenn die Loofung eines Districts on einem Lage nicht beendigt werden kann, so muffen die Loosbehalter am Schuß der Sigung öffentlich verschallen und verstegelt, und am folgenden Lage öffentlich wieder entstegelt werden.

S. 24.

Ordnung bes Aufrufe nach ber Looflings. Dummer.

Sile, in die Loclumschille eingetregene Reihenfolge der Rummern bestimmt die Ordnung, in welcher die betreffenen Jodobburn zum weitlichen Militärden in der die Bestelle werden. Sig silt beierhe die Bezaf, daß die Einfeldung von Kommern ern aufschöfen muß und die folgenden Nommern sensell zum wiellichen soferigen Kriegobienst verpflichen, die, nach Abyug der Zunächgestetter (z. 8.), die Zahl der erspektrischen Erspinnunschaft (z. 14.) verwollssindig ist.

S. 25.

Bulaffung ber, nach ber Loofung neu eingetretenen Reclamationsgrunbe.

Wiem für ein Indibiduum nach dem Golungs Zemnine Gründe zu einer Keckamation entlighen, 6 find bieleiden mit der gehörigen Schfeinigung unmitteiber ber der Stefamation zu entsichen und dem Volleinigung und Verleinigung von Ve

- 40 -

Bierter Abichnitt. Loosvertaufdung und Stellvertretung.

§. 26.

Mustaufdung ber Loofe und Krift au berfelben.

Gs ift sehem Milliospilleftigen geftetet, feine gesome Dhummer mit der, non einem Ambern aus berichen Mitterfallig ist setratufgen. Ein folgte Boufch fann entweber sofert nach der Ziefung arförden, mo berfelbe sigleich im Pretacul und in der Ziefungst. Eifte mit angement wich, oder er mig blimme bere Bagen zieffichen ben Austressfenten entschore sie und der Brittusnungst. Befahrt der dem ziefen bei der der Britanten Buch bereite ausdalfen.

§. 27.

Folgen bes Munmern . Zaufches.

Der burch ben Sintaufch einer niedrigern Nummer ber wirflichen Ginfiel, fung ins active Militair fich unterwirft, muß volltommen bienftilchtig feon.

Wenn ber, burch ben Saufch jum wirflichen Dienst Eingesfellte binnen einem Balten Juhre nach ber Unnahmte beferirt, muß ber Wiensthiftlichtes, werder bas Loos wirflich gezogen hat, feine urspraingliche Siells wieber einnehnten.

Liebrigens hat Jeder, weicher durch Einstellung dies Loofe vom Einsteit eine William befrest wird, eine bauer Causion von Fanfige Sphateum, Conventionsgeld, jur Candescoff einquischlen. Diefe Gauston wird nurch an ift, oder feine Erken wieder ausgezohle, wom der, für ihn eingetretene Mann die dolle fechfoligie Wienfgeit rechtlich ausbild, worden nicht, Sphateum, begedochen Obefold jum Wenft ausgeriefen wiede.

S. 28.

Stellvertretung und Frift gu berfelben.

Iebem Militairpflichtigen, ber auf bie, (g. 22.) bezeichnete Weise burch bas Loos jum wirflichen Eintritt ins Militale bestimmt worben ift, wird es etlaubt, fich von einem andern vertreten zu laffen.

Wer fich verreten fassen wil, muß fold, es im Boglingstermin, ober obeinkend binnen vierzesin Bogen, yon diesten Termin an gerechnet, ber der Recturieungs-Behofete anzeigen. Binnen deler Frift muß auch der ernöhlite Erlichterterer der Rechtuleungsk-Lehdebte perstönlich vorgestellt und, auf besum Soudistäckt, dem Milliosie inkerniefen verschaft.

Nach Ablauf Diefer Brift wird über beabsichtigte Bertretungen teine Erfiderung mehr angenommen, fondern die Einstellung des, vom Loofe Betroffenen verfriet.

§. 29.

Bulaffung ber Stellvertretung nach erfolgter Einftellung gum

Bussohmtweife fall einem ichne eingefällem Millinierpflichigen die Quetre, ung in den Julien nachgesoffen werden, wenn späcersin erst Orniwde entflunden. Ind., werdige de in völlige Ormisjärli (tien, daß der Millinierpflichigie ohne geschen Vochhell für fein Generde, oder für fein famftiged Fortfommen, dem Krieddleinde verändig fein Gemake einem kann. Mite felder, nach erfolgter Einstehung ausstehenden Besiede um Zulalsung eines Sieldvertetters sind dem den dem Genegelätten mit der zeicheren Boddeningsbedehte einzeichen. Lettere fah darungt ist Genfeldung zu geben und im Jällen, no der Diensphistige sich nicht daben derubigen will umd beständ einzute Gestellung macht, dem Eandelberen zur enblichen Betrimmung anfanzungtellen.

Allte Roften, welche ber Lanbescaffe aus einer folden fpatern Bertretung entfleben, bat ber Beclamant aus feinen Mitteln gu erflatten.

6. 30.

Perfonen, welche als Stellvertreter zugelaffen werben.

Jeber Stellvertreter muß ein Infanter fenn, muß ichon an einer Ausloofung Speil genommen haben und übrigens alle Sigenschaften bestihen, welche von einem Arenvilligen verlangt werben.

Leute von bekannter ichlechter Auffihrung und ublen Gitten konnen ale Bertreter nicht angenommen werben.

-- 52 ---

S. 31.

Cautionsleifinna.

Orber Stertreten bat für feinen Gescherretzer, zur Sichersfellung des, och ter vollfahrig für staffichnig des Sonden sternenhere Soften, eine Soner Couterd von Stumfigli Shafern, Commentionsgesch, zur Kamberoffe einzugsten. Dien Ster keisle son dem ben der eine kommungstenftg veröfelletet, ober fleist er volkpreib der Diensflest; so fällt, je nachdem die Interesflecten dies unter fist ausgemacht faberoff, die Causian ertmeber an dem Erstetreten dem Beffer Erlen, ober an den Interesteren zusäch. Dezietrist der Gescherretzer, ober Erstetretzen fahren, der andersong verfallet. In Stäfen, wo der Erstetretzen fahren untgerunden mich Ca. zu mid 30.3 mid der Stertetzen fahren. Der die staffen der Staffen verfallet. In Stäfen, wo der Stertetzen fahren der der staffen verfallet. In Stäfen, wo der Stertetzen fahren der der stäte für stäfen größer, die die Causian om den Stertetzen, oder bejie Erden micker ausgemitteretzt, eber bez, unter den Interesfenten fürsiber veradrecketen Verfägung nochgegangen methen.

Möchiften mig ber Betretten für ben Geltbertrete ber Jöhre long in ber Monfe hoften, des, wenn ber Schloertreten von Eldiamf biefel ziele vonmt defeniet, der Bertretene die Berpflichung befalt, entwoter verfeinlig eingatreten, ober einen ankem Geltbertretter beguglösffen. Zu biefer Ausmittellung einka anhereiten Geltbertreters fil eine Fill wom vier Wochen wegen, der ben mit William bekalb augesongenen Auffebrenung en gerechnet, eingerümmt. Ih ber Bertretter noch aufschenner Gelifchung in Miliam verflorfen, der erl nach Abdunf von ber Jähren feiner Dienflied befreitet, is leicht ber Betretten vom Gelifchintitt, ober von ber andervorien Antichoffing eine Eldichtertretes befreit.

-- 53 ---

§. 32.

Bertretunas . Bertraa.

Der Preif ber Stellvertretung bleibt bem freven Uebereinfommen ber Ind tereffenten ganglich überlaffen. Es muffen jeboch alle Stellvertretunge. Contracte bergeftalt abgefchloffen merben, baf ber Bertreter menlaftens Die Solfte ber. ifint porgefdriebenen Gumme erft nach reblich abgehaltener Gecheichriger Dienft. geit erbalt. Die Salfte bes Bertretungsquanti fann ale Cantion mit angewie. fen und muß in biefem Ralle febesmal por ber Annahme bes Stellvertreters bagt tur Lanbes. Caffe eingezahlt werben. Der etwanige Ueberichuf von biefer Stalfte bes Bertretungsquantt aber fann, je nachbem bie Intereffenten bies unter fich festustellen geneigt fint, entmeber gleichfalls bage um Londestaffe geroabet, ober burch Burgen, ober Supoibet in ber Daafe ficher aeftellt merben, bag ber gange Betrag eintretenben Galle ohne alles proceffualifches Berfahren burch blofe erecutivifche Mafiregeln bengetrieben werben tann. Defertirt ber Stellvertreter nach Ablauf von brey Jahren feiner Dienftzeit, fo ift Die vorbehaltene Salfte bes Bertretungequanti ber Lanbeeflaffe verfallen, und muß, fo welt fie nicht ichen bage eingelegt, fonbern nur burch Burgen, ober Mand verlichert mar, ben Bermeibung ber nur bezeichneten Maadregeln, fofort babin eingezahlt merben.

- 64 -

Funfter Abidnitt.

Strafen ber Militairpflichtigen, welche fich bem Dienft gu entziehen fuchen, und berjenigen, welche foldes beforbern.

S. 33.

Berfahren gegen bie, im Loofunge. Termin Musgebliebenen.

§. 34.

a) Wenn ber Aufenthalt ausgemittelt wirb.

Sieich nach Mischaf ber vorftefend bezeichneten Kriffen find. falls ber Auflagtbitiebene Relaten, einem Wermund, ebre diere Beschwifter bat, dieselben vor allem Dingen über ihre Wilffenschaft von seinem Weienschliebert an Sibes Statt zu vernehmen. Wiebe Wilfenschalt auf biesen Wege, ober Dunch durch sonftige Ertumbigungen in sichere Erfahrung gebracht, so hat die Retputirungsbehörde die Einstellung des Ausgeblichenen durch specialie Borladung und durch Requisition feiner Obrigfeit, von möglich, zu bewirfen,

S. 35.

b) Wenn ber Aufenthalt unbefannt ift.

Witten er binnen bester Brill nick ersfehnt, ober nicht ben ihm meigeneisten nicht, den fet burdt mittenfrunktie de jintermitift, ohn eine Brill meigen Schulb, vom Ersteinen oberholten se; so ist er als Biudgentenner zu betrachten und zu verurtspielen. Zu bestem eines best bie Bekruitungskeichet bei Ketten intermiseteilen bei Britten intermiseteilen mit berinderigsteilen mit Dernicht einzufenden und von berinderigsteilen mit Dernicht einzufenden und von berinderigsteilen mit Dernicht einzufenden und von berinderigsteilen. Der interminishte gemeinschaft geste Bestem geder beriede Gruntlissenschaft gemeinschaft geste Beitrag der beruckt gerinderigsteilen geneinnen habe gerinderinanbeg zu medernicht geste Beitrag der beruckt gerinderigsteilen geneinnen habe gemeinnen der geste der geste geste der geste geste der geste der geste ges

§. 36.

Werfahren gegen bie, welche fich nach ber Loofung ber Dienftpflicht entziehen.

Dienfpflichige, wedde fich noch bem Ceofimskermin, auf erfolgte Ertaub nich er Retruirungsbecheben, mit Palffen ins Austand entfernen umd ibler bie finnen bestimmte Zeit ausbleichen, boburnt ober bie perschieße Weitlung ber einer wiederspotten Leofiung ihrer Alterstelisfe (§. 15.) verslumen, werden son folder falcher wiederholten Loofung, ohne alle Worladung, sofort als Ausgetreiene berurtheilt, wenn sie nicht das Borhandenston unüberwindlicher Hindernisse vollkandig beweckracht haben.

Die Refrutirungsbehörden haben auch in Diefen Fallen Die Acten mit Bericht an Die gemeinichaftliche Landesergierung einzusenden.

6. 37.

Unverzügliche Anschaffung von Stellvertretern für bie

Wenn ber Rudschlichen sineradonbed Zermägen zur Enscheffen eine Erleiterstetes fehre, in muß im Kentriumsgeböcher, gidtin auch Zerfüß der seine (5, 3.1) errobbinten Briften. den Keltern, Demnindern, eber sweißen Steministen ebe Ausstehlichen Steministen ber Ausstehlichen Steministen der Mentgliebte aufgeden, hinnen Mentschlift einen Beinfeltunflichen Gellestretter nach der (5, 3 umb 32.) gegebenen Wenforder und betriebt frei der Steministen werden zu fehren. Die flecher auf belien Kelten von der Ausstehlichen werde zu geweichten, die flecher auf belien Kelten von der Kelten kennen wir der ausstehlich von der Kelten von der der Kelten von der k

Silte der Aufschliffeden noch fein Bennigen bestigen, oher fünftig aus einem Saufe, Dof, oder andern Grundificten, oder fanft im Capital ju errogaten fodern, wechte für Anfichtung eines Gelberectetes hintacht. In das in Sectionariumsbediebete auf bem augeneiftenan Wege und nochgien Falls unter einstellt auf Geschaftungsbedieben Aufschliminsflichen Beine Geschlichen auf auf Derivahrung und Aufschwaftung für den Gelebertetete (§. 31 umd 32.) eine gegeblit werde.

§. 38.

Strafe der Musgetretenen.

Begen biejenigen, welche als Ausgetretene gu berurtheilen find, werben folgende Rachtheile und Strafen verfügt:

- a) Rober Srienbeinsplichtigte, medber im Loglangstermin nicht perfolicien, ober giberig vertreten, oder gincidend entfoliolist worben ift, verifiert ober verifered bad Nicht zu foolen, wieb logisich im Loglangstermin mir ber Dift ber Dienbyflichigen eben an gestellt umb muß sich die umvergig-fiebe Anschaffung eines Stellen (S. 37.), gefollen foligen.
- a) Mer fich noch em Coolmaskermin out bie (§, 36.) bezichnute Morit ber Olmafheide entziehe, wird, schal sine Attractiofig jum Dienli wieder aufgerunfen werben muß, (§ 3.3.) ober Zool geine Attractiofig jum Dienli wieder aufgerunfen werben muß, (§ 3.3.) ober Zool geine Strickbertreters für eine nagufischie Dienlighe und feinem Wendengen, wie im nichberchfordenen Agrectioner der erteilt wieder die dien Wendengen, wie im nichberchfordenen Agrectioner der bergleichen Individuel wird in ingezes Anabischen Eine wiederplate Cooling verfahmt haben, (§ fim) fie twegen üper Ungefehrunt, ber Unfahlunt noch, mit Gelfe a viere Geffangisffrech ju bletzen.
- 3) Der Ausgetretene verfallt überdem in eine Geloftrafe von as bis 200 Shalem, Conventionsgeld, und muß alle, durch ben Proces witer ihn verurfacheten Koften abflatten.
- Das, von der gemeinschaftlichen Landesteigierung wider den Ausgetretenen gefältet Urfeil wird der Arkrustrungsbehötet gusgeferigt und ist von Letzerer durch estignation Anschlag an der Gerchickschaftlie feines Letzen Machansts und durch Sinrieten in die einsteinischen öffentlichen Bakter zu publicten.
- Der Bedarf jur Anschaffung des Geldvertreters, die Geldfrafe und die Koffendhattung barf von Seiten der Assendant des Militatiepflichigen burch eine Siehopflich unter ben Ledwigen, oder auf dem Goelschaf beschaft, were ben. 3ech Enterbung, sofern sie sich nicht auf die gefektichen Ursachen gründer,

jede Einfehafung bes arbentlichen Schoefsleife burd Leftenut, Choicil, feast, Meicemmiß, Scherfung unter den Kedendigen, ober auf den Toderfast, ober auch fede andere, auf die Unsgemme der Ernste absteine Gefehlt, ob in so weit allgemein sie nut und mötig geodiet verzen. Jüt des Bestetelings der den Meigetenut erstenden Gefehlt und Sehn hat die Besteteling der den Meigetenut eine den Demblichten Schoeffen und einem Demblichten Schoeffen und einem Demblichten Schoeffen und einem Demblichten Schoeffen und einem Demblichten Schoeffen und Vertreiten des einem Demblichten Schoeffen Dem Dem dem Demblichten in dem Demblichten der Demblichten gefosiem Dem dem mit dem Beim Gemickten der Demblichten dem Demblichten dem Demblichten schoeffen. Dem dem dem dem Beim Eine Eine Gemickten dem dem Demblichten dem Demblic

§. 30.

Berfahren gegen Ausgebliebene, welche nachmals gurudfehren.

Segen Diejenigen Ausgebliebenen, ober Ausgetretmen, welche sich nachmals zur Sefüllung ihrer Dienspflicht stilbst stellen, ober beren man habhoft wird, sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung tomunen:

- 1) Mom ein, im Zodimysternin schulfch ausgedireftert (§. 33.), ober ein, ber wiedersolete Bostmu (§. 15 und 36.) nicht erichiennert Militainspflichiges fich nachmals noch vor Erfalfung des Einfactentunitäte (§. 38.) frezweitlig feldt; is behölte es, is ferm nicht der Fall unter No. interit, ber vorziell feiner Schländipun od bet Geolom und ber diere follerige finisfellung jum activen Dienst auf die erbaumgstudige Dauer, vernn nicht (son ein Scholerreiter für iss angelächsft werden ift, sein Betreenden. Untere Vochweite ober ir effen berieben nicht.
- 2) Ein Andgetretener, welcher erft nach der Publication des Straf-Erkenntalises fich fremvillig ftelt, wird auf 8 Jahre zum Militair sofart eingestellt, oder hat auf gleiche Dauer einen Stellvertreter anzuschaffen.

- 3) Ausgebliebene Dienspflichtige, die vor Publication tes Straferkenntniffes ergriffen worten, find auf fleben Jahre jum Militair fofort einzuftellen, ober haben auf gleiche Dauer einen Stellvertreter anzuschaffen.
- 4) Ausgetretene, beren man erft nach ber Publication bes Straferkenntniffes habhoft wieh, mitjen auf neum Jahre ins Mittain fofort eingestellt werben, ober haben auf gleiche Dauer einen Stellvertreter anzulchaffen, und bleiben den überigen ihnen guerkannten Strafen unterworfen.

In den, unter 2 bis 4 bezeichneten Göllen hat der Ausgetretene aber flets die (§ 38. 3.) bestimmte Geloftrafe und Kostengetung verwirft und ben Milicaidienst zu leisten, wernn er auch indeß über 27 Jahre alt geworden sem follte.

 werden. Diese Vertseibigung ist allemal ber ber Rekrutirungsbehörde einzureichen, von welcher die Acten sedann an die gemeinschaftliche Landesregierung zur Entscheidung eingesendet werden.

\$. 40.

Strafe ber Gelbfberftummelung.

Gin Strigkfreinflyflickfare, der in der Abstick, dem Minst zu engefen, fic felde verwundt fast, oder deburch gan; bienflundungsich gemeen zu, so, feld in der Verlerung erkongen, sondern vielnicht auf seine Rollen zu, beit und, dem Schlierung erkongen, sondern vielnicht aus schauft zu der Verlerung der Verleru

Dirent des Selfsberfhammelung ben Dienftpflichgen jum perfinlichen Dirent aus untauglich gemocht haben follte, so wiede er, nach Manksabe ber Ulmfahner, ju eine bet bereibigere Auchgenauffneb erurtgellt, aufberen aber nich, solls fein Wermégen dagu reicht, jur Anschaften der nicht fein Wermégen dagu reicht, jur Anschaften.

S. 41.

Strafen für diejenigen, welche bas Mustreten beforbern.

Mer wissentich das Zunkreine eines Milliainspillosigen mas spand eine Milliainspillosigen mas spand eine Milliainspillosigen der Wisseld, spand der Milliainspillosigen, bergeinulder, soll, nach Bestonspillosige spand der Milliainspillosigen der Milliainspillosigen der Milliainspillosigen der State der Milliainspillosigen der State der Milliainspillosigen der State der Milliainspillosigen der Milliainspillosigen

-- 61 --

§ 42.

Strafen fur biejenigen, welche fich, in Bezug auf bie Rriegebienftpflicht, Bestechungen erlauben.

Mildinfriffictige, wedde in Beng auf ihr Dienhollfolitärd Jennachen bench Schiefern Bernsteinen, der Libergafte von Affendern, der onder Werfeldern, der onder Werfeldern, der auf der ander Derfeldin, zum Amel einer gefenvirsign Befrevong, für sich zu syminate sieden, delte abget Unterfelde, der Best Werfeld erfolg gedeht ihrt, der nicht, aber konfelder Besteinen Besteinen der Germanischen Besteinen Best

Bernandte und Freunde bes Miliairepfichtigen, welche zu des Gunften eine Offichung unternohmen, werden mit einer, dem zhindiden Octoo des angebotenen, oder virifich geleifteten Geschents, oder Borthvils gleichfenmen: den Geschafts und überdies mit vier die Echbonschmitischen Geschamis bestreit

§. 43.

Beftrafung ber Officianten, welche, in Beziehung auf Die Militairpflicht, Gefchente nehmen, ober fich bestechen laffen.

Districtifieth Perform, Perchier, Bergie in Bundrigt, welfer in Spillinie, Budherhoften, obe for the Chrosifictum von Bundregen befehäftigt find, bufren weber van den Witterierhildrigen (eldf), nech von ben Dermonischen und Frauchen berfelben ingand ein Origheit, nech von ben Dertrejd ausgeham, ober fich verberden istigna. Wenn fiede Officianten info befrieden institut, oder fich verberden istigna. Wenn fiede Officianten info befrieden institut, um burch Unstitution felligter Bengniffe, burch Grutfelbung, ver Verdefnindingen ber, auf bie Grutfelbilder institution. Dezshümige unShatumbhate, ohr auf isomd eine andere Weile Jemanahm dem Kullegen Mikiniardining au ungliefen, auch eine in weiterschaftlich je begünftigen, fühlen fit mit Eufeijung bem Amte, Coffinian, Sudornstien von der Prozis, nach Definient der Umfahler auch aufferem mit augemeifener Bottobufe, der auf Kulfingung birtorin werden. In allen Wilden, wo der, naber, ober aufernate auf vod Muhfebunsgleichoft einwirfende Officiant innerhold Daherfeift vor machten ingende in Geschaften, der einem Wildlichtightun, dere befien Derwenden ingende in Geschaften, der einem Weilerschiftigen, dere befien Weimankten ingende in Geschaften, der einem Weilerschiftigen, dere befien Weilen verbeite schändere Zetten je und einem Wildlichtightun, dere befien Weilen.

Die angebotenen oder gegebenen Beschente, oder die Beträge der angebotenen, oder geruchfren Bortheile werden mit den (S. 41 und 42.) bestimmten Beldbuffen auf Landestaffe eingeliesert.

S. 44.

Beftimmung bes Gerichts in Ansehung berer, bie ben Militairpflichtigen gur Umgehung ber Dienstoflicht behalflich finb.

Die Berfendung der Acten an ein ausrodriges Spruch . Collegium ift in allen, die Militair . Aushebung betreffenden Angelegenheiten und Untersuchungen gantlich verboten.

S. 45.

Borfdrift wegen ber Roften.

Bortommende baare Austagen, Die Buhriofine und Achrungen ben ben, außer dem Bohnorte ber Beanten vortommenden Expeditionen und bergleichen werden aus ber Landerkaffe verauliet.

Alle Soften, wedge bund bad Serfeigeren gegen einen, für feilwiße ertoman Mugdehlichen, ober Mudentrum entleffen, in do aus beijen Dermeigen an die Verfruitungs-Verhörte zu bezeicht in 3 Höllen, was Unterleitungs-Verhörte zu bezeicht in Mille in der der der der der eine Auftrage und dem Vermeigen für der sterfeichnung und Sectorie genemmen find, fam ter, aus dem Vermeigen Mudgetzettenen nicht zu erholente Sechlecketens fühlfenist den eine Anstellen der einstellen werden den der eine der der Verfreichen. Som die Erteiftungs des Rohner werte und ber eine Vermeigen der Verfreichten aus Mille verfreichten der Verfreichte bereichten Steffen verfeich der Verfreichten der Verfreichte der Verfreichte der Verfreichten der Verfreichte der Verfreich

Wir jesem zu ber Bacteinhelfiele, zu bem Mingle und zu bem Ehgefrigt linferer setreum Unterschame das gerechte Bertrauen, das Miemand sich Kriegblenst entiglen, oder die Unsgehmug der Kriegblenstpfliche ber Menden befehren nerbe, umb Wir befrijfen allen klieren hößern und niedem Eriklisbedert, Bendegschiffen, Unferm Militarie Gammandnert, o twie allen tilfern Unterschamen insgemein, zweis, an einem Thelie, den beweitsfenden geschichen Beschimmungen umd Bercfreifrieln auf das genaussten ansgutenmen, weiche Wir jewoch, den dernichten Erichtungen gestage, nichtigienschaften abzuharben und, dem allemanism Besten ensperchend, verkter serzussten, Unfausburdricht der beschaften.

Urtunblich haben Wir biefe Werordnung eigenhandig umterschrieben und mit Unsern Fürstlichen Inflegein bekräftigen laffen.

Begeben Schlof Lobenftein, Schlof Schleis und Schlof Chers.

- (L. S.) Beinrich ber 54fte, Jungerer Linie und bes gangen Stammes Meltefter Furft Reuf.
- (L. S.) Beinrich ber 62fte, Jungerer Linie Furft Reuß.
- (L. S.) Beinrich ber 72fte, Jungerer Linie Furft Reuß.

- 65 --

Heberfict bes Inhalts.

Erfter Abidnitt.

Rriegebienftpflicht und Dienflielt ber Unterthanen.

- 6. 1. Beftimmung ber Militairpflichtigfeit.
- . 2. Aufftellung bes Bunbes : Contingents.
- . 3. Annahme ber Prepmilligen.
- . 4. Dothwendigfeit ber alterlichen Buftimmung ben minberjabrigen Recomilligen.
 - . s. Anfang und Dauer ber Rriegebienftreit.
 - . 6. Entlaffung aus bem Militair.
 - . 7. Eriofdung ber Rriegsbienftpfiidt.
 - . R. Worlauffer Buradftellung.
 - . o. Befreungen.

3menter Abidnitt.

Befdrantung bes Beirathens und ber Entfernungen ine Musfand.

- S. 10. Befdrantung bes Beitathens ben ben, im bienftpflichtigen Alter fiehenben Manneperionen.
- . cs. Beidranfung ber Entfernung ine Musiand.
- . 12. Bebingungen fur bie, welche auswandern wollen.

Dritter Abidnitt.

Berfahren ben ber Mushebung.

- 5. 13. Befondere Borfchrift megen ber nachften Ausfesung und wegen tanftiger Bieberentiaffung ber baburch betroffenen Indindunan.
- . 14. 34hrliche Refrutirung im Bufeben.

- 6. 13. Refrutirung in Rriegezeiten.
- . r6. Mufnahme ber Biften.
- . 17. Deffentliche Unterfudung und Berichtigung ber Liften.
- . 18. Borlabung ber Rriegebienftpflichtigen jur Loofung.
- . 19. Pratiufibifche Brift jum Unbringen von Reciamationen.
- . 20. Entideibung über bie Reclamationen.
- . 21. Recurd gegen ble Enticheibung ber Refrutirungebeforbe.
- , 23. Revifion ber, in ben nachftvorherzehenben Jahren vorläufig juradzeiftellten Mannicaft.
- . 23. Loofung.
- . 38. Bulaffung ber. nach ber Loofung neu eingetretenen Reclamationsarunbe.

Rierter Abichnitt.

foosvertaufdung und Stellvertretung.

- 6. 26. Mustaufdung ber Loofe und Reift ju berfeiben.
- . 27. Rolaen bes Mummern . Laufded.
- . ag. Otellnertretung und Rrift su berfelben.
- . 20. Bulaffung ber Stellvertretung nach erfolgter Einftellung zum Militair.
- . 30. Perfonen, welche ale Stellvertreter jugelaffen merben.
- . az. Cautioneleiftung.
- . 22. Bertretungfpertrag.

Sanfter abichnitt.

Strafen ber Militairpflichtigen, welche fic bem Dienft zu entzieben fuchen, und berjenigen, welche foldes beforbern.

- 5. 33. Berfahren gegen bie, im Loofungetermine Musgebliebenen,
- . 34. a) Benn ber Aufenthalt ausgemittelt wirb,

- 6. 35. b) Benn ber Mufenthalt unbefannt ift.
- r 36. Berfahren gegen bie, weiche nach bem loofungstermin ber Dienfipflicht fich entiteben.
- . 37. Unverjagliche Unfchaffung von Stellvettretern fur bie Musgebliebenen.
- . 38. Strafe ber Mutortretenen.
- . 39. Berfahren gegen bie Musgebliebenen, welche nachmals gurudfehren.
- . 40. Strafe ber Gelbftverftammelung.
- . 41. Strafen fur biejenigen, welche bas Mustreten befbrbern.
- · 42. Strafen für biejenigen, weiche fich in Bejug auf bie Rriegeblenftpflicht Beflechungen erlauben.
- . 43. Beftrafung ber Officianten, treiche fich in Beziehung auf bie Dillitairpflicht beftechen loffen.
- . 44. Beftimmung bes Berichts in Anfebung berer, bie ben Militalrpflichtigen jur Umgehung ber Dienftpflicht behatflich find,
- . 45. Borfchrift wegen ber Roften.

_ 68 _

Beplage jur Berordnung wegen Berpflichtung ber Unterthanen jum Riegeblenft d. d. 2. Jamur 1823.

Instruction,

bie Unterstudung der Dienstauglichfeit ben ber, gum Rriegebienft bestimmten jungen Mannichaft, ingleichen bie Folgen befundener Untauglichfeit, in Begung auf die Werbindlichteit zum Rriegebienft, betreffend.

S. 1.

S. 2.

Eine bergleichen argtiliche Unterfudung findet nicht flatt ben folden Individuen, Die, wenn fie burche Loos jum Rriegeblenft berufen werben, fic,

_ 60 _

ais gefund und von forperlichen gehlern fren, angeben und bie argeliche Untersuchung ablehnen.

§. 3.

Sie findet bagegen flatt ben allen Individuen, Die entweber a) auf ihren körperlichen, ober Befundheite Buftand eine Reclamation

grunben, ober bic,

b) ale Greynillige (S. 3. ber Berordnung), burch Mummerntausch (S. 26. ber Berordnung), ober ale Stellvertreter (S. 28. ebendaselbst) ins Militale einzutreten Billens find.

S. 4.

Rrantfeiten, forpreiliche, ober geistige Jefier begranten entweber
a) eine temporaire Zurudfellung bes Mannes (S. 8. 31ff. 3. ber Berorbn.), ober fle machen

b) jum Relegeblenst ganglich untauglich (s. g. Buchft. a. ber Berorbn.). Das Resultat ber arzilichen Untersuchung muß bestimmt aussprechen, ob bas betroffene Individuum in bem einen, ober andern Roll fic befinde.

§. 5.

Der, im bewessichenden f unter a. angelibrte gall kam ber ben, in solchem bestiedigen Individuern nur in dem Augenbilde von Wielzung fenn, wo sie bes der Acktuten-Aushehmung dunchs lood betroffen werben. Bur Begrändung von Betelmustourn außer diesem Zeitung dem er sich eine der felden Individual fennen, die, als Growillige, durch Pulmementwalse, oder als Seribeitertere, ins Willitater ein-

treten wollen ba folde fich in einem, jum fofortigen Rriegebienft vor-

Ben icon eingestellten Solbaten tann berfeibe ebenfalls teine Beabichiebung, mobi aber ben Unfpruch auf arziliche Behandlung auf öffentliche Roften begranden.

S. 6.

Die Biefungen bes, im S. 4. unter b. angeführten Falle tonnen eintreten:

- 1) ben, megen besonberer Beranlaffung aufer bem Beltpunkt ber wirklichen Refruten Ausbebung erhobenen Berlamationen.
- 2) ben ber Refruten Musbebung felbit unb
- 3) ben icon eingestellten Golbaten.
- In ben, unter r. und 2. erwähnten Fallen begrunden fie eine Befrequng bes betroffenen Mannes von ber Berbindlichkeit jum Reiegsbienst; in bem, unter 2. gebachten, bessen Industrie Erffarung und Begabichichung.

S. 7.

Des, mit Unterfudung ber Diensteuglichtel deunstrugte, dezeilche und mundertliche Presonal for mit der geforen Gemilichessteile und mit der globen Gemiliche und mit der globen bestieden Gemilichte biefe Unterstäufungen vorzumgenen, noben den biefigen Wommete angegeben merben, die se ben biefer Interfriedung leiten (Glen und nach benen die Zauglichtet oder Untauglichtet and Mannet pu bestimmen ist.

1) Das Bifitten muß in einem besondern, hellen Zimmer gescheben; ber Mann muß sich vom Kopf bis jum fuß gang entkleiben, worauf die gange Oberfiache feines Korpers genau zu untersuchen ift.

Unter Bezichung auf ben S. 2. biefer Inftruction und mie beffen Ginn anlog, tann jedoch in Fallen, wo ein Individuum nur einen einzigen betilden Rebire bestimmt angiebe, die gangliche Entblogung, als nicht niebla, unterfolfen werben.

- 2) Werendsfungen, frammer Soles, Reimmungen, ober Gereigiefet bet Madgartes, freimpiefpte Gescheungen bes Abners, frieriefen Willman ber Benit, bie bas freur Athmen hindere, das Misjorehaltniß einselner Zhelle unter fid, ober gegen bas Gunge, ein zu furger Aim, ober zu furges Dein moden dem Willman alleißb einfindlicht zu wie begeinden in allen, im 5. 6. gebachten Ballen die Ernbindung von der Keiegdberspfliffet.
- - Aftine Geschwälft, von benen man meiß, bof fie nicht machen werben, bie ber Mann schon lange an sich har, ohne bost sie geben murben, bie eine stresse ungeinberte Bewegung bes Abepres efnaben, im Tegen ber Kleibung, bes Gepkäde und ber Wassen nicht hinderlich find, machen sien nicht bestellnichtige.
- 4) Beschwerte Beregung und Betisselt eines Gliebes, wenn fie nicht verfleife um benm fie bielend ib, fie meg entflacher, wester fie molt, bestwert bei bei Bolie, bes Schultergeinites, bes Elinogengeinfent, wann sie einige, soen weren wert wert willefiele. Beregungen beier Glieber gintern, machen ben Betrauen untauglich. Unvollemmen gegelte, foliecht eingerichten Wertenfungen, ober Bedringen unter Betrauen unter Betrauen unter Bedringen betrauf gefelte, foliecht eingerichten Wertenfungen, ober Bedringen unter Bedringen un

bridge, wenn lestere befondere nache am Gefente waren, ertefigueern gewöhntlich bie Berogischeit ber Glieber und machen in
blefen Jall bienfluntsuglich. Da aber hierarter hänfig Bertjellungs
unterfalle, so muß ber lettende Leiftl aufs genausste unterfache mehr ben Mann be, jeben Micke im gestimmte
Bustande maßlichen Wessegungen machen lessen, bei Liefte im gestimmte
Bustande maßlichen Beresgungen machen lessen, bei Liefte im gestimmte
bem Mann über bei Englichung bes liefels gemachten Angeden verse
glicken, damit er beurchfelm fehmer, ob Bertfellung obwalte, ober ab
de hirtenfills un jeden sein, deren icher nicht.

- 5) Gin gang und icon langer von Saaren entblogter Ropf und ber wirtliche Erbgeind machen bienftuntauglich.
- 6) faufende Doren, wenn biefe Rrantheit von einem Rnochengefdmar, ober von einer, Dabin verfetten Rrontbeitematerie berrubrt, wenn ber Musfluß flinft, wenn er febr lange anbielt, ober felt langer Reit biter periobifc wiebertebrte, menn bas Bebor baburch febr erichmert wirb, machen bienftuntauglich. Wenn es aber blos Rolae einer porubergebenben leichten Obrenentzundung ift. bas Bebor nicht erichwert wirb. ift ber bamit behaftete bennoch bienftranglich. Taubbeit, wenn fie von angefammeltem Dhrenfcmals, ober von anbern megguichaffenben Unreiniateiten im Beborgange, ober von anbern zu entfernenben Urfachen berrufert, mas man burch genque Belichtigung und meltere Machforidiung erfahren tann, macht nicht bienftuntauglich. Rann man aber bie Urfachen nicht beben, ober fint fie gar nicht zu ergrunten, ift bie Taubbeit angebobren, mit Spracifeistern, ober gar Stummfenn, mit einem bummen, farren Blid verbunden, offnet ber Rrante, um einen gu veriteben, ben Dunb, ift fie icon langer porbanben und burch glaubmarbige Beugen nachjumeifen: fo ift ber baran felbenbe fur bienflunfabig ju erflaren. Dan muß, um bier nicht betrogen ju werben, nicht nur

auf alle bie oben angegebenen Umpflande jugleich Ache jaden, sondern man migl auch ben ju Unterfachneden durch erft fautes und bann immer etwade leifene Sperchen umd Fragen, bette fliefer Fragen, bei man über feinem Juffand an Andere (seldeicht feine, der ühm bestindigen Angepheligen) flut u., ju efforigen sieden, od er nicht bas feilere Gerechen und versiche und bet, feiler am Arbere estebaum Aronne beautwerte.

7) Beffer ber Angen, ober bes Geschafte, bie ben Geberund biefes Sinnigen beilig, ober zeigfenesches ummiglich machen, machen biefinfliche, Duhin geibern langwierige, off wieberkfrende Angenenischbungen, Unsekrieungen der Angenelieber nach anßen, ober innen, Uhmung der Angenilieber, sangwierige Engigdbung berfelben, befonders der Wiebenischen Dusfin, wenn sie mit Ansichalung der Delifen am halfe, ober an andern Theilen, mit Ansichalung, ober mie einer allgemähren iblem Beschäffingelt bes Alberer verbinden siehe, gerößer, oder gernete ber Philips geginder, mit Busschäftig große, der gernete ber Philips geginder, mit festen Angen schäftlich Arfeit, ober gleichtig Berbunkfung der Hompstate beider Augen, Mernschfung bes Schriebe, auf einer Augen, Mernschfung ber hompstat beider Augen, Mernschfung best Schriebe, gestung, ober des Geschochs, grauer, ober schwarzer Gener, Eterungen.

Sin feijembes Tugs, bee sonfliger Gestundziel bes andern, umd bes diesign Allegren, mach nicht eichte untauglich zu ferm Millitatierließ, Seht ader bas erchte, 6 macht bie meugliens zum Insenteibenst untauglich. Arzufchafpfeit, in sofern fich der unterstüdende Stierund berück und der Geben der Geben der eine Geben der gestellt geben miet. Ich den überzeigen fann, macht ebenfalls untauglich, Eben sie eine vorjamben Egkennfillt.

2) Arantpeten ber Seitenbolfen und ber Derefinndadenhöhle, menn fie nie Anuchenfraß und filnfendem Ausful verdunden sind, ilinfende Mafengeischwäre, Masspolium, eine ficiende Mass, so mein festender Gumnen, wenn baburch die Sprache unvernehmlich geworden, ein trebeErebehaftes Gefcmute an ber Rafe, machen famtlich ben Refruten jum Dienft untqualic.

- 9) Große Geschmidte im Munde, berteckstiche vererifge Ochsander im Jalie, am 3doschen, oder Gomenwordpag, oder der der Mundern, Debart muschen, Debart muschen, oder im Gediunde, freishgelte Geschmier, Ochsander eine Geschäftlicht, eine greist Jalies auf Wilgen Munder der Geschlicht, eine greist Jalies Wilgen Mungen der 3. oder 4 vordern, odern, oder untern Schriebezhber alle biefe Appler moden befinnlungslich, seinen Erdenftlich für ungelieber riftler find, beneiten guiperbem nur eine Jurächtlichung bis zur erfolgten Jeftung.
- 10) Drufengeichware am Salfe, unter ben Achsen, in ben Welchen, wenn fle ferofulbsen, ober venerischen Ursprunge find und ber Mann abrigens ungefund ausliebt, machen blenftuntqualich.
- 13) Der mohre Kroff, wenn er jumal groß ift und, im rußigen Bufanbe bes Mannes, bie Sprace erfcipiert, ober verdnbert und bad Athmen erschwert, ober gar bebar macht, ift eine Urfache jur Dienflundungsischete, ober nicht iber fogenannte bilde, ober Bildhals, ber bas Tranen, ober anbere Anflerumann nicht erfchmert.
- 12) Bruchichaben am Unterleib aller Art, fie mogen Bauchbruche, Rabelbruche, Leiftenbruche, Schenkelbruche, ober Sobenfactbruche feon, machen jum Militaieblenft unfabig.
- (23) Wolferfrund, Blutdund, Bleifofenid, ober ble faligin Bridge und wiftermackfullen Wertuberungen ber Egilftlet und des Committenings find auch als Urschern von der Egilftlet und des Des Gemeinschaftles lung ber Gelfele bee Sommiftenigs, aber ohne eigentigle Erchfurung ber Sommiftlenge und der Zielftlet, under abfeld untwaglich.

- 14) Reischgeschwüte an ber Bruft, am Unterfelbe, in ber Gegend ber Garnebpre, ober bes Aftere, venerische Beschwäre am pene, wenn fie mit Orftrurtion ber Theile und mit ben Jufdlen ber allgemeinen justfeuche verbunden find, machen bernfluntauglich.
- 15) Blutharnen, unmiffthefilder Abgang bes Urine, menn man fich von bem erften dbergungen kann und lepteres nicht versellelt ift (mas bas Bunbfern und bie Riche bes Hobenfact it. und ber eigene urinbfe Geruch aufwiefen), machen binfluntauglich.
- 10) Afglerhefte Bilbung ber Ame und Beine, Arinnmung, Berfürjung, Schning, Regularien, Edynung ber Glieber, Inspiredung ber Anadon, sehire b Binger, bestoners sehiende Damme einer, ober der andern Junt, ober sschninger, ober Engegenschen berschen in die polis Junt, eine mehrerer Binger, ober Eingsperion berschen in die polis Junt, ein diesersäßiger ober der Binger, melder an einem Det bersognenden inf, mo er die Bensegung und den Gebeung der Junter, überschning, menn sie groß und mit dem Schun, ober Anoden so vernadssen sind, das eines die Geben der fere Gebeund der Michter überschlichen sich bei Geben andern um Went untersallich.

Anfohredungen ber Anachen hinggen, die nach einem Belindige entfanden und nicke unschneidig groß find, jo baß se bas Blied punt entfellen, die Bewagung briffeten aber gerade nicht sinderen, ein einziglent feldenter Fligger, aber ein jum Lieil festenter Anger, wenn es nur nickt einer von ben bergem Dammen, der der Scheffinger ber rechten hand ift, machen nicht absein unssteht gum Denft,

- 17) Anieichmamme, bie weiße Geichwulft, fo wie Gelentgefcmulfte übrehaupt, machen bienftunfabig, fo wie auch Puleaber - Geichwülfte.
- 18) Geschreite, mit Beinfrag verbunden, alte Geschmare an ben Jufen, bie Bo bued ihren Umfang, Tiefe, unreinen Grund, harte, ichwielige Ranter,

Naher, bunkfreichen, ober blauen Umfang z. 19 erstennen gefen und von ben, abschlich bund sendlich Blitzen, Werterziel, ober andere reigene Dinge erregen, leide unersfehlen werben Bennen, schiff bie Souven, ober Überen von erheren gehöhen unfischlichen Bliggfehinnen, bei, jumal ben übergans sicheiter Zustenlich mit Schriegen, leide mie-bescheten Zustenlich kelfenden leifen, mit mermaterliche Wechseffneichte Gesen befreiche Werten befreiche Beine Werten Werten bei den der Beiter bei den der Beiter bei der Beiter bei der Beiter bei der Beiter bei den der Schriegen bei der Werten bei der Beiter beiter Beiter beiter bei der Beiter beiter Beiter beiter Beiter bei der Beiter machen ben Mercarten unterstaßlich.

ro) Bu ben finnern Rrantbeiten, Die einen Reeruten untqualich machen, geboren Bafferfucht, Berbartung ber Gingeweibe, bie von aufien fict. bar und mit einem eachectifchen Musfeben bes Mannes verbunden ift, ber Plafen - und Micrenftein, flechtenartige Musichlage, bebeutenbe ferophuthie, ober venerifde Rrantbeit, fobalb fie allgemein ift, ober im Balle, in ber Rafe, ober ben Rnochen fich bufert, Epilepfic. Beiestant Babnfinn, Delandolle, Biebfinnlafelt, Gidt, jumal wenn fle fich burch Anoten offenbaret, lanamieriger Rheumatismus, ober Suft . und fenbenmeb, jungenfucht, Engbrufligfeit, auch ben rubigem Bufand, Blutfpeien, dennifche Beiferfeit, Musgehrung, Rebifopf. fdminbludt, auch fcon ber, fich beutlich aussprechente babitus phibisique, ferner Bebler bes Bergens und ber großen Befage, Die ben Umlauf bes Blute bebeutent fforen. - Da aber ble Erfenntnig biefer Uebel jum Theil febr fcmer ift und manche berfelben blos vorgegeben, ig bis jur Taufdung felbft Sachverftanbiger nachgeghmt werben: fo muß ber unterfucenbe sudende Argt hier bie getöfte Borflich ben ber Untersuchung anmenden, bie Angadem ber Mannel forgillein zeigen und errodgen, od folde Uterl, als vorgegeben worden find, aus den anngegebenn Uterform mittlich ansilehen Comnen, und od in Wahrfolt bie Genererflichen Zeichen berfelben vorhanden find der. Ber bleichende Juvissell nach den Jupidelt des 3. beier Berordum errichten.

Als Freywilliger, als Stellvertreter, ober als Austaufder einer betroffenen Rummer, tann ein Mann von zweodeutigem Gefundheitejufland nicht angenommen werben.

20) Menn ber ju unterfußende Menn (fineret Betroundungen, ober Berteipungen in einer fußen; Bale ertitten hat und beief in fizienn Aleret so nachfeltligt Tolgen juridgeselne polon, bag er bedwirch sich oder Schalbern judimmennen Berteipungen umb Instendangungen, befondere Berteifung Menfelen und Tongen anschalten ju finners; die für embligfichigen.

S. 8.

--- 78 ---

ο.

Mem ber unterfusionden Arzz ungemiß feitiet, od bie angelischen Beiter eines Indelbumm bulleibe jum Rechtgeblenft abfoldt untaußig nuchn,
ober ger ber Werdagt der Werfeldung gegen seitiges obwalter; so liege es ber Recuntirmige Behabet ob, bard Wernspung sieher von ternsichen beraufter Terzie, burd bie Emmichaevorsfinde und onft burg gerigerte Witert und Wege bie Melpheir, ober nieftliche Beschäftlichen miglicht zu erforschen. Des benuch bliebenber Bereifen der, niche der Mann in Mittellengefält, mit aller Gorgfalt behandelt und auss genauste beschäftlich, wie aller Gorgfalt befandelt und auss genauste bereicher, wufüh denn beisse Armeit, zu werden bei genauste beschäftlich und sperier Ball, die Armeit, der der beschäftliche bei pigen mit bereiste in speriere Ball, die Armeit, zu webschäftlichen sein weite.

-- 70 --

Geseßsammlung

får bi

Fürftlid Reußifden Lande jungerer Linie.

No. 6.

(No. 6.) Berordnung wegen Lobeserflarung ber, aus ben Rriegen von 1807 bis 1813 nicht jurudgelehrten Milltaltperfonen, vom 13ten Januar 1823.

Bon Gottes Onaben, Wir, heinrich ber Wier und gunfgigfte, bes gaugen Stammes Neltefter, Wir, hein-rich ber Auer und Sechzigfte, und Wir, heinrich ber Auer und Siebzigfte, Schmild ber fingeren Linit foure-raine Fürften Reuß, Grafen und herren von Plauen, herren zu Greig, Erannichfeld, Gera, Schleig und Lodenftin z. 22.

thun fund und filgen hiermit gu wiffen:

And den Ariesen von 1807 feb 1817 find mehrere Militaliseprelipen zu gebern Gamilien und in den gebern Gamilien bei den gefunden haben, ahne dolf flecher ftreng nandserwissen receite kunn, oder die aus irgend einem Grunde und frenze von ihren studigen Westpolaute mehren bischen und irjent beigen Auflenflod vereichweisen. We Schlieberung wie hiere flechen Auflichen bei den Gamiliengsläcke macht es nochwendig, den zum einkehen Westplännbes und Familiengsläcke macht es nochwendig, den zum einkehen Westplännbes und Familiengsläcke macht es nochwendig, den zum einkehen.

bliebenen Angehötigen solcher Militairpersonen die Mittel zu etleichtem, wodunch fie den nachhötiligen Jalgen der Ungewißselt über das Leben der Übwessenden, oder iber ihren dermaligen Aufenthalt abhelfen können. Wie verachnen demnach Robandos

S. 1.

Es foll berjenige rechtlich für tobt gehalten und erklärt werben, von dem nadgewiesen wied, doß er im Kriege eine schwere Bernsundung erstalten sot und innerhalte in die Jahres, nach gescholsstenen Frieden, weder gunulegelehrt, nach von fehren Leben und Kussenstalt einige Nachricht eingegangen ist.

S. 2.

Mem feint schwere Scrownbung undpareifein, burd ein Attellah best Beatiliansfemmenhomten, der het Gewapspiliches des teigheinigt ist, best Beatiliansfemmenhomten, der bei Gewapspiliches des teigheinigt ist, der dei Mildierprese im Kritze neruwintet moeten, ober Schmiste in ein Gagurtig geschaft wurden, ferure best biefrike bist jest, als wiederpespelent, fich micht gemechet holet; is so in dem Gegensten und Derewanden fengleisen den beruftigung Ordingenische, unter erreichen ner Schreichneis innerfolls inligerer Bande zuselt und die er in Mildier trat, filtem Mochaile auch gestellt eine Geschaduschaus, mit Destimmung eines berugnenstichten Schreichneis under berummigeren Bedamtendung krifciben in ben öffentlichen Mildrem, und erreimätigere Bedamtendungs krifciben in ben öffentlichen Mildrem, und einer Schreichneiserer Schreichneisen allebon ungstragen, wenn in ber Spilischneise und finnt keine Volgeische von dem Leben und Kusensfalte bei Merroundeten, aber Schreichneisernanen ist.

Satte ber Berichollene vor feinem Sinteit ins Militat in Unfen Landen Leinen Mobility fo ift ber Antrog auf feinen öffentlichen Aufruf und feine von Schaffelle Cobestilatung an das Juftigant feines letten Garnifonorts gu richten.

__ 81 __

6. 3.

Eine gleiche Beftpull fielet ben Beremonkten einer folden Mittilabertom um neicher burd ein Attefab bes Batallundenmannbarten, ober bei Emmygniechelf undgewiefen ift, das biefelbe noch einer Schodit, einem Selechel, Schatmiget, ober Mickfung, ingleichen noch einem ausgeführen, weber felhgeschlasgenen Stumm mit eine Arftmag, Schatmig, Batterie, auf ein lager, ober einem sentigen Polis, woder ste gegenwierig geweifen, vermist werben, umb die siet biefer gleit feine weitere Nochriche von ihr eingesensen fer.

S. 4.

Son dasselse findet Statt, wonn Zwep andere Militärpersonen bezeingen, daß sie den Bermiffen in der Arcion haben fallen sehen, und vonnt von dem Beben, oder Lucjenshate einer solchen zefallenen Person auch souh nichte in Serfabrung gebracht ist.

S. 5.

Mos in vorstesenten §§ 1. bis 4. von Militärperspienen überspungt verzwie ist, das gilt nicht nur von Ober 1 mit Unterespierern und genetiene Selvbeten, sendern auch von Militärkamten, Hopfriederen, Gedaus 1 und andern Arbeitern, ingelichgen von dem Gefinde bes Militärfs und von allen eichen Versienen, werde dem Genet und der Arbeitern, die eine Arbeitern, der den der der und dem Erden Versienen eine militären.

§. 6.

__ 82 __

wefenden und beffen leben und Aufenthalt feit beffen Berichtwinten teine Nachrichten erhalten haben, und gur eidlichen Bestartung ihrer Angabe anzuhalten.

S. 7.

Seinnendtung erfahlenen Bengen, auf ben Grund eigener Mohrenfmunn beurfunder; je fell der Beneckt biefel Bedef fir wollfalinds geführt erechter werben, wenn bezingig, undere der der Beneriffelingen bes nichtle Intereffe fat, biefe Befehrindung unch durch einen Sid bahin, woß er von dem Mohrefunden und deffen Leben und Anfenthalt feit befin Berfehrindung in Wochstehlen erfolten bake.

bellátiat.

Urfundlich unter Unferer eigenhandigen Unterschrift und beigebruckten Jurgafichen Infegein. Segeben Schlof Lobenstein, Schlof Schleis und
Schlof Secroborf den rifen Januar 1823.

- (L. S.) heinrich ber 54fte, Jangerer Linfe und bee gangen Stammes Meltefter Sarft Reuf.
- (L. S.) Beinrich ber Gafte, Jungerer Linie Furft Reufi.
- (L. S.) Heinrich ber 72fte, Jungerer Linie Furft Reug.

Gefetsfammlung

für bie

Rurftlich Reufifden Lanbe fungerer Linie.

No. 7.

(No. 7.) Berordnung wegen ber Bermalnung bes öffentlichen Rechnungevorfens, wem nofen April 1823.

Ben Gottes Gnaben, Wir heinrich ber Wier und gunfigfte, bes gangen Stammes Meltefter, Wir heinrich ber Zwen und Sechzigfte, und Wir heinrich ber Zwen und Siedzigfte, und Wir heinrich ber Zwen und Siedzigfte, Allesant der singern Linie soweraine Fürften Reuß, Grafen und herren von Plauen, herren zu Greit, Erannichfeld, Gera, Schleig und Lobenskin z. e.

fügen hiermit gu wiffen:

Do Wie mickfulls beden uschenschnen milden, de bie Vermenlung umb best Rechnungsbreien ber den verschiederen öffentlichen Sassen Sassen und bet geister nicht allenthalben in der gehörigen stenuem Ordnung gehalten werden ist, und michere Verunterungen umrelicher Rechnungsführer verschunder weden, be siehen geltweite und der der der der der der der der der mit Unsern getreum Schaben, aus Sicherstellung aller öffentlich en Sossen, nachtlichen gekreiche Bestimmungen ihreburch festpussellen und zu allgenicher Verdachgeitung geneichtungs zu mochten:

S. 1.

Terminsbestimmungen für bie Ginreichung und Abnahme ber bffentlichen Rechnungen.

S. 2. Strafen gegen faumige Rechnungeführer.

- 85 -

nahme ber Kaffe einraumen, hiermit auch ben beharrlicher Saumfeligkeit unverweilt verfahren, und eine interimistische Kaffenverwaltung eintreten laffen.

§. 3.

Rechnungeabnahme und Raffenfturg.

Den Rechnungschandigmen ist streng darung ju hatten, daß feine unbefaguen; den wie der unbefgleniget, do wie überhaufte feine Mingheim dassie unseign der Empflinger berrechnet, noch soulige Rechnungsbersstöße überschen receven. Zuch ist sedenten bei aufbeime Schiebten auf Gustühren Webelten auf Gustühren und eine Aufbeite der unber der Rechnungschandigme diese alle vorfreige Benachsichtigung — bay den Bamilteinen Arrection auch des Cotts-Golffieben — que rerichige hat, die vorfreige Benachsichtigung — bay den Bamilteinen Arrection betwei der Eine aufb feine Benach der Benach der Bertaltein der Geschafte auf der den Ihm flabben nach solchen unwerfehend veraufhalten mag, ohne daß der Kalsschlichen gestellt der Benach für Verstühren der der Verstühren der unsprücken Stern filman zu treffen.

S. 4.

Strafen fanmiger Rechnungs . Abnahmen.

-- 86 ---

S. 5.

Strafen unrichtigen Raffenfturges.

Intefendere fellen beigningen Waumten, melde bie Reiffelig der boaren Soffentefellen, jo wie den Sulfenflurg volltigsen foden, delen fich follerbei erside, do file bierunter Besonitäungen, oder unrichtigte Ausgein verfüglicht blaten, nicht nur fofent ihres Umtest entfett, fondern auch jum follfollerlichen Erfal der burch filer Beständigung verfeintiefflem Werfultes und Vlachgleit der Ruffe auf eigenen Mittella ungefoller nerbein.

§. б.

Strenge Mufficht ber Raffen . Borgefesten.

So wie Wir Zemindist die voorgelgeten Bestoderen überspause, firenge sufficht unt genaut. Philofterfüllung der ihnen untergebenen Soffenverwealter zu füllzen, der eigener Zeranivorenung und fieldkraftster Destinung verspflichten; so sollen und die Philoftereitspungen an den Konfenverwealtern besondert werden.

S. 7.

Strafen fabridffiger Raffenführer.

fanden nach mit Guspension zu bestrafen und haben fie foldenfalls auch unverweit un ben Landesberrn zu berichten.

S. 8.

Strafen gemifbrauchter Raffenführung.

Raffenbebiente. melche

- A) bessere Müngsorten in geringere umsehen und den Gewinn ber Kaffe nicht berrechnen; ober
- B) benjenigen, welche Zahlungen aus der Kasse zu empfangen haben, Abzuige machen und dennoch die Zahlungen als vollständig geleistet in Ausgabe beingen; oder
 - C) Kassengelber ober gestwerthe Papiere ber Kassen zu ihrem Privatgebrauch verwenken, wenn sie auch solche nachber aus ihren eigenen Mitteln ersehen; ober D) soul Kassenachter zu einem andern, als ihrem bestimmten Ausest
- eigenmachtig aufwenden; oder

 E) schon voirflich einacannaue Einnahnevosten wissendich und absichtlich
- ale Refte aufführen,

follen fofort ihrer Dienfte entlaffen werben.

s. s.

Strafen untreuer Raffenführer.

Raffenbeamte, welche bie ihnen amvertrauten Gelber ober gektwerichen Sachen unterfolingern, oder gu ihren Phirauthebufchuffpu verwenden, follen gloch nach entbecktenn Defect, ohne Unterfylied bes größern ober geringern Betrags, ibrer Stellen entsigt und überdent

AJ wenn die Beruntreum weniger als Funfzig Chaler Conventionsmange beträgt, den Umfländen nach mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängniß oder Zuchthaus bestraft werden;

B) wann

- B) wenn ber Defect auf mehr als Funfgig Thater Conventionsbudge fich beläuft, mit Berufcffchigung ber Größe bes nicht erfeben Kassenverluftes, mit ein bis sechsichtiger Zuchthausstrasse belegt werden:
- C) wenn ble über Sunfigl Shafer freignie Koffmeruntreaung mit Zifchung der gefellen Bechnungen vertnüpft, nahmenlich, wenn einsehangen Pseften nicht verrechnet, wer als Refte aufgeführt verreien, über der Deinstructigung mit Erfährung der Unschägigteit zu effentichen Dienstruct mit einer bil auf 10 Jahre zu erhöhenden Ruchtbunkfreite ausrichen werden.
- D) wenn mit der Veruntenung seigt die Flucht oder gar Wisnahme der amertraufen Kaffe, gang oder gun Spoll, bereinschen wied, ber gerigdere "Schofeinwerung mit ichenstäusgiere Auchfrunktriebe beitigt, salls aber durch die Juncht, oder den Sood die Wellziehung der Strafe unwöglich gewenden, der Mohime des Kaffendefraubenten an den Wongere zeischosen werden.

S. 10.

Dervflichtung aller gegenwartigen Raffenführer hierauf.

Gegenmetrige Decrotuming fall allen bermofen angestellus Kinspienemostemen Registerungsbreegen burch bie ausschieden Zehöuten mit ber Anweisung um Nachachdung und mit der Debendung zugefeniget werben, bog im unserchossten Gentroensianssoll eben sp., als do sie hierauf nahmentlich mit verpflichtet troeben neben, assens sie werde verforten und erfamt uroben.

S. 11.

Berpflichtung aller funftigen Raffenführer hierauf.

Bu gleichem Zweck follen Regierungswegen allen aussehen Behörden Gremplarten biefer Berordnung zugefertiget werben, mit ber Bedautung, nicht

Wir befolden Ins ver, segembetriges Munhet durch nochtsigliche Weiterbungen und Dienfinstretionen in einzigen Jülien ju nichten und zu mindern und versein insbefondere alle Juligkohrben Interer dande siedund genassimmt, en, in ihren techtichen Werfigungen und Erkentnisssen delsche undbinderich zu bestigen und zur Ausstellung zu beinigen.

Urtundlich haben Wir dies Mandat eigenfandig unterschrieben und mit Unferen Kurflichen Instealn bestärfen lassen.

Begeben Schlof Lobenftein, Schlof Schleig und Schlof Chers-

- (L. S.) heinrich ber 54fte, Jangerer Linie und bes gangen Stammes Meltefter Furft Reuf.
- (L. S.) Beinrich der 62fte, Jungerer Linie Furft Reuß.
- (L. S.) Beinrich der 72fte, Jungerer Linie Furft Reuß.

No. 8.

Befanntmadung, betreffent ein Pedjubij bes gemeinichaftlichen Ober : Appellutionet Gerichte ju Inna, iber bie fireitige Rechtefrage: ob privatim errichtete und in einem Teftamente bejaleigee Cobleifie ber Zugledung von Zengen bedirfen, ober nicht? vom 3ten Juno 1823.

Pachen von ben Midfild Renfiften und Orfinnt "Der Orgentatione Oger richt zu "Im.) in Gemößter ber fin beruft 9, 9, 9, ber prechieriten Ober Appellacion-Orfichel-Oreina unter No. 3, einerchumen Werfengel, über ihr prechief Woger im wie fern und Ophiche bet beinfilden Woche und filder privation rerichter Gebölle, wielde in einem Zeftmurtut Erffilige eine Norbe ausgestellt wer von Begunde bei der in einem Zeftmurtut Erffilige ist film. der Butterung und gegen bei der, untern "wellen "Den Mach 3. 3. Erfogener Weischief gefür der

haß in breiteigen Schelen bed Dere Spechationes Gereichte Begistre, me auch heinere och eine Gereiche der erhalbeschinige Gereichneisen, des Gesenteile nicht einsefährt ift, feihrt ber den im Erdmenne bestäussen Gedellen, treifde preisein ertifetet merben und zu den preistigerieten nicht zuföhren, die abgebende gestätelnen som treinigfent für füßigen gegenn alle wefentlicht nachprende zu der eine Germanisman aber, der preiseit gestäteten and kontrelle der eine Germanisman aber, der preiseit gestätelten der der eine Germanisman aber der eine Germanisman aber, der privation ertektete auch mit der verieberte Geschlich für manifikten auch der ist.

und diefer Beschluch bie boschle Genefanigung Insterer Durchlunchingsten Landes, herren unter Berdenung der Gefehren erhalten hat; so wied diese pracquatieium hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt ermacht. Gen, den zu Imp 1823.

Burfil. Reuf . Dl. der jungern Linie gemeinfchaftliche Regierung.

Berichtigung.

Die, in der Berordnung wegen Verpflichtung der Unterthanen jum Kriegsbienft vom atm Jamat 1823. (Bestehmmlung No. 5.) im S. 8. seftgesetzt vorläufige Ausuftsellung

"2) berjenigen, welche die Grofie von 5 Fuß 2 Boll Leipziger Maas nicht erreichen"

findet, als auf einem Deuckscher berühend, nur auf Diejenigen Amvendung, welche die Größe von (Fuß 7 (Sieben) Zoll Leipziger Maas nicht erreichen. Gera, den alen Aum 1823.

Burfit. Reuf. Dl. ber Jungern Linie gemeinschaftl, Regierung daf.

Gesetsfammlung

får ble

Fürftlich Reußischen Lande jungerer Linie.

No. 0.

(No. 9.) Erlauterung ber Berordnung wegen Lobeserfiarung nicht jurudgelehrter Mille talepersonen vom Isten October 1823.

Bon Gottes Gnaben, Wit Deinrich ber Dier und Funfgigfte, Stammes Aeltefter, Abir heinrich der Zwen und Schafter, und Wir heinrich der Zwen und Sigfte, Aufgame ber jungern Linie regierende Fürften Reuß, Grafen und herren von Plauen, herren zu Greif, Erannich, felb, Gera, Schleig und Lobenftein te. te.

schm Ind und verfiscen siermie, die die, von Und eriossen Berromung wegen Zeerberfullung ber, aus den Kriegen von dem Jahre 1807 vie 1807 vie 1807, nicht zurunfgefehren Willick - Perspiene d. d. erten Jamuer n. c. (No. 6. der Gefessammulung) auch in Begra unf die, in auskändlich en Kriegekinschen gestauten verschollenen Junischer Untwerdung finden und sprichtige Kreis dache solltnen verschollenen.

(14)

Olene.

— 92 —

Begeben Schlof Lobenstein, Schlof Schleit und Schlof Chersborf ben raten Deuber 18a3.

- (L. S.) Beinrich ber 54fte, Jungerer Linie und bes gangen Stammes Meltefter Furft Reufi.
- (L. S.) Beinrich ber 62fte, Jungerer Linie Furft Reuß. (L. S.) Deinrich ber 72fte, Jungerer Linie Kurft Reuß.

__ 03 __

Gesegsammlung

für die

Fürftlich Rengifden Lande jungerer Linie.

No. 10.

(No. 10.) Betanntmadung, Die Ginfenbung und Bueignung von Drudichrifeen an Die Bunbes . Berfammfung betreffenb.

In der egten dießichrigen Bundeblagbstipung ist wegen Einsendung und Zueignung von Druckspriften an die Bundeboersammlung der Beschluß gesaßt worden:

- 1) baf bie, der Bundesversammlung zu überreichenden Deutschriften deutscher Schriftsteller berfeiben funftig durch den Gesanden des Staates, welden des Schriftsteller oder Nerkage angehatet. zu übergeben find.
- 2) baß bon ber Bundeberfammlung feine Zueignung angenommen wirb, woju nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht und erlangt worden ift,

und wird foldes ben biefigen Unterthanen nachrichtlich bekannt gemacht.

Bern, ben goften Geptember 1823.

Fürftl. Reug. Dl. ber Jungern Linie gemeinschaftl, Regierung baf.



Gefetsfammlung

für bie

Rurftlid Reubifden Lanbe jungerer Linie.

No. 11.

(No. 11.) Convention ber Roniglid Gadfifden und Rurftlid Reufifden Canbestraier rungen gu Dreeben und Gera megen Gestellung ber Saab e unb Rerffrere brecher ad forum delicti commissi vom Iften December 1823.

Brifden ber Koniglich Gachfifchen Lanbesteglerung in Dresten und ber Rurft. lich Reuß . Plauifchen ber Jungern Linie gemeinschaftlichen Landebregierung in Gera ift, mit erfulater bochfter Landesberrlicher Genehmigung, wegen gegen. feitiger Beftellung ber Jagb . und Porftverbrecher in bas Bericht, in beffen Begirt ber Rand . und Forfffrevel begangen marb, folgende Hebereinfunft ac. troffen morben:

Menn fich ber Rall ereignet, bag ein Roniglich Gadbfifder Unterthan im Mirflich Reufifden ber Mingern Linie Territorio, ober ein Rurflich Reufifeber Unterthan im Coniglich Gachfiften Gebiete ein Tagbverbrerben, innerhalb ober aufferhalb bes Balbes, verüben, ober auf unftreitigem Balb . Brund und Boben, es mag berfelbe im Canbesberrlichen, ober Drivateigenthume fich befinden, eines Bergebene burch Sollentwendung, Beichabigung ber Soller, Brafen. Dutben, Doodfcharren und Streuteifen fich foulbig machen follte; fo foll ein folder. es fen eine Pfanbung erfolgt ober nicht, gehalten fenn, (11) ſіф

S. 2.

Damit bergiefigen Archrechen, befinderst Johjanden beite Leichter entett verben Humen; so sall ben Greifbebinnten, ober ben bestabelenn Gigenthimmen nachgiefissen birthen, leichigh auf Ammelten bey dem Dorfermiden,
oder, meun der Zeinbecher an dem Date sich bestimbet, am meldem bie Mantder Greichbetrochiem vossentlich ift umb ber Neumen oder Justicher weben,
auf Ammelten beim Armet, aber Gerichbetromäter, ohne besohrer Neumstein,
jebach unter Scheinschner menigstem einer verpflichtern Gerichbetrein, Damiführung zu fum.

S. 3.

Die Infimation ber, on ten Medseche zu erkoffenben Einsienen faß, gine besondere Recumftion, mur gegen Worzeigung der schriftlichen, offenen Jadung den berunjeuigen Amer, ober Gerichte, unter besten Werchiebearfeit der Berberder wohnt, umd auf mitwiche Methoms, doß siede insimutet verden siede, gestatet wie beitge das Einstein angementst merben.

S. 4.

Mas die Bestrafung der Berbrecher betrifft, so sollen zwar die, im Kb. nigreiche Sachsen sich verzehenden Fruplich Reußischen Unterthanen nach den Könislich Andigidi Schöffichen Dendespetten, Singsom die Klinigl. Schöffichen Unterhonnen, werde im dem Fäuftlich Brenfischen, der Jüngerm Linie Landem Groffwerbrechten begefort, nach dem Jeitfilch Stenfischen Westgen im der Begel befleche werden; es foll fleche ber einer einen flast finischen beschreichen Berflechenfielt ber, in beschen Auben und bemischen Schröden Medinten Stenfen, de, wo die fahrere Stroffe eintritt, ein ausgeneistens Verschlätung zu der gestieberm Einelfe, werdie dem Zwierbeger des gestichen Vergeschen nach dem Schoffen Simil Weshpartes gerrieffen faller, beschachter werden.

6. 5.

Wind bemößere Unterfindung mibre bie 3940 - um Genftrerfrechte um befeet nach Eingang ber, beidhal mit Brefigung bet confinitiert liquidig ur erlasseinen Nequilifon resp. que einderhaung ber Ernel. inssession in stellen foll mit schlem solch im Odebe besteht, bed Eiststef und der Kesten, soll mit schlemigher Erredien verschlen und Ernel, Estiqu um Schnelterig an das forum deleici commission
obspechen werden; bie Bestrechte ober, medde mit andern, old Gelöstossen
beige werden, sollen gehalten son, que been Derbüßung auf bie unmittelbar,
jedech unter Derbehaltung der S. z. wegssschrieben flusjes umd Mchang, on
se ertoligen Ausseiten und Mchang, der
sie ertoligen Ausseiten und gestellt geben der
sie ertoligen Ausseiten und gestellt ges

§. 6.

Es foll auch, wenn praeria causae cognisione sich erzischt, boß kre exkerchert ermost nicht im Bermbarn habe, wen dem weguirinte Rüchter ein genößniches Anteshat bestjond erstellt und in Ansspung der Greineigung der Kreineigung der Krei

-- o8 ---

nicht burch Requisitionen um executivifche Beptreibung ofine Moch beheliget und baburch Roften auf Koften nicht fruchtlos achauft werben.

§. 7.

Schemäckl ful den bies - und ienseisigen Terstscheimen jur Philich gemacht werden, dieseinigen Werbrecher, die sie der Derrichtungen auf ihrem Reviere in dies oder jenstelligen Waldungen über Begedung von Wahlfrecht betreffen bieften, bey dem Richter, unter bessen zurüschein die Waldung gelegen ist, annueisen-

S. 8.

Diese Uebereinfunst soll vom Tage ber, in bepberfeitigen Landen zu betwirkenden Publication in Kraft treten und bis auf Wiederruf, weshalb jedem Sheile die Auskundigung ein halbes Jahr vorans frenktht, gelten.

Gera ben 18ten December 1823.

Rurftl, Reuß. Dl. ber Jungern Linie gemeinschaftl, Regierung baf.

Gefetsfammlung

får bie

Fürftlich Reußischen Lande jungerer Linie.

No. 12.

(No. 12.) Berordnung wegen Befrepung ber Militairperfonen von bffentlichen Abgar ben, vom 10ten Februar 1824.

Bon Gottes Gnaben, Wie heinrich ber Dier und Kunfigifte, Stammes Metrefter, Weit heinrich der Zwer und Sechäligt um Burt heinrich des Zwer und Siebengigfte, Allesam der jangern Linie souveraine Fürften Reuf, Grafen und herren von Plauen, herren zu Greitz, Erannichfth, Berg, Schiegung bereitzer, es

thun timd und sigen hiermit zu wissen, wie Wir litt bewegen gestuden den, zu Ansstellung allgemeiner Grundsiche über die Bestrepung der Mitichepersenne von össenden Abgaden, unter Aussischung aller hierieber ergangsenn frühern Verendrungen, sier die Zucknist solgende geschäliche Westhumungen einterten un kollen.

- A. Active Millidepersonen, vorunter forvost das Linien. Millider, als auch bie Genedranterie und Stadet Mills begriffen ist, mit ihren Weidern und minderschrigen Kindern, (so weite nicht etwa für solche bey der Werspeprationa dem Millider-Vervollegien entspat ist,) boben zu entrichten:
- 1) die Abgaben von ihren Grundfliefen, beten etwaige Frehnleiftungen, mit fin auch das, auf den Grundfliefen etwa ruhende Botengehen, ihnen eben- folls obliegen:

- 2) die Bewerhsteuer und die Athgabe von Rapitalien, ingleichen Pachtungen. Gie find bagegen befreut:
- r) von ber Miethsteuer, wenn fie Barnifon Dienfte in ber Stadt thun, ingleichen auf dem Lande gur Erhaltung policeplicher Ordnung gebraucht werben, 2) von Cidut. und
- 3) vom Bachtgeite,
- 4) von den Mmefenbentragen und
- f) bom Botengeben im Rriege,

und zwar in Bejug auf 3. 4. 5. fo welt biefe Abgaben nicht auf ihren Grundfliten rufen,

Beurlaubte mit dauendem Urlaube, welche baber, mit Ausnahme einiger Mochen, bürgerlichem Erwerbe nachgeften konnen, haben jedoch bie Michfieuer und Almofenbentrage zu bezahlen.

Die Chefrauen und Mittwen geniefen gleiche Rechte mit ihren Mannern. B. Berabichiedete Linien . Mittlaes und Genebrarmen

a) mit Denfion.

Diese sowohl, als ihre Scheweiber und Mittwen, haben fic aller Immundaler bes artiven Militack zu erferuen, mit alleiniger Ansbachne bes Botengepens in Kriegsziten, wenn ihnen bie Krafte bagu nicht fehlen.

la ofine Denfion.

3hr Rückfeit in ben Civifftand unterwieft fie, ihre Meiber und Wittwen wieber allen birgeritifen Laften und Rhauben. Sie konnn bey benfelben nur biejenigen Befrewungsgrinde in Anfpruch nehmen, weiche jebem andern Staatsbirger zu Statten temmen.

Urtundlich unter Unferer eigenhandigen Unterfdrift und Unfern bengedenecken Farflichen Infegeln. Gegeben Schloß Lobenstein, Schloß Schleiß und Schloß Cherbborf ben roten Februar 1823.

- (L.S.) Heinrich ber 54ste Jungerer Linie und bes gangen Stannich Allefter Fürst Beiß ind in Auftrag für Ihro bes 72sten herrn Besters Liebben.
- (L. S.) Beinrich der 62fte Jungerer Linie Fürft Reug, Braf und Berr von Plauen.

(No. 13.) Berordnung wegen Praffung ber Canbibaten ber Rechtswiffenschaften und wegen beren Anfedmag im Ctoatsbefuff, fo wie wegen Bewilligung ber Avoceaterpracije, wom 121m Refinat 1824.

Bon Gottes Gnaben, Wie heinrich ber Wier und Junfzigfte, Stammes Actrefter, Mir heinrich ber Zwey und Schafte und Wit heinrich ber Zwey und Siede, Micham ber junger eine fowerenne Fürfer Neuf, Graffen und herren von Plauen, herren zu Greit, Eramichfeld, Gran, Sichtz und Lobenftein ze. ze.

De dis allgemeine Beste notjiventig erfeistet, dog su allen Gioantévierhen im Justifiode, die öffentlich aufgeheiten Rechatamokiter eingeschiefunnur solden jewe Minner bestehert werden, werde sowohl durch austreschause Kommunig zu deren Wermstämung gerigant sind, als durch statische Bertongen ist, damit vockwinderen überer Schmung wie Schreinen sich zu erbolten vermösen; so sind verwinderen durch zu der in der Bertong der ihr zeichten vermösen; so sind verwinderen. Die sind der Bertong der die sind der ihre ferte getreten Ginde, Nachfolgemest zu allgemeiner Nachachung bierdurch zu berechten:

S. 1.

Scher Condibat ber Richtbuffenfchoften, medder in Univer und Univere Gende Diente gu treten, oder durch jeinfühige Progris in Univer Lamben vom feinen ermeistenen Konthulfen Gerbauch zu machen beabfichtigt, das binnen Scherfeitigt mach bernibigten Schwien fen Univere gemeinschoftlichen Stesjerum glei gu melben, durch Golde und wie doschwieße Zeinspille nachgunerien, bad er sich bahin füttig mit feligig gewesten sie umd daß er wenighten dern Sahre sam dem Schwiem der Richtbufflichoften und einer Linwerflicht fich gewöhner bade, und mat Badolinum au mat zeit erzieherlichten Verfünson au bisten.

- 102 ---

S. 2

Scher Cambboa ber Skoldeniffenfohleru, wedder nach ben Einer Benach Starten Squifffenfohler großten Gossen, oder bort nur bie leiter Cenflich Bat, fill auf fein, burch fofertige Bendgung ber erforberinden Zeugniffe (§.1.) zu unterführenkte Örfünd, ber ber Skolicinum perfolinib vergelnichte werden und mit Bier fofett eine Schlie, fehrfühlich in lateinligher zeprache absoldfort. Tragen in diem befunkten, dagu angewisfenen Zimmer ber Kausjen, eigenhändig in terföllen Gesprach beautworten.

6. 3.

Mom er burch biefe voelemertte Prefing ben Beiglie von Rechtstemmiffen kerchte bot, so muß er benmichtst aus dem "Rezierungswegen ihm mitsunfeitendem Acten eine vollfichnisse Richteten in einer Eine Inn dem Gereiferigungsfteriff in einer Eininfallechtsfache, bünnen der ihm dazu bestimmten Frift, serrien umd aberden.

S. 4.

Auf die gefertigten Ausarbeitungen ist in ollen verkemmenden Kallen der Candduct einen Sod dahin abzulegen verbunden, daß er sleche ohne allen feinden Rach und Benflund gesertiget habe. Dennachtst hat er sich nech einer mindlichen Prüsung in deutscher Sprache von Seiten der Rezieung zu unterwerfen.

S. 5.

Unfere gemeinschaftliche Regierung wird auf den Grund biefer wiederholden Perfinng jedem Candbaten eine bestimmte Ernsur über feine Jühigkeit zu össent icher Geschäftesigtung nach den drep Libstudingen ertheiten und aussertigen lasfen, das berfelbe dadurch

- t) für vorzüglich tüchtig,
- 2) für túchtig,
- a) für nicht untürhtig

erfiart wirb.

S. 6.

S. 7.

Mom ein Candbad ber Richtbenissenschaften eine gindlige Wesserungs Centen echdette hot, in soll er bermächt bereiffnet ein zich tem gesch in der Ricgierungs. Sausten, der in ber Erpredition eines inlimbischen Unterserichts der einst zeichniten Arvocaten durch practifies trieterin zu einem Affentlichen Mefechfeltsführung his volkreiten, bist er auch in beiger hinflich burch ein fluisfigel Benauf von Westenden bist der derrichtigen wereinnen zu granteiter hot, einer Ghipfelt zu deuter Sfentlichen Griechischsjährung andgeweist im Eranbei fil.

S. 8.

Scine Canidad ter Scieffmifginfoglene serf um eine Anfellung in Insern umittelburen, oder Unserer Ender Sciensen, oder um Bewölfigung ber Albeoatenpragis andfuschen, nech auf Sciefankeiterter eines Patrimeniagericht ansestlett werben, wenn er nicht den verkeuretten Patrimenia fich unterwerfen und ber vergeschriebene Ochschild denna sich dagu vorbereitet hat, danider auch stuffige Zenagniffe feinem Gesche departem vermag.

S. O.

Dezienige Candidat ber Rechtswiffenschiefen, medder fich Sexisi fen einer benachbarten Verzufischen, ehre Schäftigen Juriffenstaulte hat prassen in lasten mach weite geber der Schäftigen Interfension bar, beitet gewar mit einer nachmatigen fcerifichen und ministlichen Pursugs ber Rechtung verzhour; ein mit dente runde, che er um ein Schaftigenschen ber Judischie gestellt wie den Judisch gestellt der die Geschaftigen der Ausgehalten gestellt der Geschaftigen der Rechtliche Pursugstäten der eine Geschaftigen der Ausgehalten der Geschaftigen der Geschaftigen der Geschaftigen der Rechtliche geschaftigen der Rechtliche geschaftigen der Krastenung, aufandeiten und dem einie Zeit der Geschäftlichtung in der Krastenungsfanzten, sehr in der Experienten in fellen ein fich gemännt faben.

S. 10.

So nie Mir fenreichn bes ofen Dinflunfellungen und Bereilligungen rereiber Abertumparis haumfalchich die Erichtgeleit ziese Erichtgenen, auf nuchtrenden Verlingung, berrechter; so werten Mir und den Melterfelseberungen und der Mischer Mereten versetzige bereichfelsen. Indefenterse follen haber alle Untergericht aus die des in werden gewissendelte Philotere follen der alle Untergericht aus des dens der gewissen der festeret un versetz wünften, nech zu vergänigter Ausarbeitung einer anbermeiten Pressbercheiten aus dienen, Segterungsbergen mitgusfelnehen Alernhilde verpflichter frun, umb unter underen Bewertern foll auch der Dergug leichjich unter die keinerung nachsenderen gester Wolfstelle unterheit mereten.

S. 11.

Sinden Abir es in Rüdflicht der Zahl der anzuhellenden Regierungsbabe, caten der der dichter bestandenen Beschrichtung verschen auf odst bereinden laffern, finden Abir Und bewegen, auch die Zahl der zu rechtpreinden Untergerichtsbaveccaten sür Unster Kürstenubum Gern auf Acht und füle die Pitege

§. 12.

§. 13.

Untergrichtscheootoren, benem die Prorif in Unfern gesemmten Conterberschattet ift und die einem bestimmten Modennert gereicht baben, biefen letzten nicht in eine andere Zamtebalbsfeltung verlegen, ohne zuwer bie besindere Erlaubnis bot Landesperrn bes neugenührten Mohnerts nachgefucht und erhalten un baben.

S. 14.

 fonderes Ansuchen bey denfelben, in jedem einzelnen Falle nur dann gugelaffen werden, wenn es grwiß ist, daß die Atdonachen der hiefigen Lande ben den Derigleiten der Erstern auf gleiche Weife gur Proris in einzelnen Rechtsgeschäften Graudwis erhalten.

Urkundlich haben Wie gegenwartige Berordnung eigenhandig unterschrieben und mit Unfern Giefflichen Infiggeln bestährten lassen. So geschofen Schoel Tobenstein, Schlof Schleig und Schlof Chereborf, ben raten Kronur 1824.

(L.S.) heinrich ber 54fte Inngerer Linie und bes gangen Stammes Melrefter Fürft Reuß und in Auftrag für Ihro bes 72ften herrn Bes-

tere Liebben.

(L. S.) Seinrich ber 62fte Jungerer Linie Fürft Reuß, Graf und herr von Plauen.

Gefegfammlung

får ble

Fürftlich Reußifden Lanbe jungerer Linie.

No. 13.

(No. 14.) Banterottier : Manbat vom 12ten Movember 1824.

Bon Gottes Gnaben, Wir heinrich ber Zwen und Sechzigfte, Stammes Meltefter, und Wir heinrich ber Zwen und Siebenzigfte, der inngern Linie fouveraine Fater fien Reuf, Grafen und herren von Planen, herren zu Greig, Erannichfeld, Gera, Schleig und Lobenftein x. zc.

fugen hiermit gu wiffen :

Da Bir honerken milfen, boß feit Surgem mehrere Side aufgebrechtener finner anneh vorgedwunnen find, welche durch die Gemeinschunden die Rividiour Aufleit berandigt, hierauch ober fonosil die Siederheit der Priesse Sientiffums geschlichet, all bei Erichter Generktechnichen bezintschäufest worden; so haben Wir, nach vorgleigen Gutachten Universitätigen werden, die findiger möglicher Siede, folgende gestellte Berichte, zu fünftiger möglicher Derfehrlich zu feilen im du Netermanns Nachachung hierauch gestellte.

(17) S. 1.

- 108 -

S. 1.

Einleitung bes richterlichen Berfahrens gegen jeben Bemeinschulbner.

Gradud bit Unstallunglicht bet Dermögenst eine Gewochners zu vollfichen begre Befriedung ander feiner Glücker und prische Derfie befin erhoren. Große Befriedung der feiner Glücker und prischer Gemeinschaltung einer Große Descent meine, fo das bereichte ein Gemeinschaltung erfort und von allen Dinnen, nochen ben, rechtlicher Debung noch "au Gelierfeldung bed Dermögenst firt die Glüdinischer aben Stuffelnb zu treffenden Werfügungen, mittell fenulden Geset annechen un höfen:

Saudich hat der Michee den Gemeinschmer unverstaßisch zur vollscheiben Kingabe feiner Dermidgenst nach allen einzehenn Speilen, so wie feiner führtlichen Schulben einzaleiten und diest einzuberte burch spfeistige protectionstiglie Dermich mang derfeiben zu deuterte, oder, spfeine der Gemeinschwilberte fürzus fähig ist, went demichten durch ein spfeisische einzusächnig zu unterfehreibender Derzeisch niß bewiefen zu follen, wogu bemießten eine, jedelfend 14 Goge betrogenier, unterfehreibe Griff, ben Derzeischung (ofert zu vollziehnden Perspand-Attrestet, einzulanten ist.)

- 100 ---

S. 2.

Unterfuchung ber Urfachen ber Bahlungsunfahigfeit.

Domménd for die bingertiche Desigheit kenfelken zur wolfdundigen Angabe bet Urfolden angelanden, wedered er in Bernstgendererfall gerathen und zu Kleinachun er verstellt und der ein genanter Cambra für der veröfigten den die genante Gemeint auf der die verstellt und der den in genanter Gemeint aufglang beide, auch werden es zur Kleinaug der Dekreiterfol forst ficht erfolgt ist, reich bieterund nicht nur berechtigter, sowen auch auf erzulächte und, ber Ertig berichten nicht nur berechtigter, sowen auch auf erzulächte und Destrehtenbungen, verzifflicher, soweil über die angeschenze, als über der Vertige der Vertige der Vertige der Vertigen der Verti

Demachift hat der Concues. Richter bie, hierifter in einem eigenet, odgescherten Bande zu sübrenden Arten der gemeinschaftichen Rossierung zu der Bestimmung best weitern Berchferns umd od der Glaucinschafter, für fradlos zu erlätzen, oder eine förmliche Untersuchung weiter zu verfängen fen, verzutrosen.

Soferne gu lehlerer rechtliche Grunde verhanden find, fo hat die Regierung die Acten ben competenten Obergerichten mit ber notigigen Antweifung gugefen zu laffen.

Die weitere Untersuchung und die Bestrafung bes Bankrottirers, nach vorgänigier, bemilden verstattere Berschübigung, erfolgt sobenn ber besten int ber geschichen Form bes Eriminalorecoffed, oben se, wie von den Obergerichten, und nicht aus der Centurufunzif, die Prezef, und Berpffegungstoffen

des verhafteten, ober mit Buchthausstrafe belegten Banterottirers gu beftreiten find.

Fir die erfte Untersuchung ber burgerlichen Obrigfteit, als Officialpflicht, ift aber auch bom Concursgericht nichts ju liquidiren.

S. 3. Berfahren gegen ben abwesenden Gemeinschuldner,

6. 4.

B. wenn ber Aufenthalisort unbefannt ift, ober bie Geftellung verfagt wirb.

Sollte aber det Aufenthaltsort eines ausgetretenen Gemeinschuldners unde tonnt fepn, ober welterbin werden; so find von den Obergerichten, benen von jedem Concurstichter, welcher teine Eriminalgerichtsbarteit besiet, sofort

Die nothige Mittheilung beshalb au machen ift, beffen nachfte Ramilienglieber. Baudarnoffen. Dienftperfongle und fonftige nabere Befannte über ihre etmoige Biffenfchaft bavon zu vernehmen und biefe, im Ball ihrer Unfunde, ben minbeffens vierzebntagiger Befangnififtrafe au bedeuten, baß fie, falls fie folden Mufenthalteort auch funftig erft erfahren follten. benfelben getreulich angeben mollen.

Im Fall biefe Bernehmung ohne Erfolg bliebe, fo haben bie Obergerichte ben Umftanben nach entweder mit ber Edictafeitation unter gleicher Bermarnung, wie im S. a. ben ber Citation vorgeschrieben, ober, falle Ungeigen eines betruglichen Banterotte ichon porfanden, mit Erlaffung von Steckbriefen acgen ben ausgetretenen Gemeinschuldner zu verfahren. Dach beifen Sabhaftwerbung. ober fremilligen Geftellung und. im Rall obwaltenten Berbachte eines betrife. lichen Banteratte. bemirfter Derhaftung, ift Die Unterfuchung gegen benfelben au verhangen, wenn auch beffen anbangig gewordenes Creditwefen immittelft burch Reraleich. pber im MBene Rechtene beenbigt fenn follte.

Goferne ein aufactretener Gemeinschuldner weber burch Requisition ber Ob. riafeit feines Aufenthaltsorts, noch burch Stictalien, ober Steckbriefe bat erlangt werben tonnen; fo ift bas angubrebende Prajudig in contumaciam gie Ausführung gur bringen. berfeibe für einen betrüglichen Banterottirer mittelft Beicheibs au erfloren. Dies burch Die Geraifche Beitung und Mochenbiatter gemeintundig au machen und fein Dame an ben Pranger au beften.

6. 5.

Straffofiafeit einer Zahlungeunfabiafeit.

Mur menn aus der perhangten Unterfuchung fich ergiebt. bof ber Glemeinichuldner burch Ungludiefalle, ober Unternehmungen, beren Dietingen nach bernunftigen Grunden ber Babricheinlichfeit fich nicht voraus feben ließ, in Bermegensahfall gerathen und baburth die Ungulanglichkeit zu Befriedigung aller Cri. Aufferdem aber foll jeder Gemeinschuldner ohne Unterschied des Geschlichts, je nachen berfeibe als Betrüglicher, eder als musswilliger, oder als sachräffiger Bankeretitere zu betrachten ift, in der nachfolgenden Maage mit den verbeiten Ertafen bestat werden.

S. 6.

Begriff bes betrüglichen Banferotte.

216 betrügliche Banterottiete follen Diejenigen Bemeinschuldner angeseben werben.

A. McCofe, um lier Clidatiger au hinterschen, sie Bernuhgen auf ir, end eine Weise vereinmischen, Gerd der Geltebererth auf die Gerie schaffen, ausstichnete Jewertungen berschweigen, ader, nachdern die Obeisfelt von den Zahlungsweremischen legale Kenntunß erhalten hat, nach heimlich Bespaltungen ber leitsten annehmiten:

B. Wilde erhöchete Wildnieger auffrelen, eber folder, beren Gweberungen ungegründer, ober übertricken find, betrüglich fegünftigen, ober ein: Derfüldfichung ber, der biren Ereibundern, ober harb Wilder unterhalben, ober burch Wilderung prieribilitäter Gweterungen, ober denilde unröhigken, aber burch Wilderger un generalben, ober burch Wilderger ungehande filder biren unsahlunglich zurümsgenäuglichen Gwilderger zu "Derteipung nicht umbetzutenber Gunnum verteiter, ober erweißlich, den benütigen
326-

Beroufifen ifrer gablungeunfabigfeit, noch betrachtliche Baarenpartfien auf Erebit entnommen haben;

C. Meldie, als Borminder, oder sonst als Geschlitsträger, die, ihnen ambertrauten Gelder ben Bewustsen einer Zahlungsunschiftigkeit für sich verwondt und verzehrt haben;

D. infolionitere alle Sauffault um Spantverfer, welche ihre Spantinusch und Rachumpsdicher, ober anberte Herburken, weneund ber Stemangkentulfunds und das Derhälmig beffelben zu den Schulten überschen werten Lönnte, wer-fällicher, ober vernichten, ober unbrauchbar machen, ober foldes durch andere persiefen leifen.

S. 7.

Strafe bes betritalichen Banferotte.

Icher berhaftige Bantrectiter fül mit bies bis achtistister Auchfausstende betauftig mit auf Wirten, Viert, State betauf, alles gerichtlichen Glaubens bertaltig mit alter Wärten, Viert, States um Ehrenhulter, Sprengefichen, auch Archfelweigheiten, mammtlich ber Edmerten, so wie der Knieften Ausständig der Gleiche der Geweiche der Gemeins der Betaufte auch der Gemeinsche der der ferbeiten der entwicking is foll für Manne an dem Pausauge zehichtet werden.

S. 8.

Beariff bes muthwilligen Banferotts.

2016 muthwillige Banterottirer follen Diejenigen Gemeinfchuldner betrachtet werben,

A. Welche durch verwegene, das eigene Bermogen überfleigende, dem Midlingen leicht ausgeseste Unternehmungen und Speculationen wiederholte Berlufte fufte erlitten und badurch eine Ungulanglichkeit ihres Bermogens berben gefiftet haben;

B. Weiche, als Kaufteute, ober Fabritanten, gar teine, ober teine ordents lichen Buder geführt, ober nicht allichtlich eine Inwentur umd Bilang geftereiget umd fich daburch in eine Unwissenheit über den Stand fires Bernnögens verfeht faben;

C. Weiche durch übertriebenen Aufwand fich außer Zahlungeftand gefest baben.

Bur übertrieben ift jeder Anfronnd zu achten, ber die Mothodiefie und gemeinen Bequemlichleiten bes Lebens überfteigt und mit den jedesmaligen wirfliden Einfanften bes Gemeinschulderes nicht im Berbalmiß flebe.

Indbefondere ift aller Aufwand, welcher burch Spiel, Wetten, Schwel, geren und unguchliges Leben verursacht worden, unter allen Umftunden und ohne weitere Unterfudung, als übertrieben anguleben.

% O.

Strafe bes muthwilligen Banferotte.

Joder mussprvilige Bankreteitier foll nach Maadgade seiner Werschulbung auchgauften is werischieger Auchgausstrafe beitelt und aller Würken, Beite, Stands umd Sprindunter, auch, olle er ein Wondenan, der Goderlauf ein ber kaufmännischen Rochte und ihrer Concessionen vernigtig und umfahig ertiket rechten. Grutisch er sich der Strafe durch Flucht, so wied sin Krame an den Benanter sessionen.

§. 10.

Begriff bes fahrlaffigen Banferotte.

Bur fahrlaffige Banterottirer follen biejenigen Gemeinschuldner gehalten tretten,

. 200

A. Melde ben bem Bemuftfenn ber Ungulanglichteit ifres Bermbaens eine gerichtliche Infolvens . Angeige nicht nur unterlaffen, fonbern auch ben Red beffelben au ihren eigenen, ober ber Ihrigen Beburfniffen, wenn gleich obne Berfchwendung, verwenden und vergebren und badurch ihren Glaubigern entrieben. Benes Betoufifen foll aber ale erwiefen angenemmen werben, fo. bald und bon der Zeit an, wo fich ergeben, baf ein Bemeinschuldner feinen Maubigern nicht mehr 50 Procent ihrer Forderungen aufs menigfte gemabren fonne:

B. Welche mit Berheinfichung ihres, ihnen befannten infolventen Buftandes, wenn gleich in der unfichern Soffmung balblaer Dermogeneberferung, neue Schulben machen und baburch beit Merfuft ibrer Glaubiger erficben.

S. 11.

Strafe bes fahrlaffigen Banferotts.

Rabridfige Banterottirer follen nicht nur ber, bie babin inne gehabten Memter und Gewerbsconcessionen verbiftig erfiget, fondern auch nach Magsage bes fich ergebenben großern, ober geringem boslichen Borfabes, ben Berluft ihrer Glaubiger au vermehren, und ber erweislichen fürtem ober langern Derbeimlichung ber Infolvent, mit einmonatlicher bis einisbriger Buchtbaus. ober Befangnifftrafe belegt merben. Inshefendere foll Confleuten und Rahrifonten eine neue Bandlunge . oder Rabrifunternehmung, ober bie Portfegung ibres frühern Bewerbes nicht ohne befondere Landedberrliche Erlaubnif geflattet fenn.

6. 12.

Strafen ber Chefrauen ber Gemeinfchulbner.

Menn bie Chefean eines betraglichen Banterottirere millenblich und umnittelbar an bem Mergeben bes Mannes Pheil genommen fat. fo perliert fie ihr (18) cigeneigenthamtiches Bermögen zum Besten ber Glaubiger und hat bie Saifte ber, ben Mann treffenden Zuchthausstrafe verwirft.

Aft ber Bankrast namentlich durch übermässen Chafmand, oder Berschmeinung veranlaßt; so fül die Efferian aller Wertricke respen sigers signastein der State der State der State der State der State der State gleich gestellt werden. so ferne sich aus der Umtersjachung über die Ursjachen der ensflambenen Bankraste ergiekt, daß die Frau die Berschmeinbung veranlaße, oder keinderste derfohrete fable.

Mic Schenhungen, netifte von Stiften bet Monnes wöhren der Sie er Fann gennacht, in mie alle Kaller, medige mit der Monnes Golfern der den Namen der Aron vollzigen worten, follen durch eine fich ergebende Zighkungskunftsfellet der Monnes follert i pie jure sieferne aufgebeben mit ungstiefte fign. um die zighentlern, oder alle gefunfern mach verhinderen Gegenflinke, mit alleiniger Klutholpne der neufbürftigen Stehungsflichte, Michael und Settern, und Steiniger Klutholpne der neufbürftigen Stehungsflichte, Michael und Settern und Steiniger Klutholpne der neufbürftigen Stehungsflichte, Michael

6. 13.

Berbinbenbe Rraft ber Stimmenmehrheit ben Rachlagvertragen.

Um alle Streitigfeiten über die rechtliche Berbindlichfeit gum Beptritt von Seiten einzelner Siaubiger gu einem abguichließenden Nachlagbrertrage möglichft abguichneiben, beftimmen Wie hierburch, baf nur in dem Fall, wenn

- 1) ber Gemeinschuldner die Richtigkeit bes, von ihm angegebenen Bernic.
- 2) Film Achttheile aller Glaubiger, ber Summe ihrer Forberung nach berechnet, ihre Sinwilligung bestimmt erflatt haben und
- 3) fantliche diengrapharifche Glaubiger wenigstens 50 Procent ihrer Kapitalforderungen erhalten,

nom Geiten eingdene dissepansparischer Schlassiner ber Offschieß bei allgemeinem Nachglassenstage nicht gefeinbetet, fennbern berfelle, beren Dibersprunde
ungsachtet, Behann Distigsteinbergen besplätiget und zur Antelführung gebende
twerben [all, auch venn ein formiliere Connert berrich ausgebrechten nehe Schafte printelligiet um bippungkeinsche Oktubuiger (bedaufung and nehe und bund und des Schammungspiet, einem Nachfaßerertrage bequaterten, nicht berepflichtet
merken.

S. 14.

Promulagtion biefes Manbate.

Um agenmektrige Eleresbump beflo undsweichlicher Inferlig zur Studifferung zu beingen, so fell folde in ben Schleten sonschl ben Schnellungsstande in mehreren Stemmeren, als sober Smunng ein bestanderer Erbenud*, zur Vladpachtung zugestreitigt, auch sobern, als Seusmann sich niederlassen neuen Zeitzer mit bem Weiterstallstelle unter Schreiber und der schreiber von der einspfahrigte treiber und der Schreiber von der einspfahrigte treiber und der schreiber von der einspfahrigte treiber und der schreiber von der s

Lekundlich haben Wir blefes Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unfern Kürllichen Instealn bestärten fossen.

Begeben Schloß Schleiß und Schloß Chersborf ben raten November 1824.

(L.S.) heinrich ber 62ste Jungerer Linie Aurft Reuß. (L.S.) heinrich ber 72ste Jungerer Linie Aurft Reuß.

Gefetsfammlung

fur ble

Fürftlich Reußischen Lanbe jungerer Linie,

No. 14.

(No. 15.) Erfanterung ber, unter bem abften October 1822. erfaffenen Derordnung wegen Aufnahme ber Brembei und Berfergung ber Stiffebruftigen (Bef. Samninne No. 4. pog. 15.) vom Isten Muguff 282.

Ben Gottes Snaben, Wir heinrich ber Zwep jund Sechzigfte, Snammes Aeltefter, und Wir heinrich ber Zwep und Siebenzigste, der inngeen Linte regierende Fale, fien Reuß, Grafen und herren von Plauen, herren zu Greig, Eramidoftle, Gera, Solleit und Lobenftein z. te.

thun biermit fund und au wiffen :

Um einigen Ungewißschen in Bezus auf Unfere Arerbemung d. d. achgen Dackt. 1220. neuen Mündhaube der Grünche in Lande um dezem Erfenzigen ber Höflichveilesiem (No. 4. ber Giefsjammung absphiften, verechem Wierge foll, mach bem, in ben Wenten de f. 12. gedochten Gespest: Unde fin in ben Deferen Läufig z. ausgefprechtern Sieme burchaub Ein Unserthieb jusifden ben Vinterguschhaltern und den Gemeinkeglichem in dem Deferen finficheilt hier Erfenstäung auf Tenner-Vorfersum gemeinde ber den Küdische bezung, ob die ersteren sohn der der ferben geben war uns und der Sechadium der Deschiften verschriebern freimiglichten, ober erft nach Premuksation berfelben und unter blefte Beobochung aufgenommen weben find.

(19)

Damit übrigens flinftig bie, wegen Aufnahme ber Fremben im Lanbe und Berforgung ber Bullisbeburftigen nothwendigen fchnellen polizeplichen Dags. reach nicht durch weitlauftige Grorterungen ber Dieffollfigen Differengen aufgehalten werben magen; fo wird weiter verordnet, baft in folden Rallen, wo Die Anweidung bes, über biefen Begenftand Disponirenben Befebes (Befebfamm. Jung No. 4. pag. 15.) jur Frage tommt, feine protegualifchen Beitiauftigleiten, noch weniger Antrage auf Ginholung eines auswartigen Erkenntniffes quetoffen, vielmehr bende Sheile nur fummarifch gehort und bann bie Goche von ber Regierung entichieben merben, genen biefe Enticheibung tein gebentliches. pber außererbentliches Rechtsmittel, es babe Damen wie es wolle, Statt finden, vielmebr diefe Enticheidung ohne weiteres fofort nach beren Bublication befolgt und von ben Beborben, ben welchen bie Differeng ventilirt morben ift. ereeutict werben foll. Duche fich bierburch Remand in feinen mobibearunbeten und erworbenen Rechten verlegt erachten, fo ftebet bemfelben gwar beren Ausführung im gefehlichen Rechtswege mittelft Erhebung rechtlicher Rlage fren; es mird aber hierdurch bie Grecutirung obgedachter Regierungs. Enticheidung in Beine MRege gehindert: Letter foll vielmehr fo lange unabweichtich nachgegangen werben, bis eine abanbernbe rechtefraftige Enticheibung im Rechtewege erlangt morben ift.

Begeben Schloß Schleis und Schloß Cheretorf den igten Auguft 1825.

(L,S.) Beinrich ber 62fte Jungerer Linie Rurft Reuf. (L.S.) Beinrich ber 72fte Jungerer Linie Furft Reuf. (No. 16.) Merordnung vom 3ien Derember 1823, megen Bleberauffebung bee Ober-Appellations Gerichts Profindige vam gten Jung 1823, über bie Form ber, in einem Erfamente beftatigten Cobicilic.

Bon Gottes Gnaden, Wir heinrich ber Zwei und Sechzigfte, Stammes Aeltester, und Wir heinrich ber Zwei, und Siebenzigfte, ber jüngern Linie regierende Fien Reuß, Grafen und herren von Plauen, herren zu Greig, Erannichfeld, Greg, Schleig und

Lobenftein zc. 1c.

thun hiermit fund und gu groffen:

Dachbem Wir, in Ermägung der Vondigdele, werde kund Erfüge Geniedle Unifer ihreitant erzichtet umb in einem Zeihannete fehiging Gebiedle Unifern Landehmeterspanen erwachsjen, bescholigen haben, des, unter
dem zem Zum 1833, wöllsiede Präusiks der Geschart. Deber "Deptelmieten
kernigd sin Zimm um zessen Missiene Supter, Geschessundum den, der
fes 8. pag. 50.) wenach, den bis doßen in Unsern Landen wennebe allgemein
stehlichnete Gescholischange entgegen. des fache der die die der
stehlichnete Gescholischange entgegen. des fache Gescholien bis Zuszesbung von
wenigstens sinf Zuszen, auf versentlich nathwendig zu betreuden ist, wie biermit geschießet, im gebodsen Unstern Zuschern wederum ausguschen; so vereebmen Wir hermin erfolichet, im gebodsen Unstern Zuschern wederum ausguschen; so vereebmen Wir hermin

dof Uniffis alle privation errichten Sobicille, wenn fie in einem ju Necht beständigen Schamente bestätige find, ohne alle weitere Bemildotei, Insondrichti auch ohne Zuschung einiger Zugen — in so fern über die Aussenticität zicher Sedicitle zeich kin Aweist die welche Leiter und der Beiter bei bei Beiter toallet - fur eben fo au Recht bestebend angeseben werben follen,

ale bie Ceftamente fefbit, in benen fie befintigt finb. Urfimblich haben Bir biefe Berordnung eigenbandig unterfcbrieben und mit

Unfern Fürftlichen Inflegeln befraftigen laffen-

Begeben Schlof Schleig und Schlof Chereborf, ben sten Dechr. 1825.

(L.S.) Beinrich ber 62fte Jun. (L.S.) Beinrich ber 72fte Jun-

gerer Linic Fürft Reuf. gerer Linie Fürft Reng.

Gefessammlung

65. N

Rarftlid Reußifden Lande jungerer Linie.

No. 15.

(No. 17.) Etiduterung bes atm Paragraphen und zwar Mum. 2 und 3. B. 36. der Mererdaung wegen Berpflichung der Naturefanen zum Ariegsbienfte sem 2tm Janes 1823, befindlich in Bo. 5. der Gefestungen, die Bertbauer ber Mittatzpflichtigkeit ber, wegen Wangels am erferdreifeler Geiss und wesen Kelafischtig anderdeftliche betreffend, vom 16cm Januar 1826,

Bon Gottes Gnaben, Wir Beinrich ber Zwen und Schzigfte, Stammes Artrefter, und Wir heinrich ber Zwen und Siebengigfte, ber jungern Linie regierenbe Jubften Reuß, Grafen und herren von Plauen, herren gu Greig,

Erannichfelb, Bera, Schleig und Lobenftein ic. ic. flaen biermit ju wiffen:

Es ift im Begins auf die "§ 2. a. u.b. 2 umd 3 Unferer Gerechtung verscharen Derpfischung ber Unterfinden jum Artispektrieft (de. 3. ber Befreichung) S. 36.) enthaltenen Westimmungen Zweifel auffanden, wie es hinschlich der Hortwarer der Milichtpflichigktich ber, wegen Mungstä an erferterliche Erdige, der vergen Krichtlichteit jurufägfeltetten Confenditern in dem Kalle zu halten fen, wenm Leitere der der zweichen umd britaten Stedlung festendiprend ols untunglich jum weistlichen Erichtlichten vereich.

In Betracht nun, daß die Burulesstellung folder Individuen auf teinem andern Grunde, als dem ihrer temporaren Unbrauchbarkeit beruht, verordnen Wie biermit: bag bergleichen, auch ber ber britten Unterfuchung untuchtig befundene und guruckgeftellte Confcribirte fortbauernb ale refervepflichtig angesehen und im Roll eines ausbrechenben Rricas - wenn fie inzwifchen bienftrauglich gemorben find - einberufen werben, baber auch vor Ablauf ber Rabre ifrer Militaroflichtigfeit feinen Rrepfchein erhalten follen.

Urfunblich Unferer eigenhandigen Unterichrift und bengebrickten Gurff. lichen Inficaci. Schloß Schleis und Schloß Chereborf ben ichten Ranuar 1826.

(L.S.) Beinrich ber Cafte Inn. (L.S.) Beinrich ber 72fte Jun. gerer Linie Rurft Reuf.

gerer Linie Rurft Reuf.

(No. 18.) Befanntmachung wegen Abichliefung einer Convention über gegenseitler Befellung ber forft und Jagbverbrecher mit ber Berjogl. Badf. Befamtfanbeeregierung ju Mitenburg. pom 7ten Rebrugt 1826.

Rachbem, in Gemagbeit bochfter Entfchließung Durchlauchtigfter Landesherr. fchaften. Dir mit ber Bergogl. Cachfifchen Sochlobl. Befamtlanbedregierung in Altenburg eine

Hebereinfunft megen gegenseitiger Beftellung ber Rorft . und Ragbverbrecher ad forum delicti commissi

gang in ber Daafe, wie gwifchen bem Ronigreiche Cachfen und ben bieffeiti. gen Burffl, Lanben (nach Infialt von No. 11. ber Befehfammfung) abge. fchloffen baben; ale wird bieß gur allgemeinen Rachachtung biermit befannt aemacht.

Sig. Gera, ben 7ten Februar 1826.

Sarftl, Reuß. Dl. gemeinschaftliche Regierung bafelbit.

(No. 19.) Erlanterung bes 7ten Parographen ber, unter Mummer 13. im 12ten State Unter Befregammlung befindlichen Arrethung vom 12ten Bebruar 1824. C. 103. wegen Prafung ber Cambibaten ber Rechebuffenfcheften, vom 18ten Bebruar 1826.

Ben Gottes Gnaben, Wir heinrich ber Zwen und Sechzigfte, Stammes Aeltefter, und Wir heinrich ber Zwen und Siebenzigfte, der ihngeen Leinte regierende Fabren Reuß, Grafen und herren von Plauen, herren zu Greig, Crannichtelb. Gera, Schletz und Lobenftein zu. fe.

Erannichfelb, Gera, Schleig und Lobenftein ic. 10 thun blermit fund und gu wiffen:

Ju Berhalung etwoiger Misseutung und zu ficherer Erreichung bes Awecks Unsperr Bererdung wegen Prassung der Condidaten der Rechtswissenschaft, eines mehre S. 7. (S. 103. der Gesetz finden Wir Und veranlosse, riecksschisch des S. 7. (S. 103. der Gesetz sammlung) derselben vorzeschrieben Arbeitens

in der Expedition eines inlandischen Untergerichtes, oder eines recipirten

folgende nabere Beftimmungen eintreten gu faffen:

١.

Unter ben Untergerichten, von beren Erpeditionen hier die Rede ift, find nur Unfere landesfürstlichen Jufthamter und die Stadebeithe zu Gera, Schleis und Lobenflein, nicht aber die übrigen Stadebeithe, aber die Patrimonialserichte zu versteben.

2.

 bas Einruden in biefe Erpebitionen, ober auf eine fonftige Anftellung im Staatebienfte erbalten.

3.

Die, nach Ablauf ber gefehlichen Borbereitmosteit, ben Canbibaten au ertheilenben Rabigfeitegeugniffe find bon ben Berichten felbft, bev benen ber Acceffift gearbeitet bat, nicht blos von ben Borftanden ber Erpebition, aus. auftellen.

Die Borbereitung eines Conbidaten in ber Grnebition eines Gadwalters Bann nur bann fur genugend angefeben werben, wenn berfelbe bauptfachlich mit ber abvocatorifchen Braris und mit gerichtlichen Arbeiten beichaftiget ift.

Begeben Schloß Schleit und Schloß Chereborf, ben igten Rebruar 1826.

(L. S.) Beinrich ber 62fte 3un-(L.S.) Beinrich ber 72fte 3im. gerer Linie Burft Reuf.

gerer Linie Fürft Reug.

--- 125 ---

Gesetssammlung

für bie

Fürftlich Reußischen Lande jungerer Linie.

No. 10.

(No. 20.) Erlauterung bes Iofen Pagegraben ber bichften Berorbnung vom 26ften October 1822 (No. 4. ber Gefesammlung) wegen Aufnahme ber Bremben im Lande und Beferaund ber 3dlifschaftlien, vom 30ften Devemfer 1820.

Ben Gortes Gnaben, Wir heinrich der Zwen und Sechgigfte, Stammes Kellefter, und Wir geinrich der Zwen umb Seidenzigfte, der Jingeren Linie regierende Staffen Neuf, Graffn und herren von Plauten, herren zu Greig, Erannichfteb, Gera, Solich und bedomitien z. z.

thus biermit tund und gu toiffen:

Mir haben Und Ermegen gefinden, riegen der Dufnohm und des Heinigker echts der Zeispächter, jur Erkluterung des, in dem voten Baragropfen Unferer Bereitenung vom absten Deither iswa. riegen Aleinschine der Frenchen im Tande er. (18.0. 4. der Ocfehlammtung) aub o., ausgesprochenen Benmbigseh, ausberücklich zur befallumen:

nicht für sich und ihre Kamillie wegen ihrer Wiederausnahme an dem dazu verpflichteten Orte, bewm Antritt der Pachtung, oder, rücksichtlich der schon früher ins Land gezogenen Zeitplichter, auch noch jeht auserichende Reverse bevöringen.

Urtundlich finden Wir biefe Berordnung eigenfilndig unterschrieben und mit Unfern Fürflichen Inffau.
Degeben Schloß Gesteben ben abelen Romenber 1806.

- (L.S.) Beinrich ber 62fte Jimgerer Linie Rurft Renf.
- (L.S.) Heinrich der 72ste Jungerer Linie Fürst Reuß.

(No. 21.) Bachtraglide fochfte Berordnung iber Tobreerfidrung ber, aus ben gelbich gen von 1807. bis 2813. nicht juridgefehrten Mittotrperfonen vom 16ten Januar 1837.

Bon Gottes Gnaden, Wir heinrich ber Zwen und Sechgigfte, Stammes Meitefter, and Wir heinrich der Zwen um Seiben zigft, ber Jüngero Linie regierende für iften Reuf, Grafen und herren von Plauen, herren zu Greit, Erannichfteb, Gran, Schieft und Bobenften is.

Ebun fund und fugen gu miffen:

Um ben modyfeitigen fögerm ber Ungenrißfeit über bed Erhiffel biefer, und ben Reisem wen bezo, blid 1815, mid purtidispfeiter Windispreform im Quyan unf ihre Sinterloffenen möglichft beryskeigen, jahren Wite berritt im Unfern Wesorbungen wan 196m Samuer und 196m Zeither 1829 impferer, bli Exchestfid. •
man folder Wildispreform berteffend Selfmannungen ergefen loffen.

Da jedoch die disherige Erfahrung gelehrt hat, daß der Flored der gedochten Bererdrungen nut in den selteniten Hällen hat erreicht werden komen, weil es den Angescheigen solcher abwesenden Individual, der hahen Wahrscheinlichkeit ihres erfalgten Ablebens ungeachter, micht möglich gewesen ist, die, zu deren Schaal vorladung umd Cobebertiarung gefehich erforderlichen Befchelnigungen bengubringen; fo finden Wir es, gu besto besserer Erreichung Unserer landesbatterlichen Absicht, für nothig, Folgendes hiermit festuseben:

- g. 1. 66 fall den Espacifica und Quervondiere sichter Middiepersforen, wen denm modgenrichen trieb, daß fie dem Affrejagen von 1800, bis 1815: hongenschat und bis jest des dem Wilsiaframmande fich nach nicht wieder gemeider hoben, gelich und der Ocksterninandemu wie serennerbeitigen Gestelle fren siehen, auf eine Beischarfeldung im Geneterfaltung betrieben und Diesefricht est §. 2. Unferer Obereitung vom 15fen Jonuar 1823, des dem competenten Einig gericht einzustagen.
- §. 2. Wood vorflechend vom Mildafperfonen überhaust verordent ift, bed gilt nicht nur von Ober und Interessficieren und gemeinen Soddien, sondern auch vom Mildafannten, Anchein, Schauf, und anderm Archeiten, fügleichen vom bem Gestude bet Mildafa und von allen folden Perfonen, welche bem Lieger und dem Teungen folgen miljen, est mögen num solde in Unsfern, ober in auskändischen Kriegsbiensten gehanden hoben.

Urkmblich ist biefes Geset von Uns eigenhandig vollzogen und mit Unsem Fürstlichen Insegen bedruckt worden. Segeben Schloß Schleig und Schloß Geersboor den 16ten Nammar 1822.

(L. S.) Beinrid ber 62fte 3angerer Linie Rurft Reuß. (L.S.) Beinrich ber 72fte Jungerer Linie Rurft Reug. (No. 22.) Erfauterung bes Sten Paregraphen ber, unter bem 29sten Bovember 1752. erisliften Brevedung wegen Berficherung ber piorum corporum, rom 20fem 20ep 1827.

Bon Gottes Gnaben, Wir heinrich ber Zwep und Sechgigft, Stammes Leifeffer, und Wir heinrich ber Juery und Siebengisste, ber Jumgern Linie regierende fürffen Renf, Grafen und herren von Plauen, herren zu Greig, Erannichfelb, Grez, Schleit und bebenffen, 26. 76.

frigen Siermit zu viejfen: wie Wie Lee, ouf empfekteien Werten Ilnfred gemeinischaftlichen Gensschleitung zu Gera, zu einer best eine Presentatorischen Interventation best eine Presengungen ber, unter bem außen Vereember 1771. erfollstem Werordmung twegen Werfickerung ber pierum eroprorum in Bestrudet, baß der Ilnphan, de den jumm eropus unmittelbe Illferme Gensschleite intervenfort spe der nicht, zur Einscheitung ber grosse über bed, einem pium eropus ber Geneufen zu erstellende, der zu serfigenere Wongsperfecht gene Gewond sich beitragen fann, bewegen gefunden haben umd baßer, zu Wermeidung aller, den milben Extifungen vielerlich spezue dermochfenden Nordschleit, dereuben in

has alte Kiechet und Schulcit und lentifigen miden Siellungen in Unifer Kiefenthimeen, wenn sie auch nicht unmittelbar unter Unsern gemeinschaltlichen Conssistent flehen, wie 4. S. die Wossenstallen und deren Kiechen, alte Siepenkiessflichungen z. die gespischen jura pioraum coorporum bassen sollen.

Urkundlich haben Wie gegenwertige Berardnung eigenfichtig unterschrieben und Unfern Rurflicen Inficaeln befieden laffen.

So geicheben Schlof. Schleig und Schlof Cbereborf den aoften Map

(L.S.) Beinrich ber 62fte Jun-

(L.S.) Beinrich ber 72fte Jungerer Linie Kurft Reuß. (No. 28.) Detenntmachung, ben, unter bem 3ten July 1827. erlaffenen gemeinen Befeiche bee gemeinfchiltiden Deter Appellationer Gerichts ju Irna, megen Iteferereichung ber, ber bemfeiben einjugebenben Schriften in jurg Ezemplaten, berreffenb, vom Idlen Ertember 1827.

3, Gemafibeit bochfter Cambebberelicher Berordnung wird andurch nachftebenber

Bemeiner Befcheib

bes Funftich Reuf. Plausschen und Gesamt Der Appellations Gerichts in Bena:

voß fünftig alle, Sep bem Dercapellations Gercicht von einem freetenben Schie einspreichen Gerfeiten, sie mehan ein feir verhettetes erzöhliche Werfeiten betreffen, ober einen einzufann Antrog, ober ein Deschwerbe einfalten, sieckmal in pres gleichjautenben und gleichmäßig unterfrijeitesbene Germalaten, den bei den der der der der gegenfigle ungefertigt, ober bes Welfenreten bos fongt Gerfeitering dem der bereichte bemit bereiftigt verte, mit is Einem Germalate eingereichten Gerchehm mit einem Schater Commentions Gelbe, pur Wittenschaffe bes Dercapellations Geriebt zu entrichtenber Street, belegt merken wird. Welfelbeffen Gront ben ern St. 2012 1822.

aur Dachachtung befannt gemacht.

Sign. Bera ben 12ten September 1827.

Burftl. Reuf. Dl. gemeinschaftliche Regierung tafelbft.

von Strauch.

(No. 24.) Berordnung, ben Gebrauch bet, in hiefigen Canbem eingeführten gebruckten und gestempeiten Bollmachten betreffent, vom Iften Movember 1827.

Machem bie, auf feldsten Beleich, unter dem ansten Innu zwei. erfolften, unter dem issen in ihre Armand in zwei. Meine Greichter, und unter dem issen Münd freien Münd in dem in ihre dem issen mitter Definitioner. Den State in des Antier Definitioner des Greichte States in des Greichte States in der States fellen states in der States in

- 2) Keinem Sachwalter barf bey ber Liquidation feiner Gehüften für die ge-foriebenen Pregge-Bulmundten ein Anfalp paffiren, wielnuche foll nur verflattet fewn, für die gedruckte Wallmacht fommt deren Ausfüllung to Gr. Commentionggold zu liquidiren umd zu erhöben.

___ 132 ___

3) Jeber Unterrichter, ber, Diefer Berordnung entgegen, geschriebene Bollmachten, ober Anfabe file bieseiben in ben Liquidationen, gulaft, foll

in jedem Ball um : Mfo. gur Bollmachtetaffe geftraft werben.

Gera ben iften Dobember 1827.

Burftlich Reuf. Dl. gemeinschaftliche Regierung bafelbft.

gemeinschaftliche Regierung bafelb von Strauch.

Gefegfammlung

für bi

Fürftlich Reußifden Lande jungerer Linie.

No. 17.

(No. 25.) Berordnung, bas Berbot bee Budernachbrude und beffen Berbreitung betreffenb, vom 24ften December 1827.

Da jur Seit die Mechantungen um Bundebage tween gleichjeruiger Bestimmten gen unter die Schrichtung von Schrichtung von Schrichtung von Bertiere gegen ein Dauftrurf, in Gemäßeit bei gest Bertiels ber beutigen Bunkedarte, und nicht zu ben gestimmten geleichte Bunkedarte, und nicht zu ben gestimmten geleichte gestimmten gestimmten Bertier des Gestiffliches um Ocherteger wiede den Bunkedrungsburd, bist debin, daß es ber, durch die Bunkedarte kreichfenn Machenism intellet gemeinigunte Bunkedure kreichfenn Machenism intellet gemeinigunte Bunkedure kreichfenn Machenism betreichten Befehl, giermit Johenbet verschreite.

- 1) Der Büchernachbenet ift, bep Strafe ber Konfideation und einer Geldbuge von Einhundert Chalern, Comentions Minge, verkoten, der Rachbrucker auch verbunden, dem Schriftelter, oder dem rechtunkfigen Werteger ben verrusfacken Schaden auf Wertausgun zu erfeten.
 - 2) Die Berbreitung von, im Auslande nachgebrucklen Schriften ift, ben Strafe ber Konfidation und einer Geldbufe von Zwanzig Chaleen, Conventions . Mange, ebenfalls verboten.
 - 3) Die vorftschein Bestimmungen texten ohne Untertschle ein, et mögen num durch ben Wachberuff und beisen Areteriumg intanbisse, oder auddintische Schristschler und Bertiger berinträchtigt werden, wenn nur im Bezischung auf bes Andfand bie Unterspienen der hiesen anne bert gleiche Beguinstigungen genießen. Uren den auften Meximiker 1882.

Burftl. Reug. Dl. gemeinfchaftliche Regierung bafelbft.

(22) (No. 26.)

(No. 26.) Befonntmadung, bie, mit ber Roniglich Preußischen Megierung, wegen wechtieleitiger, gegen ben Badernadbenet ju treffenber gefeltider Boetebrung, gen, geschoffen tiebereinbarfe berreffen, vom 22fen Zanuer 1825.

Dachem mit der Schriglich Prechiefen Rejerung, wegen der, zu wechschleiten ger Sicherfeltung der Eigenthumd der Schriftliche und Vorletzer in den Känglich Prechiefen Schause und den Anfellich Kanflischen Lauben singerer dem gegen den Birderundsvurf, eine Uckereintung setrefien und hierüber die, muter 1. um In mit Abenuf beogefrigten bewerfeitigen Verläumgen aufgezundsch werden sind; de weite auf höchten inwehrentlichen Befehrt, senachte Urbereintunft, werdie von dem Dehörben in werfommanden Jählen in Belling zu beingen ift, hiertund öffentlich bekannt gannacht.

Gera ben 22ften Januar 1828.

Fürftlich Reuß. Pl. gemeinschaftliche Regierung bafilbft.

L

Die unterzeichnete Juftlich Reuß. Plausiche ber jungem Linie gemeinschaftliche Regierung erflate hierdurch in Gemäßheit ber, von Ihren hochfürstlichen Durchlauchten erhaltenen Ermächtigung:

Dachkenn wen der Königlich Perchlifdern Recierums bie Gulderums gerübhen ist, das das Unreten wieder vom Bahrenachbenst, in wie beiden in den Koniglich Werchijfehen Staaten bereits zum Schau der Weiselber Schrifflette um Schriger, nach den, in der einzigenen Perchlijfen geltem ern Ciefene helbel, auch auf die Schrifflette um Schriger der Richtlich Konfischen Canter fingerer eine Ammendung füren um mitjin ister, dunch Rachenst, des einer Aufrechte Gemeine gegene gegen eine fetzer nach der haben geschieden Bereitsche beurspeit um geohnbet werden siele, auf den bestehen geschieden Bereitsche beurspeit um geohnbet werden siele, auf handele es fich von beeintrachtigten Schriftfellern und Berlegern ber Koniglich Preußischen Monarchie felbft;

fo wird pon ber unterzeichneten Regierung bierburch verbindlich augefagt:

boß, mit Werkfolit der weitern Sciherfellung, werde, in Jode ket zusch Artikle der trutifern Umscheuter, der Bechte Ver Gederfeller um Berloger gann der Büderundberuf durch die dafühl verfolkenn gleichfele migen Wasdergeln zu erwarten hoben, vertäufig mit ungefaumt eine aufschieden in wiren Wasdergeln zu erwarten hoben, vertäufig mit Auffeleiden und bei fallige Verendung, wonach der Machenit mit Kamfleciden und einer Storfe von 100 Splitu, die Alerbeitung von Vochbriefen der mit Komflectofen und einer Konfe ben 20 Splitu, au keftzeln (B. etziglich und inklohenkter zum Schule der Schriftlichter um Verloger der Knüglich Practifichen Mannerfe in Minnerfung gekracht werden gekracht preschieden Wasserfe in Minnerfung gekracht werden gekracht preschieden Wasserfe in Minnerfung gekracht werden gekracht presch ge-

Begenwärtige Erflärung soll, nachdem fie gegen eine übereinfimmende, von bem Kniglich Perufichen Ministerio vollzsgene Erflärung ausgewechselt worden fest wird, berechtigte Bekanntmachung in ben hiesigen Lauben Kraft und Wirf. familie erhalten.

Bera ben 24ften December 1827.

(L. S.) Rurfil. Reuß . Dl. gemeinschaftliche Regierung bafelbft.

TT.

Das Königlich Prenklische Ministerium ter andewherigen Ungelegenheiten erkliet hierburch, in Gemäßied ter, vom Eriner Ministe über eine Ministerium; nachen vom ber Kriftlich Konfe-Gedeissische und vom ber Kriftlich Stassgebensteinischen Rieserma bir Jouhnelma erhölt werken ist, doß vorstämg nur bird est in Gemäßieht des Archests zu, ber teutschen Dunke auf zu einem gemeinsamm Belötlich zur Sicherfoldung der Richte der Gehrifsteller und Berlieger wiber den Bilder Rachert Teumen wird, der Mintere Bucher Nachbruck in ben Furftlich Renfischen Landen burch eine befenbere Bereidung verhoten vereich und bie Bestimmungen biefer Bereidnung zu Gunften der Schriftstete und Beeleger in ber Prenfischen Monardie ganz gleiche Ammendung finden follen.

Gegenwartige Erftarung foll, nachdem fie gegen eine übereinfinmnende, von ber genteinschaftlichen Arigitetung zu Gera vollzegene Erftarung ausgeverchfelt worden feyn wirde, durch bifentliche Bekanntmachung in den diessichten Kranten und Mitsfamteit erhalten.

Berlin ben roten Ranuar 1828.

Roniglich Prenfifches Minifterium ber auswartigen Angelegenheiten.

v. Schonberg.

Gesegsammlung

für bi

Fürftlich Renfifden Lande jungerer Linie.

No. 18.

(No. 27.) Regierungeverordnung, ben ilmjug ber Ochafer und Ochaferfnechte betieffenb, wom gient Januar 1828.

Machdenn wahrgenennnen werden ift, daß der bieber gewöhnliche Umuspätermin der Schäfer und Schäferhechte zu Michaelis für die Bestigker und Inhabete von Schäfereien leicht große Nachtbeite betebesighten beinne, so wied, auf höchsten landesbereichen Bestel, die berdung Folgenies verseinet:

- 2) Der Umwattermin birnnette Erbider um Erdidertnethe in das int an in fimmtnichen Mittilden Nordigiben Cunter ningerer Eine Er 2018 Wim. Er finder nicht biss auf Mertigen Lind ingerer Eine Er 2018 Wim der die biss auf Mertigen und der der der die der Verleitung und der der erste Er Urfahrundung dere Arredmung einem einem Dienfurprefistungen fünnendung, dergehölt, doß an die Erelfe der verabrederen der gefehigte Umgegternin der betreffenen Johres dienrich
- 2) Ausnahmen von biefer Regel finden nur Statt, wegen des Angigs der außer der gewöhnlichen Dienftzeit, migleichen wegen des Abgigs der auf fürgere Zeit als Jahrechfrift augenommenen Schäfer und Schäferfrechte.
- Die Dieufklindigungen mussen von Jahre 1829 an spätestens am isten März erfolgen. Bir bas seit lunfente Jahr behält es digegen bei den ublichen Kündigungsterminen sein Berwenden.
- 4) Jeder Uedertreter der gegenwärtigen Werredmung ift mit einer Befohrtose von to Boir. Comentions Minge, oder, im Jall er unvermögend sein sollte, mit verhältnissnäfiger Geschingunftrase zu betrgen.

Sign. Bera ben gten Januar 1828.

Furfit. Reug. Dl. gemeinfchaftliche Regierung bafelbft.

(No. 28.) Dererbnung, Die authentifche Ertiatung bes 5. 20. No. 4. ber provisorifden Db. Apill. Ber. Ordnung betriffend, vom Ibten Jum 1828.

Dachdem Durchlauchtigste Landebherrichaften zu nährere Bestimmung und autsentischen Erflärung des S. 20. No. 4. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung festulefen gerubet haben,

Berichts. Debnum stellustein gerügte foden, als Gereichtein wurchen Keitern um Kindern, ingleichen Womnindern umb Historie der Michte den der Genegeng des Eenfantel zu den Wertschniffen der Kinder oder Michtel und der Gemeeten des Fichtlichen umd Orfennum. Dien-Appetialisein der Gerichte zu Zenn in "Dich fleter Gauben aufsprennum: find umd bermach des Rechtmittet der "Der- Appetiation in siedem Sachen nicht zuseichten werden foll,

afe wird foldes hiermit gu gebuhrenber Rachachtung bekannt gemacht.

Gera, ben 16ten Juny 1828.

Fürfilich Reuf . Dl. gemeinfchaftliche Regierung bafelbft.

Gefegfammlung

får bl

Fürftlich Reußifden Lanbe jungerer Linte.

No. 10.

(No. 29.) Berordnung wegen einer mit ber Roniglich Baierfden Regierung abgeschloffenen Uebereintunft über gegenfeitige Anertennung eines allgemeinen Gantgerichts

Machdem in Bemagheit der Entschließungen Durchlauchtigfter Landesherrschaften Bir mit der Roniglich Baierschen Staatbeegierung eine Uebeceinfunft

über gegenfeitige Anerkennung eines allgemeinen Gantgerichtsftanbes und iber gleiche Behandlung der beiberfeitigen Unterthanen im Concurfe,

obsethischen hoben und mit der vom Abhalist Beierfein Staatsministerium des Schristischen Loudes und der Aruferm unterm odhen Juh diese Suhers deutgemenn Vertragsürchnied bad deisschialten ausgeferfeigte, im Abbenuf sier ausgefügte Gemplac ausgewechteft werben ist; so wied dies, auf Schöffen lankseherrischen Bestehe, zur allegenniem Verdechtung in den jeisten annehe mit erm Bestigen befonnt gemocht. daß die Beltimmungen der absgeholisten Urbereinburgt nach Verlag eines Winnach, wom Sogs der Aufgabe der gegenwiertigen Pammere der Schessung aus gerechten, im Kinnendung tretten.

Gera, ben goften Geptember 1828.

Burfilich Reuf . Dl. gemeinschaftliche Regierung bafelbft.

Broifchen ber Reiniglich Balerthen Staats - Resieums und ber Fürfilich Angli-Plausifichn ber Jünigem Einis gemeinschaftlichen Lendes Neuferung zu Beren ist über sognichtigte Mentennung bet allgemeinen Gemberrichsstander, und iber siedige Bebundbime ber beiterfpüigen Unterplanen in Konsussen solgende Urbereinkunft obgefolloffen bezohen.

S. I.

Mann ber Unterfign bes einen Stonels, was er feinen Mogliffs haf, in bem andem begidter ist, was in Senaus gericht, so weis von beiben Stonten bas Bericht bes Mohnfiels wie Schulburers als allgemeines Baungericht anerthaust. Denticulareconcursen soll wur in falgenden gwei Jällen Statt gegeben werden, nannlich:

1) ju Bunften ber Erbschaftsglaubiger, welche in Ansehung ber Erbschaft bas ihnen auflebende Separationsrecht geltend machen:

a) wenn ber Geneinsfluhluber in dem einen ober bem andern Staate eine dege-fiquetet Danklung, eine Jabrit der ein anderes bergitischen Etokilfenen the filt, medfolo zum Doetfelt betreinigen Michileger, nedigt im Angelung fiel der Stabilfenents bemieben befonders etweiler hoten, ein Particulareon und eräffent nerden darf, meldere Genaurs zu eröffen ift, aber littendigen, ab betruif von einem, bem Keingeriche Doiern oder den Jürftlich Reußefchen Zonden als Untersfan nagefoligen Gläubiger biefel Eubbilfeinentst ange-fregen werde.

Ş. 2.

Mite Geobremagen, frem auf ein bingliches der verlienligde Recht gegenübert, find allein bei bem allgemeinen Glengereichte einguflügen, und bas außerbalb Zemede Schlindliche Obernägen bei Genneinfelnüberter brieb, nach sefchschner
Bereichgerung ber Genneinliche und Effecten, burch ben Bidder ber gelegente Gede, und nach vorsplagiger Mittgelaung bes Exocutions-Utrigheils on birfen, bem
Genntgerichte abgeliefert.

S. 3.

Songern siefe ber allgemeine Gereicheffand bei bereitst anschnigen Stechtscher um stellfeitelb er Econien en fiel, 6, be ab bereichten Bewbermenen jener wer bem Gausgerichte bei Steufe ber Studifchliefung anzugeten find, und in bad Econienterfermung am sesbeigen Dere eingereicht rereben, bie Augustielundeiten ber Schertung aber ben bem Ochtieft, wo pie ausgefangen werbern, bie Augustielundeiten ber Schertung aber ben hem Ochtieft, wo pie ausgefangen werbern, bie zum Schulffe fortgefejst wird, wedel ben Bilubigern ober bem Centrobiete umbenammen ist, zu interentient.

3ft der Streit über besonbers verhandelte Forderungen gur Zeit ber Absassung bes Banturtheils noch nicht beendiget, fo werben dieselben in diesem eventuell locitet.

S. 4.

Richfichtlich der Richagenthung der Glichafger entscheiden bei an dem Orte des Gentgerichts attenden Gefete dem Unterfehles artifern in: und ausführlichen Glichafigern. Was freich die auf inderneglichen Glicten spiftenden "Genocheten "Forderungen bertifft. so versten sache nach den Gefehen des Gerichtelflandes der gelegenen Souch beutreführ.

Dasseibe gilt ben ben jure separationis kommenden Anspraichen auf im Besiebe Gemeinschuldnere beschwiebe Gemeinschuldnere beschwiebe der Gemeinschuld und der Gemeinschuld der Rochstein werden gesterenten michalden gehören, so wie hinschuld der Nochmendigkeit, solche Ansbriche bei dem Congusacioste anzumelben.

S. 1.

Winn eine Sernegische Sode, ist als Plants in den Johnste eines Schnüberen feins Schnüberen Schnüberen Schnüberen Schnüberen Schnüberen Schnüberen Schnüber wir der Schnüber wir der Weisen befriehen Schnüber wir der Schnüber wir der Schnüber schnüber schnüber schnüber schnüber der Schnüber s

Segenflande zu voller Befriebigung bes Mulpfmidglafissgers nicht fün, se nich eiger mit bem Richt sciuer Forbrung an des allgemeine Conumsgericht getwiefen, um, wenn ihm die Richtsfraft des erzistlitm Packlaspfrichtiebe micht entgegengeht, desjelb mit den allegen Richtsbaren, jedoch in der gerigneten Richtsberichte für, zu connertigia-

S. 6.

In Fallen, wo auf Etreft ersamt mich, foll, folad ber Richter des Artiflet was can auskändigiden Nichter des Wohnerts berechmister Knahricht erhöht, der für er Schulbers kerziels michtoder bis formalle Gant erfamt werden, aber sich bereichte wenigstamt im Stande des machter in Genarfes befindet, der die Erdfindung des formalen undermöhlich macht, der Artiflied aufgehöben und die Forderung des Artriflingstränden an das Gondigericht erweisen voordern.

§. 7.

Die Bestimmungen ber gegenwartigen Uebereinftmist tommen jedoch im Romige reiche Baiern nur in ben sieben altern Kreisen und mit Ausschluß bes Rheinfreifes, in Univerdung.

S. 8.

Segemskrige Uefersthanft tett um einer Monas fpäter amb dem Sage ihrer wertgeleich zu beweichnen Befammachung resp. in dem Königlich Babeirsfelen Regierungskatte umb durch der Getelenmattung für die Frührlich Stankfelen fande züngerer Tmie, hinfelfich der michings zu machenden Nicehständen für die betreffenden Interdeman um Gereiche in Allmednung.

Bera, ben goften Geptember 1828.

Farfilich Reuf. Dl. d. J. L. gemeinschaftliche Regierung dafelbft.

Gefetsammlung

für bie

Fürftlich Reußischen Lande Bungerer Linie.

Erster Band. 3 weite Abtheilung. 1829 — 1833.

Nr. 20 - 33.



Gesetssammlung

für b

Farftlich Reußischen Lande jungerer Linie.

No. 20.

(No. 30.) Betorbnung, Die Bebingungen ber vorläufigen Burudftellung fur Die nach bem Loofe jum Releeblenft bezeichneten Schlier auf gelehrten Schulen betreffenb.

Befanntmachung.

Nachem Dunfslauchtighte Endeshertschaften die in dem Mandale wegen Aersführ ung der Unterfähren um Kriegdbienht, d. d. aten Januar 1823. S. a. No. 1. III. a. (2005. 37), der Chifchiammlung) enthältens afslichtigt Befrümmung über die vom dem Schilden auf gefripten Schulen Befuße derer vorkläußen Burüchfellung seinwicknischen Soumist bohöm underführen und fabet.

ale wird dieß, auf bochften landesfürflichen Specialbefest, hiermit öffendich bekannt gemacht.

Gerg , ben goften Januar 1829-

Farfilich Reuß . Pl. gemeinfchaftliche Regierung bafelbft.

vdt. Dinger S.

(25)

(No. 31.)

(No. 31.) Pracjudicium bes gemeinschaftlichen Oberappellationegerichte gu Bena, ben Eintritt ber Rechtefraft ber Oberappellatione Erfenntniffe betreffenb.

Dachdem von dem Fürflich Reuß. Plauficen und Gesammten Oberappellations-Gerichte zu Beng, im Gemästheit ber bemselben durch die provijorficht Oberappellations-Gerichts-Ordnung S. 98. No. 3. ertheilten Befugniß, nachfolgendes

Dem Brofherzoglich und herzoglich Sachfischen auch Rurflich Reufischen Ge- fammt. Oberappellations. Berichte zu Jena ift befammt worden, baf bie Frage:

wie baid bie in burgerlichen Rechtsftreitigfeiten von biefem Gerichtshofe gefallten Erkenntulffe leiter Auftang in Niedusfraft treten?

einer verschiedenen Beautwestung unterlegen, und die speriod eine von einenken abweichnete Berechnung dereinig Joualien Seint gestunden fast, deren Miningel, gestalmet durch ein fleicitels Gesta mich numentuch und eigenschiedung Worlfe sessignischen Berechnung der gestalten, weie unter anderen in der alteren Koniglich Schiffschen Gerichte und Propelf. Debrung von 162. E. 11. 28. 5, 5, sho fort gestächten fluider.

Um daßer allen besfalligen Zweifeln absuhelfen, wird durch gegenwartiges Pragialicium, in Conshistet ber burch S. 98. der providerischen Detenopellations Gerichts. Ordnum dem beisgen Teilmale übertragenen Belgunis, festgeschet baf die Erkenmissise, worde von der missignen Oberevoorslations desertie

Diefes Praejudicium tvied, jur allgemeinen Nachicht und Nachachung, offene ich fiedung bestamt gruncht. Beschiefen Inna, ben 13ein Fernat 12ag, Großherzogel und Herzogelich Sachs auch Kuftl. Neußisches Ge-kummt. Oberavvellations-Gericht baf.

verabfaßt worden ift: fo wird dieß hiermit, auf hichften Befchl Durchlauchtisfter Landesherrichaften, jur allgemeinen Rachticht bekannt gemacht.

Giera, ben isten Jum 1829. Kurftlich Reuß Di. ber junge

Farillich Reuß . Pl. der jungern Linie genteinschaftliche Regierung bafelbft.

Bubbeuf.

vdt. Dinger. S.



Gesetssammlung

får bi

Fürftlich Reußifden Lande jungerer Linie.

No. 21.

(No. 32.) Uebereintunft mit ber Brofherjoglid Sadfifden Regierung megen gegenfeltiger Geftellung ber Geeft und Jagbrerbrecher.

Soifchn ber Greisfereiglich Schöftischn femdereitung zu Mörinar und ver fürfild Renf. Phanifen, er inderen fluie gemeinschriftlen Regienung zu Gera fürfild Renf. Phanifen, bei niemen fluie gemeinschriftlen Regienung zu Gera feiner Chaule Faget, der großeiter der riebt, ni dem andem oder gleich er Debuff, paden, mit Genochmissung ber bezierlichtigen höchften Seife, folgende Urbereinfungt werderfelt bereich

S. 1.

MRem fich ber Soll ereignet, doß ein Erscheresglich Meimarischer Interfeson iben Neufsichen Sindtenschiemer Orze, Schieft, abentifen im Gerederer, ober ein Kieftlich Sechlichten Kontletten in Ureschere, der Geren Meistelle Sechlichten Gebeter ein Jogbercherechen innerhalb eber aufgefesich best Wahrte verliebt, eber auf prieckte im Mendeferrichten einer Meine Meister der innerhalbe der aufgefestlichten der Sechlichten Meister der Sechlichten Schieftlichten Gestelle Sechlichten Meister und Erzeitsfen, der ein femilies Weisel, und Machfach ber ein bem Dere der sanganen Obst berfalls beschiebten Sechlichten Meister der Sechlichten Gestelle Gestelle Sechlichten Gestelle Gestelle Sechlichten Gestelle Gestelle Sechlichten Gestelle Gest

Behörde geftenden gefehlichen Berichrist, mit Einrahmung einer bies vierzigundigigen Griff, zu einem ist, von der ver Anne oder dem Gerichte, unter despried Gericht gesche der des des der ein die Sebertschamf Gelundig gemocht fün, zu stellen, mit ein des dem delicht die begangenen Inged- und Woldigerert sowohl, als die ber Getegenspeit berieben, umd und aetw. continuo mit diesen, despannen niehen Gerichte, z. B. Widerscheticktie des Verfahmung, unterfahmt umb Gefraft werden.

S- 2-

Damit bergleichen Berfereden, besonders hollzwisen, besto leichte antwert, betreben Menne, in der Menstheisten dere dem bestimmt Gegenhiem Gegenhiemen undgesichen beischen, tediglich auf Amusiken ber den Derststrickten, oder, wenn der Bertelle betreber an dem Derle sich desfinet, am underdem bie Amusik oder Gerichts-Oppschaften unschaftlich ist, mud der Beamte oder Justima wohn, auf Amusiken benm Einter derr Gerichtserweiter, ohne bestimter Erzufflichen, sebend unter Schändigmen wieden der Bertelle der Gerichtspering, den der Schändigmen gut. film.

§. 3.

Sie Instination ber an ben Berkercher zu erlassische Intein soll, ohne kescheren Requilliam, mur gesen Werzigung der schriftlichen affenen Ladung ber benninging finnte ober Geriche, unter bessen Werzigung der geschiebenfrit vor Inteine Gerichten und und und der ministliche Westwag, daß siede instinuter voreten solle, gestattet, und diese auch der Etitalien angemerkt werden.

Der ftellende Richter des Wahnorts hat von etwa frufter vorgetommener Beffrafung bes ju Stellenden bas Bericht ber begangenen Shar gu benachrichtigen.

S. 4.

Mind ble Bestrading ber Methoden kettifft, so sollen moet bie im Großspergering Meiner sich verschenben Jüstlich Neußsichen Unterstamen mehr
Großsprzaglich Meinunslichen Zumeldseichen, umb die Großsprzaglich Meinunslichen
Untershamen, melde in den obgevondten Reußsichen Jüstlenshämern Forst- ober
Jagdoreiterdem begeben, und den dersichen Geleinen, im der Biesel, bestradt bestradt und den der ist die Geleinbericht ber einer ist foll ledend bes einer einem Gestschaften Werfeldenbeite der

Bern ist foll ledend bes einer einem Gestschaften Werfeldenbeitet der

in benden Linden auf demfelben Bergegen ftehenden Strafen da, wo die hattere Strafe einteitt, ein angemeffenes Berhaltnif ju der gefindern Strafe, welche ten Berbrecher nach ben Defeben feines Mohnorts getroffen batte, beobachtet werden,

tlekejand ist ber Unterfiedung von Forst- und Sagdverachten medicht summarisch zu verführen und nach ten in jedem Lande bescheinen Derschrieten sie Rügsfachen zu spermitten, nach dem souht gemöhnlichen Sepertienenten für Untersiehungsfachen aber erst dam zu liquidiren, verum das versiegende Wergehm, ausnachmaturise, mit Bachdsauffarte zu aberden ist.

6. 5.

S. 6.

Es fell auch, wenn praeria causas cognitions sich erzielet, daß der Diekreiger eines nicht im Wermeigen habe, von dem requiriten Richter in gewöhn
ichte Attestat bestäuße ersplicit und in Anschung ver Sinderingung der Kollen von Unvermögnichen überhauset eine gestigere Sitzenge, als gegen die eigenen Untersplaams beobodiete zu werten pflegt, vom der requiriernen ausbertrigen Webeiter nicht verlangt, auch follen die Obristleiten der Jorft und Ingivertrechten inter verquiffeinen um executivische Ververeibung ohne Vorch behelliget und badurch die Refern niche freudliche abshaft verbeiten. S. 7.

Diernichft foll ben berderfeitigen Forft- und Jagdbebienten gur Pflicht gemacht werden, biefeitigen Berbercher, die fie ben Berriffungen auf ihrem Reviere in bies ober jenfeitigen Waldungen über Begehnng von Wald oder Jagdfrecht betreten bieffeten befreten berfeten ber ber ber ber ber betreten betreten ber betreten ber betreten betreten betreten betreten betreten bei betreten ber betreten ber betreten ber betreten begreten betreten betrete

§. 8.

Diefe Uebereintunft soll vom Boge ber in bepbetfeitigen Landen zu bewirtenben Publikation an in Kroft treten, und auf die nichtsfrigenten Aufr Jahre mit finischweigender Wertdingerung bis zur erfosgenden Auffündigung, voelche sodam Lebem der hoben controllernaden Beite ein Jahr voraus frein fehr, gelten

Urkundlich unter ber Furflich Reuß. Plauischen der jungern Linie gemeinschaftlichen Regierung Siegel und Unterschrift ausgesertigt.

Gera, ben reten April 1829.

Farftlich Reuß . Dt. ber jungern Linie gemeinschaftliche Regierung bafeloft.

(L.S.) 25 ubbeus.

Gesetssammlung

für bie

Gurftlich Reußifden Lanbe jungerer Linie.

No. 22.

(No. 33.) Eriduterung jum f. 2. bes Manbate wiber bie Banterottirer, ben Begfall ber Cangten Gebabern für bie bei ber Lanbedreglerung eingehohiten Entideibungen bereiffenb.

Phachem 3 per Horft ich er Durch alud ein. Unter andsightin Kürfen und herren, mach dem Antaga der Nitter- und Ennhöhoft im Birthoughume Gera und auf Unfern erfluteten Bericht zu serechnigen hobericht gemeint bei ein Wonktertürer-Minabate (No. 2) der Gefehlmundung) am Schiefte in Bonktertürer-Minabate (No. 2) der Gefehlmundung) am Schiefte bei der wiese die Bonktertürer zu führende jerke Konntzeiten der kreichte gemeine die geste der wiese die Bonktertürer zu führenden erfen Unterfiedungen middt zu läuwieren, und an feb Konstrum geste geste vereck, und den feb Konstrum aufgegehen vereck, und die dermach für die die befehren in seichen Ilnterfudungsfachen eingehöhlten Entscheidungen könfeis deine Gebähren ist genieht urertem felten; fo wird der Erdustrung zu gekochtem Mondeze auf höch fem Befolg im auf allerneim Vonderich andem herman gemacht.

Gera, ben 20ften Movember 1829.

Furfitich Reuß . Pl. ber jungern Linie gemeinschaftliche Regierung bafelbft.

(L.S.) Bubbeus.

(No. 34.) Befanntmachung, bie mit ber Rrone Bapern getroffene Mebereinftinft wegen Amwendung bes gegen ben Badernachrund erlaffenen Betbote ju Gunften ber Rhitiglic Baltriffen Unterfichen betr.

Sig. Gera, ben 9ten Rebeugt 1830.

Fürfilich Reuß . Di. ber jungern Linie gemeinschaftliche Regierung bafelbft.

von Straud.

(No. 35.) Gemeiner Befcheit bes Gesammt Dereoppellationsgerichts ju Irna, bie Gebe febung einer predeuffelichen Geift jur Einziblung bes Urtiefeberloge bei ben in ber iebem Innan verfauteren Actenverschnungen betr.

Durchlauchtigste Landesfürsten haben einen von dem Fürstlich Reuß. Plauisien und Besonwien Ober-Appellations Bericht in Jena abgefasten Gemeinen Beidelb nachtebenden Inballs:

Das Großperzeglich und Arezeglich Schöfische, auch Beirflich Straßische zu meindigefülligte Deber-Ampediations-Gericht zu Jenne cerfolit, zu Jernerchause ber bie bem Alterage und Petentreblung un ein unterdigige Geprachengung in teher Inflang, oft entfleschen langen Wersbarens bes Sicchiefliedisch, auf den Gemin bes 5, 55. der peroflectifen. Deber-Ampediations-Gerichte-Debmung, mit bödeher Genchmisung, followie

Bemeinen Beideib:

Diefenige Borthen, methe in einem zur Entscheitung in letter Inflang ander geknuten Geits Infectiofferteile auf Diefenbung der Atten zum aus dewitigen Eckentunglie antickst, ihr betwinken, den ihr vom Deler-Ihppeldiation-Gerichte zu bestämmtehen Unteibereitung binnen bereiftig Sogen weim Empfunge der ihr keldfalb zugengannen Ausertung an, pertoffere auf der einzufinken, solls aber bese Frief fruchtals verrükergeit, so soll alebam innen Partifer, opher boß ei einer Lingsberfamkelschlichtungung von Geeiten bei Gesenschieß betwart, der Michels der Wertherung der Attention der Bereiftig fern und vom Ober-Appellationst-Obsische falls in der Godde unterweitung

Befchloffen Bena, ben 16ten July 1829.

(L. S.) Großherzogl. und Berzogl. Sachfi. auch Firftl. Reußisches gemeinschaftl. Ober-Appellations-Gericht baf.

a. v. Biegefar.

vdr. Daufffen.

__ 154 __

fur bie bieffeitigen Canbe au fanttioniren gerubt, und wird baber berfelbe au allae. meiner Dachachtung hiermit befannt gemacht.

Gerg, ben 23ften Rebruge 1830.

Rurftlich Reuß : Dl. ber jungern Linie gemeinschaftliche Regierung bafelbit.

von Strand.

Gefe \$ fammlung

für bie

Fürftlich Reußischen Lande jungerer Linie.

No. 23.

(No. 30.) Auffentifche Interpretation ber §5. 48. unb 90. ber prob. Derroppallatione. Gerichtententung.

Bir von Gottes Gnaden Weinrich ber Zwei mie Sechstigfte, jangerer Linie und des gangen Stammes Actrefter fouverainer Fürft Reuß, Graf und Herr von Plauen, herr zu Greig, Erannichfelb, Gera, Schleigund Lobemfein z.

Unfern gnabigften Gruß gubor,

Mohlgeborne, Defte, Sochgelafrie, liebe Betreue!

28 iff Ind unterfchnight vorgetrogen worben, road 30s unter bem Arie my vortigen Southe burd eine no bem Wickfulfellen emfliteite au Eren, unf eingernandte Oberoppethation an Sind gefangte Unterfudungsfahr wieder der Sis. 48, umb 20. ber previjerischen Dekempethationsfahre Mitterpertation er Sis. 48, umb 20. ber previjerischen Oberoppethationsfarfige Dekempethationsfarfige Dekempethation

(Zuegegeben gu Gera am 16. Dat 1031.)

Nadden nun Unfer Fürstliches Gefammisaus, nach vernommenen Qutach, den der beiterfeligen Regierungen, die Entschließung gesoft hat, die vorgedachten, zulesigdlich Eurer Competen in Untersuchungsschaft nagen Schullehrer grecisches ten Gesenskellen. Dabin Lankesbereich zu erkläsen:

> beğ kir in Fringe federnien Befinimumsen ber presiferiiden Diktoropedintiondersteides Jeroma gener und ind Gridliche, und bir Edfrere an Ulmaruffen, Green und auf bizienigen Leitere am dem Büdigerschuten, meiche fich burch inschreiberscher Schwieri und gederten Schwier und ull finiverglichten zu siemen Bertale verdrereitet und alle Candiboten ber Eglesche bis geschübern Prüfungen befannten hohen, feinestwege dere und meiter Schwilderer Amsternaus finden diehen, milbig in Difformsteilspussifische ber Leitern bes Richtweitiste der Aberospeklation günglich ausselchiefen fenn und biefeich auf:

als taffen Wie Cuch folches hierburch unverhalten fenn und begehren gnabigft an Such, 3hr wollet Such nickfichtlich Unferer Furftenthumer im gegenwartigen Falle fonocht alls bir allen funftig vorthummenben Kallen biernach achten.

Mir verbleiben Guch übrigens in Ongben wohl beigethan.

Glegeben Schloß Schleig, ben 50ften April 1830.

Beinrid LXII., 3. e. Gurft Reuf,

das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht

Bena.

(No. 37.) Allgemeines Cartell fur fammtliche Staaten bes Dentiden Bunbes.

Machdem in der om 40ten Februar biefes Jahres abgehaltenen 4ten Sihung der bofen Stuffchen Bundesberfammlung au Frankfurt a. M. ein allgemeines Caretell für fammtliche Bundesfhaaten feshgefest worden ift, so wird, dassiche dechiften Befehr, wechtigt, was des gemeinen Radjochung bestamt gemacht.

Sign. Bera, ben 13ten April 1831.

Furfil. Reuf. Dl. gemeinschaftl. Regierung baf.

rdt. Dinger.

Die sowereinen Fürsten und freien Stadte Deutschlands hoben in Folge bestriefts NNIV. ber in ber Phenarversammtung vom Ben April 1821 festgestellten Ortmodysige ber Kriegsberfolfung des Deutsche Bundes eine allgemeine Cortellenn-vention abgeschieften, deren Bestüden in folgenden Artifeln enthalten find:

Ørtifel 1.

Mit ben den Erungen eines Zeinschfantes, ohne Ihretsfeite, och feligie Provingen gehören, welche im Bunbefgsbiete liegen eber nicht, ummittelber eber mittelber in bei fallmutichen Gembe eines Bunbefglickes, eber zu besselle Reinsen ersten besselle die den aufgerfahl siere Staterlandes sich beinben, bestenden Wilkinsperien werden siehert und ohne Kontern und eines Gestat einsgleifert, bein sehbige entwichen sind. Bleichmaßig werden und alle Desperiente, welche in nicht zum Dumbefgleichte gehörige Previngen der Bunbefslästen entweichen, au den Echan ausgästiert, dem siehe sennichen sind.

Urtifel 2.

Ale Deferteur wird derfenige ohne Unterichied ber Baffe angefiben, welcher, indem er zu einer Abifeilung bes ftehenben Deeres ober ber bewaffneten, mit bemfelben in gleichem Berhältniffe ftesierten Landesmacht, noch ben geseilichen Bestimmungen jeken Bumtessates, geschert, und deren Sid zur Jahne werpflichtet ist, ohne Pas, Debre oder sonflige Legitimation sich in das Gebiet einest andem Staates dere zu beffen Ernoporn braiebt.

Officiere niedern und hohern Grabes, wenn fich bei folden ein Defertionsfall ereignen follte, find nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Artifel 3.

Sollte ein Deferteur icon von einem andern Bundesflaate entwichen fem, so wird er an benjenigen Bundesflaat ausgeliefert, in bessen Dienfte er julest gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaale zu einem fremden Staate, und von diesen zu den Eruppen eines andern Bundesstaats entweicht, so wird er un den ersten Bundesstaat ausgebiefert, salls zwischen dem frenten und bem fremden Staate fan Cartell bestehe.

Artifel 4.

Dur folgende Galle tonnen bie Berweigerung ober Bergogerung ber Auslieferung eines Deferteurs begrinden :

- a) mein der Deserteur zu dem Staate, toohin er entweicht, durch Geburt eber rechtliche Ernredung — odpeschen von dem andrestwo übernommenen Milliotien — im Unterehansberedunde steht, also mittels der Desertion in feine Deimach auraliefebert.
- b) wenn ber Deferteur in bem Schaute, in welcher er mirechen iff, ein. Dereiserhon segnangen hat, in werdem Bude bis Austliefeum gerft nach erfolgter Bestrafung, sweet es thumlich iff, unter Mirthellung bes Ernafungbeits, jedoch ohne Amsspruch auf Erstafungb kern Unterschäungsben den Amerikaften, indanifizien ein. Schaufen vor ein wert eingemangene Dereismischelzeten geben ober bem Schaute, im welchem er fich aufhält, fein Nicht, bis Austliefeum gus urtweisigens.

Artifel 5.

Die Berbindlichteit ber Audlieferung erstreckt fich auch auf die Pferbe, Schitzl, Reitzug und Mantieungeschiefe, welche ber Offerteur mitgenemmen hat, eldst in dem Falle, wo der Orserteur nach Lett. 4. nicht, oder nicht festert wied.

Artifel 6.

Die Auslieferung geschieht an ben nachften Grengort, wo fich entweder eine Militairbehorde oder ein Genedarmerie-Commando befindet.

With ein Meffentur von einem Bundesschafte ausgeliefert, der nicht unmiteffen an den Wundesschaft gerunt, underham der Scheitertu angehört, in wied berschlieben an der Williamistehscheit des dassusichen liegendem Bundesschaft, unter Erich der undsprenissen Mostogern, jederzachen, von derschaften inkernennen, die litterfohlungsfohren desschaften der Verlieben der Verlieben

Kreifel 7.

Colle ein Defertur der Unifmelfamfelt der Behfebe entgangen frun, so erfolgt die Amblieferung auf die eine besfallige Requilition, auch wenn er in die Midiaferienste bes Graats, in den er entwichen, getreten ist, eder sich bofalbs unfolitie nemodit en

Die Requistionen ergeben an die eberfte Civil - ober Militairbeborde ber Proving, wohin ber Deferteur fich begeben hat.

Artifel 8.

Die Unterhaltungefoften ber Deferteure und der mitgenonnnenen Pferde merben bem ausliefernden Staate, von bem Tage der Berhaftung an, bis einschlichlich ben ber Ablieferung, im Augenblicke erftartet, wo ber Deferteur abseliefert wied.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, jugessigt verden, weren auf dem Wege dahim in jedem Bumdesstaate vot einheimische auf dem Marssie begriffene Maunsschaften und Pferde veroßeger, und es weise für dehrieft Werpflegung sedem Estaate die näumische Verzuslaung geschieft.

rvelche bort fur die Berpflegung ber eigenen auf dem Marfche begriffenen Mannfchaften und Pferde vorgeschrieben ift. Der Betrag biefer zu vergutenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Julian, wenin der Defeteren durch verfichieren Gehiete fortytliche, für ist, muß von der austiefernden Affricke jedezeit ein Erausbeprotzetet mitigeseben werden. Diefenigen Staaten, durch verfich der Defetere burchgeseffeit wird, haben die erwachfenen Unterhaltungskoften vorfaufwerite zu bezohlen, werde auf dem Sembourtetet quittet mit de dem nachtendersende verschappen Genate in Jurchjunung gebrucht verzehn, werdere Seriant feit der Mentiferrum der vor deren erfoge erholt.

Artifel 9.

Unterthanen, welche Deferteure und mitgenennmene Pferde einliefern, erhalten folgende Pramie:

für einen Deferteur ohne Pferd . . . 8 Gulben E. D. für einen Deferteur mit Pferd 16 Gulben E. D.

Obrigfeiten, welche einen Deferteur einliefern, erhalten feine Pramie.

Urtifel 10.

Außer ben Unterhaltungefoften und ber Pramie baif nichts weiter, unter teinerfei Borwande, er betreffe gohnung, Sandgeld, Bewachungs botr Fortschaftungstoften, gefordert werden.

Urtifel 11.

Allen Beborben wird es gur ftrengen Pflicht gemacht, auf Defecteure gu machen.

Artifel 12.

Mic, und ber Wefinfung der Blundsflaaten, referve, fandwesse, und über baupt mitilatspflichigen Unterstanten, sie mögen vereibe fin wer nicht, einbertich som oder nicht, vorliche siene oberfaltliche Estanbuss in die Einber voor vor vereiber der Westerfalten unterworfen, sieden nur Bundergebere gebern oder nicht, übertreten, sind der Bucklickung unterworfen, jedech nur ouf besondere Remitlen der einwerten Lefcher.

Mit ben Unterhaltungstoften ift es, wie bei ben Deferteuren von den Eruppen felbft zu hatten. Gine Pramie wird aber nicht gezahlt.

Mrtifel 43.

Mich Behörden mit Intersporat ver Bunkrefeliere ist fteng zu unterfagen, Deferenze um Mittairpflichige, werde ifter Mittainerfestemm nicht hindaglich nachweisen Komen, zu Erzigskeinfen auszundpmen, beren Mitensholf zu verbefändlichen, oder biefelben, zum sie eitwaigen Rechamationen zu entziehen, in ensfernerer Genenden zu bekrieben.

Auch ift nicht zu gestatten, bag eine fremde Macht bergleichen Individuen innerhalb ber Staaten bes Deutschen Bundes anwerben laffe.

Artifel 14.

Wer sich der missen Guerhaus der Haus eine Schriftung der Milliafenstigen eines andem Wandelfhauses, aber der Verlieberung der Judob beschon sich big macht, wird nach Laubesgleichen beschoftlich ist der auch eine Schriftung der Gubern beschieden der austretenden Individuale dem Schaufe stadie, das veran die bestehe von der ausgeschaften Individuale dem Schaufe stadie, das der Ausgeschaft und der Ausgeschaft und der Ausgeschaft und der Verlieben der Ausgeschaft und der Ausgeschaft und der Verlieben der Ausgeschaft und der Verlieben der Verlieb

Artifel 45.

Wer Pferde, Gatef, Kritzug, Armatur um Montimugsfüller, meldie ein Defecteur aus einem andern Dunkelfhaute bei füner Enweichung mitgenammen hat, an sich beingt, hat feldez ohne Erfah ymiriktyusken, und wied, wenn te wusfer, who sie den einem Defecteur berrüfsten, ehn so bestratt, alle wenn jene Gesansführbe dem einem Eduare tennehet woken.

Artifel 46.

eigenmöckies Quefolgung eines Hoferteurs der austretraden Milioiopiliëtigen ider bie Gertug ist zu unterlogen. Wer ist foldet einder, mich explosit und zur sefreichen Orftrodung an seine Regierung obgeliefert. Dit eigenmöcktige Verstellung ist ober nicht ausgelchen, neum ein Commondities in das seinstellig verstellung ist ober nicht ausgelchen, neum ein Commondities in das seinstellig marbirte barf fich aber an bem Deferteur nicht vergreifen, wibrigenfalls er, wie borermabnt, su bestrafen ift.

Artifel 17.

See gewolssune oder heimische Emerchung in anderem Territorium, Berfiltung jur Deferien oder zum Austreten von Wildioirschigtigen ist in dem Staate, wo siede geschiebt, nach dem Gefesch bestiebt, auch in der fich der Befredung durch die Junde entgefel, der von einer Deimath aus auf osige Art auf einfeitige Unterchann zu wierten findt, wod, auf delsfallige Wequifition, in feinem Lande zur Unterfahrung und gefolischen Strafe sprogen.

Mrtifel 48.

Allen ver Höfschig bilge allgemeinen Cartellconvention beferitern ober auch
settertenen, in ber fürtlicht a. 2. 5. m. 12. besighetenen Sphildwissen verbiedenen
framschie bohin gaugfündern, boh fie für fürer Derfan, entwerber unter micht gu vor
fangenere Entschapen auf fernen Wildischierlenen, oder unter ber Breifelt, denin gu
verbiedern, wenn fie übern Wilmigh beshalb binnen ber Fright einer Soches erfahren,
feri und umangefoldern, jedes der familige jege personal binnen ber Fright einer Soches erfahren,
feri und umangefoldern, jedes der familigen zu
kennen fei in der Schinaust gundferferen, teens fie jedech in beleinigen Zierhänklichteit gaum Wilkinsthiemfle vielere ein, welche beslacht noch gefegulch für fie forstlechte,
kung gefangen für wieder, um bescheftschaften Stertigung über ihr ber
höhnischet, jedigde der fümliges Stemsson, in sofern bolgliche nicht burch Ochson
hand Muslipund befehre bereicht zer Genstenten erfollten gefallen fiel.

Urtifel 19-

Die Bundesglieder machen fich verbindlich, Leine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu kassen, oder von num an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Geundlähen dieses allgemeinen Cartells in Widerspruch stehen.

Artifel 20.

Borflehende Cartellconvention tritt vom heutigen Sage an in volle Mirt, famileit.

Franffurt am Main, ben 10ten Februar 1851.

Gefeß fammlung

får ble

Rarftlich Reußischen Lande jungerer Linie.

No. 24.

(Nr. 58.) Becerdnung wegen einer mit dem Ratigriftig Auffligen Gewernement abgefofseffenen Liebereinkunft über die gegenfeitige Wofchaffung des Abgugdgefods dem Erbschaffen und anderem Benudsym, d. d. Arauffurt, 19. Arbeut 1822.

Durch eine mifchen bem Raiferlich Koniglich Auflischen Gauvernement umb ben Burftich Ausglichen Landen jüngerer Linie geroffene Uebereintunft ift die Erfebung eines Abygagesten dei Ansichrung vom Erbschaften um einem Abygagesten dei Ansichrung won Erbschaften undereich Lennben gegenörigen Wermsben ausgeschafte Ausbed verenfeite außerboben vorben.

Berg, ben 28, Rebruar 1832.

Fürftl. Reuß: Dl. genreinschaftliche Regierung dafelbft.

vdt. Dinger.

Déclaration.

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, avant derreté par un Oukase donné au Sénat dirigeant le 2. Juin 1823 : .. que le droit de détraction exercé au profit du "Trésor Impérial sur l'exportation et le trans-"fert hors de l'Empire des héritares et auutres biens appartenants à des étrangers, seprait aboli en fiveur des sujets de celles des .. autres puissances qui auroient récipronnement arrêté dans Leurs Etats une obolition ...semblable en faveur des sujets Russes; " le soussigné, conseiller intime de Son Attesse Royale le Grand-Duc de Hesse et Envoyé de Leurs Altesses Sérénissimes. Messeigneurs les Princes souverains de Reuss branche cadette, Monseigneur le Prince de Schleiz et Monscinneur le Prince de Lobenstein-Ebersdorfpres la Diète de la Confédération Germanique, afin de rendre cette disposition immédiatement applicable aux sujets de Leurs Altesses Sérénissimes, déclare par la présente, d'après l'autorisation et au Nom de Lour Gouvernement que le droit de détraction, tel qu'il a été défini ci - dessus, p'est et ne sera uns exercé dans les Etats des dites Altes nes, sur les héritages et autres biens échus ou appartenants à des sujets Russes, et que l'abolition de ce droit en faveur de ceux-ci aura plein et entier effet non seulement dates tous les cas futurs, mais encore dans tous ceux ou, jusqu'au jour de la signature de la présente déclaration, les droits abolis n'auront pas encore été effectivement et defectivement percu.

En foi de quoi le Soussigné a muni de sa signature la présente déclaration, destinéé a étte échangée contre une Déclaration semblable de la part de Son Excellence, Monsieur le

Heberfegung ber Erflarung.

Rachbem Beine Daiefigt ber Raifer affer Reußen burch einen am 2. Jum 1823 an ben birigirenben Cenat erfaffenen Mas verfügt haben : "baff bas Abjugegeit, welches bei ber Mutführung von Erbichaften und von anterem. Aremben Jugeborigen Bernusgen fur ben Raifertichen Cebat biffer erhoben morben, ju Gunften ber Unterthanen berienigen Staaten, welche eine gleiche Mufbebung ju Gunften ber Ruffifchen Unterthauen eintreten lafe fen, aufgehoben merben folle ; " fo erftart ber Grefe bergorlich Deffifche wirftiche Bebeimerath . Three Dochfürftlichen Durchlauchten, ber fone verginen Surften Reuß jungerer finie Befanbter am Deutichen Buntebtage, um biefe Berifis aung auf bie Unterthanen Ihrer Doch furfilis den Durchfauchten mmittelbar ameentbar m machen, in Rofae erhaftener Ermachtianna unt in Sochfibero Ramen fierburch : bag bae libunge. gelb , fo mie es oben beflinnnt ift , wen Erbichaften und von anberem Bennigen, welche Raifertich Rufe fifchen Unterthanen gufallen ober angeheren mechten. in ben lanten Ibrer Dochfürfilichen Durche lauchten nicht meiter erhoben wird und merben fell , und baf biefe ju Gunften ber Lebtern chletete Mufbebung nicht nur in allen lunftigen, fentern auch in benjenigen Sallen volle Rraft und Birfung baben foll, wo bis jum Zage ber Unterreichnung gegenrein. tiger Erlfarung bie aufgehobenen Abzugegeiber nech nicht mirftich und befinitiv erhoben worben find.

Deffen ju Urtund ift gegenwartige Erfldrung, welfche gegen eine von Gr. Ereclleng bem herm Ger beimenrath, Breiberm von Anftett, unferere bentlichen Gesanterr und bevollinatzigigen Minifer

voyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russics, Roi de Pologue, près la sérénissime Confedération Germanique, assurant une parfaite reciprocité aux suiets de Leurs Altesses Sérénissimes de Schleiz et de Lobenstein-Ebersdorf, et y a fait apposer le cachet de sea armes.

Fait à Francfort sur Main ce 19. Février 1839. bruar 1832.

Conseiller prive. Baron d'Anstett, En. Seiner Rajefiat bes Raifere affer Reuffen und Ronige von Bolen bei bem Durchlauchtigften beutfeben Bunbe ausgeftellte Ers ffarung, woburch ben Unterthanen 3brer Doche fürftlichen Durchlauchen eine vollig gleiche Berginftigung jugefichert mirb , ausgemechfelt mere ben foll, wen bem Unterzeichneten vollzogen und mit feinem Bappen befiegelt morben.

Beicheben gu Grantfurt am Dain ben 19. 26

(L. S.) Raron de Leonhardi. (L. S.)

Breiberr v. Leonbarbi.

(Nr. 39.) Berordnung, Die Unterflugung ber Gemeinden bei Berforgung geiftestranter Mrmen betr. d. d. 3. Mprill 1832.

Bon Bottes Onaben, Wir Beinrich ber 3men und Sechzigfte, Stammes Meltefter und Wir Beinrich ber 3men und Giebziafte. ber inngern Linie fonvergine Rurften Reug, Grafen und Berren von Dlauen, herren zu Breiz, Erannichfelb, Berg, Schleiz und Lobenftein ze.

thun biermit fund und fugen ju miffen :

Da bie bieberige Erfahrung gezeigt bat, baf bie Borfdriften in ben 66. 14. unb 15 ber Berordnung vom 26. October 1822 (Befehfammlung Dr. 4.), wenn nach benfelben bie Merforgung vergemter mabnfuniger Derfonen fubitbigrifch von ben Ortegemeinben übernommen merben mußt, in einzelnen Rollen übermoffige Unftrengung verurfachen fannen, fo baben Bir, auf bie von Unferen getreuen Stanben Une bieruber vorgetragenen Binfche, Rolgenbes su perorbnen Uns entichloffen.

166

6. 1.

Berferaunal. Bur Unterhaltung vermögenslofer mabnfinniger Perfonen find junadift beren Bermanbjen uflicht ber nadften Ber und Die Efregatten verpflichtet. Bortommenbe Galle biefer Berbindlichkeit merben aans nach wandten, ben Borfdriften Unferer Berordnung vom 26. October 1822 beuetheilt.

6. 2.

Werforgungle. Ruc ben Rall, baf bie Bermanbten und ber Chegatte eines Babnfinnigen bie auf pungt ore beffen Unterbringung, Beilung und Erhaltung ju verwendenben Roften enmeber gar nicht Beburtforte, ober nicht gant aufundeingen vermogen, teitt bie fubibligriffte Berbindlichkeir ber Gemeinbe bes Mohn, ober Geburtsorte eines folden Unglichlichen, ebenfulle gans nach Magibabe ber angezegenen Berordnung 6. 14. unb 15. in Rraft.

6. 3.

Unterflüßung. ber Bemeine ben ant ber

Dafern eine von folder Berbinblichfeit betroffene Gemeinde megen ibree geringen Umfanges, ober wegen Urmuth ihrer Miglieber ober feinft wegen anberer Berbatmiffe buch Steuerlaffe. Aufbringung bes ihr gesehmagig juguweisenben gangen ober antheiligen Aufwandes fur bie Berforgung eines Bohnfinnigen ju fehr belaftet wird, fo foll berfelben ein Beitrag aus ber Lanbeeftenerfaffe verabreicht mecben.

6. 4.

Merfahren bei ber Bermillie Unterftisuns

Die Gemeinde, welche auf einen folden Beitrag aus ber Steuertaffe Anfpruch machen per mermint. auma feither ju tonnen glaubt, fat fich an Die obere Abministratiobehorbe bes Fürftenthums in wenden.

> Don biefer wieb, auf vorgangige medbienliche Erbeterung ber einichlegigen Werhalmiffe. her Beitrag ber Stenertaffe nach Magfagbe bes unumganglich erforberlichen Aufmanbes auf ber einen und nach ber Leiftungsfabigteit ber betroffenen Bemeinde auf ber anbern Ceite beftimmt werben.

6. 3.

Beftatigung

Im Hebrigen bebolt es bei ben Mellimmungen ber gebachten Werordnung vom 26. ber Britragte October 1822 allentfalben fein Bewendert, und wied infonderheit bie barin ben Rittergute-Ritterguteber beithern und Rittergutebauslern auferlegte Berbindlichteit, ju Berforgung ber Salfiebemer u. Durftigen, folgeweise auch ber Dabnfumigen verhaltnifmaffigen Briteag gu leiften, ausbrud. lich beftatigt.

Wornach bie Ober und Unterbehörben Unfeter Lande in vorkommenben Gallen fich treuneborfunft zu achten haben.

Deffen gu Uefund haben Wie gegenwartige Berordnung mit Unferen eigenhandigen Unterfdreiften vollgegen und Unfere Runiflichen Juffengt beibrucken faifen.

Gegeben Schloß Schleig und Schloß Chersborf, ben 3. Aprill 1832.

(L.S.) Beinrich LXII. (L.S.) Beinrich LXXII.

(Nr. 40.) Uebereinlunft mit bem Großbergogibume Sachfen Beimar und Gifenach, bie gegens feifeit Befoberung ber Civil Wechtboffege berreffent,

Berg, ben, 10. Aprill 1832.

3. 2. Burft Reufi.

Burftlich Reuß. Plauifche gemeinschaftliche Regierung bafelbft.

von Gerauch.

vdt. Dinger.

3. 2. Rurft Deufi.

Amissen ber Großsergesschung von Sachsen Weiner - Siefenach und ber Friestlich Reussischen ber sinngern Linie geneinschaftlichen Landerergierung zu Gera ift zu Befehrbrung der Eini: Nechtspisses eigente Ueberzinfunft artroffen merben :

1. Mllgemeine Beffimmungen.

Artitel 1.

Die Greichte beider Staaten leiften sich gegenschies alle biejenige Rechtsbulfe, welche ie ben Greichten bei Indanber nach besten Beschen und Bereibenereschiffung nicht verweigen bürfen, in wiefen bas gegenwärfige Abbemmen nicht besoudere Einschräumen seffelder.

160

Artitel 2.

Die Bolifterdbarteit ber richterlichen Ertemmiffe wird gegenseinig anerkonnt, bafene biefe nach ben nichteen Pofilinnungen bes gegenwärtigen Albemmenn von einem beiberieftes als competent anerkonnten Gerichte gesprochen worden find und nach bem Geschen bes Setatten, non bestien Gerichte für gefällt worden, die Rechtskraft betreits beschriften baden.

Solche Ertenntuffe merben an bem in bem anbern Staate befinblichen Wermagen bes Sachibiligen unverigerlich vollftredt.

Ein von einem jufdindigen Gerichte gefälltes erchreftelftiges Erkunntif begrimbet vor ben Gerichten bes andern Staates die Einrede bes erchferfolfigen Urtipliefe (acceptio eri judicates) mit benfeben Wicklungen, als wenn das Urtipli von einem Gerichte bestenigen Gaates, im welchem folder Einrede geftumd gemacht wirdt, geforechen wärer.

II. Befonbere Beffimmungen.

1) Rudfictlid ber Gerichtsbarteit in burgerlichen Streitigleiten.

Reinem Unterthan ift es erlaubt, fich burch freimillige Prorogation ber Berichtebarteit bes anbern Staates, bem er als Unterthan und Staateburger nicht angehote, ju untervorfen.

Reine Geeichenbesteber ist besugt, der Requisition eines solchen geseinder prorogisten Bezichten um Gestlung ber Welfagten oder Bolistredung der Erkennnisse Geat zu geben, viellender viele jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkennniss in dem andern Staate als unglichs betrachtet.

Der Rlager folgt bem Beflagten.

Bibb Glaufen erfennen ben Benmbigs an, baß ber Räger bem Gerichtelland bes pfrägen ge feigen feber, est mirb bager bes Unright ber fremben Gerichtellett nicht nur feires beliebe ben Beflegen, feinbern auch fefern es ben Ritiger, 2. reichschildis ber Erflaumng von Gerichtelben bereift, in bem andem Staate als erdeitsjallig erfannt und vollsyen.

Misbertlage.

Bür bie Wiebertlage ift die Gerichtsbarteit bes über die Bortlage juftanbigen Richtere begründer, bafern nur jene mit dieser in rechtlichem Zusammenhauge fiehe und sonst nach ben Landesgeschen des Worbellagten jusäfig is.

Die Ppessocalinds Allagen (et. lego diffimusei ober ex lege si contendal) merben reiben wer bem personie pinsimbigen Gezighte ber Pprosecution, ober ba, moßim bis Allage in ber Dauspielge felbt gelbeig ist, es nich bagte bir von birfem Gerichte, befonders im Alle ber Ungefresune, rechtsteligig ausgesprochene Genteny wen ber Divigstel bes Presocierten also wollfenders enerdami.

Die Abfahr, einen bestiedigen Westeifig am einem Dete nehmen zu weden, dam semelle metherkellisch, die vorde "Danklumung ausgebert werben. Des Legene geschieße, wem Zemands an einem gewissen Dete ein Ame, welches feine beständige Gegenwart vollstigt erseivere, überniumer, Jameie dere Greenerbe bestießt zu reesten ausstage, oder sich vollstigt auf aller, mas zu mit er eingereisteren Willerschaft gescher auf odhaff. Die Zoligen mus dere mit des im Weziehung auf bem Genaus, swedern siehet auf dem Det, wo der Wochsig genammen werden soll, erführunt ausgester feine.

170

Mertitet an.

Wenn Jemand sowost in bem einen als in bem andern Staate feinen Wohnfis in bem tandesejefisichen Sinne genormmen bat: so bangt die Wahl bes Gerichtsflandes von dem Ridger ab.

Der Wohnsis des Baters, wenn dieser mod am Leben ift, begeindet jugleich ben oer bentlichen Gerichteftand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksich auf ben Oct, wo dasseit geberen worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeislang aushält.

Ift ber Bater verftorben: fo verbleibt ber Gerichtsfland, unter meldem berfelbe gur Zeit feines Ablebens feinen Wohnsis hatte, ber ordentliche Gerichtefland bes Rindes, fo lange baffelbe noch keinen eigenen ord entlichen Wohnsis rechtlich begrindet hat.

Ift ber Bater unbefannt ober bas Lind nicht aus einer Che jur rechten Hand ergeugt: fo tichtet fich der Berichieftand eines folden Kindes auf gleiche Art nach bem gevollschieften Berichbeflande der Mutter.

Die Uebernahnte einer Pachtung, verbunden mit bem perfonlichen Aufenthalte auf bem verpachteten Gute, foll ben Bohnort bes Pachtere im Staate begründen.

Ausnahmervelfe fallen Studirende und Dlenftogen auch in benzienigen Staate, wo fie fich aufhalten, wahrend biefer Zeit noch einen personlichen Gerichtsftand haben, bier aber,

fo viel ihren petfinlichen Buftanb und bie bavon abhöngenben Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach ben Befeben ihres Wobnorts und ordentlichen Gerichtsflandes beurtheilt werben.

Erben werben wegen perfaulfere Werbindlichkeiten iftres Erblafftes wer beffen Gerichtefande fo lange belangt, als die Erbischeit gang ober ziellweise noch dert vorsanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht arteilet int.

Om Cancers nich ber perfaillife Berüglichen ber Gefabrers auf, die öllgeminder Denngefels enrechun, ausgenemmen, wem ber geffere Ziglie des Gemelgen, dei belfim Zugender, der bei fin ab Berüglichen, dei beifim Zugeinung bas febre bie Bermägenstaße aufqundfennte Jonenatium und Zury zum Denneb ju figem Jiff, in bem anderen Zuseze fig befrührt, wa alebam bem Geferem unter ber im Zet. 23. mitgalesem Opfifrührung bas Siedet bes allgemeinen Gemigenichen juge-Bendem wiede.

Activ Forderungen werben, ohne Unterschied, ob fie hppothekarisch find ober uicht, an. geschen, als befanden fie gich an dem Wohnorte bes Gemeinschuldnetes.

Einem Paerfinker-Carrarie nied nicht flast gescha, ausgenemmen, wenn ein geschälte geschates Geracianen Steckt geftend gemacht nied, nammelich wum der Cenneinschulbere in dern aubern Clause, was er feinen Wohnschlie nicht beure, der abzeitscherz Janabiumg, Jabert der ein anderen Vergleichen Castilifenunz, machte als ein eigenes Gange einen beschare Independen Stechen und Wochschaften der Wohnschlieburter feller, beitig, weichen Machten und Wochschließenden der feiner Information und Berchfelle bereinigen. Ollankiger, werde in Anfohnun Siehes Castiliffenunze bescherz erzeibert obern, den Paerfieller Ganner erfolkter berein barf.

Alle Forberungen, fie fesen auf ein bingliches ober perfonliches Recht gegründer, find allein bei bem allgemeinen Gantgerichte einzutiggen, ober wenn fie bereits Lingbar gemacht

worden, bort welter zu versiegen. Das außerhalb Lander bestirdliche Wermigen bas Gemeinschuldures wied, nach vorgänigiger Werdusseung der Gerunftlicke und Effecten durch den Richtere der geigennen Sache, dem Gungereichte abseliefert.

Mrtitel 22.

Dingliche Rechte werben, nach ben Gesehn bes Ortes ber belegenen Sache beurscheit, und geschnet. Uber bie Raugendung erin persolutione Ausgedung vom ber Direction und geschnet, uber der Ausgedung bet am Drie bes Guntgerichte gestenden Oriefes, und es finder tein Unterfoldes swiften in und aussändlichen Madubern als folden fat.

Mrtitel 92.

Mie Reil Riegen, bergleichen alle perffectionen Richemistel, mie auch bie fegenature na actiones in reun neriptae millen, bafern sie eine undensgische Soche betreffen, vor bem Britische, in bestim Begind und betreilt fich bie Soche bestinder, — tennen aber, wenn ber Gregorijahre betreißtig ist, auch vor ber perfluichen Gereichesslamb ben Reitsagen erspassen werden, nessenderliche bestimmt der Ben Rief bestimmterfie bestimmt in

In bem Gerichtestande ber Sache tonnen teine bieft (rein) perfonlichen Rlagen angestellt werden.

Eine Ausnahme von biefer Diegel finder jedoch statt, wenn gegen den Besieher undeweglicher Biere eine fielde perfantige Riags augeflellt wied, welche aus dem Besiehe des gewendflichtes oder aus handlungen firigt, die er in der Eigenschaft als Gutebesieher wergenommen bat. Wenn dager ein sieder Gutebelider

- 1) bie mit feinem Pachter ober Bermalter eingegangenen Berbindlichfeiten ju erfüllen ober
- 2) bie jung Beften bes Brunbflud's geleifteten Borfduffe ober gelieferten Materialien und Arbeiten ju verauten fich weigert, ober

3) bie Patrimonial-Gerichtsbarteit ober ein abnitches Befugniß migbraucht, eber

- 4) feine Rachbarn im Befige ftort,
- 5) fich eines auf bas benachbarte Grunbftud ihm juftehenben Dechtes berühmt, ober
- 6) wenn er bas Grundflid gang ober jum Theil veräuftert und ben Contract nicht erfullt ober bie fchulbige Gemafe nicht leiftet:

fo mufi berfeibe in allen biefen Fallen bel bem Gerichisstande ber Sache Recht nehmen, wenn fein Begner ibn in feinem perfonlichen Gerichisftande nicht belangen will.

Eben fo begrundet ausnahmenreise auch ber Besie eines Lehngutes ober Die gesammte Band baran zugleich einen personlichen Gerichtsfland.

Echischaftestagen merben ba, wo die Erhischaft fich bestwere, erstwen und zwar berger stat, daß, wenn die Echischaftestung ziest in dem anderen Seaansgebiete sich befinden, der Richaftschafte zum Lied und verbunden ist, ohne Rückficht, wo der archite Ideil der Erhischaftschaften sich befinden mas.

Doch merben alle bewegliche Erbischaftsflude angefeben, als befänden fie fich an bem Bendenere bes Erbisches. Activ-Isoberungen merben ohne Unterschied, ob fie sppsospekarisch find oder nicht, den beweglichen Godien bestachbit.

Berichteftand bes Urreftes.

Artitel 28.

Ein Arrel barf is ben einem Gesze und nach den Opfsfern bestieben gegen den Boffer ger ben arbert Gestern ausgebrecht und vorfigle nerben, umer ber Weitigung jeroch, basil enmerber und bie Spanfelnde Vorssille gefehre, dere balj fich eine mietilige gegenwährtigs offsige und Gerine der Glüdseigen nachreifen falls. Die in dem Gezan, in erdeben der Arrel vergangen nerben, ein Gertächtlichen für des Spanfelge inlich begründer is fich bei den mit verklagen zu Ausgeliene der Vergelen, ein der allehaben Micher bei abente Gezense mehr verklagen Ausgeliene der Vergelen, ein der allehaben Micher bei denen Gezense ju verweifen. Bas biefer rechtstraftig erkennt, unterliegt ber allgemeinen Bestimmung im Arritel 2.

Artitel 29.

Der Gerichtsfland bes Contractes, vor meldem eben sowohl auf Erfüllung als mie auf Aufpehung bes Contractes gestagt werben sams, finder nur bann feine Annechung, wenn ber Contrabent ju: Zeit ber Labung in bem Berichtsbezieste fich anwesend beinder, in weddern ber Contract geschossen werden ist ober in Erstüllung gefon foll.

Diefes ift besondere auf die auf bffentlichen Marten gefchfoffenen Contracte, auf Bieb-banbel und bergleichen anwendbar.

Die Claufel in einer Bechfeberesseinellen, wedurch sich der Schuldner ber Christisbarteit eines jeden Wechfelgerichts, in dessen Derichtsprang er zu derem Werfallzeit anzuersellen sen, unerworfen hat, mie als gülftig, das hiernach eintreende Gericht, meldes die Werfahrung bewirft hat, für zuständig, michin dessen der eine Germanns für weisstereiten ab ein in dem andere Anzand besonnen Geren ausrefannt.

Berichteffant geführter Bermaltung.

Metitel 34.

Det bem Gerichtigsbache, unter notderen Greunste frembes Dies eber Dermisgen fewinsfosfeste eber vermette ber, must er auf om felt eine eine felden Mennistensien angetheften Alsgam fich einfolffen; est mößte bam bir Abminiferation bereits skills bernöße und ber Germadere über bei gefogte Nordmung quittirf festen. Derme before eine and ber Nordnung werlichtener Nichtfands offenbert, ober eine ersfelle Luitmung angefosfen miet; betum before sich der bem vermissien Gerücksfunds ber auf erfolien. Dermelmung aerfosfen.

Ueber Intervention. Artifel 32.

Bebe achte Intervention, bie nicht eine besonbers zu behandelnde Rechtssache in einem icon anhängigen Processe einmische, sie sep principal ober accessorisch, betreffe ben Ridger

ober ben Beflagten, fer nach vorgangiger Streitantimbigung ober ohne biefelbe geschieben, begrunder gegen ben ansländischen Jutervenienten die Gerichtsbarkelt bes Staates, in welchen ber haupppecess geführt wied.

Birtung ber Rechtebangigfeit.

Meritet 3a

Cobalb ver irgend einem in ben bisherigen Aritein bestimmten Gerichreitande eine Cache rechteschaus geworben ift: so ist der Greeit bafelbt zu bembigen, ohne bag bie Rechtschausgebeit werd Berinderung des Mohnstes ober Ansenthaltes bes Beklagen gefter ober angefochen werben thante.

Die Rechtshängigkelt einzelner Rlagfachen wird burch Infinnation ber Labung gur Ginlaffung auf Die Rlage für begrundet erkannt.

2) 3n Binfict ber Berichtebarteit in nicht freitigen Rechtefachen.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenben und auf ben Tobesfall werben, was die Bultigfeit berselben richfichtlich ihrer Joum betrifft, nach ben Besegen bes Deies beutrheiter, wo sie eingegangen find.

Benn nach ber Merfoffung bes einen obre bes andern Staates bie Gittigfeir einer Sanblung allein von ber Aufnahme wer einer beflimmten Befotet in bemfeiben abhangt: fe bar es auch flerbei fein Berbleiben.

Artitel 35.

Wertrage, welde bie Begrindung eines binglichen Rechts auf undewegliche Sadjen jum Zwede haben, richten fich lebiglich nach ben Gefesen bes Drees, wo bie Sadjen liegen.

Die Dauer biefes Abkommens wied auf gwölf Jahre, vom 1. Mai 1832 au gerech, net, feftgefest.

Erfolger ein Jahr vor bem Ablaufe teine Auffindigung von ber einen ober ber andern Sejie, fo ift es ftilliconcigent als auf noch gwolf Jahre weiter verlangert angufeben.

Gegenwärtige im Ramen Gr. Ronigliden Sobeit bes Grofiberzogs von Cadien Beimar . Gifenach und Ihrer Sochfürftlichen Durchlauchten ber fonnerginen Burften Reuft Bungerer Linie weimal gleichlautent ausgefertigte Ere tlarung foll nach erfolgter gegenfeitiger Musmechselung Rraft und Wirtfamteit in ben beiberfeitigen gefammten Lanben baben und bffentlich befannt gemacht merben.

Co gefcheben Beimar, am 20. Mar; 1832, und Bera, am 28. Rebruar 1839.

Großbergoglich Gachfifches Staats. Burftl. Reng . Dl. ber fungern Linie Minifterium. gemeinschaftliche Landesregierung.

E. 2B. Abr. v. Fritfd. von Strauch. (L. S.)

(L. S.)

179

Sefe \$ fammlung

fårbie

Aurftlich Reußifden Lande jungerer Linie.

No. 25.

Nr. 41. Uebereinburft mit bem Berguthume Sachfen-Altenburg, Die gegenseitige Beforberung ber Civile Rechtspfiege betr.

Die von Und nach flöhfer Genefmigung Durchlauchtigset Landenberteffet, ein mir ber Bergelich Sachfen Altendunglichen Genatergierung für den Umfagt ber fümmtlich Friedlichen und eine j. L. wegen gegenschieger Erichferung der Eleste Rechtlichen und dereinfumft wied nachflefend mir der Leftlimmung zur abfemilichen Anne gedocht, daß beiem Wertrage vom 1. September b. J. am allenhalben gedoffern dasschlessung in fle.

Bera, ben 7. Muguft 1832.

Burftl. Reug. Dl. gemeinschaftliche Regierung bafelbft.

von Straud.

vdt. Dinger.

Brifcom ber Burflic Deußifchen ber j. L. gemeinicaftlichen Lanbesregierung ju Gera und ber Berjogl. Staatereglerung von Sachfen Altenburg ift jur Beforberung ber Civil-Rechtspflege folgenbe Uebereinfunfigetroffen worben.

L Milgemeine Beftimmungen.

Die Greichte beiber Staaten leiften fich gegenseitig alle biejenige Recheshulfe, welche fie ben Weichten bes Jaindese, nach beiffen Befehren und Berlichten bes Jaindese, nach beiffen Befehren und Berlichten in welchen bas gegenwörtige Abdommen nicht besondere Einschaftungen festlelle. Massgeschen zu Erre ben 20. faund 1682.

Artifel 9.

Die Bolffredbarfeit ber eichtrelichen Erteuntniffe wird gegenfeinig anerkannt, bafern biefe nach ben abzeren Bestimmungen ber gegenwartigen Absummens von einem beiberfeits als comprent anerkannten Gerichz sesfrechen merben find, und nach dem Geschen bes Staats, von vollen Gericht für gefülle moben, bie Bechnitzelf bereits beschärtigten Saben.

Solche Ertenntniffe merben an bem in bem anbern Staate befindlichen Bermogen bee Sachfälligen ummeigerlich vollftredt.

Ein von einem juftanbigen Berichte gesälltes erchiebtessignes Ertenuniss begründer von ben Berichten bes andern Gesattes die Elinevo bes erchieftsfrigen Untejeils (exceptio rei judicatate) mit beneichten Miritamen, als wenn best Untejeil von einem Berichte bestrünigen Staates, im verlechen folde Einerde geliend gemacht wied, gesprechen ware.

U. Befonbere Beftimmungen.

1) Rudfichtlich ber Gerichtebarteit in burgerlichen Rechteftreitigfeiren.

Reinem Unteriban ift es erlaubt, fich burch freiwillige Prorogation ber Berichtsbarbeit bes anderen Staates, bem er als Unterfban und Staatsburger nicht angehobt, ju unterwerfen.

Reine Greichsabehote ist befugt, der Acquistion eines solchen gesenden proogisten Gerichts um Stillung der Bettagen oder Bollstedung des Erkennmisse fact zu geben, voleitungte mirch jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkennmiss in dem andern Staate als umabilis betrachtet.

20. stage Beite Staten erfemma ben Gemobis an, daß ber Richge bem Gerichsftanbe bes fittgeben Ger Seflagen ju siegen habe; es wied daher das firsteil ber fremben Gereichsftelle nicht nur, fefera bestielt bem Beflagen, sendern auch sieren es ben Richger, j. B. richfositis ber Erflorung von Gerichsetalen, bereifft, in bem auberen Staate als rechaszlikis anerkannt und vollscarn.

Mrtitel 6.

Beiderflage. Jar die Miederflage ist die Gerichjesdarteit des über die Wartlage guständigen Richtere begeinder, dosfern um eine mit dieste in erhölichem Jusanmunihange sehr und sonst nach den Landescessen des Werdellagen malifie ist.

Artifel 7.

Die Drescetinusflagen (ex lege diffumuri ober ex lege ui contendud) merben err genenetinat, foden vor bem persinist justimitigen Berichte ber Provocanten, ober da, mohin bie Klage in ber Samptige finder gehichtig fil; es wied dehe vie von dehem Berichte, besonders im Galle des Ungehoriums, erchsträftig ausgesprachene Gentray von der Obestättig von der Verlagen des vollkierbes ausgestamt.

Artifel &.

Der perfenliche Oerfeisflund, perfejer einneber durch ben Behalft in einem Schate, verfenliger ober bei benen, die einem Schaft, werfenliger ober bei benen, die einem Teileren Wegelich nech nicht gemeiner fahr, mie von derben Gestaten in perfluiffen Mesfachen bergeflicht anerfannt, daß der Inbereiffen des Gestates von den Untererfannt des Gestates von dem Untererfannt des Gestates von des Gesta

Artitel 9.

Artifel 10.

Benn jemand sonohl in bem einen als in bem anderen Staate feinen Mohnliß in bem landere bei Baft bee Breidrestandes vom Rader ab.

Artitel 19.

Der Bohnfis bet Baters, wenn biefer noch am Leben ift, begedinbet augleich ben orbentichen Gerichiesstand bes noch in feiner Gwolf befindlichen Rinbes, ohne Rildfiche auf ben Der, wo baffelde gedopen worden, ober wo bas Rind fich nur eine Relitang aufballe.

Mrtitet 12.

Dft ber Boter versterben, so verbleibet ber Gerichtsftand, unter welchem berfelbe gur Beines Abelone feinen Wohnsig fante, der ovbentliche Berichtsftand bes Rindes, fa lange baffelbe nach teinen eigenen ood entlich en Bobniffe erdellich bereichtet fat.

Ift ber Bater unbekannt, ober bas Rind nicht aus einer Che jur rechten Sand ergeugt, so richtet sich ber Berichtsfland eines folden Rindes auf gleiche Art nach bem gemobnlichen Berichtsflande der Mutter.

Diefenigen, melde in bem einen ober dem andern Strater, dies bessen Birge, mit abgeschutzter Sandbung, Jadrit deber ein anderess Endstiffentent fesspon, fallen mes gen perfanisfere Werbinklichteten, medie sie in Instiguma sichter Endstiffenten einem einigesangen sind, fensyl wer ben Bertiefent der Landen, wo die Gewerber Instilleten sich befrühren, alle wer bem Bertiefelinder ber Weglenger bestangt werden Mehren bet Weglenger des dangt werden Mehren ber Weglenger des dangt werden Mehren.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit bem perfoulichen Aufenthalte auf bem. erpachteten Gute foll ben Wohnlie ber Pachters im Staate begründen.

Artitel 16.

Ausnagenerift felme Conderende um Dienfetern auch is kemingigen Einaup, wo fie des in beifer Eggreffscht auffalern, wehrend diese prefeiden Gereigesftund haben, hier aber, fo wirt ihren perfalisifern Zosfand umd die derem abhängendem Rechte Erriffs, dem Ausnagiane nach dem Erfefen sieres Weispunste und erdenflichen Gereichigkabers kurzeifelt werden.

Artifel 17.

Berichteffanb ber Erben,

b Erben werden mogen perfinifiger Berbinblichfeiten ihres Erblaffers vor beffen Beriches, fande fo lange belangt, als die Erbichff gang ober chellweife noch bort vorhanden, ober wonn der Erben mubrer ibn, noch nicht carbeilt ift.

Artitel 18.

Augerneines 3m Concurs wird der personliche Gerichtsfland bes Schuldners auch als allgemeines Gantgericht, Gantgericht anerkannt, ausgenommen, wenn ber größere Theil bes Wermögens, bei besseu

Bestimmung das über die Wermsgensmasse auszunesmende Inventorium und Lare zum Grunde zu legen ist, in dem andern Graate sich besiehet, wo alsbaun dem lagtern unter der im Art. 22. enthaltenen Bestjördnikung das Recht des allgemeinen Gantgerichts zugestanden wird.

Activ-Forderungen werben ohne Unterfchieb, ob fie hypothekarifch find ober nicht, am gefeben, als befanden fie fich an bem Wohnorte bee Gemeinschuldnere.

Ehren Parficular-Cheneufe mich nicht fan geglen, ausgenemmen, menn im gefricht gefrüheter Geparationtereit gefrend gemacht wirb, nammtlich menn ber Gemeinfehnlichner in bem anberen Bezate, mer fehren Wichpifty nicht beiter, eine degenehren Schalbung, Sabritt, ober ein anberen Bezeitschen Weckliffennut, meldes als ein eigener Ousset, einen befolsten Weckliffen und Berchiebtschen bes Gemeinighabense über, beite, melden Salte jum Wertpelie bezinsigen Wilandiger, melde in Zusigung beiter Endeligennuts befondere sehller sehen besteht üben, der Sertlicher Sonere erfollter neben bei zu Zusigung beiter Weckliffennuts befondere sehller sehen bei zu Zusigung bei Weckliffennuts befondere sehller neben bei zu Zusigung bei der Weckliffennuts befondere erfoldere neben bei Zusigung bei der Weckliffennuts befondere erfoldere neben bei Zusigung bei der Weckliffennuts befondere erfoldere neben bei Zusigung bei der Weckliffennuts befondere erfolgen bei der Weckliffennuts befondere der Weckliffennuts beschriften der Weckliffen und Bernard und der Weckliffennuts beschriften der Weckliffen und Bernard und der Weckliffen und der Weckliff

Mrtifel 99.

Dinglische Rechte werben nach den Geschum des Dets ber belegenen Sache beurtheilt Rechtlet Ber und geschner; iber die Mangeschnung erte nerfellicher Ansprache und berem Werchlamiss. Der dem des insiglichen Rechten ernscheiden des dem Detes den den gestellen Rechten Mehrer misselben mis auch ausständigen Gladbeigern, als felden, faut.

Alle Realflagen, besgleichen alle possessionen Rechtmittet, wie auch die sogenannten Douglassenseilen der Bereiter und der Bereiter Bereiter Bereiter Bereiter der Bereiter weglich ift, auch vor bem prefinlichen Gerichtsftande bee Beflagten erhaben werben, vorbebildich beffen, was auf ben gall bee Concurfes bestimmt ift.

Artifel 24.

In bem Gerichtsftanbe ber Sache tonnen Leine bloß (rein) perfonlichen Rlagen angefleilt werben.

Eine Ausnahme von blefte Regel finder jedoch flatt, wenn gegen ben Befier unbeweglicher Gitter eine siche persolltide Alage angestellt wird, welche aus bem Befier bes Grumbfilds ober aus handlungen flieft, bie er in ber Eigenschaft als Outsbesier wergenommen fa. Wenn baber ein felder Orundbesier

- 1) bie mit feinem Pachter ober Bermalter eingegangenen Berbindlichkeiten ju erfullen,
 - øber
- 2) bie jum Beften bes Grundftade geleisteten Borfcuffe ober gelieferten Materialien und Arbeiten zu verguten fich weigert, ober
- 3) bie Patrimonial . Berichesbarfeit ober ein abnliches Befugeif migbraucht, ober
- 4) feine Rachbarn im Befice flert,
 - 5) fich eines auf bas benachbarte Grunbflud ihm guflebenben Rechts beruhmt, ober
- 6) wenn er bas Grunbftid gang ober jum Theil veräußert und ben Contract nicht erfillt ober bie fcutbige Gewähr nicht leiftet,

fo muß berfelbe in allen biefen gallen bei bem Berichtsftande ber Sache Recht nehmen, menn fein Graner ibn in feinem perfonlichen Berichtsftande nicht belangen will.

Sen fo begrundet ausnahmsweise auch ber Wesich eines Lefingutes oder bie gesammte Sand baran gugleich einen perfonlichen Gerichtsftand.

enteisteit Erfchichtstagen merben ba, no die Erfchicht fich beinder, erfochen mit ymer bergeftlichte.

"Ringen.

"Dit, mem die Erfchichtstädigen um Tyfel fin men iden, jum Tyfel in bem anderen gediene fich befinden, der Ridger feine Riage zu cheiten werbunden ift, ohne Ridgirft, no ber geftier Tyfel der Erfchichtsfieden fich befinden maße, "Doch nerben alle bewegliche Erfchichtstäden angefehre, alle beitigne fie fich on dem Wohnstet der Erfchieffen.

Activ . Rorberungen werben ohne Unterfchieb , ob fie hoporbelarifc find ober nicht, ben beweglichen Cachen beigegable-

Merifel on

Ein Arreft barf in bem einen Staate und nach ben Beleben belleiben gegen ben Bur. Gerichtlanb ger bes anbern Staates ausgebracht und verfüge werben, unter ber Bebingung ieboch. bafi bes Arreftet. enmeber auch bie Sauptfache bortbin gebore, ober baft fich eine mirfliche gegenwartige Befabr auf Seiten bes Blaubiaers nachweisen laffe. Ift in bem Graate, in welchen ber Mereft verhangen worben, ein Berichteftanb fur Die Bauptfache nicht begrundet; fo ift biefe nad vorläufiger Regulirung bes Arreftes an ben guftanbigen Richter bes anbern Staates gu verweifen. Bas biefer rechrefraftig erfennt, unterliegt ber allgemeinen Beftimmung in Artifel 2.

Artitel 29.

Der Berichteftand bes Contractes, por welchem eben fowofl auf Erfullung ale wie auf Berichtstand Aufhebung bes Contractes getlagt werben tann, finbet nur bann feine Unmenbung, wenn ber Contrabent sur Reit ber Labung in bem Berichtsbegirte fich anwefend befindet, in meldem ber Contract gefchloffen morben ift ober in Erfüllung geben foll.

Diefes ift befonbers auf bie auf offentlichen Martten geschloffenen Contracte, auf Biebbanbel und bergleichen anmenbbar.

Artifel 30.

Die Claufel in einer Bechfel Berichreibung, woburch fich ber Schuthner ber Berichts Befenbere bei barteit eines ieben Bechfeigerichts, in beffen Berichtszwang er gu beffen Berfallgeit angu. foreibungen. treffen fen, unterworfen bat, wird als gultig, bas biernach eintretenbe Bericht, welches bie Borlabung bewirft fat, fur juffanbig, mitbin beffen Ertennmiß fur vollstredbar an ben in bem anbern Staate belegenen Gutern anerfannt.

Mrtitel 31.

Bei bern Berichteftanbe, unter welchem jemant frembes But ober Bermogen bewirth Berichtfland fchaftet ober verwaltet bat, muß er auch auf bie aus einer folden Abministration angeftellten politine. Magen fich einlaffen; es mußte benn bie Abministration bereits vollig beenbigt und ber Bermalter über bie gelegte Rechnung quittirt fens. Wenn baber ein aus ber quittirten Rechnung verbliebener Rudftanb geforbert, ober eine ertheilte Quittung angefochten wirb, fo fann

biefes nicht hel bem normaligen Berichtsftanbe ber geführten Mermaltung gefcheben.

Metitel 30.

Heber Jater

3che falle Intercention, bie nicht eine beinders zu befandeheite Rechtliche in einem einem nichtungen Processe einmische, fie fen principal eber eerestlichte, betreffe ben Richter oder den Weltigum, fen noch wespinigter Gereinstehnlichung oder dies besteht gefohen, begründer gegen ben ausständischen Intercentienten bie Berinfrecharfeit bes Geostet, in mehdem ber Jusuppfereit gesigkte nicht.

Artifel 38.

Birtung ber

ter Cobald vor irgmb einem in ben bisherigen Artifeln bestimmten Berichesslande eine be Sache rechischungig geworben fft, so ist der Streit baseibt ju berndigen, ohne baß bie Archischungistelt durch Werinderung des Wospnische ober Aufenchafts bes Betlagten gestier oder aufgehoben werden komme.

Die Rechtsbangigteit einzelner Rlagfachen wird burch Infinuation ber Labung gur Einlaffung auf Die Rlage für begrindet erkannt.

2) In Binfict ber Berichtebartelt in nicht ftreibigen Rechtefachen.

Artifel 34.

Alle Rechtegeschäfte unter Lebenben und auf ben Loberfall werben, was die Bultigkelt berfelben rudfichtlich ihrer Form berrifft, nach ben. Gefejen bes Ortes beurtheilt, wo fie eingegangen find,

Wenn nach ber Werfassung bes einen ober bes andern Staates bie Giltigkeit einer Sandlung allein von ber Aufnahme vor einer bestimmten Beschebe in demfelben abhangt, so hat es auch flerbei fein Werbleiben.

Mrtifel 35.

Berträge, welche die Wegrundung eines dinglichen Rechre auf unbewegliche Sachen jum Zwecke haben, elchten fich lediglich nach ben Beschen bes Ortes, wo die Sachen liegen. Artifel 36.

Die Dauer biefes Abkommens wird auf zwolf Jahre, vam erften September 1832 an gerechnet, festgefebt.

Erfolget ein Jahr vor bem Ablaufe feine Auffandigung von ber einen ober ber andern Seite, fo ift es flillichmeigent als auf noch gwolf Jahre welter verlangert angufeben,

Wegenbeites, im Manne Er. Herzel, Durchlundt bet Herzels von Consfermillern wegenbeiter der Verleichtlichen Durchlundsen ber sowerelnen Jürchen Steile Nosie Timperer: Linie genimal zeichluntende ausgefreitigter Erfärtung fill nach erfolgter symplicitigten Noserochflung Kroit uns Biblifunktet im den beiderfeitigen gesommen Lauden soden und öffentlich bekannt ermode werden.

Go gefcheben Berg, am 7. Auguft 1832 und Altenburg, am 22. Juni 1832.

Fürfilich Reus. Plauische ber jungern Linie gemeinschaftliche Landesrealerung.

(L. S.) bon Straud.

(L. S.) Ebler von Braun.

Nr. 42. Beichius bes boben beutichen Bunbestags, in Betreff verschiedener Erlauterungen jur Rartelconvention vom 10. Februar 1831.

Machdem in ber am 17. Man b. J. abgefaltenen 47ten Sistung ber haßen Deutschen Bundesserfammlung zu Frankfurt a. M. in Bejug auf die am 30. Febr. 1831 angenommene Dundes-Acceleronsention mehrere Erläuterungen beschoffen worden, so werden Dirielfen nachleftenb zur allemeinen Nachadenma befannt gemacht.

Sign. Gera, ben 7. Muguft 1832.

Furftlich Reuß. Pl. ber J. L. gemeinschaftliche Landes Regierung baf.

vdt. Dinger.

2) Rach im Bestimmungen best Tertifels 9. Der Arreicenmenten vom 10, Ides. 1883. Einem Geneb vorren, Bullysbierer, Williale - oder Sichephels Wachen, und über- Soure alle obeigsfeliche Perform um Diener, sestem ihrer Dienkolligenseit die Buchfinktlich und alle verbädigen Diehöbenn liegt, fein Peinnie aufprechen, wenn fer Dienerse oder von die in influennummen Petre einliefen.

- 2) Min wer Affichis ber alignminn Kertelementen befreiten ober ausgeretten, in den Merilden 1., 2., 4. und 12. bezeichneten Judvielbum, sie mögen zu bem Truppen oder in die Lande eines Zundergliches übergereten, oder dessicht der sienen delitigenden mitikalischen Zumiftzeitwaltigktei ausgewichen siene, fommt die im 18. Merikel zugestigkere Ammelite zu.
- 4) Den in die Militaitebienste eines andern Dundresgliedes übergetreteum Individuen, stehe fet, im benfessen jur Ausbienung ihrer einzegangenen Capitalation zu verbieiben, oder aus demselben zu treten, in welchem lestern Jalie ihnen die Entlassung nicht verensigken werden.
 - Die Regieungen werden ben Millackfoßten auftragen, ihre Untergebenen nich bem Art. 16. Der Kartsfonnensien und besselfen Erweiseung, betannt ju machen, um beimigen Perspenen, weder die Wohlschaft von Annahlte aufgreche mellen, bedese diemen ber nach bis jum 5. Ortwier 1832 verslängerten Agrift ihrer vorgespeien Millackfolder ihre Erkfams ju Verseche Eughgeien, werkegendelt was und Wohlschaft ber freibrillig bernummenn Dienstzeit des Enslassung verlagt werben Lam. Men birfer feri ju Pierceckl abgegebenen Erkfarung ist die Minfprinung an bie Landschaftsc
- 5) Dei fem Jubbelburn, die in bas Becket einer nicht jum Bunde gefeinem Mocht des fertief find, mich fie wen die aus Dundersgelich begefen jedere, vom nichtigen fie jurigen gefentlichen vorlän, wied es der Beurchgeliung der berriffenden Nogleung überiaffen, im wiefern sie nach der sierbei obwaltenten Buchfünsfin die Wolfstehe der Ammellie nach Art. 18. auf biefelben, ausrechte rackgiete.

- 6) Die in bem Act. 18. jugescherte Amnessie, deren Frist durch Bundes Deschluß vom 3. Aprill b. 3. bis jum 3. October 3832 verlängert werden ist, siehe betrefficher Judividuren und in dem Falle zu, wom sie in solde Gauere der Sudividuren inden in den der judividuren ber Bundes glieder ennrichten ind, mit wedigen som in den frijter besondere Kertelle bestanden jaden.
- 7) Begenwartiger Beichluß foll offentlich bekannt gemacht, auch in ben Bundeskaaten in ben Intellattern und Beschfantmlungen aufgenemmen werben,



Sefet fammlung

für bi

Fürftlich Reußischen Lande jungerer Linie.

No. 26.

Nr. 42. Berordnung, bie Befetjung ber Criminalgerichte, ben Benerie burch Judicien und bie Ins mendung ber Ungeborfame und Lügenstrafen betreffenb, d. d. 30. Erteber 1832.

Bon Gottes Gnaden, Wir Seinrich der Zwei und Sechzigfte, Stammes Reitefter, und Wir Seinrich der Zwei und Siedzigfte, ber indgern einie fenveraine Für fen Reuß, Grafen und Serren von Planten, herren zu Greig, Erannichfeld, Gera, Schleig und Lebenffein z.

Döfiden burch ein unterm 27. Arvill 1818 am bas gemeinfehrliche Oberasvollationigs der etalfense lankvespertiches Nereivet bie Amerobung ber Beiter in reinlichen Unterfau dungen bereits abgefehrlich medern ill; fo Jahren Bir bod in Urrekjume, bell es bis jest an ausbeideliden gefehrlichen Definimungen negen ber Dereisferigt ber Anzjeigen und ber Spelightefter eines zeileinbeitigen Oberfehre ber Anzjeigen und bestehr gestehrt und der Bereitse und bestehrt an der Stehre der Bereitse der Bereitse

Rachbem Uns mun seiges im Canwurfe vorgeleger, Unfere getreuen Stande auch mir ibrem Burachfen berüber gescher werden sind, so ersheiten Web benefellen in Rachstenbent Unfere landeressischliche Saueriem und vererburn, hab vom Irit ber Publication an in Unieren gefammten Lauben sich Jedermann gebüspend barnach ader.

6. 1.

Bu einem vollftanbig besehten Eriminalgerichte gehort ein Richter und ein rechtefunbiger nertibeter Protocollführer.

1

Mufgegeben ben 19. Devember 1832.

Die Zuglehung besonderer Berichtebessisser ift bei ben allse bestehen veinlichen Berichten gur Rechtebesseigenten zur Rechtebesseigenden bes Werbandlungen nicht erforderlich. Die Anwesenheit des Richters ift beim Eingange des Protocolls zu bemerten und biefes von ihm mit zu unterschreiden.

Die iber Handlungen ber peinlichen Berichtsbarteit aufgenommenen Protocolle find den Berheitigten jederzeit (anglam und deutlich vorzulesen, daß diese geschafen fen, ift am Schiffle der Midserschieft zu bemerken und diese dem den Dustressinaten mit zu mertefariden vor zem eine die der Geschieden micht flundig find, mit deren "Innehefin zu vereischen

Bei benjenigen peintichen Gerichten, wo bie Junctionen bes Richeers und Protecellicheres in einer Person vereinigt sud, ist die Gerichtschaft mit wei geschierten Schiffen zu beseich, beren Anweschabeit am Eingange bes Protecells zu bennecken und bie fes am Schifflig von ihrem mit zu unterzeichnen.

Alle hanblungen ber peinlichen Gerichtebarteit, welche von einem nicht nach Berfchrift ber §§. 1. und 3. beseinen Gerichte vorgenommen werden, find nichtig.

> J. 5. Ausnahmen von biefer Regel finden flatt:

- a) beim Dieberschreiben ber erften Beranlaffung gie einer Unterfuchung,
- b) bei Lagationen von Gaden burch Cachverftanbige,
 c) bei Unterrebungen eines Bertbeibigers mit bem Inculvaten,
- a) in allen Fällen, wo Geschir auf ben Berjuge haltet und nicht erft auf Hrebeihelung bes erforberlichen Personals gewartet werden fann, j. D. feit Bernehmung; eines Berwenbeten, welcher die Desimmung ober die Sprache verleieren könnte, ober die Beschickung soldere Souren bes vereibtem Berbereckens, welche im Wertaufe nerten Designischung foldere Souren bei vereibtem Berbereckens, welche im Wertaufe ner-

bei Besichtigung solder Spuren bes verübten Beebrechens, welche im Berlaufe meniger Minuten verschwinden, sich andern ober perifeshalt werden kennen. In biefen Sallen reicher es aus, wenn der Richter ober der Actuar allein anwefend

und bas aufgenommene Protocoll von ibm und bem Betheiligten umerzeichnet ift.

Die Lottur aber peinliche Frage, so wie die Leceition ift in feinem Salle anzumenten: m. Die über ben Gebrauch berfelben in alteren Gesehen enthaltene Boeschrift wird hierch wech besondere aufgehoben.

6. 7.

Gleichergestalt ift jeder 3mang jum Orftandnisse durch febrerliche Schmeryen ober burch Zussigung eines andern Ulefels, se wie burch Bedressung mit bem einem ober bem andern jereng verbeten, ein boburch erpressures Orständniss ungstitt und ber Richter bestallt besonters zu bestollen.

6. 8.

Es neuig eine Becheeke befugt ist, beund Ernefchäuge ehr Phisfernikeite, Arreit, chaftimum best Orfeinguijete, Zeffein C., Erfeiner-mum ber Zeffein. Junger, South ehr me bere Zoungemintel bern Angefehrebbigen ein Orfeinstwisse deynweigen, ehren se stenen bei benüter zu machen, Juli fernikeitsiener, Orfeinsprachere und andere Prefeiner ist die stellt werte lassen, Angefehrebbige bei ber Genefantum, im Orfeinsprache, für einer Serfeiner zum Bercher ehre fondt zu schafen, zu schimpfen, eigenmidelig zu selzelen, am ber Reit zu werfeinem ehre fondt un bedeinden.

Die Behoben, welche ind einer Nachsicht gegen ihre Umergebenne in beifer Beziehung dem Jen dem Jen Bernger Berumwerung zu ziehen, die Berichtsbiner um Gestäm anwärer baggen beim erfen berumsign Bergefen und ben Gemeling in der verseifgeten Behoben einweber mit dieser Oktobusie zu belegen ober mit Arreit bei Basser und Scheben im Wieberheimsgräßen mit Eersetider Zichtigung ober nach Berinden mit instendig und bestehnt der Michael und der in der Verlegen der nach Beschwerten und in bereitiger Endagtim zu beholend.

6. 9.

Dagegen ift ee erlaubt. Angefculbigte

- a) megen ungebührlichen Betragens,
- b) wegen verweigerter Annvort,
 e) wegen Unbeftimmibeit ber Annvorten,
- d) megen offenbaren Biberfpruche in ihren Ausfagen,
- e) wegen muchwilligen absichtlichen Lugens
- nicht bles mit ben Strafen bes Ungehorfams und bes Lugens ju bebroben, fonbern auch nach vergebens erfelgter Anbrobung zu belogen.

§. 10.

Auc ein ungebilheliches Betragen ift es ju achten, wenn ber Angeschulbigte mabrent bes Berbore fich Schmabungen, Drohmorte ober gar Bersuche ju Tharlichtelten gegen ben Richre ober andere Personen erlaubt, wenn er an Gerichjusstelle, ersugter Abmahnungen ungrachter, fluchet und schwebert, im Grifingnisse over vor Gericht aus Muchwillen ober Berbeit larmt und eber, ober wenn er ber Euwalt bes Geriche sich burch bie Fliecht zu entgieben trachter.

6. 11.

Für felche Ungebuhrniffe barf eine Gefängnisiftrafe bis ju feche Lagen, fo wie eine terperliche Zuchtigung von funf bis ju funfzehn Karbatschenhieben verfügt werben.

9. 12.

Jue eine Nemeigerung ber Aumoret ift es ju aden, wem ber Angefuldigte auf ih spin vergeligen Jougen gur teine Aunover giebe, bir Annover greedezu oder burf Berautung auf eine sten unterwirts gefram Aussige harmstig verweigert, berd bas Bergeben, als rezisste er Micker micht, einer bestimmten Erffatung auf bie fim vergelegen Jesnen ausveichtet, eder sich tand, famm, wohnspinnig eder fallinfelig fellt und nach Auslage berdigter Angem oder Schoferifinnisger ber Berfellung alfornischen iber

6. 13.

Einzelne Galle ungebührlich verweigerter Antwort find namentlich:

- n) wenn ber Angeschutbigue eines Werberchens geständig und biefes won ber Aet ist, baß besten Bollischung ohne Michaultige nicht bentbar ist, ober wenn er bes Unstanden, baß er becen gehabe und bass er bieschen gekannt habe, überssieher ist, üch aber gleichwehl weigere, sie namhost zu machen.
- b) wenn ber Angefjaublige bie Berichung eines Berberchens im Alfgemeinen puzz zerfert, basgen nobe beindret. Untilmbe, reddie er einem abgefergen Offschabeite puffeg wiffen nunß, wo werde bem Richter zu Jorefletung im Berwilftlich nunß, wo werde bem Richter zu Jorefletung im Berwilftlich fan, zu zu den fich verigere, j. D. wenn er nicht ausgign mild, wohjer er geschliere (bur zeiten ficht, no er solchen der verbergen, nenn er es zur Aufbewährung eber zum Wertrache bergeben jade.

6. 14.

Wegen verweigerter Anmoert fell ber Angeschulbigte, wein er ber eichtertichen Ernachnungen obngrachter, bei feiner Sarmactigteie beharet, mie einzamen Geschunglisse win berei bis acht Lagen ober mit einer terperichen Zichtigung von funf ble sunigten Rarbarschungieben belegt, bel fortgeschere Halssarigkeit aber das Gefangnis durch Geedunkelung oder tägliches, hohstens beeistündiges Krummichtießen geschäeft oder die törperliche Züchrigung wiederhole werden.

Reine biefer für, verweigerte Antwort bestimmten Ungehorsamostrafgattungen barf ofter ale beri Male wiedecholt werden.

6. 15.

3ft ber Angefünlunger befer miebergeben lüngspesamsflessen umgenden zur Gernehmtassung und bestimmten Auswert nicht zu beregen, so ist die Untersachung, so weit dies dem Wissigung bes Incuipaten geschöpen kann, serzissellen, und kann nach beren Berne bigung, wenn sowi gemindere Owweis werliegt, die verbiente Serasse gagen dem Werber der ausselnerholm nerben.

Ift biefes nach Lage ber Arten nicht möglich und die Sache zu felch einem Endertenuniffe nicht reit, so ift bassin vertenuen, das Jacutyas is lange in Befangenschicht gebatten worden selle, bis er sich zur gehriegen Bernefuntassung bereit ertlären werbe.

Die Ambesergierung hat in einem felden Jalle zu bestimmen, ob ber Angelchubigte nach Jallung bes Erkenmusstes seiere Gerafenbelt im Buchshaus abzegeben, ober ob mit wie lang er vorrest noch im Eriminalgefängnisse vervahrt und hier nach Bestimmen zu ansentleiner Erkeit angebalen werben foll.

6. 16.

Buc eine unbestimmte Antwort ift gu achten:

- a) biefenige, mit welcher gar tein Sinn verfinipft ft, oder welche einer mefreduzigen Ausfegung unterliegt, ingleichen biejenige, welche so allgemein ist, daß darimnen eine Aenflerung über das Einzelne der Thatfache, worauf die Frage sich bezieht, nicht enthalten ist;
- b) bicjenige, in welcher ber Angefchulbigte von einem gang anbern Gegenftanbe rebet, als worauf die Frage gerichter ift;
- e) biejenige, welche mober eine bestimmte Bejahung, nach eine bestimmte Berneinung, noch eine bestimmte Cettdeung bes Richtmiffens enthalt.

Um fich bie Ueberzengung ju verschaffen, ob bergleichen Annworten in Bosbeit und absichtlicher Wersportung bes Berichts, in schwerze Jaffungsgabe bes Bernommenen, in biogem Misperftandniffe ober Mangel an Bewandicie im Ausbrucke ifeen Brund haben, ober vielleicht burch bie Stellung ber Rragen felbft veranfaßt worben finb, bat ber Unterfuchunge. richter ben Angeschusbigten über bie Unbeftimmtheit feiner Antworten, fo wie barüber, meshalb man biefe nicht für ausreichend annehmen tonne, zu belehren, Die Rrage felbit mit anbern Worten gu mieberholen und burch Mufiofinng in ihre einzelnen Beftanbebeile fo flar norgulegen, baff ein Diffverftanb ober Zweifel nicht gebentbar ift.

S. 17. Menn biefer Erbeterungen und ber Ermahnungen ju einer genügenben Antwort ungeachtet, ber Inculpat bei beren Unbestimmtheit beharret, und fich ergiebt, baf biefes que Donfeit aber in ber Abficht, bas Bericht ju versponen, gefchiebt, fo ift er bem gleich ju aditen, ber gar nicht antwortet, und beshalb mit ben in §. 11. vorgeschriebenen Ungeborfams trafen ju belegen.

Dafern biefe nicht fruchten, fo ift nach Borfdrift bes f. 15. in ber Unterfichtung meiter ju perfahren.

6, 18,

Mis effenbarer, mit einer Ungehorfamoftrafe ju abnbenber Wiberfpruch ift es anquieben, wenn ber Angeichulbigte verschiebene Umftanbe, von benen bie Annahme bes Ginen bie Möglichfeit ober Dentbarteit bes Anberen aufhebt, als mabr behauptet und nach erfolgter Weleferung über bie Ummoglichfeit bes Rebeneinanberbeliebens felder Umftanbe, bei feinen miberfperdienben Angaben fteben bleibt, ohne beren Underträglichteit auf glaub. batte Beife auszugleichen.

5. 19. Dafern beraleichen Biberfpruche auf ben Fortgang ber Untersuchung ober auf bas Strafertennnift von wefentlichem Einfluffe fint, fo ift ber Inculpat, welcher fich beren ichul-Dig macht, mit ben in 6. 15. vorgefchriebenen Ungehorfameltrafen wieberholt zu belegen, menn er baburd ju beren Musgleichung nicht bewogen wieb, Die Unterfuchung fortuntellen und bem Gnburtheile bie Burbigung ber vorliegenben Musfagen ju überfaffen,

Benn ber Inquifit verfchiebene fich wiberfprechenbe Befenntniffe abgelegt fat, fo ift natienige porzugemeife gu berichfichtigen , welches in fich felbft bas Bahricheinlichfte ift und mir anberen Umftanben am genqueften jufammentrifft.

6. 20.

Die bestimmten Ungehorfameftrafen tann ber Unterfuchungerichter fofert verffigen und nollgieben tallen. Er ift jeboch verpflichtet, babel mit medlichfter Umficht, Schonung und Bewissenhaftigteit zu Werte zu gehen, und hat jebe nach besem Bese vorzimmnene Beitrafung so, wie sie ber Art und bem Grade nach erkannt und vollzogen werben ift, umitanblich zu Protocoll bemerken zu lassen:

6. 21.

§. 22.

Damit übrigens der Angefchuldigte die Creafe feines Ungehersams nicht als Peinigung jum Geständnisse aufehe, so hat der Untersuchungseichter, bevor er dieselbe vollstrecken lafte, ihm deutlich vorzuhalten, dass und nedurch er das ihn tressend liebel sich zugezegen hobe.

Uebershaupt har jeder Richter mit ber, bei Erdfinung eines Verphes an ben Angeichals begen ergebruden Ermahums jur Angade ber Labipheir eine Simmeifung- auf die in gegenwärtigen Orsche angesehnten Ungehorfams – und Lügenstrafen zu verbinden, und dagegen, daß er ich leiche nicht unteren mass, zu verwaren.

Die Bolifterdung ber Strofen felbf fest veraus, baf ber Berichisargt, welcher in weifelgeiten Tallen vererft ben Innehaben umerschiehen muß, die anzwendender Bestedungsnet als bem Bestudiefeitsmulfahren und der Korpercussflutufen der Reculagen umachtisellis bereute.

6. 23.

Magend ber Angefculbigte eine Ungeforfamssftrafe leiber, barf berfelbe iber bas in Unterfudung begriffene Berberchen nicht befragt merben, auch ist Alles basjenige, was er ungefragt nöchend ber Jüchzigung werbringen michte, als Weltenung inngütig, wenn er es nicht sobier, nach überstandmer Strafe, in einem ordnungsmußigem Werhere wieberseleten.

6. 21.

Es ist verbeien, unter bem Bormande begangener Wideesprüche und Ligen benjenigen Angeschnlösten zu bestrafen, welcher bas Berberchen, bessen er verbächig ift, gang oder zum Sheil ablengnet, oder ein von ihm abgelegtes Geständnis gang oder zum Theil widereuser.

Der gangliche ober cheltweise Widerern eines Bermunglies beder aber auch bessien Gild igfetet nicht auf, wenn er nicht burch glandspafe erweisliche Guinde, aus werden genigend berworgehe, bas und warum der Juculpus jur Zeie feines abgedene Orfindswissen der State einem erweisen nicht habe sogen mellen, gerechtereigt wiede.

§. 25.

Eine bles unwahrscheinliche erdichtet scheinente Erzählung, ingleichen eine Behauptung Benetinung, berein Gegenicht der Untersychungstichter für vollkemmen erwiesen erachten, unterlieten barum alle in noch feiner Bestellung.

Bielmehr ift bann burch forgfältige Fortseilung ber Untersuchung und procemagige Benugung aller vorhandenen Beweismittel, insenderfeit ber fich barbietenten Anzeigen barauf bintuarbeiten, bas ber Angeschuldigte feines Berbrechens überjuhrt werbe.

§. 26.

Anzeigen, Anzeigungen, Indielen find Thatfachen, welche mit einem Beeberchen in natitelichem Jusammenhange stehen, so bast von ihnen barauf vernuntigerweise geschlossen werben fann, daß, won wen und wie ein Werbecchen begangen worden fep.

§. 27.

Diefer Begriff umfaßt Thatfachen ober Umftanbe,

- meldie bem Berbrechen als beffen Urfachen ober Borbereitungen vorhergeben (vorausgefende Subicien);
- 2) welche als Beftanbifeile ber haupthanblung ober als gleichzeitige Umflande berfelben erfceinen (begleitenbe Indicien);

3) welche bas icon begangene Berbrechen borausfehen und als Folge ober Birtung beffelben ju berrachten find (nachfolgenbe Indicien).

Je nachem die Indicien bei allen und jeden Werdrechen ftatt finden tonnen ober nur bei gewiffen Arten verbrecherischer Handlungen eintreten, theilen sie sich in gemeine und in besondere Ungeigen.

5. 28. Bu ben gemeinen vorausgebenben Angejaungen ift gu gablen:

- 1) wenn gegen eine Person erwiesen ift, bag fie ein besenbere Interesse, eine besonbere Anreitung gehabt habe, bas vorgefallene Werbrechen zu begeben;
- 2) wenn Jemand ben Beleibigten mit bemfelben ober einem gleichartigen Berbrechen bebrobt, ober
- 3) einem Dritten erftart bat, ein foldes Berbrechen begeben gu mollen;
- perfonliche Eigenschaften ober Remmiffe, ble ein Anderer nicht besige, oder welche wenigstens sehr seiten find und ohne welche das Berbrechen nicht verübt werben tounte.
 - §. 29.

gefucht bat;

- Bu ben gleichzeltigen gemeinen Jubicien gesbert: 1) bie ungenohnliche Eurscrung von bem Aufenthaltsorte gur Zeit bes verübten Berberechnet, ohne erweichie unschwilles Werontoffung:
- bie Auffindung eines Bertzeuges, welches Jemand unmittelbar vorfer in Besich gehabt far und welches bei Werübung bes Berbrechens gebraucht worden ist, am Octe ber That;
- 3) Die ermiefene Begenwart einer Perfon an bem Orte bes begangenen Berbrechens jur Beit, mo biefes begangen worben ift, ober ein anderer erwiefener Umftanb, aus

- welchem folde Anvefenheit gelchloffen werben tann, insonberbeit genau jusammentreffenbe Jufilapfen, bas Auffinden einer bum Berbachtigen gehörigen Sache am Drie ber That;
- 4) ber Befif berienigen Bertzeuge und Mittel, warnit bie That gewiß ober mabe, ideinlich verubt warben ift;
- 5) Spuren an ber Perfon ober arr ben Sachen bes Berbachtigen, welche fich nicht mobbt anbere erflaren laffen, als aus bem begangenen Berbrechen;
- 6) ber Befiß ober bie Beraufperung folder Sachen, wolche entweber Gegenflande bes Werberechens find ober zur Zeit bes begangenen Berberchens fich erwiellich bei bem Beschäbigen betwaben baben, bafern fich ber Berbichtigte beshalb nicht gefetig ausmureifen vermas.

\$. 30-

- Bu ben gemeinen nachfolgenben Indlicien gehoren alle folde Thatfachen, aus welchen auf bas Bowuftiegn ber Schulb eines Porfon geschloffen werben tann, namentlich:
 - 1) wenn Jemand, ohne daß bieses aus einer unschuldigen Berantassing wohrscheinlich erklert werden könnte, die Spuren bes Berbrechens absichtlich einstennt, vernichtet, zu entfernen ober zu unterbruden versucht bat;
 - 2) wenn eine Person, welche noch nicht als verdächtig angesprochen worden, bem Berdacht, bes Berdrechens zwoordommend von sich abzuwenden und beträglich auf einen Andern bern zu wöllen bernicht erwelen ist;
 - 3) wenn Jemand durch Bestechung, List, Betrug ober andere unerlaubte Sandlungen bie Nachsorschungen bes Geriches ju werhindern, iere ju leiten ober zu vereiteln, ben Beleidigen zu gewinnen und jum Gillichweigen zu verleiten gesuch bar;
 - 4) wenn Jemand balb nach begangener ober euchtbar gewordener That fich von feinener gewöhnlichen Aufenhaltseete entfernt hat und eine unschuldige Ursache feiner Entsernung alaublast nicht vorausseleht worden kam:
 - 5) wenn Jemand gu ber That felbft fich auftergerichtlich befannt fint:
 - 6) mem Jemand von einem Mitschuldigen ber Ihat bezüchtiger wird, vorausgeseit, dass volge Brigdigung sihme Suggestien mit Angabe der Umflander, unter werden die Zheitungen erfolger, geschieft und bein Werdagt vorspanden ift, daß der Robington gende die genannte Person aus Daß oder Arienschaft angeschen hat. Auch darft

biefe Begüchtigung nicht wibrerufen und es muß ber Begüchtigte ein Menfch fenn, ju bein man fich eines folchen Berbrechens verfeben tann.

6. 31.

Mit mit ben vergeschem Werberden nicht wundter in Wechtbung fehreben, ist abschof mit underfummer, schwanderen Unstäder, ammentich er Chaenter einer Perfan im Allgemeinen, ist biehe grührter Lebenwandel, die megen eines gleichartigen Werberdens Verries felder ertitume Einely, Wechamfisch mit Werberderen, Weschwerung der Ge diefelsch, Jierren, Genteren und bergeiche, Vegelnder felme fie fiel delie finziechten Auprise, fontern bienen nur bags, einen sich werderlich Segnimetern Werdung zu verfährten oder kom Richter bei Unterfachung auf hehrten Werdungsunde zu seinen.

6. 32.

Die ben einzelnen Werbrechen eigenthimflichen Anzeigungen, - besondeze Jubicien ergeben sich and ber besondern Beschaffenfeit jedes Berberchens, aus ben eigenthämlichen Beranlaffingen und Beweggeinden und ben dieselben begleitenden besondezen Umftanden.

6. 33.

6. 34.

Befonbere Bermuthungsgrunbe ber Unichalb finb:

- 4) ber Mangel eines befannten Interesse am Begehung ber That, die Geringsstägigkeit bes Werbeteile im Werbelimisse zur Gebet bes Werberchens, vorzüglich aber, wenn, nach bem vorliegenden Umfländen zu urcheiten, das Berebrechen mit bem Borchelen ober andem erwiesenm Abschien best Werbedigen in Widerspruch stehen;
- menn bei einem Berbrechen, weiches unmittelbare Gegenvart vorausses; bie Bermuthung der Abwesenheit des Berbachtigen jur Zeit und an bem Orte des begangenen Berbrechens vorhanden ift;

3) ber Mangel folder verfonlichen Eigenschaften, Renntniffe, Bertzeuge ober Mittel, ohne welche bas Berbrechen nicht begangen werben tonnte;

4) wenn bei Begefung bes Berbrechens Schwierigkeiten und Sinderniffe im Wege meren, bezen Ueberwindung nach ber besolbert Beschaften bei bag ber Personen aber Umflaber unrekfaber ober unwahrscheinlich ift.

§. 35.

Die bisher aufgrifferen Umflühre und Thafafden, durch erdigt Anztigungen der Schultber Umfguld begründer werden, geden nur als Brispiele. Se nerden durch deren Siech eine Gliebe Aufglichte einer Benichten fatze Aufglichten andere Thafafden, melde mit der Schulde dere Lindfinde einer Mentlichen in Weisdung stehen, nicht ausgeschieften und es bleibt der Bernfellung den Jichtera überkaffen, die ihr mientem Källen Schulden werfenmen, die eine sleiche Bernsteller überkaffen, die ihr mientem Källen Schulden werfenmen, die eine sleiche Breisefarf überkaffen, die ihr mientem Källen Schulden werfenmen. die eine sleiche Breisefarf über-

§ 3.6. Es tann iderigens vom Anjeigungen nicht bles auf den Ucheber eines Merberchens ger. f
f
ßelfelm werben, sowhern biefelben der beima auch jum Beneise des Thutbsflantese, so wie bes
rechtendirigen Bersches, mit weldem des Berberchen begangen werben (bes deutus), in sefern biefe nicht objenfin aus anderen, in den Nauer des mensflichten Welftes und der
mensflichen Auswahmen liegendem Ordebe bervoorsget und perschaffen in die
mensflichen Auswahmen liegendem Ordebe bervoorsget und perschaffen int.

6. 37.

Um bas Gewicht ber Anzeigungen und bie Ctarte ber baraus hervorgebenben Ueber, jeugung ober Bermuthung ju ermeffen, bat ber Richter ju ermagen:

1) ob bie Thatfache, von melder man auf eine andere ichließen mill, in Groifigelt beruhe;
2) bas Zusammenzersen und bem Jusammenhang verschiebener Anziegen unter sich, namentlich ab sich bieselben in Anschwang eines und besselben Gegenstandes gegensteing. bestädigen, ober verschiebener Gegenständer bet Unterfluctung betreffen;

3) bie Defchoffenfeit einer Anzeigung nach ber Riche ihres Zusemurndunges mit bem: Unerberden, insentzeit de eine sieder Lindiche ober bir Undereinstimmung nechterzeigne dem Geryndund bes Gerkendens nie werdenmen fatur, ober chie feiten und bise aussachmeneis ober obe vorleinner, mitgin nach ber gewöhnlichen Erfahrung ohn bir Wersunssehnung bes Bereicksgestellnabes jehr neuiger ober mehr erfleten falle und den bei höfen einselbes en nicht bereichten. Oder neuem fie den keinlichen.

gebacht merben tann, ob menige ober mehrere, ichmachere ober ftartere Brunde bafur perfauben fint; und

4) ob Thatfachen, als Gegenanzeigen, ben Anzeigen wibersprechen und mit bem Gegenflande des Beweifes in einem unertidebaren oder mehr oder weniger ertidebaren Zufammenhange fleben;

5) ob und welche Muzeigungen ber Unfchulb bem Berbachtigen gur Geite fleben.

9. 38.

Eine Anzeigung ift um fe fatter, is genaur biefelte mit bem Gertrechen im Beltemennehmage feber, is genehhilder fie der Crischum nach auf killede, zeifelzigiste Umfandner Mittung mit bemisfeln verbunden ift und je meiger sich diefelte nach ben weitigenben Umflöhen andere, als mitter Wecaussfegung bes Bertrechens und ber Schulbe ihrer genissien Perfon ertiliere läßt.

5. 39.

Der Berbacht wird verflacht, durch bas Jusammenteffen mehreter Anzeigungen, welche fic gegnichtig unterstüßen und zu einer und verfelben Schlussfelge führen, wogegen ber Werbacht geschieden nicht und der berbachte Berbachteglinde nicht der wenn mehrere Thatladen, welche einzelne Werbachteglinde abgeben, wie unter einauber felbt wiederferecht.

6, 40,

Eine Anzeigung hat daum nur vollst Wiedung, wenn sie vollkommen bewehren ift.
Eine uwollflächtig bewiesene Anzeige ist um jo schwächer, je mehr an der Wollfländigtie ibers Leweisen mannett.

6. 41.

Anzigien begrinden gegen eine Person mur entsenten Bebach, wem sie ermeder auf den ubestimmt finde und mit bem unterschaften Berbeceden stellt nicht in bestimmten gegene Lieben, eben bei gegene Lieben, bei den gegene Beigen bei der ben gegebenn Unständer eine sie leicht auf andere Weise, als aus bem begangenm Berbrechen vermänstig erkliert werwen kann, oder vernn bir am sich nichen Janklein durch befandere Augeigen der Unschulbkern abere Dennischien arschnichten werden.

42.

Anzeigungen geben einen beingenden Berbach gegen eine Porfon, und beiffen nabe Anzelgungen, wenn baraus nicht mit Gewißheit, aber boch mit hoher Wahrscheinichteit amf eine bestehnnte Person geschlossen werden tann, welches ber Jauf ist, wenn bie in biefer Bessen Modammensstehen Moldlade mit bem weistigenben Wedverden schiff in bestimmtem Jahammendungs flesen, und eine andere vereinfligie Lettleung gewen sich missiglich gebrung unser ben gegebenen Umfalben unswessiglichtlich ist und besorbeit seine Schiedungen zum ber Unsfaulb verspanken find oder von dem Aussigungen der Schied an Gewißseit und Geiste entstellbade betrengen werben.

6. 43.

Le bat mit Grutifieit son Angligen auf einem Gegenschau petfeldigen werden und es entlicht aus der Erstern walter Derneit des Leisteren, wenn sie gewiß sind, wenn sie sich aber dem Derneisgegenstand nicht verten fassen, und deher Willessferte, dass specifien nicht wahr sie, entweber gang ausschlissen, oder est weniglisen keinen Grund glede, ausgungfunn, daß sie abei der Derneisgegenschau derpfante seinen.

Infonberfeit entfleft burch Anzeigungen überzeugende Bewifiheit, bafi bie angezeigte Sperion bes Werbrechens fich ichulbig gemacht babe:

- 2) wenn mehrere mit bem volliegenden Berberchen in bestimmtem Jusammenhange fiefende giefchzeifige und enmoder mit vorausgefongen ober nadhologenden Indicien verbundene Anzelgungen, welche einzeln vollständig er iefen find, in der angeischalbigten Person zusammentraffen, und
- 2) unter fich dergeftalt im Busammenhange flefen, baß folde Uebreeinstimmung nach bem ordentlichen Laufe ber Dinge nicht anders, als aus ber Begehung des Berbrechens beenunftiger Weise erflat werben kann, auch Dieselben
- 3) mit andern ermiefenen Umflauben ber That nicht im Biberfpruche fleben, überbieß 4) ber Inculpat teine besonderen gegrundeten Anzeigungen der Unichtlib fur fich hat und
- enblich
 - 5) teine Umftande vorhanden find, welche bie Wermuthung geben, daß bie That von einer andern Perfon begangen worben fev.

6. 44.

Wenn ber Angeldulbigse burch bas Zusammenteffen ber Anjedungen in Gemäßigeis, 4.3. einer Berbrechen überweifen ist, so fann berfüse ju jeder peinlichen Strofe, die Zudesstrofe ellein ausgenwamen, verurheilt werden. An die Stelle der Ledensfrose erite in einem solden Salle iedenstängliche Zuchfousstrofe erite in einem solden Salle iedenstängliche Zuchfousstrofe.

6. 45.

§. 16.

Es nuß sierbei allenhalben mir größer Sorgialt und Genaulgkeit in Errodgung getegen werben, ob nicht ber unvollsfandig geschrere Beweis durch einen Gegenbeweis ober fenst. Burch Auseigungen der Unschuld geschwächt werbe.

3ft biefes lestere ber gall ober finder ber Richter sonft Bedonten, auf ben Reinstgingeober auf Ortention in einem Zuchsfpaufe zu erkennen, und lieget öberhaupe nur entfernter Berbadt wer, so it der Angefaulbate vorläufig von der Inflam, un entschiben.

\$ 47.

Der Richter ift berechtigt, einen Angeschulbigten, ber von ber Juffang entbundent wiedwerderm aber zu beforgen ift, boft er feine wieder erlangte Breifeit miffbrauchen werde, unter vollentliche Aufflot zu ftellen.

6. 48.

Die Unterstüdigung fam in bem galle eines neu auffloßenden Werdaches und wenn erspeliche Umflände oder Beweisnissel befannt werden, die in der bisherigen Unterstüdigung nicht borgefommen fand, sofort wieder ereffinet werden, 6. 49.

Jünder fid eine folgt rechtlich begründere Mennelessen, die ihrertrachung zu ernneure, um wird in dieser den angeschnissign Werberdem spirrechjoned dengeschnis, is siedere bei Frührer erdaumte Einsteinung vom der Justing voter die verschiese Dennetien im Ziedschauft nicht, nummes die erdemilische Einzele auszusperechen, mobel die Zeit der Dennetien dem Ausgräubligeren in der Westell nicht auszerfehren für

\$. 50.

Die Detention in bem Buchthaufe, fo wie die polizepliche Aufficht ift nur gegen Inlander ju verfügen.

Ausländer sind flat beren, so mie überfaupet, wenn sie von ber Inflangensbunden werden bei der Berten bei der Beitragen, und zu bereiten, daß sie die Fallischen Lande entweder Simmen gewisse Zie oder sie ihre Ledenusdauer bei Wernerdung unausbleibendere, nach Opfinden iebenussigsischen Zuchfauspflache nicht wieders bereten.

Augleich ift ber Obrigtelt ihrer heimath Die geeignete Motig won ber geführten Unterfuchung mitzutheilen.

Urfundlich haben Wir biefe Werordnung, welche mittelft Abbrucks in der Gefehammtung zur allgemeinen Kninde zu befingen ift, eigenhändig vollzogen und Unifere laudesfürstliden Infliest bedrucken leifen.

So gefchehen Schloß Schleig und Schloß Ebereborf, am 30. Derober 1832.

(L. S.) Heinrich LXII. (L.S.) Heinrich LXXII.

Gefet fammlung

får bi

Fürftlich Renfifden Lande jungerer Linie.

No. 27.

Nr. 43. Anthentische Interpretation ju S. 14. bes Gestieges vom 26. Detober 1826, in Bejug auf bie Berfogung ber folischeftlissen Sinterlassene von Gestlichen win Schlau letheren durch gemeinigune verhältniffmiliger Zerifandune ber zu einer gemeinschaftlissen Schale vertragen den einer gemeinschaftlissen Schale vertragen. Geneinber d. d. 26. Rovender 1832.

Bon Gottes Gnaben, Wir Deinrich ber Zwei und Sechzigfte, Grammes Neltester, und Wir heinrich der Zwei und Sechzigfte, der Ingegen den fewerante Fürsten Beugh, Gwefen und hohren von Plauten, herren zu Greitz, Krannichfeld, Gera, Schletz und Behnfelm zu, ein finn biemmit zu wiffen:

Machem fich in Beyeg auf bie Amerelmen ber §. 14. Un ferer Bereibung vom 6. October 1822, mobrech bie fichbireifem Erreibüngung ber Moharten zu Werfere gung ber Julifebedirfigm und die Angelfelen geflichen und bie berfalligen Nechte und Verbindischten ber von öffente lichen Angelfelen geflichen und verleibigen Werte feiner filter Angelfelen gefliche und verleiben Deutsche einer feine finze gestellt gesten der State bei der Verleibigen bei der Verlichen und Verleibigen bei der Verlichen und der Verlichen der Verlich

Chifese som ben angeftellen Beflichen um Schalliferen zu Aufscheifttigen zu einrichtenben angemessen Schale unter simmutiche Rirchfoliques umb Schale, michem verschieft werben sollen, webel, beiten eine seinwillige Wereinbarumg ber Geiftlichen umb Schallifere mit ten beressjohen Geneinbar aber biese unter sich hierüben nicht zu Schale filmen, bis infalligen Werbindischienium Mora einstellungen Werbin umb Schwieben um Bereitungsmeinschaftlichen Consplexium, umb in ben Jüssenschienen Schleiz umb Lebenstein umb Bereitung, ingeischen in ber Pfliege Schalburg von ben gestillichen Inspectionschnitern schleiz frein sind.

Begeben Schlof Schleig und Schloß Chereborf, ben 26. Dovember 1832.

(L. S.) Seinrich LXII.

(L. S.) Seinrich LXXII.

Nr. 4. Sichfie Berretung, bie Mebroufferung bes Geschof som 30. James 1819, wegen Webereischung fleriender Paerien in ben vorigen Stand gegen Mernachfaligungen ibere Sachmatter, die Mehrerbricklung ber einsteiligen Wolfgrift in S. 7. ber Juliptererbr nung von 1751, und bie Geschlung ber naberen Bedingung für die Reflitationen in fachen Sallen bert. al. d. O. James 1819.

Bon Gottes Gnaben, Wir Seinrich der Zwei und Sechzigfe, Grammes Acitefter, und Wir Heinrich der Zwei und Siebgigfte, ber Jüngern Linie fouveraine Fürften Reuf, Grafen und herren von Plauen, herren zu Greig, Arannichfeld, Gera, Schleiz und bebenftein in in.

haben, auf dem Antwa Univere gereum Ditter: um Bandschaft und erstentem gezachtlichen Beriefe Univere Landerteiserung, Und bensym gefunden, die unteren 30. Januar 1843 zeifliesen Westebung beigen Wilderchieftung steinberte Paustraf in den voeigen Grubs gegen Wernschläßigungen siere Sachmalter wirderum aufgehören, und an beren Solle nicht unt den einfolgsgenden Jindie be 5, 7. der Juffererbung von 1751 mieder in Kreitz gehen, fontern auch noch siegene diefere gespiellige Bossen einzeren zu fallen.

6. 1.

Begen jode wen einem follmieren Sachwolter verfeindert Gerfaumisst einer bund bie Gefeje im Allgemeinen oder burch eichgerliches Derecte besonders Softimmen Ruchfeijt, oder ermenweischen Beife, fieder den Paereien das Ruch ber fleiglichen Weisererlinfegung in von versigen Geinab zu, ohne Unterfalied, od der Streitgegernstand schädelse und ber Schmidter abundungsfalig ist der ein einer

6. 2.

Will eine Partei von dieser Rechtswehlichst Gebrauch machen, so hat sie des Gestach um deren Gerstatung binnen unerstrectischer Schissen Ziehen Bertatung binnen unerstrectischer Schissen zu den Michael von den Augenbilde an, wo fie von der Berstaumst siehes Sachaufter Kenntalle ersiele, bei dem Nichter, vor welchen die Daupschafe anfiding ist, sieheitsisch oder mindlich anzubeingen.

6. 3.

Damit über ben Zeispunct, in meldem bir Partei von ber burch ifzen Sochondier werden Bachlichten erfolgt ist, sonner Bachlichten ben ben Machlichten Bachlichten B

6. 4.

Mit blefer Benachrichtigung von ber uncergedaufenen Berfaumiß ist zugleich die Erklumgt ber perenterischen sächsischen Ziel, welche für die einen dagegen nachzussuchenden. Dereinsehnen in den verlenn Stand bestämmt ist, zu vereinden ...

6. 5.

Dass Orfieds um Michreinfejung in ben weigen Rochtspillende bauf nie von bem Canfondere, neder des Gerchlumis fich for zu Gedünder femmen teiffen, ausgehader, feinbern nunß einnechte von der verleisen Pareit perstellich ober von deren anderneiz ernößten Rochtsbeflinder, ber zugsich feine Tegistmatien vorlähnlich zu berutet fast, vergerungen nerene, neefplab der procystischtes euwonsteinen Pareiten die der nach § 3. und 4. kijn zur Philos granndern Criffung zugsich für ben fäll ermangsteiter Wetamischel einige Cachmatter, zu ber feinemen Weispung sieher Mechanischter inambigt zu machen bat.

6. 6.

Ein Gefieß, netsen son dem Jeumigen Woseaten oder von einem andernett erziglicht, jeboch nicht erbemigenschiegen Sachwater angefracht wich, fil nicht zu benichtlichtigen, sieders auch der nochfolgenten Pactel ungefannt mittell Fuzzer Desfoulten, auter Simmeliung auf dass Mungesfahrt biere Geschied und bezouf, bad besten den für zeit deresgeschen bestimmt der Fuzzer eine für Siede falle, zu ertiffern.

6. 7.

3ft dagegen ein Gesuch um Webereinschaus in dem vorigen Rechespussum inmerfach beaefchischen Grist erbaumgenfaßig angefrecht, is der Michaer diese, wunte einstemliger Gistemung der Jaupstecht, semoß dem eilmigen Gudinauter, als dem Gegener der um jene Rechnsochlichet nachsichenen Partie alsspeitigt mitzuhrlichen, mit der Aussiederung, iser Erkläsung und erse, emaigen Einwendungen dagegen diemen wierzehn Zagen schristlich zu der Arten zu beihren.

6. 8.

Diefe Frist von vierzichn Tagen ist unrestrecklich und ein um derem Werlangerung anzubrüngendes Gesuch vore Compromis nicht zu berüclischigen, nach derem Ablauf viellunge bie Zage wegen Ercheitung der erbetenen Restitution aftur Ausseulust zur Entspeidung zu beinnen.

6. 9.

Defen be Tagetigenfeit, in neder ein Berfammiß untergelaufen, bei einem Ilnererfeite mehnige ift, be sei beite, nen Albauf bei im 7 m. Deusageben beihimmen Seift, bie Xcen zur Laubetregierung, Seiglich jum Conflietum mitselft bregen Derichte eingenten, inhem mer befine ebenzeifferbent Objekten ble Gelfachbung ensper ber geletzen Miltereriefgung in ben verlegen Stand und bie Deftrefung ber falmigen Sendpmalter zurchen fell.

6. 10.

Der Lag bes Berichtedsganges ist sammtlichen Bestelligen gesteig bekannt zu machen und prost bem fahrnigen Godwalter und bem Ricstinitiongsganer zugleich mit ber, im 7ten Beragraphen angeordneten Berssung, bem Impetenten bagegen burch fürzliche Reitsteation auf sein eingereichtes Gesch.

6. 11.

Die Senderergierung Schieflic des Emifflierium für nach Eigung der Bereifes des linterschiebet, und in dem unmirtelier bei fie (sien anhäusigen Nechonischen, nach Ablauf der im 70m Paragurpfen festimmten Jarift spiere über die Gemisplicigkeit der nachgefundern Wiebereinschung in dem vorigen Nechoffunds mittelft Erzern Derrott zu erfemmen, und ze gielt eine Devocation und Rechtfunds ger Katen nach auswehrigten Archennissis find Sont jahren.

6. 12.

In bem Erkenntniffe uber bie Wiebereinsefung in ben vorigen Stand ift zugleich bie von bem faumigen Sachwalter verwielte Strafe auszulprechen,

§. 13.

Die Nichtbeobachtung einer gesehlich ober burch richterliches Decret bestimmten Brift ift namlich als Bernachlagigung ber Pflicht eines Sachwalters zu betrachten und zu ahnben.

6. 14.

Won bem Worwurfe einer folden Pflichreclebung foll ber Sachwalter nur baun freigesprechen werden, wenn er burch eigenschwielse Schriften feines Conflienceten nachzunveifen vermag, baf biefer ihn autoeisfer habe, einem vorzunehmenden Processacte zu entsagen ober eine bestimmte Krift nicht zu bebachten.

6. 15.

6. 16.

Die erste Wersburmiß, deret ein Sachwalter sich schuldig mache, full mit einer Bellefreste wan Fahrl Spakern, die wellt mit einer Sereste von Jesten Spakern, die beiter mit einer Gracife von Bungilg Spakern geschieder, bei ferencere Wernachfalbigung aber gegen den summigen Sachwalter mit Sunspension und entlich mit Remotion von der Papils verfaßern, und foll fur ben Fall ber Unvermögenfeit, flatt ber angeordneten Gelbstrafen, nach Befinden alternativ auf Freiheitestrafe erkannt werben.

6. 17.

Rächstern foll ber Name besienigen Sachwolfers, welcher fich einer Bernachlässigung fhulbig gemacht hat, in bem betreffenben officiellen Amne und Nachrichtes ober Wechtlacker, mit Angabe ber Processfache und best Grundes ber Bestrafung betannt gemache werden.

§. 18.

3ebech follen bann, wenn ein Sachmalter bet Ishre lang ummerebrochen feinen Amebpflichten Bening geleifte und einer Werfalmniß fich nicht schulbig gemacht hat, frühre beaunenen Bernachlifijeungen nicht woiter angerechnet werben.

6. 19.

Bei ber Lanbesregierung und bem Confifterium foll ein genaues Berzeichniß afler jur Befrafung gebiebenen Berfaumniffe gehalten werben.

§. 20.

Noter (Jamig Cadmotter mirb birigens ber Hecke), bet Ingelegenfelt, in welche erft dem Christianii febrilis mehre, fremefun jur bereifen, werfellig und het famme isigs bard, bit nadgricher Gibbereinsfehm in hen weigen. Cann bereifen gerichtlich und aufgezeitstichen Arche jur tengen. Inde het in weigen Cann bereifen gerichtlich und aufgezeitstichen Arche jur tengen. Inde het in hen bereifen im der Bereifen der verbindlich macht, Mille meglinig fem, je balj felhf bas vom Centifications heimert felm gespielt jebregit was ihm Wowerin der Reifen Geben jur-erlägsfechet werden fam. Der Abweset aber fall, wenn eine felste Greisbeung auf erfleten Dereigsfer, wenn ein felste Greisbeung aus der Dereifder Dereigsfer Weiste gesten der jur erflaten far, jebrefalls fehn bezum alfein ju eine Sejade vom bein Dereigsfer und pien gemen er es bermen jur erfegning des begreiffen Weistegsberinstign, was er alpei fem Wenderschung zu zahlen gefalen gleise plate, aufgebem aber jur verkleinfalinfaliger. Gelisterfelbert wertreicht werden.

9. 21.

Gegen ben Ausspruch ber Landesregierung und bes Consisteriums findet lediglich bas Rechtsmittel ber Oberappellation flatt und selbst biefes nur von Geiten besjenigen, bem bie

nachgesluchte Aefticution abgeschlagen und von Seiten bes Sachmalters, dem eine Strafe purchannt moeden ift, wosgen dem Restitutionagegner ein Rechtemistel nicht verstatet ist, biefer vielniche damit sich begnügen muß, haß er sich im Jaupeprocesse noch auserichend verschiebigen kann.

6. 99.

Die einzulegnite Derengsellation ift schert Immerfalb ber zeschädigen Inselsstell wallidatblig zu begrinden. Eine bespieder Debaction nach Einbeitungung der Eutsprusssfestist ist dem Derenpsellanten nicht gestatet. Dischmeße nicht soßert und Eingang der Velegern ein Turzuzurreitlatinstetemt nom 14 Vagen anderaumt, bis zu netchem der Detrappellat seine Geeinstellicht feltziehen bat.

6. 23.

Der Ausspruch des Oberappellationsgeriches ift unbedingt entscheibend und es finder bageie ein Rechtentlert so wenig, als bet dem Oberappellationsgeriche selbst der Antrag auf Berfendum der Acete flatt.

Urtundlich haben Wie gegenwartige Berordnung eigenfandig vollzogen, mit Unferen Lanbessürstlichen Infirzeln bedrucken laffen und in ber Gefessammlung zur allgemeinen Remnniß ju beingen befolgten.

Begeben Schloß Schleig und Schloß Chereborf, am 10. Januar 1833.

(L. S.) Seinrich LXII. (L. S.) Seinrich LXXII.

3. r. Ancht Drent.

O. e. Outle orenh



Gefet fammlung

fårbi

Fürftlich Reußischen Lande jungerer Linie.

No. 28.

Nr. 45. Shoffte Berordnung, einige bei ben Daindlungen ber ftreitigen und freiwilligen Gerichtsburfeit zu berbachtenbe Fermen, und bas Berfahren bei ber Abfassung gerichtlicher Recognifichnurknungen betr. d. d. 10. Januar 1833.

Bon Bottes Gnaben, Wir Beinrich ber Zwei und Sechzigfte, Crammes Actiefter, und Bir beinrich der Zwei und Sirb, ägte, ber Jüngeren Linie fouveraine Jurien Reuß, Grafen und herren von Plauen, herren ju Breig, Arannichfeld, Gera, Schleig und befenftein r. etc.

Um alle Buelfel über bis Medneyskrisfelt einer, außerfalb ber gemößnisch Berießund sognammenn Dabulou per fenstigen um ferieilung Gerießerstellt in selektionen, passeit des Gerießunderstellt und bem metfeld bemerkten Mißbrauche, baß felde Werkandlungen feiße außer dem Gerießergerengt in dem Perkamplangen der Variemensigarjerfolsserwalter vorgensummen werben, vergelweiger, um dem Werfelgern der Weisfung gerücklicher Wergeininssetzeilung ber erfesterliche Gerießfermightit um Glieferpiel zu gemößnen, verseinm Mille, nach vergämgem Scheighe Verstreum Miller, auch der geläm der Gerießer gertreum Killer, auch den geläm der Gerießer erferen Killer.

In der Regel ift jede gerichtliche Werhandlung, fie mag zur fteritigen oder zur feeimilligen Berichtebarteit gehtern, an ordentlicher Oerichtseftelle, wo das Bericht feinem Siss bat, vorzumesmen, und der Det der Werhandlung ziederzeit gewissenstalt in Protocolle zu bemerten. 6. 2.

Bon biefer Regel ausgenemmen find Testamente ober andere lesmillige Berordnungen, ingleichen Bererdige und andere Berbanblungen folder Personen, welche Rrantseltsbalber Musgener ber 20, Retwart 1833.

nickt vor Gericht erscheinen Ummen, bleffe vleifunge im siere Bestaussung ur erfordern genachtig inde. Die in der finde eine Gericht gestauf ausgennumen, Derfichtigungen, Dumenturen, Juscheinen, Agreisienen ubs alle scheinzigen Geschlicht, berem Router ein fich Setzeg,
baß sie nicht an genechtlichter Gerichtsfelle vorgennumen nerehm temmen, spenie überspause
baß sie nicht an genechtlichter Gerichtsfelle vorgennumen nerehm temmen, spenie überspause
genechtlichten Gerichtsfelle wergundernen, vorzustgeset um. Daß bieses mergabel feines Gevicklosezierte geschlicht wert unter den der der der der der der der der

zeichtlichte geschlichte wergundernen, vorzustgeschlichte Zeicher umsgegenschie, nie z. D.

Rechtlichte geschlichte geschlichte wergundernen, vorzustgeschlichte Zeicher umsgegenschie, nie z. D.

Den Paefemminigerichjonerwatern auf bem Londe ift es nachgeloffen, fie jede Jude gemisse Deutsches und pere monatife menighem Einen, au welchen die gemöhnlich en Rechtigesschlie vergremmen und ausgenammen werden sollen, im verauf aussifeste mit bekamt zu machen. Werden sie außer bei en webrulichen Gerichtlengen zur den, möhne eines Kalmenne sehe zur Wennchm einer anderen "Deubung ber ferinfligen Gerichtsbarteit an ben Ort bes Gerichte erspecter, so sind sie berechtigt, bas ausgementen Judeder Rolchfon zu fünsibeien.

6. 3.

Alle Dandlungen ber freiwilligen sowosl als ber fterligen Gerichtsbarfeit, welche außerhalb bes Gerichtsbezi-fes in ben Prioatwospungen ber Patrimonialgerichtsberwalter wogsenommen werden, sind als gerichtliche nicht zu betrachten, als solche ungültig und exmangein ber gerichtlichen Boweischaft.

Der Richter, welcher gegen bie gesessiche Borfcfrift handelt, ift mit einer Belbbuge be bie 20 Thaleen zu belegen und ben Parteein für allen, aus ber Unterlaffung ber Borfcfriffen bleise Geschoe erwahoftenben Gefaben verammerelich.

Abgefchieffene Compromisse jur Umgehung biese Bestehe find unteiftig, die in beren Bolge aufprejul bes Bertichtssprengete vorgenommenn "Daudlungen als gerichtliche nicht galtig, und bie Richter, welche bergleichen Compromisse geneinsse gar veranlaffen, mit ber voesselchen bestehem Berbolie zu betrgen.

6. 5.

Einseitige Parteianbringen tonnen, wie zeither auch, in ben Polvatwohnungen ber Richter niederzeschieben werden. Dicht minder ift es erlaubt, einen von ben Partelen un-

ber fich abgeichloffenen Bergleich in ber Privamofnung angunehmen und niebergufchreiben, wobei jeboch bas Brotocoll von ben Berheiligten mit zu unterzeichnen ift.

Bon feibit verfteht es fich, bag bie Fertigung ber Decrete, Befchelbe, Berichte, Atreftate an ben Gie bes Gerichts nicht gebunden ift.

6. 6.

Die Registraturen über bas gerichtlich erfolgte Anerkenniff einer Unterschrift, welches radificialit bes Deces, wo es vorzumesnen ist, ben vorstehenden gefestichen Bestimmungen unterliegt, sind fünftig jederzielt im Beifen von wenigstens zwei Gerichtspersonen aufzunehmen.

Es ift bager nach Berfchiebenheit ber Behorben, wo bie Recognition erfolge, bie Unwefenheit folgenber Berichtspersonen nothwenbig:

n) bei ben landesherrlichen Juftigamern, Die bes Beamten und eines Artuars, ober bei Berbinberungen bes Erftern, eines zweiten Actuars ober eines Amtofchopen:

b) bei ben Staderarfen, Die bes Burgerneiftere ober eines andern Rathisgliedes und eines veroflichteten Protocollfibrers;

e) bei ben Patrimenialgerichten, bie bes Juftitiars und bes Actuars, ober, mo beibe Junctienen in einer Perfon vereinigt find, die bes Gerichtsverwalters und eines Schippen, bei Abwefenheit des Ersteren, die eines requiriteen Notars und zweier Gerichtsbeisper.

9. 7.

Eine field; gerüfflife Becegnifien ft übelgunt nur dam wegunchmen, nenm der Recyntectent enneber dem Nichter fielde, oder wenigktent einem in Philof schenden Derichtebeliffer, oder jund underen, wer finn gestellten glaubhollen Persionn, als derienige, sie weiden er sich ausgieht, persfanlich befannt ist, oder neum er sich als sicher durch eichsige, den kerkendem Erfeiten mung die jungeflicher Phisse platinier.

5. 8. Die von bem Recognodecenten gestellten Zeugen muffen bem Richter perfonlich und ale Raubhaft befannt fenn.

Rann fich ber Recognocent auf folde Weife, wie §. 7. erfordezt wird, nicht legitimiren, oder erscheinen bem Nichter ble Legitimationsmittel zweifelhaft, so hat er die Anbetinger abzuweifen. 6. 9.

Ueber bie Jandfung der Recognition ift eine Registreur ohgestellen. Dies ist auf de anetauer Urtunde unmittelber feinter die Unterschreif der Janeressenze gegenen sodann werzuselen, daß schäre geschieften inn, ju demekten, und von den nach Berschrift 5.6. ju, upjesenden Berschispersonen zu unterziedunen; auch fis derseitsda das Gerichunfegel beizubrücken. 6. 40.

In blefen Registrauren sind die Gerichtsbeissper, welche ben Accognoscenten perfaulich gekannt haben, nomentlich aufzusuberen, wenn fie nicht, was zu bemeeten ift, bem ganzen Bericht bekannt sind.

Wenn aber die Begleimatien burch Zeugen ober burch Polife gescheren ist, so sind im ersteren Julie die Zeugen, im leisteren die Beziefin, mit der Bemerkung, daß sie mit der Person des Areczynosenten überelnstimmend und unspeelbeurig befunden worden inde, ausgeben.

§. 11.

Die greichtliche Beglaubigung über bie erfolgte Recognition muß jeberzeit in Joem eine worstefenden Bestimmungen entsprechenden Registranze gescheben und barf nie in
Joenn eines Reumisse ausgeferteit werbern.

Gegenwartiger Berordnung, beren Publication burch ben Abbrud in ber Orfchsammfung Die besohen haben, ift von allen Befeben genau nachzugefen und haben Bir folde bidfleigenhandig vollzogen, auch Unsere landesfürstlichen Instegel vordrucken laffen.

Begeben Schloff Schleis und Schloff Chersborf, am 10. Januar 1833.

(L. S.) Beinrich LXII. (L. S.) Beinrich LXXII. 3. 2. Sant Reug. 3. 2. Sant Reug.

Sefet fammlung

får bie

Fürftlich Renfifden Lande jungerer Linie.

No. 29.

Nr. 46. Depositatorenung für fammtliche Untergerichte, d. d. 6. Darg 1833.

Ben Gottes Enaden, Mir Seinrich ber Zwei umd Sechzigfte, Grammes Aeliester, und Mir Heinrich ber Zwei und Giebzigfte, ber Jüngeren Linie fouveraine Jurifen Neuf, Grafen und herren von Plauen, herren zu Terig, Krannichfeld, Gera, Schleit und Lobenftein z. z.

haben in Ernägung bes beingenben Beduftniffes gleichmäßiger gefestliche: Westimmungen über bes Oppsstemerseln bei dem fammtlichen Umtergerichen Uniferer Lande, von Uniferer Lanbetergierung bie nachstehende Deopisalordenung ennerselt alfen und bechfelten, nach vorgängig gem Obriachs der gereiem Kitter- und Landschaft, die Landessückstieße Sanction erstellet.

S. 1. Bei jeber Berichtebehorde ift sofort nach Publication blefes Befehrs ein wohlvermaßer, mit mehreren verfchiebenen Solbiffern verfchiener Kaften anzuschaffen und in einem feuer-friften und eenem Einbruch versicherten Lotate aufpuberabren.

Es bleibt bedei ben Jugabern von Paarimonialgericken machafalfen, wegen Einrichung eines allgemeinen Depolitereim fich zu vereinigen und die Genchmisquag Unferen Conberegierung bierzu ausgumiern, fonde es diefer Dephobe übergaust voorbejalten filt, auf Stachfunden ber Partimonialgerichjonischer in einem ober bem anderen Duncer ber gegennetetien Depolitechtung zu biesprefieren, wenn die kolchlichen es nichtige nache

6. 2.

Bei Unseren Justiglamtern ist ber Depositionkallen mit zwei, bei ben übrigen Beforben mit beei werschiedenen Schlössen zu versehen und wegen des Berschlusses besselben folgende Einrichtung zu reeffen.

Mutgegeben ben 12. Mprill 1833.

Boi ben Juftigentern hat ber Beamtete ben einen und ber Actuer ben andern Schliffel an fich ju nehmen.

Bei ben Stabtrathen fat einen Schluffel ber Burgermeifter, ben andern ber Stabtfondicus ober ber Stabtichreiber, ben britten ein verpflichteter Rathobelifier gu fubren.

Bei ben Patrimonialgerichten bat einen Schluffel ber Gerichteberr ober ein Bevolimächtigter beffelben, ben andern Schluffel ber Berichtsverwalter, ben beitten ber Dorfrichter aufzubervahren.

Der Gerichtebere tann weber ben Juftifar, nach ben Actuar, nach einen Gerichtebei-figer ju Juhrung feines Schluffels beauftragen.

6. 3.

Jedes am das Gericht getangende Depositum, es bestehe in daarem Gutde, Presiosen oder Ukrunden, sie in biefem Kallen ausstenderen, und es missen, so oft etwas in versie dem niedergulegen oder daraus zu underspiene sis, sommittige Schässfeitsgeber gegenderichte, Kein Schässfeinsche der bei 20 Absies Granfe dem anderen feinen Schässfeit zu

6. 4.

Eröffnung bes Raftens anvertrauen.

Alle gerichtlichen Rieberlegungen muffen an Gerichtsfielle, bei ben Patrimonialgerichtern namentlich an bem Orte, mo bas Bericht feinen Gis bat, erfolgen.

Bas nicht an Geeichteftelle übergeben worden ift, wied nicht als gerichtliches Depositum angeseben, sondern fa betrachtet, als fen es bem Empfanger perfonlich amvertrauet.

6. 5.

Eine Zumögne von biefem Gembigs teit vol Gebern ein, medie bund bie 59st des bei von von auchriefen Diefehren und Petasperform an infabelige Solgheben gefran ber nerben. Diefe Einem proc em diagden Gementes, nammelle und in ben Deitscumsjemungen ber Pautimmeligerichterenstater, abgegeben merben; es mitjen jebech bie Patrimmidigrichterensetzie des 20 Mig. Bezeif binnen 24 Gemehn bem Dezisigheren ben Eingung ber Dezisitum enzigten und tregen ber unbrumpsmößigen Michaelegung in ben Dezisitundliefen bei gelröchtige Archeifelmung terfaln.

Bis babin, wa biefe Niederlegung erfolgt fif, huftet ber Gerlichts Inhaber fur bie eine gegangenen Gelber, Pretiofen und Urtunden eben fo feibstichuldnerisch, als wenn bie form-Uche Deposition. bereits gricheben mare. Doffeibe gilt von folden Oelbern, Urtunden und Pertiofen, welche bei Gelegenfiel einer, außer ber Gerichgefelle vorfallenben Groeilien, namentlich bei Berfingefungen und Innencuren, in Erfofigelengelegenfelten ober Concurftu von bem Gerichte ober bessen Migesedneten in Empfana und Berrooprung genommen morben.

6. 6.

Uteber jede gerichtliche Riederlegung ift ein genauer Protocoll aufzunehmen, welches ben Zag ber Oprofitien, ben Immen bes Opponenten, die Sache, melde niedergeleger wird, wind bie Angabe ber Pareri, der Masse, oder Rechtschaft, für welche bie Opposition geschießer, embalten mig.

Bei Beld-Depositen ist noch überdiest die Summe und die Mungforte, bei Kostaartelten die Sindzaast, die Qualität, der Werts und eine kurze Bezeichnung, bei Urbunden der Name des Ausstellers, das Datum und eine summarische Insaldsauzeige anzugeben.

6. 7.

Diese Registraturen muffen von ben fammelichen Schüffelinhabern unterzeichnet und in einem besondern Protocolbande, welcher mit einem speciellen Juhaltsverzeichnisse zu versehn ist, ausbewahret werden, und es sind nur Abschriften bavon zu ben berreffenden Arten zu bringen,

§. 8.

Die einzelnen Deposita sind, ohe sie in den Kasten verschoffen werden, zu versiegen und mit den gerigneren Ausschriften zu werschen. Dabei ist wo möglich deren Gewicht zu bezieschen und berbequate jede Beremengung verschiedener Depositien zu verhalten. Auch sind alle Prentissen vor der fermisselnen Niederstegung gefichtlich zu würderen.

. 9.

Dei jeber Berichtestellt ist ein besonderes Depositenduch bergestalt zu führen, daß foldes gleich bei ber ersten Anlegung gebunden solltet und die Wätterzahl von den Schüftleinfaberen durch Unterschrift und Beidendung des Gerichtsstegels auf dem Lesten Watte anzulich bestaubiget wird.

Uefeigene ift diffet je chuperichen, daß der jebes Depheim peel fich einaber gegemberliegende Seiten jur Base- Urtumben und Preitigen ellen abm es son ab und bei der Base-Urtumben- und Pericifen Ausgabe angeligt, auch mit einer Rummer und mit einer von werdeligen entlehene Uberforft verfeche vereiben, wie in bem unter A. beigefügten Mufte vorgestellen ift. Am Ende des Depositenbuchs ist ein alphaberisches Nameneverzeichnis mir Nachweijung der retfinden Bilderezolf zu führen und bei Partimenialgerichten ein Duptitat des Depositenbuches anzulatzen, damit ein Eremplar an Gerichtstelle, das Andere bei dem Geeichtseermolitet ausbewochen werbe.

6. 10.

3n beifes Buch fle fiede auf ein Dereistem bestägliche Einsteine, samentich auch ber
gernerft ber Breisfern um bie der einemmente Ausgaber felter nach Afschauß bes nach 5.6.
aufgundennehm Precisetills unter Angabe ber einstäugenbern Atern umb ber Binarpal mit
Zag, 33et umb Mänigfere von beminnigen Schällichlunder eingurengen, nerdiger bes Preereit jur fägern gen. Die beiten anderen Schällführber beham fich ei erläufig fählerung
beifen Depositionsbude zu fasfern umb bazum auf jebre Seite ber Einnahme umb Ausgabetiern Mannensus ehrtifaten.

6. 11.

Zebem, ber etwas gerichtlich niebergeiegt bat, ift ein Depositenschen, welcher bas Befentlich ber g. 6. vorgeschiebenen Menneter, sowie ben Larweres ber Pertiosen enthalten mus, auszusselleten, und nicht bies mit bem Gerichtesiegel, sowbern auch mit ber Unterschrift fammiticher Schlüsselnshober zu versehen.

Ein Deponent, Der fich mit einem Depositenscheine begnüget, welcher nur von einem Schluffelinfaber unterzeichnet ift, bat auch nur gegen biefen Regresamfruche zu machen.
6. 12.

Die beponirten Gegenstände find in ber namlichen Qualität aufzubewahren, in welcher fie Der Geriche übergeben werben find. Es barf bahre eine Aerduftrung, Bermenbung aber Aerduftzung ber überdiligen nicht vorgennommen werben.

Eine Ausnahme teilt ein bei Gegenflanden, welche bei langerer Aufbemahrung bem Berebeehn unterworfen find, ober bei beren Gesche auf bem Werzuge haltet. Ueber biefe hat bie Besteben, wenn die Auslimmung der Berheifigten nicht fesor beigubeingen ist, auf unter am derfeschäftige Welfe zu verfügen.

6. 13.

Den feibstftanbigen Intereffenten bei einem Depositum, namentlich ben Blaubigern bei einem Concurse, sowie ben Wormundern und Euratoren folder Personen, welche unter unwilltüßelicher Eurares fleben, bleibet nachgelaffen, beponitete Summen, welche nicht fofort zur

Ausgablung tommen, mit Buftinmung der betreffenben Beboebe immittelft gegen Binfen ausguleifen.

Beerminder und Curaveren find fegar verpflichtet, für bergleichen Ausleihungen zu sorgen. Mer haben fie, bei ber ihnen obliegenden eigenen Breanwertlichtet, wegen der erfor er, lichen Gichefeit die geschlichen Borschichtenagsegeln zu berdachten und überhaupt die obervernumbschaltige Genetimieung einzuschen.

§. 14.

Die Burudgafung und Ausantwortung eines Depofitum ift, außer bem galle einer Infibition, ben felbiftanbigen und bispositionsfabigen Intereffenten nicht zu versagen.

Sat des Gericht iegend ein Bedeufen oder entsichet sont über der Kuspalung oder bildade Zweifel, die fil fein seinnicher Process einzuleten, zielnenfer vor allen Bingen von den Gerichte wer Entwicken zu erfalten, oder von den Berfeitigem Anseise baliebt gibt unschen, wocauf von diese Berfeitigen Anseise baliebt gibt unschen, wocauf von diese Berfeitigen Berfeitigen Berfeitigen geber Entsichtung urteiptein fil.

§. 15.

Ueber jede gang ober spellmeist erfolgende Ausgabe ober Rückgabe eines Depositum ist eine Goglidige Registraute gang so, wie nach fs. 6. bei der Annahme, abzusafen, von eine forglidigen Schlicklichaber und dem Empfänger zu unterscheiben und von Leherem der Empfang ausbrücklich zu bekennen.

Alle folde Registraturen find in bem g. 7. vorgeschriebenen Protocollbande aufzubewahren, jederzeit aber abschriftlich zu ben betreffenden Acten zu bringen.

6. 16.

m Laufe eines jeben Jahres ift ber Depositenkaften wenigstens einmal von fammtliein Schliffleinfabern zu filiegen, ber gesemmte Depositabeschand nach bem Depositunbuch
zu erobieren und ban Restlute biefer Archanblung im Depositunpensoche zu bemerken.

6. 17.

3cher Schube ober Werfull, welcher an ben girichtlich niedergelegten Gegenständern durch Unteren, Machhäsigkeit und andere widererchickieft Sandbungen oder Unterelasiungen entlicht, und von bem Geschässischaber, bei den Justizianteen aus dem landvehrersichten Sieuse, in den Schoten aus ber Kämmerei, auf dem Lande von bem Gerichtsperen, selbssichtaburgich zu vergiten, und foll gegen diese Wertretungspflicht ber Einward, daß nicht der Gerichzeinhaker, sondern einzelne Basentzte die Schuld des Werfulfts tragen, eben so wenig als die Einrede der gegen den Ursphere des Schudens anzuftellneben Weraustlage, oder beziglich der Schlüssleinbader die Einrede der Zeiellum foliden.

Der Regreß gegen ben fchulbigen bleifet naturlich vorbofpalten und ift nannendich in bem Gicbeen ju Bunffen ber Rammerei jeberzeit mit gehfter Gorgfalt gegen ble ichulbigen Rachebenanten ju verfolgen.

Denjenigen Berluft ober Schaben, welcher burch ungefahren Bufall an einem Depositum fich ereignet, hat ber Eigenthumer beffelben zu tragen.

§. 18.

Die Werhaltsfelt ju Werterung ber einem Partimendigeriche onnertrauten Despise aus gein ab eine beispiglie Sol an febre beitem Despise bem ihr er Gerichsselzeit verriftenen Nittergutes, bei Subpilationen namentlich auf dem Ersteger, sowie sonst aus eine Steine Steine Despise der Gerichte Steine Despise der Gerichte Steine Despise der Gerichte Steiner Despise der Gerichte Steinen Despise der Gerichte Steinen der der Gerichte Steinen Gerichte der Gerichte Geri

6. 19.

Am Schlusse eines jeden Jahres haben sammtliche Unterbeharden einen tabellarischen Auszug aus dem Depositenbuche, oder, wenn ein Depositum nicht vorhanden ist, einen Zehlschein zur Laudesterzierung einzusenden.

Bir verfeben Uns ju fammilichen Beboten Unferer Lande ber gewiffenhaften Befolgung biefer Boricheiften und werben jebe Unregelmußigfeit burch geeignete Ordnungsftra-

228

fen abnben, jebe Unterfchlagung ober Beruntreuung von Depositen aber nach ber Strenge Der Criminalgefese beftrafen laffen.

Urfunblich haben Bir biefe Berordnung eigenhandig, vollzogen und Unfere Landes. fürftlichen Infiegel vorbruden laffen.

Begeben Schlof Schleig und Schlof Chereborf, ben 6. Dary 1833. (L. S.) Beinrich LXII. (L. S.) Beinrich LXXII.

3. 2. Rurft Renfi. 3. 2. Gurft Reuf.

on	 64 -	

	_	_				_	_					
Datum.	Einnahme.					5 1	n e.					
							Pres			Nr.		
	tht.	gr.	pŕ.	thL	95.	pf.	tķt.	gr.	of.	Rame bee Depofitare.		
								١.				
		l						١				
					П				Н			
		ı										
		۱			П	i						
					П							
					1	- 1						

Canaciten hu d

Datum.		Жus	gab	r.		
	Baar.		unben er of			
						1
			Ш			
						}
`			Ш		1	
			Ш			

B. Farm her Dengliten . Tabelle

Form ber Depositen . Zabellen.						
fiti in baarem Gelbe,	23ann, von wem und in welcher Sache die Niederlegung erfolgt ift.	Urfache ber gerichts lichen Niederlegung.	Warum bas Deposis tum noch fortbauert.	Bemerfungen, namentlich über den Tag u. das Refulta des Kaffenflurzes.		

Gefeß fammlung

Rurftlich Reußischen Lanbe inngerer Linie.

No. 30.

Nr. 47. Berordnung wegen ber mit bem Großbrzegthume Sachsen Meinar mit Gifenach abgefchieffenen Uebereinlunft, bie gegenseinige Uebernahme ber Bagabunden und Anderwiesenen betreffend.

Pachen We mit ber Gerscherziglich Schöftigen Londerblecction zu Weimen übereingste frommen sibn, bei der gegenfeisigen Uebrenchme ber Bagadwaben und Zusgemeisten guischen ben Arsenn Pereifin und Schöften unterm 2: "Junuer 1820 über bemistien Begenfand absyldjeissen, durch das zweite Sicht der Orfsstemulung bereits tamb gemachte Enwuntes sür die beiberfeisigen zube als verbindlich ausgertennen, dobei aber im Bezug auf ble Bestigtungen biefes Wertregei in 5. 2. unter Litt. a. die exidutende Bestimmung geanntiels ausgemehren um beiseigen zu fassen.

> bag Sinber nicht jehnsthijere Eltern, weisse wer Einette lieser Engeleplenspflichtigheit in dem Orbartstalmb mit ihren Eltern in das Gefeire des Inneisigen Chaarte giefen, Statis beise das Schimaligerecht vohriff mirtlich erlangt zuben, der Millianspflichigsfeit gegen den vertellerum Ernast nurhoben umb berjelben gegen den neue Deinschleich unterwerbert fenn fellen.

und nachem wegen der den Transporten ju gefenden Richtung auf diessickigen Gebiete die Pplijkimter in Schielj und Lobenssich und des Grade und Landgericht in Oren, auf Großfreigelich Schiffischen Gebiete aber die Justijahner ju Neuslade, Meida und Wiegel Aufgegehr den 2. September 1833.

230

ale Ablleferunge. und Uebernahme. Beborben bestimmt morben finb, fo mirb foldes, und baf biefes Uebereintommen fogleich in Rraft teltt, jur Dachachtung fur fammiliche Bebosben und Unterthanen auf fochften lanbesfürflichen Befehl andurch befannt gemacht.

Bera ben 10. Juli 1833.

Rurftl. Reuf. Dl. ber 3. 2. gemeinschaftliche Regierung bafelbft. von Straud.

vdt. Dingeri

Sefes fammlung

Burftlich Reußischen Lanbe jungerer Linie.

No. 31.

Befanntmadung.

Berg, ben 12, Derember 1833.

Fürftl. Reuß. Dl. ber J. &. gemeinschaftliche Regierung baf. Dr. Reich arb.

vdt. Dinger.

Nr. 48. Berttag policifen Preuften, Aufpelfen, Sachien Meimars Glinach, Sachien Meiningen, Sachien Altenburg, Sachien Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sonderschaufen, Schwarzburg-Rubelflott, Reng-Schiel, Reng-Greit und Renglichen und Beredderf, negen Cerichtung bet Africation Agle und Dambfelderrich d. d. d. 10. Nan 1433.

Tinn Buglith er Kinig von Perafin, Seine Hohelt ber Auspring um Mitregant von Jeffin, Seine Kindight Speiter Bereiperg von Cockfordinen-Kinnen, Jiper Durch Laudern bis Persige von Cochfor-Michiniagen, Cadfor-Michiniagen, George Laudern bis Persige von Cochfor-Michiniagen, Cadfor-Michiniagen, George-burg-Sincelduk, Renf-Schief, Manfischer und Kindigenstype-Sincer-kopin, Schwerp-Bereich, Manfischer Michiniagen, George-burg-Sincelduk, Renf-Schief, Manfischeri, Manfischer Michiniagen, bei Mitre und Betreicht, wenn ber einzuglichen Stemmen Linder und Deutschlich, wenn ber einzuglichen Verlieben der Sincer-Bereichte Speigen und der gestellt der Gestellung und der gestellt des Gestellungs und der gestellt des gestellt des Gestellungs und der gestellt der gestellt des gestellt des Gestellungs zu deren gemeinsche fellen der gestellt des gestellt des Gestellungs zu deren gemeinsche fellen der gestellt des gestel

Geine Majeftat ber Ronig von Dreugen:

Allerhocht Ihren Befeinen Cber-Finany-Rath Ludwig Bogislaus Samuel Rubne, Ritter bes Raiglich Peniffifen rotfen Beler Debent beiter Riefe mit ber Scheife, Rommandeur meiter Maffe bes Rurfürftlich Beffiecen Saussorbans vom goldenen Levert, und

Allerhadft Ihren Gefeimen Legationerath Ernft Michaells, Ritter bes Raugifch Preufifchen roben Ablerdebens vierter Klaffe, Officier ber Kanigich Frangafifchen Spienlegion, Kommandeur bes Kurfurstlich hespischen hausorbens vom aelbenen Bewen;

Seine Sobele ber Rurpring und Mitregent von Beffen:

3,66ft Ihren mieltichen Geseinen Legesinssch, auferwehrtlichen Gesauben und bevollmächigten Minister am Rediglich Perufischen Hoft, Carl Friedelch von Wilfens-3,66 enun, Kommandeur des Ausfüsslich Hoftscheiden von gelden Lieuen, Nitter bes Känissch Perufischen rohm Abert-Ordens beitere Kallie mie des Känissch Geseinschaftlich Ercheinschaftlichen.

Sodift Ihren Geheimen Dier-Berg-Nath, heinrich Theobor Lubwig Schwebes, Ritter bes Aursurflieflich Bestieften Saus Orbens vom goldenen Lowen; Seine Ronialiche Dobeit ber Grofibertog von Sachsen-Weimar-Elfenach:

Bohft Jeen Minister-Residenten om Antalisch Presslichen hafe, den Omereal-Majer Lubul 3, Deitel von 2º Clocq. Alter des Antalisch Presslichen erhofen Weber Ordens zweier Alles mit Eichmalte und des Antalisch Presslichen sichen Weber der Verben. Annanderer des Großbergeslich Schafischen Daus-Ordens von werfelen Acten, und

Socht Ihren Rammerrath Orrofar Thon, Ritter bes Roniglich Preufil, ichen rothen Abler-Orbens britter Rlaffe;

Seine Durchlauche ber Bergog von Gachfen-Meiningen:

9.46ft Biem Minister-Restaut em Keniglich Prenssischen Bebe, den Ammerferen Lubnis ginupst von Reberte, Niemte bes Klouiglich prenssischen rechen Nier-Orbens beitert Riese, Docks Indem mittlichen Geschen gegeinersen jum Ammerschen Jasoch Gynny von Certiestiffen Mitter bes Königlich Greuffischen erzigen Mitter-Orbens beiter Riese und des Erosprenssische Gedichtigken Debens vom nersjen Jasten, und

Bodft Ihren Ministerial-Rath, Carl Auguft Briedrich Aboloft von Fifchern, Nitter bes Roniglich Preufischer roben Abler-Ordens britter Riaffe und bes Königlichen Chiefferbieft-Orbens:

Geine Durchlaucht ber Bergog von Sachfen-Mitenburg:

Dochft Ihren wirtlichen Geheimenrath, Minifter und Rammer-Profibenten Carl Johann Ernft Ebler von Braun, Kommanbeur bes Rouiglich Sachlifden Einil.Berblenft. Drbens und bes Großferzoglich Gachfifcen Saus. Orbens vom weißen Fallen, Ritter bes Orbens ber Roniglich Bartembergifcen Rrone;

Seine Durchlaucht ber Bergog von Gachien.Coburg.Botha:

Sochst Ihren Rammerheren und Minifter Restonten am Roniglich Preufischen Sofe, ben Oberflieutnant Otto Wilhelm Carl von Rober;

Seine Durchlaucht ber Burft von Schwarzburg Sonberebaufen:

Societ Ihren Rammer-Prafitenten, Carl Friedrich Bilbelm von Beife, Ritter bes Roniglich Preußischen rothen Abler-Orbens beitter Rlaffe;

Ceine Durchlaucht ber Rurft von Schwarzburg-Rubolflabt:

Sochft Ihren Oberftallmeifter Friedrich Bilbelm von Bigleben;

Seine Durchlaucht ber Gurft von Reufi-Schleig,

Seine Durchlaucht ber Juft von Neufi-Breig, und Seine Durchlaucht ber Juft von Reufi-Lobenftein und Chereborf:

Dochft Ihren Rangler, Regierungs und Confiftorial Prafitenten, Gu fam Abol ph von Strauch, Ritter bes Roniglich Preufifchen rothen Abler-Debens britter Roffe und bes Roniglich Schofifchen Civil-Berbienf-Orbens;

von welchen Bewollmachtigten unter bem Borbehalte ber Ratification folgenber Bertrag abgeschloffen worden ift,

Artifel 1.

Die Reinglich Preußlichen Lamberdgeile, Gunde um Lambreite Eriner, neift bem Kerifte Gefenfeigen um die Tegernich, der Kurchtlich Geffeiße viese Schmitchungen, ist Gengelichen, ist Gereinber, weit bei Gespiele, welchen der Schweidigen Under, mit Annachme ber Anner Allflete und Deleichen und der Anner Allflete und der Schweige Geschler-Verliedungsungen ber Anner Allflete und wenn, im Annachmen der Anner Allfleten und des gestellt Geschen Geschweige und der Einferheitungs Lich ernberg, als Fahrlich Schweig-Geschweigen der Anner Allfleten der Meiner der Anner Allfleten der Meiner Allfleten und Fahrlich Schweig-Gescher, seiner Schweigen der der Bereitungster der Schweigen der Schweig

"Boll und Sanbels . Berein ber Thuringifchen Staaten"

Mrtifet o.

Die eutschierten Nigierungen werben bie erforbeilden gefiglichen Weglerungen werben bie erforbeilden gefiglichen Weglerchierten zu den Benefiel im Grußeitung auf bie Eigenges - Kutspaung- und Duckspaung- Allgeburn, nedige im dehem Gerenze unter an gennichfehrichten Mennen geder Gegeffen verben, im einst gelie Leiterteilnimmung mit ber in ten Klougisch Derenze unter bei nie en Klougisch Derenze unter bei nie er Klougisch Derenze unter den gestellt der gegen der der gestellt der gegen der gestellt der gegen der gegen der gegen der gegen gegen der gegen der gegen gegen der gegen gegen gegen der gegen gegen der gegen g

Bit bem Tage ber Ausschipung bes Bereins wird polischen ben sammtlichen, im Artikel 1. genannten Landen und Landensteilellen Jerispiet des handels und Berektefes und Genreinschaft der Fold-Einnichne unter ben nachsigendem Bestlimmungen eintreten.

Dem gmid sehren von jemm. Logs an alle Elingangs , Musgangs und Durchgangs-Stageten an den gegrafeitigen inneren Geragun simmatider zum Wereine gehrigen Lande und Lankeutglies, nammatis auch alle Olimmeßlie zu werdem jeden die in dem sigtenden Art alle ernägenen Wälsserballe nicht gerochent werden sollen), dessehen missen biefer unter dem Ramm Gleich ehr unter isgand einer anderen Benannung bestämde hohen, schussigk auf;

Damit bie gegenschieß Breifeit bes Weckfese nicht burch eine Ungeleicheit ber We-Beureum ber innern Erzegusssell ein fleinend Ausschafen erlebe, find bie hohm Controburten islereingeschmuten, im Ihren zum Wereine gespfeigen Orbisen spinsischlich von Abgabe von ber Jadelfalden ber Brannt in eine, jugleichen von bem inländischen Zabate auch Welchen beschieße Orbiserung much Ersehnung einneren zu fallen, nedes in den Ansellich Prenssischen Staaten bermalen gefestich eingeführt ift, auch die ofnebin in ben Wereinslanden bestehenden Abgaden von der Bereitung der Bieres nicht unter ben Betrag ber bieferhalb gegenwartig in Perugen befrehrben Getrue perabliefen.

Ingleichen wollen bie hohen Contrabenten fin ben Debit ben Koch falzes eine gleichflemige Regie-Ginrichtung einsissien und einen Debitspreis festigen, unter weichem in feinem ber zu bem Bereine gehörigen Gebeier des Galz aberfest werben barf.

Der Werfauf des Colges om Pelesten aus dem Gebiet der einen in bestjenige einer anderes der cennscherende Segiensung ist evoteuen, mit Ausstanie der Zeilich einer bespiecher Meisternach in der Segiensungen, ingleichen Inder Zeilich, wo biefer Patraeff auf dem Ormete eines zwielichen der Segiensungen, ingleichen Inder Zeilich, wo biefer Derfauf auf dem Ormete eines zwielichen der Segiensungen angleichen Dermogsen, aus der Auftraeff auf dem Ausstellen der Segiensungen der Verlagfen der Verlagfen der Bestehe uns der Segiensung der auf der Seilien anserbeitum Gentraf Westfersten Gestaff finder.

Metitel 7.

In benjenigen Kanden, mo ber Dekit der Spielfarten zu der Cantel-Monopoliten aghört, ist die Einführung berfelben aus anderen zum Wereine gehörigen Landen auch fermerijen werbeben. Aus Gefeit einer jeben Regierung, in beren Weblete delfa Monopol nich nicht bei felber, zu mebenommen, balfeite einzuführen, und bem zufüge des Einbeingen der Spielfarten aus anderen zum Mereine gehörigen auben zu unterstegen.

Anischiefe der Werkenuche-Vlagelen, melde im Dereich der Merinstinde von anderen, das den in Artifel 6. greicheren Gesprücken ergeben werden, mie die ung genitige Gleich, mäßigkei der Origination ergeben mehren, mie die ung genitige Gleich, mäßigkei der Origination anderen Merchandleicher und Germande felber, als des infinitionels, deutster neuen "Dereiche Gesen unter einem Wermande felber, als des infinitionels, deutster neuen "Dereiche Gesen und des gerichen Germanden der um Weren gestigen find, der een an des significier neuen Gesen und des gerichte andere verliebe fallen, dereich und der Verzegleich, daße ergen andere beige Zusebaumer beimen Wermande bei geber kelder erberbe auf des Frauguist den der nachen bei der Zusehmer beimen Wermande des keines der Verzegleich andere der gegen an der der Verzegleich andere der Zusehmer beimen Wermande der der Verzegleich auf der der Verzegleich der Verzegleich der Verzegleich der Verzegleich auf der Verzegleich der Verzegleich auf der Verzegleich der Verze

Es wied jedoch von Tadod, Traubenmoß und Wein, außer dem gemeinschaftlichen Bolle und eess, außer ben im Artifel G. erwähnten Steuern, in keinem Vereinisstaate weder für bessen, noch für Rechnung einer einzelnen Gemeinde eine Albgabe ersjoben werden.

Artitel 8.

Die hoben Contrafenten wollen gemeinschaftlich bagin wirten, bag burch Annahme gleich, fermiger Grundfage bie Bemerbfamteit beforbert und ber Befugnif ber Unterthanen, bes ei.

nen Staates, in bem andern Arbeit und Erwerb zu fuchen, moglichft freier Spielraum gegeben werbe.

Bon ben Untertfanen bet einen Staates, welche in bem Bebiete eines andern Sandel um Omerebe reiben ober Arbeit fuden, foll von bem Fripunfte an, wo ber gegenwärtige Betrag in Kenft terten wird, feine Abgabe entrichtet werben, welcher nicht gleichmähig bie in bemifden Gworche-Berjefinnisse fiehenten eigenen Untertfann unterworfen sind.

Desiglichen seilem Zeichlauten und Generiserischen, nedele fiele fie bes em ihran beerkeen Beschieft Anfaluse machen, ober Resigner, medige nicht Wasens stiell, sowere mit
Mußer berschen bei sich siehen, wan Beschiedungen zu sieden, menn sie des Zerechigung zu
beisem Generisberriebe in bem Wegenissflaute, im nedigem sie siem Wohnspie gehaben, vorch
ertrichtung ber geschieften Abgeder errechten solen, er der im Doulieg sieder indischieden
Generischrieben ehre Ausgeleute stehen, in ben anderen Ginaten teine meltrer Abgebe siefer zu entsichten verreflichter fenn.

Auch follen beim Bestude ber Makte und Messen und abes danbels und um Absasse essener Erzugnisse der Jabeitate in jedem Bereinsstaate die Unterehanne ber übrigen contrassiernden Staaten eben so, wie die eigenen Unterehann besandelt werden.

Mrtifet Q.

Bur Lufrechischung Jirne Sambides und Solligikumes, und jur Unterbeidung best gemeinschädichen Schleichgandes und der Unterfolicie bei der Server im Jamern des Wereines wollen die hehre Connechencen fich gegenslickig freisig unterfolispen, auch zu diesen Gut- die erforberlichen Anserbungen durch besondere Underexidungt veradereden und ein stemliebes Radi-Carel folliefen latien.

Wen ber als Hale vom seine Symmetrigen Wertrages (Artist 3), einternehm Omnichschriftett ber 2011 einemfamm fellen ausgefährligen is der trangallt ber Walfer- eber 36:in, jässe, ber Qualifer-Vlagden, Pfeller-, Damm-, Orleten-, Biefer-, Smast-, Edelengen-, Bages, Arnajen- um Wilbertrage obeideren, lagischen bis Zollfarien um Comptate, wede, verbefährlich ber Amtelle ber Demuncionten, einer jeben Geant-Oktegirung innerfall- fieste Odeitens verfelben.

Metitel 11.

Die Bertheilung ber gemeinschaftlichen Ginnahmen richtet fich nach bem Berbalmiffe ber Seelengahl in ben jum Bereine geborigen Landen und Landeesepeilen.

Bum Behufe ber Mertheilung sollen bie von ben berreffenten ficheren Staatsbesteben als richtig zu artestiereben Ueberfichten von ber neueften Beoliferung von beri zu beei Jahrern gegensteits mitgescheilt, mit wirb mit biefer Mitcheilung ummittelbar nach Natification bes ecosembaritien Wertwages ber Anfang gemacht verben.

Artitel 19.

Die von ben Erhebungeftaten eingehenden gemeinschaftlichen Boligefalle fliesten bie jur Werchnung und Bertheitung in bie Cassen berjenigen Landreberrschaften, in deren Gebieren bie Erbedungsftaten betegen find.

Die fammtlichen Sehebungs - und Wertvalrungskoften fallen ben einzelnen betreffenben Senten zur Last, mit Ausnahme bereinigen, welche bie Unterhaltung ber gemeinschaftlichen Befebre in Erferter (Artielt 17) und bie biefer obligenber Gelchaftefibung verurschaft.

Bon ber tartsindstigen Abgadem-Entrichtung bleiben bie für die hofhaltungen ber hoben Gemercaine und Ihren Begentenschaffer, in wie die site dei lieben höhen accrebitieten Gefandem eingefendem Organschafte nicht ausgenommen, und wenn dassie Nückvergaltungen Staat haben. so merben solde der Genteinschaft nicht in Anerchanun aedracht.

Sen fo wenig anrechnungefabig find Entichabigungen, welche wegen Einziehung von Boltrochten, ober wegen aufgehobener Defteitungen an Communen ober einzelne Berechtigte aerablt werden millen.

Bergunftsgungen für Genverbreibende sinficialis der Steuer-Enteichung, welche nicht in ber Sollgefrigschung felicht begründet sind, fallen ber Staastfalfe betrinigen Regierung, netsche fie bewilligt hat, jur Loft. Darüber, unter welchen Machfaben solche Bergunftigungen zu bemilligen sind, with nährer Beraberbung vorbefolden.

Das Begnabigungs. und Strafvermanblunge-Recht wird ebenfalls von jebem ber contrafirenben Theile in feinem Bebiere ausgeubr.

Artitel 17.

In Dajchiung spoofs auf die Zeifell-fechung, als auf die Gernoftung und Schiedung ber vertragenigig und stiefelbrumien Einschungung zur eigeberben innerne Gezenen (Leifel 6.) wie von fimmtlichen Dereintergierungen eine gemeinschaftliche Chemerie angewehret. Die beite dereinschaftliche Chemerie angewehret. Die beite die vertragen werden, woden zugleich wie Gestrectung ber jässelichen Newmien-Liefelung oblingen foll. Der Sich des Gentral Information der fester fein.

Das Nabere über die Einelchtung Diefer Controle wird burch ein besonderes Regulativ bestimmt werden, welches als ein integriender Theil des gegenwärtigen Bertrages angeschen werden fall.

Es werden jahrlich zu einer noch naber zu veraderebenden Beit Bevollmächtigte sammtlicher Bereinsergierungen in Erfurt zusammentemmen, um über die Angelogenheiten bes Bereins sich zu berathen, Beschilfe zu soffen, namentlich auch die befiniere Aberchnung zwissen der beschiligten Staaten follunstellen.

Einer biefer Bewellmachtigten wird babei jum Borfifenden gewählt, ohne baß jedoch bemfelben bierdurch ein Borrecht wor ben Anderen ju Theil wurde,

Im galle bes Bebirfniffes werben bie Bereifinachtigten auch auftererbentliche Ausammentante falten, worüber bie betheiligten Regierungen fich auf bem Wege bes schriftlichen Bereifungen einigen werben,

Die Roften ber Bevollmichtigten werben von einer jeben Regieeung fur ben ihrigen getragen.

Alles, was fich auf ble Aussuspung ber im gegenwartigen Bertrage enthaltenen Berabrebungen bezieht, foll burch gemeinschaftliche Commiffacien worbereitet werben.

Jum Orfchift beier Cummifferin gehrt inderfemter die Werfindung negent ben ichgien dereichimmenten Afchiquine er in den zu mur gereicht gehrigt abereichimmenten Afchiquine er in den zu mur gereicht gehrigt dereichten ergenisfen Bestimmungen und ber dem Argeit Rechtlengen und Dieterteinern, jugicione in Bereichung flechen gehren ich er ber der Bestimment gehren der Bestimmenten gehren gehren der der Bestimmenten gehren bei der Bestimmenten gehren bei der Bestimmenten gehren bei der Bestimmenten die gehren der bestimmen dem Bereichten debig falle.

Die Dauer bes gegenwartigen Bertrages, welcher fpateftens am 1. Januar 1834 in Ausführung tommen foll, wird vorlaufig bis jum 1. Januar 1842 feftgelebt. Wird ber Bertrag mahrend biefer Beit, und spateftens neun Mottate vor Ablauf berfelben nicht gekindigt, so foll berfelbe als noch auf zwölf Jahren, und fosort von zwölf zu zwölf Jahren verlangert angeleben werden.

Gegenwärtiger Bertrag foll alebalb zur Ratification ber hohen centraftenben Thelle vergelegt und die Auswechschung ber Ratifications-Urbunden foll spätestens in secho Wooden in Berlin Gemeint werben.

Co gefcheben Berlin, ben 10. Dai 1833.

(gez.) Lubwig Rihne, Ernst Michaelis, Earl Friedrich Willens, (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwebes, Ludwig Heinrich v. L'Effocq, (L. S.)

Ottofar Thon, Ludwig v. Rebeur, Jacob Ignaz v. Eruidsshant, (L. S.) (L. S.)

Earl Auguft Friedrich Abolph v. Fifchern,

Carl Johann Beinrich Ernft Ebler v. Braun,

Otto Wilhelm Karl v. Rober, Carl Fried. Wilhelm v. Weise, (L. S.)

Friedrich Wilhelm v. Wigleben, Guffav Adolph v. Strauch.

Gefet fammlung

für bie

Fürftlich Reußifchen Lanbe jungerer Linie.

No. 32.

No. 40. Bertrag pofichen Peraften, Rurbeffen und bem Erofbergoffume Seffen, ferner Baben ben Duftenmerg, beham Schiffen einer Seife and ben zu bem Abmingifeen golle und bandelbereime verbunderen Ganten anderer Grief, wegen Anfchiefung bei leptern Bereins an ben Ochsmat ? ableverin ber ertern Banden ab.

Rachem die zu dem Ahringischen Zoll - und Handels Bereits verfinderen Rezierungen ich in dem Wunfele vereinigte blein, zur einem einstellten Hörerung eines frein Archere dem geschen Werin dem zu gestellen der Abstrachen Bereits dem geschen Werin dem zu gestellt der Verglen, Deltin, Sochen um Wührenders; inzisisien vom Artifichtenfune und dem Geoßpregationen Hoffen der und Winderen des Weiterbard ausglichten, der Rechmente ausglichten, der Rechmen ausglichten Bereitsten des Angelen der Verglen, der Verglen,

einer Geite:

Geine Majeftat ber König von Preußen, Geine Sobiet ber Kurpring und Mitregent von heffen und Geine Königliche Sobiet ber Großbergog von Seffen, und zwar Geine Majestat ber König von Preußen:

Murbocht Ihren Gebeimen Der Finangrat Lubroig Bogislaus Samuel Rabne, Ritter bes Renigich Perapsision rothen Abler: Debend beiter Alasie mit ber Schleife und Commandeur 2ter Klasse des Kurfürstlich Sessision Daussenbard vom aostenten Lowen

unb

Milerhocht Ihren Geheimen Legationsrath Ernft Michaelis, Ritter bes Rd, nigich Peruftifen rothen Wefer Ordens vierter Klaffe, Officier ber Königlich Frangblischen Ehrenlegion und Commandeur bes Kurfürflich Deflischen Dauss ordens vom gestenen Bebren;

Geine Sobeit ber Rurpring und Mitregent von Beffen:

Schiffe 3fren wirflichen Orheimen Zegationstaut, aufprevberalischen Befander und berooffundsignen Minister und mei Rohnight Sprenissen zur Artikation der Artikation von Wilkens Schopenaus; Rommanderer best Aufrichtlich Spriffe fein Dants Liebens vom gestermen Aberen, Mirter best Rohnight Sprenissen vom gestermen zu der Rohnight Sprenissen vom geben zu der Bernight Sprenissen vom geben der Lieben bei Rohnight Sprenissen vom geben der Lieben der Lie

Schwedes, Ritter bes Rurfurflich Defficen Dausorbens vom goldenen Bowen;

Geine Ronigliche Sobeit ber Grofbergog von Deffen;

unb

Schiffe spiern michtigen Gefeinenrate und Prifibenten der Dierr-Fiennag Kamer Wilfpelm von Aopp, Commander erfter Kasse die Großperzoglich histories beweigs brenn, Nitter des Antalies Preuglichen Leweigs brenn, Nitter des Antalies Preuglichen rechen ablere Drenns werder Affalfe, Gemmandeur erster Affalfe, des Aussachtschaft bei Bertreit und der Bertreit der Bertreit

ferner:

Seine Majefikt ber Ronig von Bagern und Seine Majefikt ber Ronig von Burtemsberg, und graar

Seine Dajeflat ber Ronig von Bayern:

Micheld (Vien Ammerc, Chasteut), auferobentlichen Gelanden und werden und der Geschlichten der Amfeld Prosifier, Amslight Cadificer, Geschregelich Schäffler und der Arzeite Schäffler Und der Schaffler Und der Schäffler Schäffler (Dereit Schäffler Und der Schäffler

Ubers Ordens erfter Alasse, Großteng bes Königlich Schöftigen Civil Berdiens, Ordens und Ritter bes Königlich Wästermbergischen Friedriches Ordens;

Geine W

fobann:

Mierhodift Ihren Major im Generalftabe, Geschliebrtager am Rheiglich Preugis ichen hofe, Franz a Paula Friedrich Freihert von Linden;

Seine Majestat der Konig und Seine Konigliche hoheit der Pring Mitregent von Sachsen:

Millefchift, Ihren General Cimittean ber Casallerie, General Kriptanten, außerorbentlichen Gefanden und bewollmächigten Minister am Reinsjich Prespision heft, Carl Friedrich Labridy von Wangborf, Witter bes Kinglisch Schaftschen Rauten Orbens, Genimandeur erster Reins best Räniglich Schafte figen Millitar St., hehrindig (Drenst, Mitter von Röniglich Courrilgen Et. Dubertus (Drenst;

anberer Geite.

Die bei bem Abftringicom Bolle und Sandelei Bereine betheiligten Souveraine, namlich außer Seiner Majeflat bem Konige von Preußen und Seiner Sobiet bem Rurpringen und Mitrecenten von Bellent

Geine Ronigliche Sobeit ber Groffbergog von Gachien Beimar Gifenach:

Schiffe (Irren Minister Mikensten am Robaljide Presipsion Hofe, den General Major Ludwig Zeinztick von LEcsfoco, Niter des Koniglish Presipsion rechen Universitätischer Dereits der Einfalle und des Koniglish Presipsion schem Militair: Architent (Oddens, Commandeur des Großbergoglish Sachsission, Dauls Octored von weißen Hoffelt

.

Sodift: Ihren Rammerran Wetobar Thon, Ritter bes Roniglich Preußischen gothen Ablerorbens britter Rlaffe:

Geine Durchlaucht ber Bergog von Gachien Meiningen :

Dochfte Ihren Minister Refibenten am Roniglich Preugischen hofe, ben Rammerbern Ludwig August von Renbeur, Ritter bes Roniglich Preugischen rothen Ablerorbens britter Rlaffe; Dichft: Ihrn wirtlichen Geheimen Legationstraft und Rammerheren Jacob Jynas von Cruick shant, Nitter des Reiniglich Prensischen rochen Wolten ordens vieter Raffe und des Geofpergoglich Schaffichen Droms woch weisen Kalten.

unb

Dodft Beren Ministerialrath Carl August Friedrich Abolph von Sifchern, Ritter bes Koniglich Preußischen rothen Molerordens britter Raffe und bes Roniglich Schaffischen Civil-Berdienft-Ordens;

Geine Durchlaucht ber Bergog von Gadgens Altenburg;

Social Ihren wieltlichen Geschmentus, Minfiker und Kammers Poliffenten Carl Johann Seinrich Ernst Woler von Ornus, Commandeur von Röniglich Schiffichen Giell Bereienstreuem und bes Großerzsells Schiffichen Spudorbend vom wossen Falfen, Läter bes Ordens ber Königlich Wörtem beruflichen Krone.

Geine Durchlaucht ber Bergog von Cachfen : Coburg : Gotha:

Docht 3hren Rammerherrn und Minifter Refibenten am Roniglich Perufifcen Dofe, ben Oberftlieutenant Deto Wilhelm Carl von Rober;

Geine Durchlaucht ber Fürst von Schwarzburg : Conberdhaufen:

Dochft Ihren Rammer , Prafibenten Carl Friedrich Wilhelm von Weife, Ritter bes Roniglich Preußischen rothen Abler Drenes britter Claffe; Seine Durchlaucht ber Kurft von Schwarzburg Rudolftabt:

Bodft : Ihren Dber: Stallmeifter Briedrich Wilhelm von Wigleben;

Geine Durchlaucht ber Furft von Reuft: Schleig,

Geine Durchlaucht ber Furft von Reuf: Greig

Seine Durchlaucht ber giarft von Reugle Bobenftria und Gereborf!

hocht Ihren Rangler, Regierungs und Confliterial Prefifenten, Guftav
Abolph von Seratuch, Mitter bes Roniglich Preußischen rothen Abler,
Drome britter Alasse und bes Konialich Schaftlichen Ericht Berteinstlieberbente;

von welchen Bevollnachtigten unter bem Borbehalte ber Ratification folgenber Bertrag gefchloffen worben ift.

Artifel 1.

Die Bestimmungen ber gebachten Berträge werben mit ben babei fur angemeffen gefundenen Beranderungen und Bufaben bier, wie nadiftebet, aufgenommen.

Artifel 2.

In bem Gestumme Mereinte, medfenn bie Zwie und Canbecheile von Afhainajelen Bereins fich ansschieft, find insbesonbere auch biszirigen Genache einbegriffen, wiechte schon feber entweter mit ihrem gaugen Gebiete, ober mit einem Afhile bestellten, bem 3ell umd Sandeloffsten eines oder bes andern der contrafirenden Staaten beigtretten find, unter Bertaffschigung ihrer auf den Beitritteneringen berupenden besondern Bere Mentiffe zu der Gestaten, mit welchen, ig im Merrang aufschließen beiden.

Artifel 3.

Dagegen bleiben von bem Gesammtvereine worfaufig ausgeschloffen birjenigen eingeften Lanbeidpielle ber contabiernen Staaten, welche fich ihrer Lage wegen gur Aufnahmte in ben neuen Gesammtverein nicht eignen.

Es werben jedoch biefenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rudfichtlich bes erleichterten Berfehrs biefer Landestheile mit bem hauptlande gegenwartig befleben.

Beitere Begunftigungen Diefer Art tonnen nur im gemeinschaftlichen Ginverftandniffe ber Bereinsalieber bewilligt werben.

Artifel 4.

33 nen Gebiefen ver contraferenten Staaten follen abernichtimmente Gefigs aberfingungt / Mufgangt und Durchgungt illigaden beftehen, jedoch mit Mobificationen, welche, ohne tem generichtumm zweit Motund jur ibem, aus der Agientifamilistet ver allgemeinn Geftigebung eines sene spein himmennen Staates over aus Isfalen Jenereffen fich als motjenently gregben.

Bei bem Bellauft nammtlich fellen seineruch in Beque auf Engangs umb auch angelt Magdem fest einsplann, bemispier für ben geißem Spatches Berichter gerigateten Begerstläteten, um in Beque auf Durchgungs zugenen, je nachen ber Jug ber handels freigen est erforerer, foller Attendungen von den allgemein angenammenn Errhoungskipen, meldig für eingelne Gestallen in die berugshreit infonfendentere geichenn, micht ausgefähligten fon, follern fie auf die allgemeinen Jattereffen des Bereins michten.

Desgleichen foll auch bie Berwaltung ber Eingangs Ausgangs und Durchgangs Misgaben und bie Organifation ber dagu beinenden Behoben in allen Lantern bed Ge-fammtverreins, unter Bertachfolgung ber in benfelden bestehenden eigenthanlichen Ber ballmille, auf gleichen Bull gebracht verben.

Die nach biefen Gefichtspuncten zwischen ben contrabirenben Staaten zu vereinbarens ben Befebe und Dronungen, namentlich

bas Bollgefeß, ber Rolltarif.

bie Bolforbnung,

follen als integrirende Beftanbifeile bes gegenwartigen Bertrages angefeben, und gleich, beifig mit bemfelben publicirt werden.

Artifel 5.

Brednberungen in der Zollgeschung mit Einschluft best Zolltantie und ber Zollt ordnung (Kritiel 4.), so wie Zusisse und Ausnahmen fonnen nur auf demischen Bloge und mit ziefeiger Undereinstimmung fammtlicher Glieder bes Gesammtvereins bewirft werbere, wie die Micharung der Geiste erfolgt. Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf bie Bollverwalt tung allgemeine abindernde Normen aufftellen,

Artifel 6.

Mit ber Aussischung best gegenwärtigen Bertroges tritt zwissen ben contrahiernben Staaten Greibeit best Janbels und Bertefre und pagleich Gemeinschaft ber Einnahme an Bollen ein, wie beibe in ben solganden Attrilden bestimmt werden.

Mrtitel 7.

- Es hern von biefem Seirumfte am alle Gingangs Kudgangs; mit Dameigangs, timb Dameigangs, timb Dameigangs, timb Dameigangs, timb Dameigangs, timb Dameigangs, der der Gingerigh Dieterinsgiften Dameiring, ingleichen von Rudgieright Schiffern und ber Abinteriaße Georgieright Gieter, beracht geben Greicht gebrieb, erreit schniblighen Gemainterering gehörigen Geleiche, Servich schniblighen Gempalinder auch frei und nuteffeinert in jedes andere zu biefem Gereine gehörige Gelefte eingeführt rerben, mit alleinienen Morbefelter:
 - a) ber ju ben Staatsmonopolien gehorigen Gegenftande (Spielfarten und Galy) nach Maasbaabe ber Artifel 9 und 10.
 - b) ber im Innern ber contrafirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuren von verfisierent hobe, ober in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber nicht einer Steuer belegten, und beshalls einer Ausfelichungs Abgade unterroorfenen inflandichten Ernevaniffe, nach Machaele des Artifelds 11. und erdlich
 - c) pidiger Gegenfläher, melde ohne Gingriff in bie von ninm ber centralpirenber Gatatirn ersjeilten Grindungses Patrinte ober Privilegien nicht nadgemacht ober ein gestührt werben fömmen, und baher für bie Dauer ber Patrinte ober Privilegien von ber Ginfigle in ben Staat, welder biefelben erspeile par, moch andsprickoffen leichte möffen.

Artifel 8.

Der im Artifel 7. festgeseigten Bertebes und Abgaben Freibeit unbeschabet, wird ber Uebergang folder Banbelogegenftanbe, welche nach bem gemeinsamen Bolltarife

einer Cingangs e ver Musigangs Stuure an den Musiengerungen unterfligen, auch aus der Renigliss Beverrichen um Reinigliss Waterunfergischen Kanden ein des Gebriet erd Reiningifeien Bereinst auch umgefehrt, nur unter Innehaltung der genöhnlichen Kand- umd herer fleisse Calast finden, und es werten an den Binnengerungs geneinschaftliche Mannleichtlich ein eingerichtet ensetzen, der indehen Wis Bantenflieren umter Bengejung sie erfe Geschlichtlich oder Kannleserheitet die aus bem einen in des anderer Beiter übergufgliebenden Gegenstaden auszusefen bekenn.

Marf ben Berfehr mit rohen Producten in geringeren Dumnitaten, so wie dereul und ben lieineren Geren; und Burtverfehr, und auf des Gezald von Reiginden findet obige Bestimmung feine Unwendung. Much wird reinertil Macarmereisien State finden, außer in speciet als die Sichreung der Ausgleichsfunger, Machlichung et Machlichungs i Magaten (Menitel 7. d.) es ersper leinet.

Artitel 9.

Sinfightlich ber - Einfuhr von Spielfarten behalt es in jedem ber zum Befannntvereine gehörigen Staaten bei ben bestehenden Berbots o der Beschraftungsgeschen sein Feneraden.

Artifel 10.

- In Retreff bes Galges mirb Golgenbes feftgefent:
 - a) bie Effische vod Salged und aller Begenflichte, aus weichen Archifa under Schicken glu werten pflegt, aus fremten nicht gum Bereite geförigen Untern in die Berindssaum ist verbeten, in soweit briefte nicht für eigene Rechnung einer ber vereinten Begierungen, und jum ummittelbaren Berfagte in ihren Sale i. Menteren, Rechtogein oder Bieberfaden nehicht.
 - b) Die Durchfube red Salge und ber vorbegrichneren Gegenflicher aus ben jum Gereine nicht gehrigen Ländern in andere folde Länder foll nur mit Genchmis gung der Bereinstlinaten, berein Gebiet bei ber Durchfubre berührt wied, und unter den Berichistmanfrageln Statt finden, welche von beniebten für nichtig erndett nerfet.
 - e) Die Ausfuhr bes Galges in frembe, nicht jum Bereint gehörige Staaten ift frei.

- d) Bas ben Salgbanbel innerhalb ber Bereinoffanten betrifft, so ift bie Einfuhr bes Salges von einem in ben anderen nur in bem Halle erlaubt, wenn zwis
- e) Benn eine Regierung von einer andern innerhalb des Gesammtvereins aus Seaatts oder Privatsalinen Gal; beziehen will, so muffen tie Genbungen mit Paffen von offentlichen Beborben begleitet verteen.
- D Benn in Bereinsstate feinen Sobhebert begieben, oder Durch einen folden fehr beitten Bereinsstate feinen Sobhebert begieben, oder burch einen folden fehr Selg in frende nicht jum Berein geforige Staaten verfenten laffen mill, fie fall biefen Sendangen fein hiebermiß in dem Beg geteg merten; jebech verben, in fefere wiede nicht feine Werteste befinnen ist, wert vorfergänzigig Uefereinfunft der feispfriigen Staaten bei Straßen für ben Arende poet um bie erfebereissen Seldenfoldenabstrageln jur Berhinderung ber Einfenderung verscherte werben.
- g) Jur wirfsmen Berhöung vo Gefeichsponieds mit als, madem vie Regir gem ber zu bem Aprincipfiem Breiten gebrigem Causten fich verkleibtig, glei mir foldes frühre fehm zwirfem Preuglen und Rurbeffen verschreit vordem i, aus dem in ihren Landen ledegamen, gleichniet ob landerijken Order friede Landenn Rochfeit zu mit allenziehen Deit ein füglen, nur ein foldes Landenn Rochfeit zu findlichen Deit de figuren und abzeien zu fallen, abs für den Berkreiten sich eine Gestellt der ausfellem führ zugehen gestellt der für der Berkreit der ausfellem führ zugehen gefende fich zu auf ferreit der Defeitepreif von 8½, Aharr für die Konnt zu 400 Pflund Preußfiede Gewolft mit 5 Pflund Begenöße, als dem nierzigfien, werdiger in dem Gementererine bereiten, is dem dem demektellen auf Mirimaturerine bereiten is dem Gementererine der Beite in ihren Genete und Demektelferin auf Mirimaturerine beiter in ihren Genete und Demektelferin auf Mirimaturerine inspulisheren. Die nährern Beffemungen der die Reinspulier Konstallung fellen einer Schotern Merkenungen der die Kristiumsen werkelbeiten

Artifel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugniffe, bei welchen hinfichtlich der Besteutrung im "Innern noch eine Berichiedenbeit der Gestehgebung unter den einzelnen Bereinblanden Statt findet (Krittel 7, lätt. b.), wied von allen Ahrilen als manifenswerth anternant, auch

a) im Ronigreiche Bayern gur Beit mit Musichluß bes Rheinfreife)

geschrotetem Malge; b) im Konigreiche Burtemberg

non Bier

gefdrotetem Malze:

c) in ben jum Thuringifden Bereine geborigen Staaten

uon Branntwein,

Traubenmaft und Mein.

Es foll bei ber Beftimmung und Erhebung ber gedachten Mogaken nach folgenben Grunbiden verfahren merben:

- Beranderungen, welche in ben Setuern won inlandichen Erzeugniffen ber beihrilfgten Staalen eintreten, haben auch Beranderungen in ben Ausgleichunge i Migaben, jedoch fiebt unter Angendung ber vorfer (1.) aufreifelten Geunbeket), us folgen.

Bo auf ben Grund einer folden Beranderung eine Ausgleichjungs Magabe ju erhoben fenn wurde, muß, falls die Erhobjung wirflich in Anfpruch genomment wird, nine Berhandlung barüber zwifden bem beibelichten Staaten und eine volle

fichnbige Rachweifung ber Bulaffigfeit nach ben Beftimmungen bes gegenwartigen Bertrages vorausgeben.

- 3) Die gegenstrüg in Prendpe gefpilig bettierbern Silte ber Etreuer win nichanischen Transbermoff um Beite, wem Andersten um Bennatum:, fom int in jegens watrig in Bepern bestieben Geuer von inflandischen geforerten Malg um Beier (Mußgenfische) beiten jedernich der jedernich bei der geste eine Anterinischen von der inre Transbermoffen eine Transbermoffen von der influsier der Anfaltig eines nichtigen flüte, an Mußgleichungs Albachen von biefen Minfalt der ber ern fügungs auch die num Lanche, in untellem flüte Geuera auf beispilten Gegenpille zigleit fl. erne nach der bei berreffinnte Geuer von Gebante, mediger bie Ausgleichungs flüte, der falle, der bei berreffinnte Geuer von Gebante, mediger bie Ausgleichungs flüte, der falle, der der bei der gegenpen falle.
- 4) Rudverganungen ber inlandischen Staatofteuern follen ben ber Ueberfuhr ber besteuers ten Gegenflande in ein anderes Bereinsland nicht gewährt werben.
- 5) Muf andere Erzeugniffe ale Bier und Dalg, Branntwein, Tabafoblatter, Araubenmoft und Bein foll unter teinen Umftanben eine Mudgleichunge fibgabe gelegt werben.
- 6) In allen Staaten, in welchen von Andad, Araubenmoft und Bein eine Ausgleis chungs 2 Megebe erhoben wirb, foll von beifen Erzugniffet in feinem Falle eine weitere Ubgabe weber für Rechnung a. Senates noch für Rechnung ber Commune beibebalten ober einerführt werben.
- 7) Der Begleichungs Högele fin biede Gegenftliebe nicht unterwerfen, von weisen all bie in er Josefenung vergefreicheren Bleich bergriffen filt, von fein deufen bifches Gin: und Durchgangs Gut bie zulammlich Behandung bei einer Erhebungs bejeder bei Bereich bernich Selnuten fahren, dere berichtig unterfreigen, und eines der je verzeig beigeinge im Unterfreigen von der je verzeig beigeinge im Unterfreigen von Bereich gereichte, netige nur bund einem Bereiche fant der nicht bei dem Bereiche fant der mit bei dem Bereiche fant der mit bei der bereiche fant der mit Mustande geffelbe zu werten.
- 8) Die Ausgleichungladgabe fommt ben Raffen bestenigen Gtaates ju Gute, wohin bie Berfendung erfolgt. In fofern fie nicht icon im Lande ber Berfendung für Rech, nung bed abgabeberechtigten Staates erhoben worben, wird bie Erhebung im Gebiete beb Lettern erfolgen.

- 9) Es fulm in jedem her contraferenden Staaten folde Ginrichungen getroffen werten, vermöge welder die Ausgischungs Algabe in dem Berindanne, auß wichgen bie Berindung erfolgt, am Dies der Berindung oder bei der gefegentlien 360 oder Gestarchhete entrickte, oder ihre Entrichung burch Annetbung sicher geflellt werben fann.

Artifel 12.

Die flegtlich ber Berkenuch; Miggeten, unfeie im Bereich eine Breinflichner von ander net aler ein Mittelf 1.6. festjehrent Gegenflahten erbein ereten, fo ist ein Merolibergapitume helfen jur Erbeitung fommenben Steuern von Stetsafen wird überall eine ge' spiftigig Gleichmäßigfeit ber Behandlung Staft finten, bergiftalf, auf bas Grupzigli eines deren Reienflichsen seuter feinem Bereinflichen verbreit ber fa. die bei inflasiblich.

Derfitbe Gruntlegh findet auch bei ben Bufchlage nichgaben und Octrois Gtatt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erfoben werben, fo weit bergleichen Abgaben nicht überr bauen nach ber Beftimmung bes Weitle ist. No. 6. untallftu find.

Artifel 13.

Chauffergelber ober miere fiatt berfelben bestehmte Abgaben, wie j. B. ber in ben Robert und Buren und Burtemberg jur Gurreginng best Boggestes von eingefenden Ghatern einzessieher Bullerichiag, eben so Pflager Damme Bradern und Spagester, obre unter weldem anderen Ramen bergleichen Abgaben bestehn, ohn Unterficie, ob bie

Erhebung für Rechnung bes Staated ober eines Privatberechtigten , namentlich einer Commune zeschiebt, follen nur in dem Optrage beithehalten ober neu eingeführt werden können, als fie ben gewöhrlichen Derftellungs und Unterhaltungsfollen angemellen find.

Das bermalen in Preugen nach bem allgemeinen Aarife vom Jahre 1828 bestehenbe Chauffergelb foll als ber bofte Sat angefeben, und hinfubro in keinem ber contrafirenden Staaten überschritten werben.

Besondere Erhebungen von Ahorsperr 1 und Pflastergeldern sollen auf chaußirten Straßen bei fie noch bestieben, bem worstehnnen Grundsige gemäß aufgehoben, und die Ortel pflaster ben Chauffer bergefalt eingerechnet werben, daß davon nur die Chaussten gedore nach bem allarmeinen Karife zur Erbebung fommen.

Mrtifel 14

Die contrabirenden Regierungen wollen bahin wirfen, daß in ihren Landen ein gleiches Mang, Maag: und Gewichte Schffen allgemein in Anwendung tomme, und hierüber for fort befondrer Unterkandlungen einleiten laffen.

Berfalufg find biefelen übernigetommen, boß fohen von ber Muftichrung bed gentmeker gen Bertrags an ein geneinschaftliche Jollgreicht, und zwar ber bereit in verm Gesphers zoglowne heffen gefellig eingeführte Zentare in Umendung sommen und ber gemeinschaftlich Jolltarif überall mit Jugrundesfagung biefer Genischtekinselt ausgegebeitet und publicit were ben foll.

Orn centespiernem Rejefrungen Siefet es beferfalfen, jur schweitern Wefereiungs besarreifpungen an ein Zeilbliere, und put einfehrer Werchnaus bei vorgetuchten ger meinscheftlichen Zeilberuchte in dem Zeilberte vorfenmenehen Masse, und Gerwichte festimmungen eine Reteution is wolf aus der Wassel, netfels in dem Amirien der anderen eine reinreiten. Gestauen angenommen wordern fün, de aus auf bed Gewich, vorliche in füren Zeinen anderenzeit gespiech oder landbildig eingeführt ist, entwerfen und öffentlich ber fannt meden zu dellen.

Die Jollabgabe foll in ben Ableingischen Bereinslanden nach dem Preußischen Meduzusche berechtet, und kann entweber in Preußischen /, bis /, Absieftlichen, ober in Genventionsgelbe und zwar den Preußischen Abater gleich 1/4, Phinischen Gulden ober 23/4, gergergutet, gestigtte werben, umb bliebt es in denzweigen Aberingischen Wertenflateten,

in welchen die Rechnung nach Gulben gebrauchlich ift, ben Regierungen überfaffen, bem Aarife eine Reduction auf Gulbenwahrung beigufügen.

Ge follen auch icon jett bie Bold und Gibermangen ber fehnmetlichen contrabirenben Gebaten — mit Ausnahme ber Schiedenange — bei allen hochfelten bes Gefammtvoreinst angenommen, und zu biefem Behufe Balvationstabellen bffintlich befannt gemacht verben.

Artifel 45.

Mile Begünftigungen, welche ein Bereinsstaat bem Schiffiohrtobetriebe feiner Untertigung gegengen gefeichen Masse auch ber Schiffishet ber Unteribanen ber anderen Bereinsstaat zu deut sommen.

Artifel 16

men kem Arge an, wo die gemeinschaftliche Jollechnung bei Bereins im Bolligu glight mies, diesten in den zum Allechreime gehörign desichen alle einen and hilfelen der Stupet: und Umschliegtereite aufberm, und Viennund foll zur Anhaltung, Berfaldung oder Lagerung growingen werder Monnen, als in den Allen, in nerfigen die gemeinschschließe Jollechnung vom die kreitsfehren Gehörfeinstegement des judifien voor voerflicherings

Artifel 17.

Ranal Cchloufen Eruden ichher hofen Mage, Ruben und Wiebelger Gur biebern, und Leifungen für Unfalten, bie zur Erfeicherung best Berteford bestimmt find, folden nur bei Unugung wirflich bestieberber Einrichtungen erhoben umb für Leptern nich erthiber, auch überall von den Unterrhann der anderen contraffernden Steaten auf vollig achrie Leife Leife

Findet der Gebrauch einer Maages ober Rrahnen e Ginrichtung nur gum Behufe einer gollamtlichen Controle Statt, fo tritt eine Gebühren : Erhebung bei schon einmal gollamtlich verwogenen Maaren nicht ein.

Artifel 18.

Die hoben Contrabenten wollen aud ferner gemeinschaftlich babin wirten, bag burch Unnahme gleichformiger Grundfage bie Gewerbfamkeit beforbert und ber Befugnif ber Untere

thanen bes einen Staates, in bem ambern Arbeit und Erwerb ju fudjen, moglich freier Spielraum gegeben werbe.

Wan ben Interipante des finten ber contrassermen Staaten, nedige in dem Gesteite eines anderen derschien Daweil und Generies terzien, oder Arbeit suchen, soll von dem Beit punete an, wo der gegenwährige Bertrag in Kreit treiten mien, feine Aligade entwichte werven, methote nicht geschandig die in demsstellen Generiederschlassisch flehende eigenen Laterschaft untervoorfen falle.

Defejfeiche fellen Gebrachten und Generkreichet, melde bie für des von ihren bei
riefen Offsich belaufe meden, oder Reifende, ende mit Waarer feller, insetern nur
Mufter bergieben bei fich sohen, um Berkeltungen zu suchen, wenn sie die Berrechtigung zu
bielem Generebeserities in dem Geneinstaate, im netigem sie zie Begeich beiten, der
Generischen der Begeichem Abgeden western beiten, derei m Dienste feller inflateilern
Generatrischene wer Kusstellung fehre, in den anderen Clasaten feine weitert Utgabe giefen
unterfielten werfolgtet fein.

Buch follen beim Befuch ber Wakte und Meffen jur Auchsbung bes handels und jum Bereiche eigener Erzugnisse von Fabrifate in jedem Bereinsstaut bei Unterthanen ber übrigen contrabirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werben.

Artifel 19.

Die Perspiffen Gerichfen follen bem Santel ber Untersharen fammtlicher Bereich hanten gegen vollig gleiche Usgaben, wie folde von ben Reinzich Perspifen Unterthanne entrichte werben, offentlichen; auch follen bie in fremden Gere, und anderen Santeloplägen angeitrillen Genfale eines dere ber anderen ber centraljernben Gleaten vor anafalt werben, ber Unterspienen ber überigen ernehjernben Gleaten fich in vorlommenben Rieffen mögliche mit Reith und Kabe ausgenochmen.

Urtifel 20.

Bum Schupe ihret gemeinschaftlichen Zofflistens gegen ben Schleichandel und iberei in Andeuschabgaben gegen Defeundationer baben bie contrabierndent Saaren ein gemeinschause Carret abgeschofflen, welches hobald als möglich, fehrliene aber gleichzeitig mit bem gegenwaltigen Betrage in Ausflührung gebrocht werben foll.

Artifel 21.

Die als Jolgs bed grammstrigen Bertrages einterente Gemeinschaft ber Einschme ber eine einer begiebt lich auf den Errag der Einsgags Ausgangs und Dundy angen Klacken in ern Koniglich Vereissischen Senaten, den Konigrechten Bestern, Sendy fen und Wietermartz, den Ansfünstenbune und dem Geofferzaghbune hoffen und dem Albeitraßigen 30ff und Jamestebereine, mit Einsfalig der dem 30fflichen der contradictionen der Geofferzaghbune der Gentrafficken Geofferschaft fehre der Geofferzaghbune der contradictionen Geofferschaft der der Geofferzaghbune der contradictionen Geofferschaft der fehr die fehreferen Endoter.

Bon ber Beneinissaft find ausgeschloffen und bleiben, fofern nicht Geporatvertrage quifene einzelnen Bereinsslaaten ein Anderes beftimmen, bem privativen Benuffe ber ber treffenben Graatbragirungen vorbebaften:

- 1) bie Steuern, welche im Innern eines jeben Staates von inlanbiffen Grzeugniffen erhoben werben, einschließlich ber im Artitel 11. vorbehaltenen Ausgleichunge, Abaaben:
- 2) bie Baffergolle;
- 3) Chausser: Mogaben, Pflafter : Damm : Bridern fahr : Ranal : Schleugen : Sar fen : Belber, so wie Bagge : und Nieberlage : Gebuhren ober gleichartige Erber bungen . wie fie auch fonft genannt werben:
- 4) bie Bollftrafen und Confiotate, weldje, porbehaltlich ber Antheile ber Denuncianten, jeber Staatoregierung in ibrem Gebiete verbleiben.

Artifel 22

Der Ertrag ber in Die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abgug 1) ber Roften, wovon weiter unten im Actifel 30. Die Bebe ift;

- 2) bfr Ruderftattungen für unrichtige Erbebungen;
- 3) ber auf bem Grunde besonderer gemeinschaftlichen Berabredungen erfolgten Steuervergutungen und Ermagigungen,

mifchen Preugen, Bavern, Sachfen, Murtemberg, Rurbeffen, bem Großberzogthume Deffen und bem Aberingifden Bereine nach bem Beredleniffe ber Bevollerung, mie welcher fie fich in bem Gefanntbereine befinden. wertheilt.

Die Bevollerung folder Staaten, welche Durch Bertrag mit einem ober bem andern ber contrabirenden Staaten unter Berabredung einte von Diesem jahrlich für ihre Untheile en-

ben gemeinschaftlichen Bollreveriden zu leistenden Babfung bem Bollverbande beigetreten find, ober noch beitreten werben, wird in die Bevollferung besjemigen Staates eingerechnet, welcher biefe Babfung leiftet.

Der Grand der Brobsteung in den einzelnen Bereinsstaaten wied alle drei Jahre von einem noch zu verschrebnen Retennie an ausgemittelt, und die Rachweisjung derfelben von ben oben abbachten Bereinskalitdern einander escensitäts miedestell werben.

Artifel 23.

Bergeinstigungen für Gemerbtreibenbe binfichtlich ber Steuer i Entrichtung, welche nicht in ber Jollageigebaumg elfelb begründet find, fallen ber Stausfolfe berjenigen Regierung, welche fie bewülgt hat, gur Laft bie Manfigaten, unter welchen jolche Berginfligungen zu bewülligen find, werben nichteren Berabertung worbefolden.

Artifel 94

Den auf glörerung freier um nathrifder Benegung bei allgemeinen Berfebel gericht guesche 20 gelbereind gumde, Dem Schwerte gescheinflugungen eingelen Mügeplage, namentich Rabattprivingien, da wo fie bermalen in den Bereinstflagen noch Sestigan, nicht erweitert, feubern vielnetze unterte einer Bertmalen in den Bereinstflagen noch Sestiganister Werbeitgelicht, auf der biefering schneichtigeringen Denveloligiering nachreichtigeringen Denveloligiering nachreichtigeringen, das bei biefering denpildem Aufrehung entgegnagsführt, mur derr bein den fertigen Aufrehung entgegnagsführt, mur derr bein der fertige Aufrehung auf frienen Auf erwellt werben.

Artifel 25.

Bon ber tarifmabligen Mbgaben e Genrichtung bleiben bie Gegruftlanbe, melde für bie Destatung ber bofen Gouerenine und Johren Regentinschaften der for für bie bis Ihren 3de fen aererdieten Bosifositer, Gefendbein, Defchliebtungen zie einem nicht ausgezomm mm., und vernn bofür Rüchersgäungen Statt baben, fo werben folder ber Gemeinschaft niche in Bedemung aerfendb.

Eben so wenig anrechnungsflibig find Entischolgungen, welche in einem ober bem and bern Staate ben vormols unmitribaren Reichelhalben, ober an Communen ober eingelne Privanberechtigte für eingegogent Jollerobte ober für ausgesobene Befreiungen gezahlt were ben millen.

Artifel 26.

Das Begnadigungs eine Sergepernandlungerecht bleibt jeben ber contraffirenden Staaten in feinem Gobiete vorbehalten. Auf Berfangen werben periodifche Ueberfichen ber erfolg: ten Strafferlaffe gegenseitig migstheilt werben.

Artifel 27.

Die Ernenmung ber Bennten und Diener bei ben Brigirts um Ledalfiellen für bie Joulerhebung und Unflicht, verliche nach ber hierüber getroffenn besonden lebereinflamft nach zeichtigen Destinmungen angerebent, befehr und influrier werben sollen, bliche, wie jebem ber überigen controlfernben Staaten, so auch bem Abniragischen Bereine innerhalb einem Gebierts derfallen.

Artifel 28.

In jedem Bereinsstaate, mit Ausnahme bes Aharingischen Bereinsgebietes, wird bie Leitung bes Dienftes ber Lofal umd Begirts "Bolliebebern, so wie die Wolfischung ber Bereinschaft in der gemeinschassischen Josephanne einer, oder wo fich bas Bedurfniß hierzu geigt, mehreren Bollierzeitenen übertragen.

In bem Abüringiften Bereinsgebiete wird ber auf bem Grunde ber biebfalligen Beftimmungen bes Bereinsboetengero gemeinischaftlich zu beftellende General Infpector in ben Berebrungen mit ben Bollbefteben ber anderen Bereinsstaaten bie Stelle einer Bollberteiton vertreten.

Artifel 29.

Die von ten 3ell erfebtungs Weberten noch Bobul eines jeben Bierrelighers aufmeineren Dmartale Grenact, umd die nach bem Jahres umd Böcherfoldiffe unfgestlichten Ginalachfoldigt der die resp. im Luche des Bierreligieres umd vollerend best Bechnungsberer fällig gemortenen Jolfornammen verten von den bereffinden Jolfornammen für Ahleigig dem Bereine von dem Gentrale Infector, nach vonungsgegener Piefring in Dumphiscriffe ein zusimmengerangen, und die bief fodman m ein Geratralluferau eingefrecht, zu welchem auch die Gesammtie tred Abrüngischen Bereins, wie jedes andere Glife des Gefammtie vereins, einen Vonuntum zu erzennen der Schland

Diese Barent ferigt auf ben Gruw jennt Boriogen be prosjerifelen Mirchnungen pilofen ben verträgten Staaten von beri zu bei Wonaten, fender biefelben von Gentral Sinangillelin vor Teheren, für von Aberingissen Weren stede bem General Inspector, welcher fester ben einzelnen Regierungen beisel Bereich bevom Mirtheilung zu machen bat, was bereicht ver feinfrin Spekrei Mirchnung vor.

Wann aus ben Daurtat iktrechungen berwegelt, bag die miellige Einnahme eines Gereichsscheit um mehr als einen Wonarbetrag gezen ben ihm verfolimismissig an der Gegammt i Einnahme zullindigen Verweiten Kinfell zurückgelichen. P., so muß allebob bas Erfordertidie zur tindzirichung deifen Lüngfilleb werch herraufzeldung von Seiten best einer Freipringen Gestauer, die tenen eine Kreiferindsspie Genar zingebend hat, eingelichte werden,

Artitel 30.

In Absicht ber Erhebunge , und Bermaltungefoften follen folgende Grundfabe in Answendung fommen:

- 3) Man mire finie Genningliche babei eintreten läffen, wichnighe übernimmt fest Begierung die ih giren defeits verbeimmenten Orthousage zum Dermaltungslichten, es mögen biefe burch bie Gerichtung und Unterhaltung der Saupt und Reben Johl Kinnter, der innerem Etwarianter, Jalläunter und Pjadhje und der Johlicertinung, noder burch des Unterhalt des beide ingefillen Pferional und beraft bie dem Johlicertinung zu bermüligneten Pfenfann, oder endich aus ingen einem anderen Breidering fibe erablig und in general einfehen.
- 2) Sinfiddith beijmigm Afpild bed Beverfå der, melder an den gran bei Ausland gelegenn Geragen und innerfalls ber dozu gehörigen Gernspiezie für dei Zullerb bungde umd Buffalds oder Generalfeheben umd Justiführungenden erforterlich ist, wird man fich über Pamifofummen vereinigen, melde ihrer der contrasjuenden Staat een von der jährlich auffemmenden und der Genninsforft zu berechnenden Bruttve einzulen auf Justiführt im Affilige beispien fam.
- 3) Bei biefer Musmittelung best Bedarfs foll ba, wo die Perception privativer Migaben mit ber Zollerhebung verbunden ist, von dem Offphien und Annelschufmissen der Zollbeamten nur berjenige Abeil in Annechaung fommern, welcher dem Berhalte nisse ihrer Geschiffe für den Zollbeimst zu ihren Nandsgeschiffen derfraupt entjericht.

Artifel 31.

Wie bem Abiningischen Bernine bas Recht eingerlauft wirb, an bis Jablirectionen ber meter vereinter Gestant Beauntig au sem Javecka gut kenen, um fich von aufm vorfennmeinen Mernasiungstyckleiten, medder fich auf die burch ven gegrandigen Mernasig giegegangene Gemeinicher beigeben, welchlichige Rennnish gut verfossfren. Die Aber auch jewen ber anderem vereinten Senasten bie Orfiguie gu. Dennet zu gleichen Juwelt un die Genarda-Justeilen gut Er fu zr aufgenden. Eine beforderen Joshenston wird von der Bernardianist deifer Bennet nach gerichtigen. Sie Selfen Gemeinisch zu deutschlichte, der der Gelein von Bernasiung, bei unseige zie deutschlichten ziehen gestalt, durch vorfe des fer fich der Justeilen zu deren gestang, und die Gespran dass der gemeinischeische Joshenschung, und die Gescherung desse Breitel, burch vorfe des fer fich die Aufgerenasien brücker verschaffen fehren, nazuschen ist, maßeren anneter den für Geschlichten Joshenschung von der fich maßeren anneteren Stehlanz um Wienungsberschieben auf eine bem gemeinfamm Jowede und dem Berhöltnischeiter auf eine der ertreigen.

Die Miniferien Der oderfine Bernedlungsfleden ber fammtlichen Bereinsflaten nerbe die gegeichtig auf Berlangen jete gewinsche Muslunft über bie gemeinschaftlichen, und inspfern zu beisem Gliche bie ziehensche deren Western Benetze, der die Geschern Benatten, der die Gewinfregung eines biehern Benatten, der die Gewinfregung eines diehern Benatten, der die Gewinfregung eines der der eine Western aus werden der der eine Gewinfregung eines der der Entschliche der Abstraßigfen Gewarn nur Ramenat der Gesummferi Statt finden fann, fo ift demifichen nach dem oden ausgesproche eine Gewinsehe alle Gefegenicht zur vollftändigen Kenntnisjachne von den Architectung der eine Gewinsche alle Geschrenzbaus gerinnisch gut gewähren.

Artifel 32.

3defrig in ben erfen Augen bes Juni finder jum Jueck genteilnere Berathung ein zusemmenzeit von Broodlindschigten ber Bereinstglieber Statet, zu weisem auch der Abeitingische Berein einem Bevollindschigten abzurebnen befragt fil. Gie die fermette Erkung ber Berhandlangen weit von ben Genferen; Gewollindschigten aus ihrer Mitter ein Berspenter sentischt, weisem derstigen dem Berspe vor en derigen Gewollindschigten und

Der erfte Busammentritt wird in Munchen Statt finden. 280 berfelbe funftig erfolgen foll, wied bei bem Schluffe einer jeden jahrlichen Bersammlung mit Rudficht auf die Matur

ber Gegenflande, beren Berhandlung in ber folgenben Confereng ju erwarten ift, wer- abrebet werben.

Artifel 33.

Bor Die Berfammlung Diefer Confereng : Bevollmächtigten gebort :

- b) Die verfinitive Kierchnung zwijchen den Bereinshifteren der die gemeinscheftliche Ginnaghme auf eine Grunde der von den aberflen Zwificheben und in dem Abarin zijden Bereine von dem General / Infector aufgestellen, durch das Gentral bürrau vorzulegnehen Machweilingen, wie folgte der Zword einer dem gemeinsa men Anteresse angemessende prüfung erbeiglich er Zword einer dem gemeinsa men Anteresse angemessende prüfung erbeiglich ;
- c) die Berathung über Bunfche und Borfchlage, welche von einzelnen Staatoregier rungen zu Berbefferung ber Berwaltung gemacht werben;
- d) die Berhandlungen über Abanderungen bes Jollgefestes, ber Jollordnung, bes Jollsterifs und ber Bernsaltund-Organisation, weldie von einem der contrafirenben Staaten in Antrag gebracht werben, überhaupt über die zwedmäßige Endwicklung und Ausbildung bei gemeinsmen Dandels und Jollfollems.

Urtifel 34.

Arten im Luft bet Sabret außer ber genehalisen Beit ber Merfammtung ber Gomen, Gewollmächtigten außervetentliche Erriguiffe ein, nechge unerpfälligt Ausserspeln oder Berfügungen abschien ber Bermisssgaaten erbeifden, so werten sich die entstehenden Absche weiser im besomwischen Weste vereinigen, ober eine außerverentliche Jusammen kunft fehre Weschlichkabten vereinfelligt.

Artifel 35.

Den Aufwand für die Bevollmachtigten und beren etwaige Gehülfen bestreitet badjenige Glied des Erfaumtvereine, welches sie absendet. Das Annischtenspresonale und das Bedale weire unentgelblich von der Regierung gestellt, in beren Gebiete der Jusammentritt der Genferen. Chart findet.

Artifel 36.

Golfte jur Jeit ber Beligfung bes gegennetzigen Bertraged eine flebereinstimmung ber fingungsglößig en ben Zweine zur ernergierinden Begienungen nicht bertiel im Dichettlichen beilichen, De verpflichen fich beischen ju allen Muspkrigfen, welche erforertich find, daminfe bei Gelichtung und Indiabieten bei Geginnertien burch die Enflichtung und Indiabieten, unwergliefer vober gegenn geringere Steuerflige, als der Bereinstauff enfahlt, verzollter Wasernwertalie berinfeldelt werden.

Artifel 37.

Für ben Fall, baß andere beuische Staaten ben Baufch ju erfennen geben follen, in ben burch gegennbeitigen Bertrag errichteten Joldverein aufgenommen zu werben, erflieren fich bei beiden Genobenten berein biem Baufche, o weit es unter gehirge Bendflich bei bei ben Genobenten berein beim Bundle, o wei es unter gehirge Bendflich bigung ber befonderen Jatereffen ber Bereinbmisglierer möglich erfdrint, burch vorfalls abnichtlierine Bereins folger un eber

Artifel 38.

Much werben fie fich bemuben, burd hanbelovertrage mit anderen Staaten bem Bertebre ihrer Ungeborigen jebe möglidje Erleichterung und Erweiterung ju verfchaffen.

Mrtifel 30.

Miles, was fich auf vie Detailaussschipfung ber in bem gegenwartigen Bertrage und Bellagen enthalicen Berabrebungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien werbereitet werben.

Artifel 40.

Die Dauer bes gegenwartigen Bertrages, welcher mit bem Iften Januar 1834 in Musführung gebracht werben foll, wird porlaufig bis zum Iften Januar 1842 festgefebt.

Birb berfeibe mabrent biefer Beit und fpateftens zwei Jahre vor Ablauf ber Frift nicht gefündigt, fo foll er auf 12 Jahre, und fofort von 12 ju 12 Jahren als verlangert angefeben werben.

Legtere Benebreung wied jedoch nur fur ben Sall getroffen, bag nicht in ber 3mbi fchengei Smmtliche Duniedfloaten über gemeiniame Madpregen übereinlommen, welche ben mit ber abficht bed Art. 19. ber baufsten Bundebeate in Uebereinstimmung fichenben Ihred bei gegemekrisigen Bollverind vollftande erfüllen.

Much follen im Falle ettwaiger gemeinfamen Magbregeln über ben freien Berteft mit Lebendmitteln in sammtlichen beutichen Bundesflaaten die betreffenden Beftimmungen bes nach gegenwafrigem Bertrage bestehen Bereinstarifs bem gemaß mobificit werben.

gegenwartigem Bertrage bef	lebenden Bereinstarifs b	em gemåß modificiel	werben.
gelegt und bie Auswechselun in Berlin bewirft werben.	g foll alsbald zur Ratif g der Ratifications : Uri rlin, den 11ten Wa	unden foll fpåteften	
(gez.) Ludiv. Kühne, (L. S.)	Ernft Michaelis, (L. S.)	Carl Friedrich b. Wilfens, (L. S.)	Heinr. Theodor Ludw.Schwedes, (L. S.)
Wilh. v. Kopp, (L. S.)	Friedr. Joh. Ch Gf. v. Lurburg, (L. S.)	r. Franz a Frh.	Paula Friedr. v. Linden, L. S.)
Carl Friedr. Lud v. Wasborf, (L. S.)	w. Ludwig. Hein v. L'Effocq, (L. S.)		idw. v. Menbent, (L. S.)
Jacob Jgnak v. Carl August Friedr., Karl Joh. Heinr. Ernst Cruidihant, Adolph v. Fischern, Edler v. Braun, (L. S.) (L. S.) (L. S.)			
Otto Wilhelm Karl v. Abber, (L. S.)	Carl Friedr. Wilh. v. Weise, (L. S.)	Friedr. Wilh. v. Wikleben, (L. S.)	



Sefeß fammlung

Fürftlich Reußischen Lanbe jungerer Linie.

No. 33.

Nr. 50. Bertrag amifchen Breufen, Gachien und ben jum Thuringischen Bolle und Danbeide Mercine nerbunbenen übrigen Staaten, wegen gleicher Beileuerung innerer Erzeugniffe. Bom 11. Dan 1833.

Im Rusammenhanae mit bem swifchen Preugen, Banern, Sachfen, Burtemberg, Ruthef. fen und bem Grofibersoathume Beffen einerfelte.

und ben Thuringifden Bereineftagten

anbecerfeits.

abgeichloffenen Rollvereinigunge. Bertrage find von ben Bewollmachrigten Preufiene, Sach. fens und fammtlicher außer Preugen noch bei bem Thuringifden Boll . und Sanbelsvereine berfeiligten Stagten , namlich :

> bem Ronfalich Breufifchen Bebelmen Dber Ringng. Rath, Lubmig Bogistaus Camuel Rubne. Mitter bes Ronfalich Breubifchen rothen Ablerarbens britter Rlaffe mit ber Schleife, Rommanbeur gweiter Rlaffe bes Rurfürftlich Beffifchen Sausarbens vom golbenen Lowen, unb

> bem Roniglich Breufifchen Gebelmen Leggtionerath Ernft Dicaelis. Ritter bes Roniglich Preufischen rothen Abler-Orbens vierter Rlaffe, Officier ber Roniglich Rrantolifden Chrenlegion . Rommanbeur bes Rurfürftlich Beffifchen Saus Orbens vom golbenen Lomen:

> bem Roniglich Cachfifchen General-Lieutenant ber Ravallerie, Beneral-Abiutanten, außerorbentlichen Gefanbten und benollmachtigten Minifer am Coniglich Dreufifden Bofe Carl Artebrid Lubmig von Basborff. Ritter bes Roniglich Gadbilden Rauten Drbens, Rommanbeur erfter Rlaffe bes Roniglich Cachfifden Militair Gt. Beinrich-Orbens, Ritter bes Roniglich Balerichen Gt. Bubertus Debens:

bem Rurfürftlich Beffifden Birtlichen Gebeimen Legationerath, außerorbens liden Gefanbten und bevollmachtigten Minifler am Roniglich Preußischen Sofe, Mufarathen ben 23. December 1833.

Carl Friedrich von Wiltens . Hohenau, Kommandeur des Kurfürstich Hespischen Jausordens vom goldenen Liwen, Nitter des Königlich Preußischen reihen Abler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, und

bem Rurfürstlich Defificen Begeinnen Oberbergrath, Beinrich Theobor Lubwig Schwebes, Ritter bes Rurfürflich Beffifchen Sausorbens vom gol-

dem Großgezoglich Sachfen-Meimar-Eisenachischen Minister-Aestennen am Lemiglich Perufischen Hofe, General-Najor Ludwig Jeineich von 2°C flocq. Ritter der Königlich Perufischen rochen Abler-Ordens zweiere Alasse mit Eisenstaub und des Künischen Perufischen Mittack-Werbenfledzbenes, Ammandeur des band und des Künischen Perufischen Mittack-Werbenfledzbenes, Ammandeur des

Brofibersoglich Cachfifchen Sausorbens vom weifen Ralten, und

bem Großberzoglich Cachfen-Beimar-Eifenachichen Rammerrath Ottotar Thon, Ritter bes Keniglich Deutlifchen rothen Abler-Orbens beiner Rlaffe:

Dem Kerpsylide Sachforn Meningantschen Minister-Kleiderten am Könister bermissischen Sein, Kammerschern Under Janusch vom Kebeur, Kleiner Kanister der Kleinschie Preschiefen weisen Wolsen-Deckens deritter Klasse, dem Vertragsschie Ministischen Michister der genannschaft im Kammerschern Jacob Janus vom Ernistschaft der Klassen der der Vertragsschaft und der Vertrags

bem Bergoglich Meiningenichen Ministerialrach Carl August Friedrich bon Flichern, Ritter bes Roniglich Perufifchen rothen Abler Debend britter Rlaffe und bes Roniglich Sachischen Civil-Berbienft-Orbens:

bem herzeglich Sachfem-Attenburgischen wieflichen Gefeinerrach, Minifter und Kammer-Peissbenten Carl Johann heinrich Ernst Eber D. Draun, Kommanderu bes Rünglich Sächsischen Ernbierebinft- Debrus und ben Broßperzeglich Sächsischen Jaurochens vom weißem Fallen, Mitter bes Orbens ber Ronalde Mickerverischen Kommen.

bem Berzoglich Sachfem Coburg: Boffaifden Kammerheren und Miniffererfibenten am Roniglich Perufifchen Bofe, Dberftlieutenant Otto Bilbelm Carl
non Rober:

ben Furftlich Schwarzburg. Conbershaufenfchen Rammer Profiben en Carl Friedrich Bilhelm von Beife, Nitter bes Kiniglich Preußischen rothen Abler. Orbens beitter Riaffe;

bem Furflich Schwarzburg . Rubolftabeifchen Oberftallmeifter Friedrich Bilbelm von Bibleben:

bem Fairfilich Reußischen Rangler, Regierungs- urd Confistorial-Prafitenten Guftav Abolph von Strauch, Ritter bes Roniglich Preußischen rothen Abelerordens britter Raffe und bes Roniglich Gadflicon Civil-Berbienfl-Ordens;

noch ble folgenden, mir auf Beribliniffe jwifchen Preufen, Cachfen umd bem Ihringischen Bal - und Banbeldererine Bejug fabenben Beraberdungen unter bem Borbefalte ber Ratification arterifen worben.

Um eine vollige Greifpielt best gesepferigen Werchepe auch mit brujningen inneren Ergeneffine freipfiellen, bei rerdefen eine Wercheisenung in Der Ordensum an die Erfebenag
einer Musfeldenungs-Högebe auf Der einen stere ber anbern Greit neufmende Menstelle der Der Greiffiellen aber der Der eine Stere best auch der Stere Merken bei der der Stere der der Stere der Stere der Stere der Stere der Stere der Stere der

Die Mitglieber best Zeierlaufgem Wereiss vergündern fich, in ihrem zu festerem geschen Zeiern Zeiten und Deutschreichen ist des Jehrich Zeitenber Geseune wer der Vordervertung nicht unter bem Geress der ber bermehre in ben Kindisch Perchiffelm Stansten bestigenen Aufget vom beitre, Gehrettund perchaffen, Unter bei der Vorderung auf den un 1. Sanster 1834 an auch der Uckressung vom Wiere aus dem Gebiere der Agrichtung der Werten und der Vorderung der Werten und Verzeiten und der Schreifen Geschleiten der Vorderung der der Vorderung der Vorderu

Das Rabere über bas Geschaft ber im vorhergehenden Artifel erwähnten Theilung, fo wie bie Bestitellung gegenseitiger Besugniffe zu bem Bwede, um fich von ber gleichmäßigen

Aussuhrung ber bie Branntweinsteuer betreffenben gefehlichen Borfchelften überzeugen gu tonnen, bleibt einer besonderen Berabrebung vorbehalten.

Netifei 5.

Der gegenwärtige Wertrag fell vorfabifg bis jum 1. Januar 1842 gulitig fron, und wender en nicht fehiteften teum Mensate vor bem Ablaufe gefündigt wird, als auf gwilf Jahre und folger von gwölf zu gwölf Jahren verfahgert angeschen werben.

Derfelbe foll alebald jur Ratification ber hoben contrassienbem Sofe vorgelegt, und bie Auswechfelung ber Natifications-Urbundeni foll spateftens binnen fechs Wochen in Werlin bewirft werden,

So gefchehen Berlin, ben 11. Dan 1833.

(gez.) Lubwig Kuhne. Ernst Michaelis. Earl Friedrich v. Wissens. (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Seinrich Theobor Ludwig Schwedes.
(L. S.)

Earl Friedr. Ludwig v. Wagdorff. Ludwig Heinrich v. L'Eftocq. (L. 8.)

Ottofar Thon. Lubwig v. Rebeur. Jacob Jgnaz v. Cruidfhant. (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Carl August Friedrich Abolph v. Fischern.

Carl Johann Beinrich Ernft Coler v. Braun.

Otto Wilhelm Karl v. Robber. Carl Frieb. Wilhelm v. Welft.

Friedrich Wilhelm v. Wigleben. Guffav Abolph v. Strauch. (L. S.)

3011 - Cartel.

Nr. 54. 3oll. Cartel gwifchen Preugen, Aurbeffen und bem Großberzogistume heffen, ferner Bapern und Bullerimberg, fobmm Scalefen einerfelts, und bem a bem Thuringischem 30ll. und Dambelbereite verbundenen Genaten, andererfelts. Bem 14. Rup 1683.

Seine Majeflat ber Ronig von Preugen, Seine Sobiet ber Aurpeing und Mitregent von beffen und Seine Ronigliche Sobiet ber Großbergog von Beffen, ferener

Seine Majeftat ber Ronig von Bapern unb Seine Majeftat ber Ronig von Burtemberg,

fobamn: Seine Majestat ber Ronig und Seine Roniglide Hofeit ber Peing Mitregent von Sachsen einer feits.

um die der dem Thirmigische Dell - umd Handsbereckter Schrödigen Gewerzelte, mindliche Seiner Weigelich dem Andere Seiner Verfeller umd Seiner Johnt dem Ausgelaufen und Mitragenten von Seiner Deschen Andere Seiner Schrieb Verfeller und Seiner Schrieb Verfeller und Seiner Sei

anbererfeite.

haben zur bem Arecke, um sich durch gemeinschaftliche Maassergeln in der Aufrechspaltung liere Landelse und Zolligstense und Unterdrickung des gemeinschaftlichen Schleichjandelse zu wurteschäfen, Verspandlungen erössen erösen lassen und zu diesen alse Bosoolknacksigte ennantzi-

Seine Majeftat ber Ronig von Preugen:

Allerhodft Ihren Begeimen Dber-Finang-Nach, Ludwig Bogislaus Samuel Rupe, Ritter ber Reniglich Prenififfen coffen Abler-Ordens beiner Riefe mit der Schleife, Rommondeur zweiter Rioffe bes Ruefürstlich Beffichen Sausarbens vom addrent Lowen, und

Allerhodft Ihren Geheimen Legationscach Ernst Michaelis, Ritter bes Schussich Premission rothen Abler-Ordens vierter Klasse, Officier ber Königlich Teanschischen Ehrenlegion, Kommandeur bes Kurfürstlich hefflichen Spausorbens bem. andbenn Lewen:

Geine Sobeit ber Rurpring und Mitregent von Beffen:

Abdig Jiern mietlichen Officianen Legationscraft, auferendemilichen Orfondern unde vereinnächigen Minister am Käniglich Verusischen Heft, Carl Friedrich von Wiltens-1-de einem Kommandeur des Künficklich heftigken hauserdems vom goldnen Edwert, Nitter des Käniglich Presiglichen rossen Abere Oderns deitste Kalle und des Könischis Benefischen E. zedennischerdernst, und

Bocht Ihren Ochelmen Ober Derg-Rath, Beinrich Theobor Lubmig Schwebes, Ritter bes Rurfurftlich Beffifden Baus Drbens vom golbenen Comen;

Seine Ronigliche Sobeit ber Grofibergog von Seffen:

Hoff Igen wirtlichen Gefeinerrauf mit Profipment der Der-Almansfammer Wilfielm von Kopp, Kommundrur erfter Klaffe des Geoßgergesich Setflicht Labertage Derens, Mitter der Klaffe der Presipficher rechen inder Dedena gweiter Klaffe, Kommundeur erfter Klaffe des Kurfürstlich Heffichen Hausserden und der Bestehe der Klaffe des Kurfürstlich Heffichen Hausserden und der Bestehe der Klaffe des Kurfürstlich Heffichen Hausserden und der Bestehe der Georgie der Kurfürstlich Paffichen Hausserden und der Bestehe der Geschlichte der Kurfürstlich Paffichen Den bei der Geschlichte d

Geine Maieftat ber Rania von Banern:

Allerhicht Ihren Kömmerer, Steatseach, außererbentlichen Besinden mit bevollnichtigen Winister an bem Khaljalis Persülfelen, Kullisch Schiffelen,
Oschjererjalisch Schiffelen mit ben Forzeilsch Schiffelen, dere Geferir fil im Johann Gerf von Lurburg, Oscifferus bes Gesinderbeimfelen
ben ber Khaljalisch Gwarcischen Kreen, Mitter bes Khaljalis Persülfelen rechen
Teler-Ochens erster Klass, Gestferus bes Khaljalis Schiffelen stellen
Debens um Klitter bes Khaljalis Gestreibergeiten.

Seine Majeftat ber Ronig von Burtemberg:

Allerhochft Ihren Major im Generalflabe, Geschäftetedger am Roniglich Preufifien hofe Franz a Paula Friedrich Freiher von Linden;

Seine Majeståt der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen:

Allerholff Jiern Omerachfenkannt ber Kaussterle, General Löhentemen, aufersehntlichen Gehorten und bereinflichtigen Minister am Kölnigli Derpfliffern, hefe Carl Friedrich Ludwig von Wasporff, Nitter bes Kningliff Schliegen, Semmenboren, Kommundern erfen Kinfle ben Kinglisch Schliegen, Minter Diefen Mauern-Diefen, Minter bes Kinglisch Schliegen, Minter bes Kinglisch Schliegen, Minter bes Kinglisch Schwerfeien. DiebertusDebens;

Seine Ronfaliche Bobelt ber Broffbergog von Sachfen-Beimar-Gifenach:

Josef Johen Minister-Arisbanten am Koniglich Prenspischen Josep, ben Omerach Majer Ludwig Heinrich von D'Estoca, Niter bes Königlich Prenspischer reigem Abler-Ordens gweise Klesse mit Clickentalls und bes Reuglich Prenspis fehrn Militär-Werbinsch-Ordens, Kommanbeur bes Orospherpoglich Gadssichen DauseDerbuns vom weissen Rasten, und

Bodift Ihren Rammerrath Occobar Thon, Ritter bes Roniglich Preugi-

Geine Durchlaucht ber Bergog von Gachfen-Meiningen:

Schift Jögen Miniter-Befindung um Kluigid Preußiffum Joh, ben Ammergeren Lubung Angul vom Richert, Nitter bes Kunigid Preußifigen rechmen Aber-Ockens beitere Aloffe, Ochhift Johen metiligen Gefeinum Expaniensendin Preußiften Ammerferen Josef Japan vom Erniteffun an Kinter bes Khildigh Preußififichen Och Bart bei der Erniteffun Alber-Ockens beiter Kulfe um des Geößerzgafic Schiftschun Ordens vom nering naften, und

Bechft Ihren Ministerial Rath, Carl August Friedrich Abolph von Bifchern, Ritter bes Koniglich Preufischen rochen Abler Droms britter Rlaffe und bes Koniglich Sachlichen Cloil-Berbient Droms:

Seine Durchlaucht ber Bergog von Sachfen-Altenburg:

Bodeft Ihren wieklichen Beheimenrach, Minister und Kammer-Prafhemten Carl Johann Ernst Ebler von Braun, Kommandeur bes Kolliglich Schösichen Eivil Werdenst. Ordens und bes Großpferzoglich Schösichen Jaus-Ordens von weisten Katten, Kitter bes Ordens der Königlich Watenbergischen Krone;

Seine Durchlaucht ber Bergog von Cachfen Coburg. Botha:

Sodift Ihren Ramnierheren und Minifter-Refibenten am Roniglich Preufifchen Sofe, ben Oberflifenmant Otto Bilbelm Carl von Rober;

Seine Durchlaucht ber Gurft von Schwarzburg. Conbershaufen:

Sochft Ihren Konnner-Prafibenten, Carl Friedrich Bilbelm von Beile, Ritter bes Koniglich Preufischen rothen Abler-Orbens britter Klaffe;

Seine Durchlauche ber Gurft von Schwarzburg-Rubolftabt:

Sochft Mren Dberftallmeifter Briebrid Bilbelm von Bibleben;

Seine Durchlaucht ber gurft von Reug. Schiels,

Geine Durchlaucht ber Sarft von Reuß. Breig, und

Seine Durchlaucht ber Rurft von Reufi-Lobenftein und Chereborf;

Societ Ihren Rangler, Regierungs und Confiftorial Prafitenten, Guftav Abolph von Strauch, Ritter bes Roniglich Preufifchen rothen Abler-Ordens beitter Raffe und bes Roniglich Sadificen Civil Berblenft-Ordens;

von welchen Bevollmachtigten unter bem Borbehalte ber Natification ihrer Sofe bas folgenbe Boll-Cartel abgeschloffen worben ift.

Die sammtlichen controlpienden Staaten verpflichten sich gegenseitig auf die Werhinberung und Unterbrüdung ber Schleichhandels diese Innerschiede, od bereites zum Nachfreiten ber controlpienden Staaten in ihrer Gefammfeit, oder einzelner unter ihnen unternwinden wied, burch alle, ihrer Berfalfung angemellenen Magicraelin gemeinschaftlich binzworten.

Es follen auf ihrem Geblete Notileungen, ingleichen folde Maaren Niederlagen, oder fenflige Anfalten nicht gedulbet werden, welche den Aredagt begeinden, daß fie jum gwode haben, Maaren, welche bei den anderen controlirenten Staaten verboten oder beim Eingange in bieleiben mit einer Abaude befret find. borthin einzuldimären.

Die Befeiten, Beanne ober Bedeufften aller controffernden Staaten fellen fich gegrieftig sichtig und den Werzug ben verlangten Bestlund in allen geschichen Massfergeln lieften, nelder zur Architung, Enderdung ober Beltrafung ber Bell-Contoverationen bien lich find, die gegen legend einen der controffernden Staaten unternammen werden eber begangen find.

Unter Jall-Centresentienen nerben feier mit in allen feigenben Artifeln beigen Werte, auch die Wertefaus der wehr der geleichen Regierungen erlessinen Einfaper der Ausfußer-Werben, insbesondere auch der Gerber folder Gegenflinde, deren ausfählichtlichen De
alt beise Anzierungen in die verbeglaten hoben, so mit senner auch beimigen Centresentionen
geriffen, durch derde der Abgeden bestindigtig ereben, order, and der beihonen Werfestigne finderer Estaten, sie den Unterständigt nerben, order, and der beihonen Werfestigne finderer Estaten, sie den Unterständigt von Waseren aus einem Staate in sienen an
bern vertrassmäße auserender ind.

Artifel 4.

Auch gine befendere Michrebrumg sind die Deschieden, Domatten oder Boblodium des entreigierunde Cassen verbunden, alle spiessische Missel auswenden, medie zu Geschieden, Entreckung dere Deschriebung der gegen isgand einem der gebachen Glassen keufschäusigen aber ausgefässpen ableicherenzeiseinen binnen finnen, mus jedersalle die betreifen Deschieden Deschieden Deschieden des beise Gesates von brnijmigen in Kennniß jur sehen, noss sie in dieser Beziehung ein.

Om gellbennten und anderen jur Bahenschung bes Jabs. Interfest werftlichten Debenießen fammtider enunscheinem Seudem wie bietender gelaten, ibe Byrnen begangtnen gal. Centrasentieren auch in bas Gebie ber anzerenden mierandsjerenben Gassen, der Erfchung au die germiffe Gereck, ju werfelen, was de fellen, je noch der Lefche phaen Werfelfung, die Orzedbeigteinen, Duligt aber Berichstebeden in felden Jähren am innibiligien der festfelissen anzeit gelter Wennten derr Bedienfrag im winter beren Basiefung barch Dausstündungen, Defelsquachmen oder andere gespilste Mansfregeln best Abstehlander ich sehriebs werfelern.

Auch soll auf ben Antrag ber equirirenden Beamten ober Beblenfteten bei bergleichen Bistiationen, Beschonen, berfologinchmen ober sonifigen Bortebrungen ein Boll, Stuter ober Orfalis. Deamter ober Debienfteter bessenigen Staates, in bessen vollette Maafwegen biefer Art jur Aussischen Tommten, jugezogen worben, falls ein solder im Dete amvescho ift.

Bei Jampfuchungen und Befchlagnahmen foll ein ben ganzen Bergang vollssändig barftellendes Prececul aufgenemmen und ein Exemplar bessehnt ben requiriemben Beamen ober Bedeinstenen eingesändige, ein zweites Exemplar aber zu ben Aren der Behörbe genommen merben, weiche bie Baupfulgung angestellt bas-

Wenn ble Person bes Contravenienten bem versolgenben Beamten ober Bebienfteten befannt und bie Beneisifigung sinianglid gesichert ift, so finder eine Ansaltung auf frembem Beblete nate Stott.

Artitel 7.

Eine Auslieserung ber Boll-Contravenienten tritt in bem galle nicht ein, wenn fie Unterthanen besjenigen Staates find, in beffen Gebiet fie angehalten worben find.

Im anderen Salle find Die Contravenienten bemjenigen Staate, auf deffen Gebiete ble Contravention verübt worden ift, auf beffen Requisition auszuliefern.

Mur bann, wenn bergleichen flichtige Individuen Unterspanen eines beitten der contrahieraben Staaten find, ift ber legtere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und bafter junichts von dem requirieten Staate zur Ertlärung über die Ausübung biefes Rechts zu verunlaffen.

- 1) die Contravention gegen die in anderen contrassierunden Staaten bestehenden Eins ober Aussius-Berbon werigen bei in anderen contrassierunden Wertige des verbossnibrig einsehe ausselligtent mit einer dem zwiefungen Wertige des verbossnibrig einsehe ausselligtent Wertigenbanden alleichnumenten Abbusie.
- Die Defraubationen Der vertengemößig beflimmten Abgaben wenigstens mit einer bem vierfachen Betrage ber verturgten Steuer gleichfenmenben Gelbunge, beftraft weben.

In ben nach Artitel 8. einzuleitenben Untersuchungen foll in Bezug auf bie Feststlung bes Thatbestandes, ben amtlichen Angaben ber Beberben, Beamten ober Bebirnfteten bes

fenigen Staates, auf beffen Gebiete bie Boll-Contravention begangen worben, biefelbe Beweiskraft beigemeffen werben, weiche ben antitiden Angoben ber inländischen Beboben, Beamen ober Debeindtern für Rolle aleicher Art in ben Landersarfeisen beiseltet ist.

Die von bem Uebertreter verfürzten Gefälle sind bagegen, so weit sie von ihm beigetrieben werben einem, jedesmal an die bereffiende Behörde besjenigen Staates zu übersen, auf bessen ift, Gebiere bie Gentrameinen begangen wordern ist,

Om simmiliser controlprienden Gusten verbeilet die Desjagnig, negen der in spren Gelder verbien Gold-Gentwerentienen, auch erma bit Lieberteren Unterspann eines anderen berfellen sind, fells die Unterfasiens einzelen, Genefen schaftigen und feldse bei genet en, neum der Angeldundige in signem Weiste verhopter in. Deutgeligt beiden dem betimträchsigten Guster, wenn er wan biefer Desjagnis feinen Gebraufs macht, die erma in Deflesa genommenn Effectun der Angeldunktigen fo jamz verbeilen, die von dem anderen Guster, am welchen der Liebertreten untgeliefert nerdem, erdesfendige Ensfeholung erfolgt gen wiebe. Die Kuntiferung solliege Gestern fam sielle den mur in se votst gefebest werben, die nicht auch der Schaften und der Schaften der den verben, die nicht auch der Schaften und der der der Gelfe aus der fehre der gerießigung der verdigen Wagsbern met dannt eber der Erfe aus berießen nicht zu

Bany baffelbe triet auch bann ein, wenn ofne Berhaftung bes Angeschuldigen Effecten beffelben von bem Staate, in welchem er bie Uebertretung begangen fat, in Befchlag genommen worben find.

Die bischer icon bem Bollfosteme ber einen ober ber andern ber contrassienden Staats-Regierungen eintweber mit ihrem gangen Lander-Pollande ober mit einzelnen Liefele bestiebt bei beigetetenen Staaten folgten eingelaben vereten, biefen Bolle Carelli fod ausgehösiebt.

Mrtifet 43.

Die Dauer bes gegenwartigen Beatrages wird porfaufig bis jum 1. Nanuar 1842 foftgefest. Birb ber Bertrag mabrent biefer Beit und fpateftens gmei Rabre vor beren Ab. laufe nicht gefundigt, fo foll berfelbe auf gmbif Jahre und fofort von gwiff ju gwbif Jah. ren als verlangert angefeben merben.

Gegenmarriger Bertrag foll alebalb jur Ratification ber contrabirenben Bofe vorgelegt, und Die Auswechselung ber Ratifications-Urtunden fpareftens binnen Geche Bochen in Berlin bemirtt merben.

Go gefdeben Berlin, ben 11. Mai 1833.

(ath.) Lubwig Ruhne. Ernft Michaelis. Carl Friedrich v. Wilfens. (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Beinrich Theobor Lubwig Schwebes. Bilhelm v. Ropp.

(L. S.) (L. S.) Brieb. Chr. Job. Of. v. Lurburg. Frang a Daula Bried. Frh. v. Linben.

(L. S.) (L. S.) Garl Triebr. Qubwig v. 2Babborff. Qubwig Beinrich v. L'Effoca.

(L. S.) (L. S.) Ottofar Thon. Lubwig v. Rebeur. Jacob Janas v. Eruidfhanf. (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Carl Muguft Friedrich Abolph v. Rifchern.

(L. S.)

Carl Johann Beinrich Ernft Cbler v. Braun. (L. S.)

Otto Wilhelm Rarl v. Rober. Carl Frieb. Wilhelm v. Weife. (L. S.) (L. S.)

Rriebrich Billhelm v. Bigleben. Buftav Abolub v. Strauch. (L. S.) (L. S.)